Merc.
222 m

Die

Lehre der Wechselbriefe,

theoretisch und practisch dargestellt

von

August Schiebe,

Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Grimma, 1834.

Verlag von J. M. Gebhardt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem

verehrungswürdigen Freunde,

dem

Herrn

Dr. Carl Joseph Mittermaier,

Geheimerath und Professor zu Heidelberg,

widmet

gegenwärtiges Werk

als Zeichen der aufrichtigsten Hochachtung

der Verfasser.

Auszug

aus dem Vorworte zur ersten Ausgabe dieses Werkes.

Als ich im Jahre 1817 meine kaufmännische Erziehungs- und Bildungs-Anstalt in Straßburg eröffnete, und ich Eleven vor mir hatte und erwarten konnte, die durch alle Klassen des kaufmännischen Wissens sowohl theoretisch als practisch geleitet werden mußten, da genügte mir manche frühere Arbeit, die ich zu meinen Vorträgen über Handelswissenschaft entworfen, nicht mehr.

Meiner Pflichten eingedenk, wollte ich diesen Eleven ein Handbuch liefern, welches, nach eigenen kaufmännischen Ansichten bearbeitet, die Entstehung, Ausdehnung, Wirkung, Tilgung des Wechselcontracts, die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten und Rechte, die Folgen der Nichttilgung ꝛc., überhaupt die ganze practische Behandlung der Wechselbriefe in systematischer Folgereihe auseinander setzen, und zugleich mit dem Kaufmännischen das Juristische verbinden sollte. Auf diese Art gedachte ich meine Zöglinge stufenweise bis in das Höhere dieser wichtigen Materie über den merkantilischen Handwerksschlendrian hinauszuheben; und so entstand das vorliegende Werk, welches auch später in französischer Sprache für Frankreich, dem Geiste des Handelsgesetzbuches dieses Landes gemäß, bearbeitet unter dem Titel: **Traité théo-**

rique et pratique des lettres de change et autres effets de commerce, erſchienen iſt.

Obgleich ich ſowohl die beſten neuern deutſchen als franzöſiſchen Schriftſteller auf meinem Wege aufgeſucht habe, ſo war doch immer meine vieljährige Erfahrung aus dem kaufmänniſchen Geſchäftsleben meine Führerin. Auf ſie geſtützt, ſtellte ich als Hauptſache dasjenige auf, was nach kaufmänniſchen Grundſätzen und Rechten im Wechſelgeſchäft meiſtens angenommen iſt. Nebenbei erklärte ich die franzöſiſche Wechſelordnung, wodurch ich manchem deutſchen Kaufmanne, der mit Frankreich in Verkehr ſteht, einen Dienſt zu leiſten glaubte; und zugleich ſtellte ich ihr die mir bekannten und von mir aufgefundenen Aehnlichkeiten oder auffallenden Abweichungen fremder Wechſelordnungen und Wechſelgebräuche zur Seite.

Zum Selbſtunterricht für denjenigen, der mit der Form der Wechſelbriefe und ihrer Behandlung nicht genau bekannt iſt, gab ich die nöthigen Formulare in zwei Sprachen, und erläuterte ſie durch Beiſpiele im Werke ſelbſt.

Wer mit dem Wechſelgeſchäft vertraut iſt, und das Vielſeitige deſſelben beachtet, wird mir wohl die Gerechtigkeit nicht verſagen, zu erkennen, daß ich das Meinige gethan habe, eine ſo intereſſante Lehre wie die der Wechſelbriefe zu erläutern, die, wenn ſie nach richtigen Anſichten, vom Kaufmanne ſowohl als vom Rechtsgelehrten, der die Rechte dieſes zu vertheidigen ſucht, genommen und richtig beurtheilt würde, nicht ſo oft zu verwickelten, oft langwierigen und immer koſtſpieligen Prozeſſen Anlaß geben dürfte.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die ehrenvolle Aufnahme, welche hauptsächlich bei Gelehrten, die über Wechselrecht geschrieben, der ersten Ausgabe dieses schon längst vergriffenen Werkes zu Theil geworden ist, hat mich veranlaßt, so weit es meine Berufsgeschäfte gestatteten, dasselbe aufs Neue zu bearbeiten und durch Zusätze zu vermehren.

Auch bei dieser Umarbeitung lag hauptsächlich meine vieljährige Erfahrung zum Grunde, die ich theils im practischen Wechselgeschäft, theils in schiedsrichterlichen Verhältnissen, theils indem ich Sitzungen von Handelsgerichten in Frankreich beiwohnte, erlangt, und womit ich eignes Studium des Wechselrechts, das ich aus Hang für die Sache getrieben, verband.

Sollte dieser neuen Auflage eine eben so günstige Aufnahme als jenem ersten Versuche zu Theil werden, so werde ich auch fernerhin gern nach Kräften bemüht sein, diesen so wichtigen Zweig der Handelswissenschaft immer mehr zu beleuchten und zu vervollständigen.

Dankbar werde ich dabei jede von Männern vom Fache mir mitgetheilte Bemerkung aufnehmen und an seinem Orte benutzen.

Leipzig im Juli 1834.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung. Ueber den Ursprung der Wechsel 1

Erstes Kapitel. Begriff des Wechselrechts 17

Zweites Kapitel. Wechselfähigkeit 19

Drittes Kapitel. Wechselcontract, dessen Bildung und Ausdehnung 24

Viertes Kapitel. Begriff der Wechsel 27

Fünftes Kapitel. Eintheilung der Wechsel 32

Sechstes Kapitel. Trassirte Wechsel, Tratten, und die darin vorkommenden Personen 34

Siebentes Kapitel. Allgemeine Angabe der Form der Tratten 42

Achtes Kapitel. Nähere Beleuchtung der Form der Tratten und der Wechselbriefe überhaupt 45

I. Der Ort und die Zeit der Ausstellung 45

II. Die Summe im Wechsel 45

III. Der Zahlungstermin oder die Verfallzeit der Wechsel . 48

IV. Der Ausdruck Wechsel im Wechselbriefe 53

V. Der Name des Wechselnehmers, oder die Ordre im Wechsel 55

Seite

VI. Der Werth im Wechsel 57

VII. Die Bemerkung des Ausstellers, wem und wie der Bezogene den Wechsel zu berechnen habe . . . 62

VIII. Die Unterschrift des Ausstellers 64

IX. Die Adresse des Bezogenen, oder der Ort der Zahlung . 65

Neuntes Kapitel. Deckung, Anschaffung 67

Zehntes Kapitel. Indossament 70

Eilftes Kapitel. Annahme der Wechsel 80

Zwölftes Kapitel. Quittiren der Wechsel 87

Dreizehntes Kapitel. Zahlung der Wechsel 89

I. Baare Zahlung 89

II. Zahlung durch Scontriren 90

Compensation 92

III. Zahlung in Banco. 93

Zahlungsmittel, als:

Anweisung und Wechsel 93

Deposition 95

Vierzehntes Kapitel. Nothadresse 96

Funfzehntes Kapitel. Protestation des Wechsels (Protest). 98

Form eines deutschen Protests Mangel-Zahlung, mit einem Interventionsact begleitet 107

Form eines französischen Protests Mangel-Zahlung, mit einem Interventionsact begleitet 109

Sechszehntes Kapitel. Intervention 111

Siebenzehntes Kapitel. Retourrechnung, Rückwechsel, Ritratte 118

Deutsche Retourrechnung zu dem protestirten Wechsel Nr. 30 und 32 128

Seite

Französische Retourrechnung zu dem protestirten Wechsel Nr. 31 129

Neunzehntes Kapitel. Eigne Wechsel. 130

I. Eigne Wechsel nicht an Ordre 139

II. Eigne Wechsel an Ordre 141

III. Solidarisch trockene Wechsel 144

IV. Eigne Wechsel an den Inhaber zahlbar . . . 146

Zwanzigstes Kapitel. Anweisung 146

Einundzwanzigstes Kapitel. Prolongation. . . 149

Zweiundzwanzigstes Kapitel. Wechselduplicate . . 153

Dreiundzwanzigstes Kapitel. Wechselcopien . . . 160

Vierundzwanzigstes Kapitel. Wechselbürgschaft . . 166

Fünfundzwanzigstes Kapitel. Delcredere . . . 169

Sechsundzwanzigstes Kapitel. Domicilirte Wechsel . 172

Siebenundzwanzigstes Kapitel. Falsche, verfälschte und mangelhafte Wechsel 175

Achtundzwanzigstes Kapitel. Verlorne Wechsel . . 183

Neunundzwanzigstes Kapitel. Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, insbesondere durch Verjährung (Wechselverjährung) 188

Dreißigstes Kapitel. Respecttage 196

Einunddreißigstes Kapitel. Wesentliche Pflichten und Rechte der im Wechselbriefe vorkommenden Personen. Vorschriften für sie aus dem practischen Geschäft entnommen 197

I. Pflichten und Rechte des Ausstellers (Trassenten) . . 198

Vorschriften für den Aussteller, aus dem practischen Wechselgeschäft 204

Seite

II. Pflichten und Rechte des Wechselnehmers (Remittenten) 206

Vorschriften für den Wechselnehmer, aus dem prac=
tischen Wechselgeschäft 209

III. Pflichten und Rechte des Briefinhabers (Präsentanten) 211

Vorschriften für den Präsentanten, aus dem practi=
schen Wechselgeschäft 219

IV. Pflichten und Rechte des Bezogenen (Trassaten) . . 221

Vorschriften für den Bezogenen, aus dem practi=
Wechselgeschäft 224

Zweiunddreißigstes Kapitel. Wechselprozeß . . . 225

Anhang. Uso und Respecttage der bekanntesten Länder und
Wechselplätze in Europa 229

Formulare von Wechselbriefen

Einleitung.

Ueber den Ursprung der Wechsel.

§. 1.

Der Handel in seiner ursprünglichen Gestalt war Tausch. Später wählte man zum Zahlungsmittel für Waaren gewisse Zeichen, die deren Werth vorstellten. Man verfiel besonders auf die Metalle; und Gold, Silber, Kupfer, Eisen dienten als Maßstab bei den Ein- und Verkäufen. Der Gesetzgeber verordnete alsdann ihre Ausprägung in Stücken von einer gewissen Form, deren Gehalt und Gewicht er bestimmte; und er verbürgte ihren Werth durch den ihnen aufgedrückten Stempel. Solche Stücke jener Metalle hieß man Münzen, und so entstand das Geld im eigentlichen Sinne.

§. 2.

So wie aber der Handel sich nach und nach ausdehnte, Schulden und Gegenschulden sich häuften, reichte das Metallgeld nicht mehr zum Handelsverkehr hin. Der Mangel an Communications-Anstalten erschwerte überdieß die Geldsendungen sogar innerhalb kleiner Staaten, und machte sie in

weite Ferne zur Unmöglichkeit. Dieß gab Veranlassung zu den Creditpapieren und Anweisungen, die sich nachher in Wechsel umformten.

§. 3.

Die Zeit der Erfindung der Wechsel ist eben so unbekannt, als ihr Erfinder selbst. Die Schriftsteller sind in ihren Meinungen darüber getheilt: einige, die sich auf zwei Stellen in Cicero's Briefen an Atticus [1]) stützten, glaubten schon bei den Römern und Griechen Spuren von dem Gebrauche der Wechselbriefe aufgefunden zu haben. [2])

§. 4.

Andere schrieben die Erfindung der Wechsel den Juden zu [3]), die während der Regierungen Dagoberts des Ersten,

---

1) Als Cicero nämlich im Begriff war, seinen Sohn Marcus nach Athen zu senden, wo er unter Cratipp studiren sollte, erkundigte er sich bei Atticus, ob er seinem Sohne das Geld baar mitgeben, oder ob es durch Verwechslung (permutatio) geschehen könne. S. Brief an Atticus, XII. Buch, 24. Brief. In einem spätern Briefe an den nämlichen schreibt er: „Ich bitte Dich daher — könnt' ich es durch Jemand anders, würde ich Dir gerne nicht beschwerlich sein — ihm (dem Sohne) seinen Jahrgehalt nach Athen anzuweisen (perscribere, im Gegensatze von baarer Zahlung). S. XV. Buch, 15. Brief.

2) Boucher, ein sonst verdienstvoller französischer Schriftsteller, will in seinem Werke, betitelt: „Traité théorique et pratique de tous les papiers de crédit de commerce, Paris 1808," sogar die Behauptung aufstellen, es hätten sich zur Zeit Alexanders des Großen, bei dessen Zuge nach Indien, 334 Jahre vor Christi Geburt, Handlungsbücher in Sanskrit-Sprache vorgefunden, worin von einer Art Wechselbriefe die Rede gewesen sei, die man nach der französischen Uebersetzung, die er von ihnen gibt, valeur papier petite boule, oder papier qui doit rouler, circuler, nannte, woraus er schließt, daß damals und früher schon in Indien eigne Wechsel, an den Inhaber zahlbar, ausgestellt wurden (?). Die Quelle, woraus er dieß geschöpft haben mag, gibt er aber nicht an.

3) Dieser Meinung sind alle französischen Schriftsteller; die bekanntesten davon sind: Savary, le parfait négociant; Samuel Ricard, traité général du commerce; Montesquieu, de l'esprit des lois; Raynal,

Philipp Augusts und Philipp Longus, in den Jahren 640, 1181 und 1316, aus Frankreich vertrieben wurden und sich in die Lombardei flüchteten. Von da aus hätten, nach dieser Meinung, die Vertriebenen das Vermögen, welches sie in den Händen ihrer Freunde zurückgelassen, zu beziehen gesucht; und die Noth hätte sie kurzgefaßte Briefe erfinden gelehrt, welche der heutigen Wechselform glichen, und die sie Reisenden, Pilgern und fremden Kaufleuten mitgaben. Allein es ist nicht angegeben, in welcher der drei Epochen, die doch einen Zeitraum von beinahe sieben Jahrhunderten in sich fassen, die Juden von den Wechseln Gebrauch gemacht hätten. [1])

§. 6.

Wieder andere Schriftsteller hielten für Erfinder der Wechsel die Longobarden oder Florentiner, die sich, um den Factionen der Guelfen und Gibellinen zu entgehen, gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus Italien flüchteten, und sich unter andern in Lyon, Paris, Amsterdam und London niederließen. [2])

---

histoire phil. et pol. des deux Indes; Arnould, de la balance générale du commerce. Die Staatsräthe Begouen, Fourcroy und Berenger haben in ihrem Vortrage, den sie im corps législatif vom 28. August 1807 wegen der neuen französischen Wechselordnung gehalten (Exposé des motifs du titre VIII Livre I. du code de commerce), nach der irrigen Meinung des Montesquieu (Esprit des lois, livre XXI. Chap. 21.) die Erfindung der Wechsel ebenfalls den Juden zugeschrieben.

1) Es ist gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß die Juden die Erfinder der Wechselbriefe waren, denn der Zweck ihrer mehrmaligen Vertreibung aus Frankreich und andern Ländern war einzig und allein, sich ihres Vermögens zu bemeistern. Nähme man auch an, sie hätten in den Händen von Freunden Geld oder geldeswerthe Sachen zurückgelassen, so würde ihnen bestimmt Niemand Wechsel abgenommen und deren Betrag bezahlt haben; um so mehr, da in jenen Zeiten alles Zutrauen verbannt war, und daher schwerlich zwischen zwei Nationen gegenseitige Schulden Statt haben konnten.

2) Von diesen gab man in Amsterdam dem öffentlichen Platze, wo sie zusammen kamen, den Namen Lombardplatz, der sich noch bis jetzt

§. 6.

Was auch die Meinungen der verschiedenen Schriftsteller sein mögen, die über den Ursprung der Wechsel geschrieben haben, so scheint es sich doch, theils aus den Statuten der italienischen Städte und Republiken, theils auch aus der kaufmännischen Terminologie [1]) zu ergeben, daß die Wechsel italienischen Ursprungs sind; und nach den gründlichen Untersuchungen, die Herr von Martens [2]) über den Ursprung des Wechselrechts angestellt hat, ist der Wechselhandel in den Zeiten der Kreuzzüge [3]) entstanden, in welchen überhaupt der Handel, besonders in Italien, Frankreich und Spanien, aufblühte.

---

erhalten hat. Daselbst pflegten sie ihre Wechselbriefe, welche sie **polizza di cambio** nannten, zu verhandeln, um dadurch ihr zurückgelassenes Vermögen zu beziehen.

Von den nämlichen Florentinern haben auch die Lombardstraßen in London und Paris ihre Namen; und da sie auch auf Pfand liehen, so hieß man die Pfandhäuser **Lombards**, die florentinischen Kaufleute aber **les banquiers gibelins.** Wegen ihres Wuchers wurden sie einigemal aus Frankreich, Spanien und England vertrieben, aber immer wieder aufgenommen. **Nicole Giles**, ein französischer Geschichtschreiber, sagt von ihnen in seinen Chroniken: „**Quand ils viennent en France, ils n'apportent jamais un ducat; mais seulement une feuille de papier en une main et une plume en l'autre, et ainsi tondent sur le dos la laine aux Français, et leur font gabelle de leur propre argent.**“ Worauf **Clairac**, ein anderer französischer Schriftsteller, in seinem „**Guidon de la mer**“ antwortet: „**Cette plume et cette feuille de papier désignent les lettres de change et les polices d'assurance.**“ In jenen Zeiten der Unruhen assecurirten nämlich diese Florentiner auch auf Güterversendungen zu Wasser und zu Lande, auf Menschenleben, ja auch auf die Zahlungsfähigkeit eines Wechselschuldners.

1) Wie z. B. die Wörter: Tratte, trassiren, Ritratte, Rimesse, remittiren, Indossament, indossiren, Giro, giriren, Scontro, scontriren, discont, discontiren, Accept, acceptiren, Uso ꝛc.

2) Von Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen, 1797.

3) Die Kreuzzüge nahmen um's Jahr 1096 ihren Anfang, und der zehnte und letzte Kreuzzug begann im Jahre 1248.

§. 7. [1])

Der Mangel an Anstalten zu einem schnellen und sichern Verkehr von einem Lande zum andern und im Lande selbst, der verworrene Zustand der Münzen, so wie die erbärmliche Justizverfassung damaliger Zeiten verursachten da, wo der Handel aufzublühen anfing, die Anlegung von Messen, wodurch Käufer und Verkäufer Gelegenheit erhielten, an bestimmten Plätzen zu festgesetzten Zeiten zusammenzutreffen, um ihre Geschäfte theils abzuthun, theils auch zu erneuern und auszudehnen.

Die Messen erhielten mancherlei Privilegien, als: Freiheit für Fremde, die zu festgesetzten Zeiten angeordneten Messen zu besuchen; sicheres Geleite für die Kaufleute und ihre Waaren sowohl zur Hin- als Herreise; Befreiung vom Arrest bis auf die zur Zahlung der Meßschulden bestimmte Zeit; Befreiung von gewissen Abgaben und Bestimmung derjenigen, welche für Meßgüter zu bezahlen sind; Anordnung eines eignen Gerichts, oder Meßrichters, für die auf der Messe entstehenden Rechtsstreite; Bestimmung, daß in Rechtsstreiten, die aus Meßcontracten entstehen, alle Förmlichkeiten übergangen und schleunige Execution Statt haben sollte.

Auf den Messen wurden die Contracte der Kaufleute, die in jenen Zeiten im Schreiben großentheils nicht bewandert sein mochten, häufig unter öffentlicher Autorität, soubs scel de foire (sous sceau de foire, unter Meßsiegel) geschlossen. Dieß mußte auf den Champagner Messen für Darlehens-Contracte und Uebertragungen von Geldschulden geschehen, welche man contrats oder lettres de foire nannte und schleunige Execution durch ein mandement de foire nach sich zogen, wodurch der Schuldner auch mit Personal-Arrest belegt werden konnte, wenn er nicht an

1) Dieser Paragraph, so wie die folgenden, bis §. 20, sind großentheils nach Herrn von Martens bearbeitet.

den auf den Messen festgesetzten Zahltagen bezahlte. Darin lag das sogenannte privilège des foires pour le recouvrement des dettes, worin man den Grund des strengen Wechselrechts auffinden will. [1])

§. 8.

Bei dem Emporkommen der Messen in Frankreich und Italien dehnte sich der Handel immer mehr aus; Schuld und Gegenschuld mehrten sich; und da die Kaufleute das baare Geld nicht leicht mit sich führen konnten, die Münzen auch an ihrem Werthe außerhalb des Landes verloren: so wandten sie sich an Personen, die sich mit dem Geschäft des Einwechselns fremder Münzsorten und der Versendung von Geldern an entlegene Plätze durch Anweisung befaßten, und welche unter dem Namen Campsoren, changeurs, (Wechsler, Münzbürger) bekannt waren, große und ausgebreitete Geschäfte trieben, Gesellschaften bildeten, auf verschiedenen Handelsplätzen Wechselbanken errichteten und mancherlei Privilegien genossen. [2])

---

1) **Dr.** Meno Pöhls sucht den Grund der schleunigen Execution in der, vertragsmäßig übernommenen, unbedingten Verbindlichkeit, die sowohl Trassent, als Acceptant des Wechsels auf sich genommen haben. Er behauptet, daß der Personalarrest schon von den ältesten Zeiten herrühre, in welchen der insolvente Schuldner seinem Gläubiger übergeben wurde, um seine Schuld abzuverdienen; daß im Mittelalter unter andern die Verträge bestärkenden Nebenverträge auf das Einlager (obstagium) entstanden seien, vermöge deren ein Schuldner sich verpflichtete, falls er nicht seine Schuld zu einer gewissen Zeit bezahle, sich an einem dritten Orte zu stellen und diesen nicht zu verlassen, bis seiner Verbindlichkeit ein Genüge geschehen; daß die Meß-, Handels- und Consulargerichte, die hauptsächlich das Wechselrecht verbreiteten, die durch ein Cambium eingegangenen Verbindlichkeiten für eben so stark ansahen, als ein ausdrückliches Versprechen, sich zum Einlager zu stellen. Als Beweis für seine Behauptung führt derselbe unter andern an, daß im Holstein'schen, wo kein Wechselrecht gilt, sich das Einlager und das strenge Schuldverfahren erhalten haben. (S. Darstellung des Wechselrechts von **Dr.** Meno Pöhls. Hamburg, bei Hofmann und Campe. §. 203.)

2) Selbst an Orten, wo keine Messe war, ward daher mehrentheils

§. 9.

Durch das Geschäft dieser Campsoren, deren Hauptsitz auf den Messen war, entstanden die Anweisungen, die trassirten Wechsel und die eignen Wechsel.

Der fremde Kaufmann legte seine Gelder zur Aufbewahrung bei dem Campsor nieder, oder er wies seine Meßgläubiger an denselben an, oder ließ sich auch von ihm

---

der Geldwechsel nicht als ein freies Gewerbe für Jedermann angesehen. Es waren nicht nur Fremde, Unprivilegirte davon ausgeschlossen, sondern an einigen Orten in Deutschland war es ein Vorzug der aus edlerem Geschlecht gezogenen, oder zu edlerem Geschlecht sich bildenden Münzbürger. An andern Orten und in andern Ländern mußten diejenigen, welche dieses Geschäft treiben wollten, erst als Campsoren aufgenommen sein; sie mußten schwören, die Gesetze zu beobachten, Caution stellen, und wurden angewiesen, ihre Bücher ordentlich zu führen; sie durften auch nicht überall, sondern nur an den dazu bestimmten Orten der Stadt ihre Wechselbank oder Wechseltische halten.

Dagegen aber sollte auch, nach den frühern Gesetzen mehrerer Orte, ihren Büchern voller Glaube beigemessen, und die von ihnen ausgestellten Scheine den öffentlichen Acten gleich geachtet werden. (S. von Martens, §. 4.)

Von großem Umfang waren im 13ten und 14ten Jahrhundert die Geschäfte der **Frescobaldi, Bardi, Peruzzi** und Anderer, die auf verschiedenen Handelsplätzen in England, den Niederlanden, in Frankreich und Italien Contore errichtet hatten. Am berühmtesten waren wohl die **Medici**, die unermeßliche Reichthümer besaßen und auf sechszehn großen Handelsplätzen, theils für alleinige Rechnung, theils auch als Theilhaber, Wechselhäuser gegründet hatten. In Florenz sollen gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts 80 Wechselhäuser gewesen sein. Die wichtigen Ladungsstädte in Brabant und Flandern, die Champagner-Messen, die als Vermittlungsmärkte zwischen den Niederlanden und Italien nebst Süd-Frankreich dienten, die großen Handelsplätze in England, so wie die Tauschplätze im Tyrol, besonders Botzen, waren das eigentliche Gebiet des Verkehrs der italienischen Geldhändler. Von denselben erlernten die Hanseatischen Kaufleute den Betrieb der Handelsgeschäfte und wurden in den Niederlanden deren Nebenbuhler im Wechselgeschäft, nachdem ihnen vom Herzog Johann von Brabant im Jahre 1315 die landesherrliche Berechtigung ertheilt worden war, in seinen Staaten das Wechselgeschäft sowohl verbrieft (mit Wechselbriefen), als unverbrieft (im Umsatz der Münzen und des Silbers) treiben zu dürfen. (S. Martens §. 4 ff., und Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 1. Theil S. 442 ff.)

Anweisung auf andere Plätze geben, wohin er Gelder benöthigt war.

§. 10.

Die Campsoren nahmen auch, zu mehrerer Ausdehnung ihres Geschäfts, Gelder von Privatpersonen auf, gegen einen gewissen Nutzen, der aber nicht Zins genannt werden durfte, sondern Deposito hieß [1]); oder auch so, daß derjenige, der das Geld hergab, sich einen Antheil am Gewinn vorbehielt, was man **accommendare** nannte, wovon höchst wahrscheinlich der Ausdruck Commandite herstammt.

§. 11.

Die Campsoren ihrerseits nahmen wieder Nutzen an den Meßschulden von einer Messe zur andern, den man Meßgewinn (gain de foire) in Frankreich nannte [2]). Für das vorgeschossene Geld stellte der Schuldner einen Schein aus, auf die nächste Messe zahlbar, der im Fall der Nichtbezahlung ebenfalls der strengen Execution unterworfen war, wie die Wechselassignationen; und so entstanden die eignen Wechsel.

§. 12.

Aus diesen Darlehen — welchen gewöhnlich der Wucher zum Grunde lag —, und um ihnen den Anschein wahrhafter Wechsel zu geben, entstanden die Rückkehrwechsel (cambio con la ricorsa), die zweifacher Art waren.

---

1) Noch heutzutage nennen die Bankiers die Gelder, die bei ihnen gegen einen gewissen Zins niedergelegt werden, Deposito-Gelder; und die Rechnung, die sie ihnen auf den Büchern errichten, nennt man auch Deposito-Conto.

2) Er war im Jahr 1311 durch eine Verordnung von Philipp dem Schönen zu 50 Sols pr. 100 livres ($2^1/_2$ pr.%) festgesetzt, und da sechs Champagner-Messen im Jahre waren, so betrug dieß 15 pr. % jährlich. (Von Martens, §. 13.)

In jeder aber waren Leiher und Borger darin einig, daß das Geld an dem Orte, wo es empfangen war, wieder bezahlt werden sollte. Um jedoch dieser Schuld die Gestalt des Darlehens zu nehmen — denn die für wucherlich gehaltenen Handschriften waren verboten —, so wählte man, auch um ihr die gehörige Wechselkraft zu geben, zwei Wege, entweder:

1) Der Entlehner trassirte auf sich selbst, als einen dritten, auf einem dritten Orte zahlbar, was also den heutigen domicilirten eignen Wechseln gleich kam. Wenn nun der Wechsel nicht bezahlt wurde, oder, wie mehrentheils, liegen geblieben war, so wurden auf der nächsten Messe dem Schuldner der doppelte Geldcurs, Provision und andere Kosten berechnet. Oder:

2) Unter eben diesen Umständen und in der nämlichen Absicht trassirte der Empfänger (Entlehner) auf den Gläubiger (Darleiher) selbst, mit der Aufgabe, an einem dritten Orte sich selbst die Summe zu bezahlen, die Ersterer ihm schuldig war, und auf der folgenden Messe forderte Letzterer für die geleistete Zahlung Provision, berechnete den Geldcurs und die übrigen Kosten.

Vielleicht lag schon darin der Keim der heutigen Wechselreiterei, nur mit dem Unterschiede, daß bei jenen der Wechselnehmer voraus wußte, daß der Wechsel nicht an dem Zahlungsorte werde bezahlt werden, jetzt aber der Nehmer des Wechsels oft nicht weiß, daß der Wechselgeber Reiterei treibt.

§. 13.

Bei dem immer mehr zunehmenden Handel dehnten sich auch die Geschäfte außerhalb der Messen aus, besonders seit dem Flor des hanseatischen Bundes im 14ten und 15ten Jahrhundert, in dessen System die Anlegung von

Messen nicht lag, weil seine Mitglieder in ihren Stapelplätzen gleichsam Jahr ein, Jahr aus Messen hielten. Diese Ausdehnung der Geschäfte auf Handelsplätze, welche keine Messen hatten, gab wahrscheinlich Veranlassung zu den Außermeßwechseln, die man unregelmäßige Wechsel hieß, im Gegensatze der Meßwechsel, welche regelmäßige Wechsel genannt wurden; und das strenge Wechselrecht, welches auf den Messen für Meßwechsel nach und nach entstand, wurde auch nicht allein da eingeführt, wo Campsoren waren, sondern auch wo die Kaufmannschaft am früheften eine feste Verfassung, eine den Messen ähnliche Einrichtung und ein eignes Handelsgericht erhielt. [1])

Schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts gab es Datowechsel, Sichtwechsel und Usowechsel, und die Florentiner und andere italienische Staaten hatten damals schon ihr festgesetztes Wechselusо, sowohl nach Plätzen in und außerhalb Italien, als von daher, eingeführt. Auch von den Champagner Messen wurde auf Florenz und Genua trassirt, ohne daß hier die Zahlungszeit auf Messen beschränkt worden wäre.

§. 14.

So entwickelte sich nach und nach das Wechselgeschäft; und die Regierungen munterten es auf, weil sie das Wandern des Geldes von einem Lande zum andern ungern sahen und verboten, auch oft zu den Campsoren ihre Zuflucht nahmen, wenn sie Gelder benöthigt waren. Ja in manchen großen Handelsstädten wurde gesetzlich auf verschiedene Weise für die Befriedigung der Wechselgläubiger gesorgt. [2])

---

1) Wie z. B. die juges de convention in Nimes, die durch königliche Verordnung von 1345 nach Art der Meßgerichte eingerichtet wurden.

2) So erging z. B. in Gent, Brügge und Ypern der Befehl, wenn

§. 15.

Die ersten Wechsel waren wahrscheinlich in der Form eines Briefes abgefaßt, daher sie den Namen Wechselbrief (lettera di cambio, lettre de change) erhielten. [1]) Sie hatten eine Anrede, obenan den Tag der Ausstellung, dann folgte der Brief selbst und die Unterschrift. Der Name der Bezogenen stand aber auf der Rückseite, wie die Aufschrift auf einem Briefe, welche Sitte sich wahrscheinlich so lange erhielt, bis die Indossamente sie verdrängten.

Nur darin war der Wechselbrief von einem andern Briefe unterschieden, daß er nicht zugesiegelt war, sondern an dessen Nehmer offen überliefert werden mußte.

Man kürzte alsdann später seinen Inhalt ab, und gab ihm die jetzige Form, die bereits vor einem Jahrhundert entstanden sein mag.

§. 16.

Die älteste, der heutigen Form sich nähernde, Wechselurkunde ist ein Außermeßwechsel, den uns **Baldus de Ubal-**

Kaufleute der deutschen Hansa an einen dort ansässigen Wechsler gewiesen wären, und dieser nicht Zahlung leistete, so sollte die ganze Bürgerschaft dafür haften. (S. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 1. Th. S. 452.)

1) Ob die ersten Wechsel auf Papier oder Pergament geschrieben waren, ist nirgends angegeben. Von Martens sagt deswegen: „Wenn es im 13ten Jahrhundert schon Wechsel gab, so müssen diese wohl auf andere Materie als auf Lumpenpapier geschrieben sein, da die ersten sichern Spuren des letztern nicht über das 14te Jahrhundert hinausgehen; und das war wohl Pergament.“ Es ist aber erwiesen, daß das Baumwollen-Papier schon im Jahr 1085 in Spanien fabrizirt wurde, und was das Linnenpapier betrifft, so kann mit Zuverlässigkeit ein Papierstück aus einem spanischen Manuscript vom Jahre 1367 aufgewiesen werden. (S. Georg Friedr. Wehrs, vom Papier. Halle, bei Joh. Jac. Gebauer, 1789).

dis in dem ersten Buche seiner Consilien (Venedig, 1609) aufbewahrt hat, woraus sich schließen läßt, daß schon im Jahre 1335 das Wechselgeschäft gewissermaßen ausgebildet war. Dieser Wechselbrief lautet wörtlich also:

Pagati per questa prima litera a di IX. Ottobre a Luca de Goro Lib. XLV. sono per la valuta qui da Masio Reno; al tempo li pagati et poneti a mio conto e R. che Christo ve guarde. Bonromeo de Bonromei salute, de Milano à di IX. de Marzo M. C. C. CXXV. *(a tergo)* **Alesandro de Bonromei et Domenico de Andrea in Veneri. Prima de Lib. XLV.**

(Auf deutsch:)

Zahlet für diesen ersten Brief den 9ten October an Lucas von Goro 45 Pfunde; sie sind für den Werth, den ich von Masio Reno erhalten. Zahlet zur rechten Zeit, und bringt es auf meine Rechnung und R. (Raggion). Daß euch Christus behüte. Bonromeo von Bonromei entbietet euch seinen Gruß. Aus Mailand, den 9ten März 1325. (Rückseite) An Alexander von Bonromei und Dominicus von Andrea zu Venedig. Erster von 45 Pfunden. [1])

---

1) Zwei andere, aber weit spätere Wechsel-Urkunden finden sich in einem Schreiben des Magistrats zu Brügge an den zu Barcelona, von 1404. (Capmany de Montpalau, Coll. dipl. 2ter Band.)

In diesem Jahre bat nämlich der Magistrat zu Brügge in Flandern den zu Barcelona um Nachricht, was daselbst Wechselgebrauch oder Wechselusanz sei, wenn der Präsentant, nachdem der Trassat die Zahlung nicht geleistet hätte, auf eine ungewöhnliche Weise Geld aufgenommen, und dadurch die Kosten dergestalt vermehrt hätte, daß der Wechselschuldner solche nicht ganz bezahlen wollte. (S. auch Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. 4 Band, S. 302; und von Martens, in der Note zu §. 15.)

Die erste dieser Urkunden war überschrieben an **Francisco de Prato et Comp. à Barsalona,** und lautet folgendermaßen:

Al nome di Dio amen, à di XXVIII. Aprile 1404 pagate per questa prima di camb. á usanza à Piero Gilberto è Piero Olivò scuti mille à sold. X. Barselonesi per scuto: i quali scuti millo sono per cambio che con Giovanni Colombo à grossi XXII. di g. scuto; et pag. à nostro conto, et Christo vi guardi. Unterschrieben: **Antonio Quarti Sal. de Bruggias.**

§. 17.

Die Acceptation wurde anfangs nicht unter den Wechsel, sondern auf die Rückseite desselben gesetzt, und der Acceptant schrieb nicht immer seinen Namen darunter, sondern oft nur ein bloses Kreuz, welche Sitte sich auf den Lyoner Messen lange erhielt, bis mancherlei Streitigkeiten die Veranlassung gaben, daß nach neuern Gesetzen die Ausschreibung des Namens erfordert wurde. [1])

Im Fall der Nichtannahme schrieb der Bezogene seine Weigerung auf die Rückseite durch ein bloses **P.** oder **S. P.** (soubs proteste), welcher Gebrauch in Lyon eingeführt war, und wenn der Bezogene Bedenkzeit begehrte, so schrieb er auf den Wechsel **V.** (voir la lettre). Nach einer Verordnung des Magistrats zu Barcelona vom Jahr 1394, mußte der Bezogene innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Vorzeigung erklären, ob er dem ihm zur Annahme vorgezeigten Wechsel Genüge leisten wolle oder nicht, und die Antwort, die er gab, mußte auf die Rückseite des Wechsels geschrieben werden, sammt Tag und Stunde der Präsentation. Ertheilte er aber die Antwort nicht binnen der vier und zwanzig Stunden der Präsentation, so ward der Wechsel als von ihm genehmigt angesehen.

§. 18.

Die Notariatsproteste kamen wahrscheinlich erst

Die zweite war an ebendieselben **Francisco de Prato et Comp.** überschrieben, und lautete:

Al nome di Dio amen! à di XVIII. di Magio 1404. pagate per questa prima di camb. à usanza à Piero Gilberto et à Piero de Scorpo scuti mille de Felippo à sold. X. Barcelonensi per scuto i quali scuti mille sono per camb. che con Giovanni Colombo a grossi XXII. di g. scuto; et pag. à nostro conto: et Christo vi guardi. Unterschrieben: **Antonio Quarti Sal. de Bruggias.**

1) Die schriftliche Acceptation in England wurde erst 1704 durch Parlementsacte vorgeschrieben.

bei Außermeßwechseln auf, die keinen bestimmten Tag der Präsentation hatten, und als die Erfahrung von Collisionen es nothwendig machte, eine Notariatsurkunde einzuführen, wodurch der Präsentant beweisen konnte, daß er zu rechter Zeit präsentirt hatte. Die Wechselgesetze von Bologna von 1454, so wie die Ordonnanz von Ludwig dem XI. in Frankreich von 1463, erwähnen der Proteste; diese letztere gedenkt aber der Protestation von Meßwechseln.

§. 19.

Die Indossamente sind vermuthlich durch das Scontriren der Kaufleute auf Messen aufgekommen. Eine sichere Spur davon läßt sich aber nicht vor dem 16ten Jahrhundert angeben. Wahrscheinlich geschah früher der Uebertrag von einem Inhaber zum andern durch Vollmacht, oder gerichtlich. In Frankfurt a. M. findet man eine Verordnung vom 4. April 1620 und eine vom 9. April 1635, wodurch die Indossamente verboten wurden, was also den Beweis gibt, daß sie da schon frühzeitig bekannt waren. Erst die Wechselordnung von 1666 erlaubte sie auf dringende Bitten des Frankfurter Handelsstandes. 1) Als im Jahre 1624 Cardinal Richelieu als Minister Frankreichs an's Staatsruder kam und sich der Wechsel bediente, sollen die Schwierigkeiten bei dem Uebertrag der Wechsel, die Wechsel an Ordre und die Indossamente in Frankreich veranlaßt haben. Die Ordonnanz (Wechselordnung) von 1673 erkannte die Ordre als wahren Uebertrag, nachdem schon in den Jahren 1662, 1663 und 1664 die **billets à ordre** in gesetzlichen Verfügungen erwähnt worden. 2) Wann

---

1) S. Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts. 1. Th. S. 558.

2) Wie man selbst zu jenen Zeiten noch von dem Wechselgeschäft und denjenigen, die es trieben, dachte, davon liefert uns ein französischer Schriftsteller, Clairac aus Bordeaux, im Jahr 1166, ein Beispiel. Derselbe

die Indossamente in bianco aufgekommen sind, darüber hat man keine sichern Spuren.

§. 20.

Die Intervention scheint schon im 15ten Jahrhundert aufgekommen zu sein, und der Gebrauch, daß der Inhaber eines Wechsels, wenn der Bezogene ihn nicht honorirte, auf einen Rückwechsel Geld aufnahm, findet sich schon zu Anfang des nämlichen Jahrhunderts.

---

drückt sich, indem er nach der Meinung Villani's, eines italienischen Geschichtschreibers, die Juden für die Erfinder der Wechsel hält, folgendermaßen aus: „Quand ces abominables retaillés furent, pour leurs méfaits et pour leurs crimes exécrables bannis de France.... pour retirer leurs commodités et leurs preuves.. la nécessité apprit à ces malicieux infâmes de se servir de lettres secrètes....; et cela leur ayant réussi, ils s'avisèrent, pour n'être trompés au change (Geldwechsel) ou pour y profiter, de se rendre intelligens au pair et à la touche, c'est-à-dire à la connaissance de la bonté intrinsèque, du fin et de l'impur des monnaies, afin de ne se méprendre à l'évaluation et réduction de la différente loi des espèces..."

Weil die Guelfen die Wechselbriefe und die Assecuranz-Polizen in Schwung brachten, geht der nämliche Autor gegen sie in die gröbsten Schmähungen über und schimpft sie unter Anderm: „Große Böswichter, Betrüger, Filze, betrügliche Verkäufer, Wucherer, Wollüstlinge, Verläumder, Kipper und Wipper, Falschmünzer, Erfinder von Auflagen und Subsidien, Gefängniß-Pförtner, Giftmischer, Währwölfe, Hexenmeister ꝛc. ihr Alle, die ihr verflucht, in schrecklichen Sünden verstockt und geschworne Feinde des ganzen Menschengeschlechts seid, die ihr niemals des Reichs Gottes theilhaftig werdet ꝛc." Auf solche Weise eiferten noch in der Mitte des 17ten Jahrhunderts die Theologen in Franken gegen das Wechselgeschäft, weil sie es mit Wucher vermengten, und die Rechtsgelehrten schrieen ihrer Seits gegen die Indossamente, weil sie dieselben als eine Uebertretung der Rechtsprincipien ansahen; die Kaufleute kehrten sich aber nicht daran, eben so wenig der Kardinal Richelieu; und da die Urtheilssprüche in Wechselfällen häufig zu einander im Widerspruche standen, so machte die Ordonnanz von 1673 diesem Unfug, der drei Jahrhunderte hindurch dauerte, für immer ein Ende, indem sie die Wechsel und die Indossamente als rechtsgiltig erklärte und, zur Beschwichtigung eines beängstigten Gewissens, im Gesetze selbst den Curs vom Wucher unterschied: so daß man endlich zur Ueberzeugung gelangte, daß beides wesentlich von einander zu trennen sei.

§. 21.

So entstand und bildete sich nach und nach das Wechselgeschäft, und aus demselben gingen die Gewohnheiten in Wechselsachen, die Observanzen und die Wechselgesetze hervor, die, in ein wissenschaftliches Ganze gebracht, das Wechselrecht ausmachen.

Was einerseits die Magnetnadel der Schiffahrt, und diese dem Handel wurde, dieß sind ihm andrerseits die Wechsel geworden, ja ihnen verdankt der Handel größtentheils seine Ausdehnung. Sie befördern den Credit, welcher der Beistand des Geldes, die Stütze und die Seele des Handels ist. Als Zahlungsmittel bieten sie eine Leichtigkeit dar, welche das baare Geld nie gewähren würde, da es, sowohl in Betracht der Verschiedenheit der Münzsorten eines Landes, als auch in Betracht der Unkosten und der Gefahr bei Uebersendungen, viele Schwierigkeiten darbietet, und baare Zahlungen in weite Ferne zur Unmöglichkeit würden; wohingegen mittelst der Wechsel die größten Summen leicht übermacht werden können.

Doch so wesentlichen und so mannigfaltigen Nutzen sie stiften, so ist dennoch das Geschäft damit nicht ganz ohne Gefahr und kann höchst nachtheilig für denjenigen werden, der es nicht mit den nöthigen Kenntnissen, den gehörigen Mitteln und mit großer Vorsicht zu betreiben weiß.

Erstes Kapitel.

Begriff des Wechselrechts.

§. 22.

Das Wechselrecht macht einen Theil des Handelsrechts aus, und man versteht darunter im Allgemeinen den Inbegriff der Gesetze (Vorschriften), Gewohnheiten und Rechtsgrundsätze im Wechselgeschäft. In engerer Bedeutung versteht man auch unter Wechselrecht den Vorzug, den die Gesetze den Wechseln vor andern Schuldocumenten und Anweisungen einräumen.

§. 23.

Wenn dasjenige, was in Wechselsachen zu beobachten ist, von der Regierung gesetzlich verordnet ist, so nennt man es Wechselverordnung, Wechselordnung, Wechselgesetze, Wechselstatuten. Dieß macht das geschriebene Wechselrecht aus, deshalb so genannt, weil es durch den Druck bekannt gemacht worden ist.

Sind aber durch Uebereinkunft des Handelsstandes, wenn die Wechselordnungen nicht hinreichen, gewisse Regeln durch Gewohnheit stillschweigend eingeführt, so nennt man solche Wechselgebrauch, Wechselusanz, und sie bilden das ungeschriebene Wechselrecht.

§. 24.

Das Wechselrecht wird ferner eingetheilt:

1) In das strenge Wechselrecht, welches nach dem buchstäblichen Sinne der Gesetze genommen und gegen den Wechselschuldner, falls er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, sogleich verhängt wird, so daß er, außer dem Arreste auf sein Vermögen, auch mit Personalarrest belegt werden kann.

2) In das gemilderte Wechselrecht, wobei der Personalarrest [1]) nicht so leicht Statt haben kann, und die Verordnungen die Strenge in gewissen Fällen mildern.

§. 25.

Die Quellen des Wechselrechts, aus denen nämlich die Entscheidungen in Wechselsachen hervorgehen, sind:

1) Die Uebereinkunft der Parteien, insofern dieselbe auf eine rechtsgiltige Weise geschlossen werden konnte, wie z. B. daß sie sich den Bestimmungen dieser oder jener Wechselordnung unterwerfen. Doch können sie nicht gegen das richterliche Verfahren, welches aus dem Wechselrechte hervorgeht, Verabredungen treffen, oder sich verbindlich machen, dem strengen Wechselrecht sich zu unterwerfen, da wo die Landesgesetze es nicht eingeführt haben.

---

1) In Portugal hat, nach »von Zimmerl, Sammlung aller Wechselgesetze, Art. Lissabon.« kein Personalarrest Statt. Die Streitigkeiten in Wechselsachen werden einem Tribunal zugewiesen, welches den Namen **Relacâo** führt. Die Verhandlung vor Gericht ist zwar summarisch, d. h. es wird dem Schuldner eine kurze Frist zur Recognition und Zahlung angesetzt, und jede nicht erweisliche Einrede abgewiesen; allein die Execution erstreckt sich nur auf das Vermögen und nicht auf die Person des Schuldners. Obgleich die Kaufleute unter sich die Verbindung, welche durch Wechselbriefe eingegangen wird, für feierlicher ansehen, als jene, die aus blosen Billets an den Inhaber, oder aus Schuldverschreibung entstehen: so macht doch die Gerichtsbehörde zwischen den einen und andern keinen Unterschied und legt den Wechseln keine stärkere Verbindlichkeit bei als den Schuldbriefen.

2) Die Wechselgesetze [1]) und Gewohnheiten des Ortes oder Landes, wo die Wechselsache den Umständen nach zu entscheiden ist.

3) Die allgemeinen Grundsätze, welche aus der Natur und dem Zusammenhange des Wechselgeschäfts hervorgehen.

4) Das gemeine Recht.

S. Martens, Grundriß des Handelsrechts, §. 62.

§. 26.

Es gibt keine allgemeinen Wechselgesetze, alle weichen in manchen Puncten, besonders in Hinsicht der Wechselstrenge und des Wechselprocesses, mehr oder minder von einander ab; daher soll auch in den folgenden Kapiteln nur dasjenige aufgeführt und behandelt werden, was im practischen Wechselgeschäft meistens als allgemein geltend angenommen ist.

Zweites Kapitel.

Wechselfähigkeit.

§. 27.

Das Recht, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, überhaupt Verträge zu schließen, steht jeder Person zu, die vom Gesetze nicht für dazu unfähig erklärt, also dispositionsfähig ist. [2])

---

1) Wer sich damit bekannt machen will, findet genügende Anleitung dazu in folgenden Werken: „Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze von Dr. Georg Carl Treitschke. Leipzig, Verlag von Joh. Ambr. Barth;" und „Darstellung des Wechselrechts, von Dr. Meno Pöhls. Hamburg, bei Hofmann und Campe."

2) Ursprünglich mag dieses Recht, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, nur Kaufleuten zugestanden worden sein, und ist wohl später erst auf andere

Wechselfähige Personen nennt man demnach alle diejenigen, welche nach den Gesetzen eines Landes das Recht haben, Wechsel auszustellen, zu indossiren oder zu acceptiren ꝛc., sie mögen nun handeltreibende, oder nicht handeltreibende Personen sein.

§. 28.

Gewöhnlich bestimmen die Wechselgesetze nur diejenigen Personen, welche nicht wechselfähig sind, denen es entweder gänzlich untersagt ist, Wechsel auszustellen, in welchem Falle die Wechsel ganz ungiltig sind, oder die es nur unter gewissen Bedingungen thun können, wo dann der Wechsel, in Betreff ihrer Person, als bloser Schuldschein zu betrachten ist, der nachher nur nach dem gemeinen Recht eingeklagt werden kann.

Zu solchen Personen gehören:

1) Minderjährige, das heißt, solche, die entweder unter der Gewalt ihrer Eltern oder unter Vormundschaft stehen;

2) Personen, welchen ein Curator gesetzt ist;

3) Personen, die in Concurs sind;

4) Frauenspersonen, jedoch mit Ausnahmen, besonders der Handelsfrauen.

Nach mehreren deutschen Gesetzen auch, jedoch hie und da wieder mit Ausnahmen,

5) Geistliche, Schullehrer, Kirchendiener, Gelehrte, Studirende, Militärpersonen, die keine Oberoffiziere sind, Verwalter öffentlicher Cassen ꝛc.;

6) Alle Personen von geringem Stande, als gemeine Bürger, Handwerker, Bauern, Dienstboten, Tagelöhner ꝛc.

In Frankreich sind wechselfähig: alle Personen ohne Unterschied des Standes, Handelsleute sowohl als solche, die nicht

---

gewerbtreibende Bürger, welche die Rechte eines Kaufmanns erlangten, übergegangen.

Handel treiben, und sie können nach Wechselrecht belangt und mit Personalarrest belegt werden. Hiervon sind jedoch ausgenommen: Minderjährige, und zum Theil auch Frauenspersonen.

Der Minderjährige, der noch unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann sich zu Nichts verbindlich machen, folglich keine Wechsel ausstellen, und der von ihm ausgestellte Wechsel wird, in Betracht seiner Person, als null und nichtig angesehen; mit Ausnahme [1]) jedoch eines Falles, der im Art. 1312 des Civilgesetzbuches angegeben ist, wenn nämlich erwiesen würde, daß der Minderjährige das empfangene Geld zu seinem Nutzen verwendet hätte.

Der Minderjährige des einen und andern Geschlechts, der für mündig erklärt, also aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen (emancipirt) wird, kann, wenn er will, nach dem zurückgelegten achtzehnten Jahre Handelsgeschäfte treiben, folglich auch wechselfähig sein; allein er muß noch, außer diesem festgesetzten Alter, die vom Gesetze zur Erlangung der Emancipation vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet haben [2]), widrigenfalls die von ihm durch Handelsgeschäfte eingegangenen Verbindlichkeiten ebenfalls als null und nichtig angesehen werden. Die Wechselfähigkeit fiele demnach weg, und ein von einem solchen emancipirten Minderjährigen unterzeichneter Wechselbrief würde auch dann nur als bloser Schuldschein gelten, wenn es anerkannt würde, daß ihm das dagegen bezahlte Geld genützt hätte.

Im Betreff der Wechselfähigkeit der Frauenspersonen ist in Frankreich Folgendes verfügt:

Weiber oder Mädchen, die weder Handelsfrauen, noch Krämerinnen sind, können zwar Wechselbriefe unterschreiben, aber eine solche Verschreibung gilt, in Ansehung ihrer, als bloser Schuldschein [3]). Unter den Weibern sind aber nicht solche verstanden, die unter der Gewalt ihres Mannes stehen und keine Handelsfrauen sind; denn diese können sich zu Nichts verbindlich machen ohne dessen Einwilligung und

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 114.
2) Ebend. Art. 2 und 3.
3) Ebend. Art. 113.

Beistand, oder ohne Befugniß des Richters [1]), und die Verbindlichkeiten, die sie eingehen, fallen dem Manne nicht zur Last.

Eine Ehefrau ist, um Handelsfrau zu werden, folgenden Bedingungen unterworfen: 1) muß sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben; 2) muß sie, selbst wenn sie nicht in Gütergemeinschaft mit ihrem Manne lebt, dessen Einwilligung zum Geschäft haben [2]); 3) muß ihr Handel von dem Geschäft ihres Mannes, wenn derselbe ebenfalls Handelsmann ist, getrennt sein, widrigenfalls sie nur als seine Bevollmächtigte (factrice) angesehen ist, und die Verbindlichkeiten, die sie eingeht, nicht sie, sondern ihren Mann allein verbindlich machen [3]).

Ist sie aber wirklich Handelsfrau, sei es durch schriftliche oder stillschweigende Zustimmung ihres Mannes, so kann sie aus eigner Macht Verbindlichkeiten, ihr Geschäft betreffend, eingehen, und in diesem Fall verpflichtet sie dadurch zugleich ihren Mann, in so fern die Gütergemeinschaft unter ihnen Statt hat [4]). Findet aber diese nicht Statt, so hat der Mann nicht für die persönlichen Verbindlichkeiten zu haften, welche seine Frau allein und ohne sein Mitwirken contrahirt hat.

Wenn eine Frau, die nicht Handelsfrau ist, Wechselbriefe mit ihrem Manne, der Handelsmann ist, unterschreibt oder indossirt, so verpflichtet sie zwar persönlich die mit ihrem Manne gemeinschaftlich gegebene Unterschrift, weil sie mit dessen Beihilfe contrahirt hat; allein der Wechsel ist in Betracht ihrer, und in Gemäßheit des Art. 113 des Handelsgesetzbuches, nur ein bloser Schuldschein.

Nach den preußischen Gesetzen ist jede Person fähig Wechsel auszustellen, welche die Rechte eines Kaufmanns hat, auch nach niedergelegter Handlung; recipirte Buchhändler; Inhaber von Fabriken und Apotheken; diejenigen, welche für eigne Rechnung zur See oder auf Strömen Schiffahrt treiben; auch Schiffs-Capitäne, welchen die Führung eines ganzen Schiffes anvertraut worden ist; die Juden, welche Staatsbürger sind, nach

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 4. Civilgesetzbuch, Art. 217 und 218.
2) Handelsgesetzbuch, Art. 4.
3) **Pardessus, Traité du contrat, §. 43.**
4) Handelsgesetzbuch, Art. 3. Civilgesetzbuch, Art. 220.

den überhaupt gegebenen Vorschriften; Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, auch nach niedergelegter Handlung; wirkliche Besitzer adlicher Güter; Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter, Besitzer von Erbzins- und Erbpachtgütern, die mit eigner Gerichtsbarkeit versehen sind und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind.

In Baiern erlauben die Gesetze Jedem Wechsel auszustellen, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu contrahiren fähig ist, und nehmen aus: Minderjährige, unter väterlicher Gewalt oder in elterlichem Unterhalt Stehende; öffentlich erklärte Verschwender; nur von landesherrlicher Pension Lebende; Ordens- und Weltgeistliche; Weibspersonen, welche keine eigne Handlung mit Wissen oder Billigung der Obrigkeit treiben, wie auch andere verheirathete Frauen, so fern deren wechselbrieffähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt, die Wittwen jedoch sind wechselfähig; die Bauersleute; das Militär, das außer seiner Gage keine eignen Güter oder Vermögen besitzt.

Nach der Frankfurter Wechselordnung ist allen Personen erlaubt, Wechsel auszustellen, welche nach den Rechten giltig contrahiren dürfen, und sie können nach Wechselrecht gerichtet werden, mit Ausnahme jedoch der Handwerks- und anderer gemeiner Leute, die unter 2000 fl. jährlich verschätzen, es sei denn, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerk zusammengestanden, und zum Behuf ihres Handwerks eine Quantität Früchte, Vieh, Leder, Holz und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekauft, und einen Wechselbrief über die Kaufsumme ausgestellt hätten. Ferner erstreckt sich das Verbot, Wechsel auszustellen, auf Weiber, welche keine Handlung treiben; und Wechsel, die von ihnen oder von besagten Handwerks- und andern gemeinen Leuten an Christen ausgestellt sind, gelten nur als blose Schuldscheine, wenn sie auch schon das Wort Ordre enthalten.

Drittes Kapitel.

Wechselcontract, dessen Bildung und Ausdehnung.

§. 29.

Der Wechselcontract (**contrat de change**) ist die Uebereinkunft zwischen zwei Personen, wodurch die eine sich verpflichtet, der andern eine gewisse Summe Geldes, die sie empfängt, oder die ihr noch versprochen ist, an einem andern Orte, durch eine dritte Person, nach Wechselrecht auszahlen zu lassen.

Diese Uebereinkunft wird durch einen Wechselbrief bewirkt, welcher als ein besonderer Contract angesehen werden kann, weil er wieder Nebencontracte in sich schließt, die durch die Pflichten und Rechte der verschiedenen darin vorkommenden Personen entstehen.

Zu mehrerer Verständlichkeit für denjenigen, der mit dem Wechselgeschäft nicht vertraut ist, wollen wir durch ein Beispiel erläutern, wie der Wechselcontract entstehen, und wie aus ihm der Wechselbrief entspringen kann, und zu diesem Endzweck das Wechselformular No. 1 vorlegen.

Wilhelm Rotberg in Mannheim ist an Andreas Rode in Regensburg 1000 fl. im 24 fl. Fuß schuldig, und wünscht die Schuld durch einen Wechsel auf Frankfurt a. M. abzutragen, da ihm diese Art Zahlung vortheilhafter zu sein scheint, als die baare Uebermachung, er auch dadurch der Gefahr entgeht, welcher er beim Transport des Geldes ausgesetzt wäre. Er wendet sich daher an Heinr. Hennig, der seinerseits an Carl Euler in Frankfurt zu fordern hat, oder wenigstens mit diesem so in Geschäftsverkehr steht, daß er auf Credit einen Wechsel auf ihn ausstellen kann; und nach der Uebereinkunft, die beide mit einander geschlossen, zahlt Rotberg an Hennig die 1000 fl. und empfängt dagegen von ihm einen Wechsel auf Euler, für dessen Zahlung der

Aussteller Hennig nach Wechselrecht haftet. Rotberg trägt nun mittelst dieses Wechsels seine Schuld ab, indem er ihn an Rode übermacht, und zugleich bezieht dadurch Hennig seine Forderung an Euler.

§. 30.

Der Hauptvertrag, der die Veranlassung zu den übrigen gibt, und wodurch der Wechselbrief entsteht, ist der zwischen dem Nehmer (Käufer) des Wechsels und dem Geber (Verkäufer, Aussteller) desselben.

Dieser Vertrag ist als vollkommen anzusehen, sobald beide Theile über dasjenige, was sie sich gegenseitig zu geben und zu leisten haben, einig sind; und so wird er unwiderruflich geschlossen. Der eine gibt Geld oder Geldeswerth, um durch den andern wieder Geld an einem andern Orte dafür zu empfangen; denn der Nutzen, den der Wechselbrief dem Interesse des Handels stiftet, indem er den öffentlichen und Privatcredit aufrecht hält, könnte nicht Statt haben, wenn, anstatt des Geldes, Waaren oder andere Materien gegeben würden, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder in ihrem innern Werth eine Veränderung erleiden können.

§. 31.

Wer sich verbindlich gemacht hat, einen Wechselbrief zu geben, soll ihn am gehörigen Orte und zu gehöriger Zeit, für die übereingekommene Summe, in der vom Gesetz bestimmten Form, dem Nehmer ausliefern. Dagegen hat dieser dem Aussteller den Werth, nach der Art und Weise und in der bestimmten Zeit, wie sie mit einander übereingekommen sind, einzuhändigen, oder zu verrechnen. Ist die Uebereinkunft einmal so geschlossen, so ist sie für beide Theile obligatorisch und könnte nur mit beiderseitigem Einverständniß verändert oder aufgehoben werden.

§. 32.

Sobald der Wechsel übergeben ist, so gehört die darin enthaltene Summe dem Inhaber. Durch diese Uebergabe entstehen nun wieder Nebencontracte, nämlich: 1) zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, weil Letzterer den Auftrag erhält, den Wechsel zu bezahlen; nimmt er also den Auftrag an, so wird der Aussteller sein Schuldner; 2) zwischen dem Aussteller und dem Nehmer des Wechsels, weil dieser die Verbindlichkeit auf sich hat, den Betrag des Wechsels zu erheben oder erheben zu lassen.

Will der Nehmer oder Käufer des Wechsels den Betrag erheben lassen, so entsteht 3) durch den Uebertrag des Wechsels ein Vertrag zwischen ihm und dieser andern Person, Indossat genannt.

Wenn der letzte Inhaber des Wechsels, welches auch der Nehmer sein mag, sich bei dem Bezogenen mit dem Wechsel zur Annahme meldet, und dieser acceptirt, so entsteht 4) ein Vertrag zwischen dem Vorzeiger, oder Präsentanten, und dem Bezogenen. Durch den öftern Uebertrag des Wechsels von Indossent zu Indossat bis zum Vorzeiger entstehen 5) wieder Verträge.

In Folge dieser sämmtlichen Verträge hat jeder Wechselinteressent gewisse Rechte bekommen, zugleich aber auch gewisse Pflichten auf sich, die er kraft des Wechselcontracts erfüllen muß. Beide sollen gehörigen Orts angegeben werden.

Viertes Kapitel.

Begriff der Wechsel.

§. 33.

Der Wechselbrief, Wechsel (lettre de change; bill of exchange) [1]), so wie er nämlich aus dem Wechselcontract entspringt, dessen Begriff oben §. 29. gegeben wurde, ist eine, mit eigenhändiger Unterschrift versehene, Urkunde, wodurch eine Person (Aussteller des Wechsels) einer andern, an einem andern Orte wohnhaften, Person (Bezogenem) den Auftrag ertheilt, einer darin benannten Person (Inhaber des Wechsels), oder derjenigen, welcher der Inhaber sein Recht überträgt, eine gewisse Summe Geldes, deren Werth der Aussteller als empfangen, oder in Rechnung, oder auf eine andere Weise erhalten anerkennt, zu einer bestimmten Zeit auszuzahlen.

§. 34.

Diese Definition gründet sich auf den Begriff, der im vorigen Kapitel über den Wechselcontract, dessen Bildung und Ausdehnung gegeben wurde, so wie auf die Bestimmungen, die in Betreff der Erfordernisse des Wechsels in einigen Handelsgesetzbüchern gegeben sind, wie z. B. in dem französischen, im niederländischen, im spanischen, und da, wo das französische Handelsgesetzbuch eingeführt ist, als in Neapel, in Baden.

Nach der Definition, welche in Deutschland vom Wechselbriefe gegeben wird, ist derselbe eine kurze, das Wort

---

1) Die englische Terminologie ist jedesmal durch ein Semicolon (;) von der ihr vorausgehenden französischen getrennt angegeben.

Wechsel [1]) enthaltende Verschreibung (Schrift, Document, Urkunde), worin der Aussteller sich durch seine Unterschrift nach Wechselrecht verbindlich macht [2]), zu einer gewissen Zeit, an eine darin benannte Person, eine gewisse Geldsumme [3]) entweder selbst zu zahlen, oder durch einen dritten auszahlen zu lassen.

§. 35.

Vergleicht man nun die in den zwei vorhergegangenen §§. über den Wechselbrief gegebenen Erklärungen mit einander, so ergibt sich, daß unter ersterer blos der trassirte Wechsel als wirklicher Wechselbrief anerkannt ist, nach letzterer aber sowohl der trassirte, als der eigne Wechsel. Wir werden auf beide Arten wieder zurückkommen und dabei ihre Form und ihr Wesen gehörig erklären.

Nach englischen Gesetzen kann ein Wechsel dahin definirt werden, daß es ein offener Aufforderungsbrief und ein Zahlschein, ein geschriebenes Versprechen ist, daß das Geld unfehlbar, abgesehen von allen Begebenheiten, bezahlt werden solle. Wenn der Inhalt des Papiers die Zahlung von einer Ungewißheit oder Bedingung abhängig sein läßt, so ist das Papier kein Wechsel oder Zahlschein. Die Form ist indeß kein wesentlicher Theil des Wechsels, es sind keine vorgeschriebenen Worte nothwendig, einen Wechsel oder Zahlschein zu machen.

---

1) Einige Wechselgesetze verlangen das Wort Wechsel nicht ausdrücklich.

2) Durch das Wort »Wechsel« wird die Erklärung des Ausstellers, »daß er sich nach Wechselrecht verbindlich mache« (z. B. »und leiste bei Verfall richtige Zahlung nach Wechselrecht«) überflüssig. Würde das Wort »Wechsel« fehlen, so könnte es nach der neuen Weimarer Wechselordnung durch letztere Erklärung nicht ersetzt werden.

3) Der Wechsel muß nach allen Wechselordnungen, auch nach englischem Gesetze, auf eine bestimmte Geldzahlung gerichtet werden, nicht auf Waaren-Lieferungen, noch auf Dienstleistungen, auch nicht dahin, daß dem Schuldner die Wahl zwischen Geldzahlungen oder Waarenlieferungen gelassen wird; sonst gilt das Document nicht als Wechsel. Dieß schreibt ausdrücklich das preußische Landrecht vor.

Jede Anweisung oder jedes Versprechen, welchem von dem Augenblick der Ausstellung an nicht ohne Geld Genüge geleistet werden kann, ist ein Wechsel oder Zahlungsversprechen. Vergl. Jacobsen, Umriß des englischen Wechselrechts, S. 5 u. 9.

§. 36.

Nach dem allgemein eingeführten Gebrauche werden die Wechselbriefe auf die Hälfte eines in die Länge durchschnittnen Quartbogens Papier geschrieben. Gewöhnlich nimmt man dazu feines Papier, und die Kaufleute besitzen meistens gestochene Formen, worauf der wesentliche Inhalt schon steht, und das Zufällige im gedruckten Exemplar alsdann vom Aussteller ausgefüllt wird. Die Form des Papiers ist übrigens kein wesentlicher Punkt zum Wechselbrief, und man könnte ihn auch eben so gut auf ein Octav- oder Quartblatt schreiben; allein es scheint, man hat die Form eines länglichen halben Quartblattes gewählt, weil sie sich zum Zusammenlegen und Versenden in Briefen besser eignet, als jede andere.

§. 37.

Im kaufmännischen Verkehr werden die Wechsel oft nur Briefe (effets; bills) oder Papier (papier; paper) genannt, indem man den Namen des Orts beifügt, wo sie zahlbar sind: z. B. Wechsel auf Paris nennt man Pariser Briefe, Pariser Papier; Wechsel auf Frankfurt Frankfurter Briefe oder Frankfurter Papier; ꝛc.

§. 38.

Wechsel, die schon einen oder mehrere Indossenten haben, heißt man gemachte Briefe (lettres de change faites; drafts ready for indorsement). Solche, die erst noch abzugeben sind, nennt man Briefe von der Hand

(effets de la main; first hand-bills), d. h. von der Hand des Ausstellers. Zu dieser Classe können auch diejenigen gerechnet werden, die an eigne Ordre schon gezogen sind, aber noch keine Nehmer haben; eben so die apoints (vom ital. a punto, genau, auf den Punct), die auf eine bestimmte kleine Summe lauten, wodurch eine Schuld ausgeglichen wird, es sei nun durch das pr. apoint trassiren oder remittiren.

§. 39.

Wechsel, deren Verfallzeit nahe ist, nennt man kurzsichtige Wechsel, Wechsel auf kurze Sicht, kurze Briefe, kurz Papier (du papier à courts jours, à courte échéance). Hierzu gehören die Sicht- und Usowechsel, z. B. nach Sicht, 8, 14 Tage Sicht; Uso, halb Uso; dann auch diejenigen Wechsel, welche 8, 14 Tage, 3 Wochen dato lauten. Monatpapier werden diejenigen Wechsel genannt, die noch 1 Monat, 4 bis 5 Wochen zu laufen haben. Wechsel, deren Verfallzeit fern ist, die nämlich zwei, drei Monate bis zur Verfallzeit zu laufen haben, nennt man langsichtige Wechsel, Wechsel auf lange Sicht, lange Briefe, lang Papier (du papier à longue date, à longue échéance).

§. 40.

Sind Wechsel von soliden Häusern gezogen, so pflegt man sie im Handel gut Papier (papier de valeur) zu nennen. Wechsel, die von Häusern von großem Range gezogen sind, belegt man in Frankreich mit der Benennung: papier de tout repos, de première valeur, du papier doré, de l'or en barres (Papier, wobei man ruhig schlafen kann, vom ersten Werth, mit vergoldetem Schnitt, Gold in Stangen).

Sind Wechsel von Häusern gezogen, von deren Solidität die Meinung nicht vortheilhaft ist, so pflegt man sie schlecht Papier (papier de nulle valeur) zu nennen.

§. 41.

Ein Wechselbrief soll rein und leserlich geschrieben und so abgefaßt sein, wie es die Wechselgesetze verlangen.

Nach dem spanischen Handelsgesetzbuch §. 427. darf man sich eines öffentlichen Notars zur Ausfertigung des Wechsels und zur Beglaubigung der Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers bedienen.

Er soll nichts enthalten, dem man eine zweideutige Wendung geben könnte, und nichts darin radirt, überschrieben, oder ausgestrichen sein, sonst verliert er seine Wechselkraft, hauptsächlich wenn die Correctur die Summe betrifft.

In manchen Ländern ist auch verordnet, daß die Wechsel auf Stempelpapier geschrieben werden sollen. Unterläßt man es, so nimmt dieß zwar dem Wechsel seine Kraft nicht; allein derjenige, der nicht der Stempelverordnung nachgekommen ist, verfällt in Strafe.

In Frankreich sind alle Wechsel auf das In- und Ausland und deren Duplicate, die Billets, die an Ordre und an den Vorzeiger zahlbar lauten, so wie überhaupt alle Handels-Effecte, welche negozirt werden können, dem Stempel unterworfen, bei Strafe von $\frac{1}{20}$ (5 pr. %) von der im Wechsel ausgedrückten Summe. In die nämliche Strafe verfallen auch diejenigen Handels-Effecte, deren Stempel nicht bis zu der im Wechsel enthaltenen Summe hinreicht, so daß für die Summe, die mehr beträgt als die, für welche der Stempel lautet, ebenfalls die nämliche Strafe erlegt werden muß. Ungestempelte Wechsel unter 600 Fr. sind einer Strafe von 30 Fr. unterworfen. Uebrigens muß auch außer der angezeigten Strafgebühr noch die Stempelgebühr nachgetragen werden.

In England ist in Betreff des Wechsel-Stempels verordnet, daß kein Wechselbrief, der vom Inland gezogen und

im Inland zahlbar ist, weder verhandelt, noch zur Zahlung vorgezeigt werden darf, wenn er nicht gestempelt ist, widrigenfalls er nicht als giltig angesehen wird, und jede Person, die einen ungestempelten Wechsel ausstellt, acceptirt oder zahlt, ist ebenfalls einer Strafe unterworfen [1]). Wechsel, die vom Auslande auf England gezogen sind, sind keiner Stempelung unterworfen; allein die Gerichte beachten dennoch die Einkommensgesetze fremder Staaten; jeder Wechsel muß daher so gestempelt sein, wie es die Gesetze des Landes gebieten, wo er ausgestellt worden; widrigenfalls kann der Inhaber den Belauf auf dem gewöhnlichen Wege nicht erlangen. [2])

Fünftes Kapitel.

Eintheilung der Wechsel.

§. 42.

Ein Wechselbrief, wie der Begriff §. 33. gegeben wurde, ist ein trassirter [3]) Wechsel, weil er von einem Orte auf einen andern Ort gezogen werden muß.

Stellt man diesen Begriff mit der Definition zusammen, die §. 34. vom Wechselbriefe gegeben wurde, so wie er in Deutschland anerkannt ist, und wie es überhaupt auch der Sprachgebrauch mit sich führt, daß man nämlich mit dem Namen Wechsel alle Creditpapiere, welchen eine wech-

---

1) Kelly, The universal cambist.

2) Jacobsen, Umriß des englischen Wechselrechts, S. 29.

3) Die Wörter: trassirt, trassiren, Tratte, Trassent, Trassant, stammen aus dem Italienischen von trassare (ziehen, ausstellen), und sind in der deutschen kaufmännischen Terminologie beibehalten worden.

selkrafthabende Verbindlichkeit obliegt, insgemein belegt; so lassen sich die Wechsel in zwei Hauptclassen eintheilen:

1) In trassirte Wechsel;
2) In eigne Wechsel.

§. 43.

Die Wechsel theilen sich übrigens nach allgemeinen Gesichtspuncten wieder:

a) In Meßwechsel, Regulärwechsel, und in Nichtmeßwechsel, Außermeßwechsel, Irregulärwechsel (s. Zahlungstermin oder Verfallzeit der Wechsel);

b) In indossirte, girirte Wechsel, und nicht indossirte, nicht girirte Wechsel (s. Indossament);

c) In acceptirte Wechsel (s. Acceptation);

d) In protestirte und honorirte Wechsel (s. Protest und Intervention);

e) In Rückwechsel, Gegenwechsel, Retourwechsel (s. Retourrechnung);

f) In Sichtwechsel, Datowechsel, Usowechsel, verfallene Wechsel (s. Zahlungstermin oder Verfallzeit der Wechsel);

g) In Sola-, Prima-, Secunda-, Tertiawechsel ꝛc. (s. Wechselduplicate);

h) In domicilirte Wechsel (s. das Kapitel darüber); u. s. w.

Sechstes Kapitel.

Trassirte Wechsel, Tratten, und die darin vorkommenden Personen.

§. 44.

Man nennt im Allgemeinen **trassirte** oder **gezogene Wechsel** (lettres de change tirées de place en place; drafts) solche, welche an einem andern Orte, als an demjenigen, wo sie ausgestellt wurden, zahlbar sind.

§. 45.

Man theilt die trassirten Wechsel ab:

1) In **eigentrassirte Wechsel**, das heißt, solche, die der Aussteller auf sich selbst, an einem dritten Orte zahlbar, trassirt, um damit eine Schuld zu bezahlen;

2) In **fremdtrassirte Wechsel**, oder solche, deren Zahlung der Aussteller einem Dritten, an einem dritten Orte, aufträgt. Sie haben Statt — falls sie nicht auf Credit gezogen sind —:

1) Wenn man eine Forderung an Jemanden, der an einem andern Orte wohnt, mittelst eines Wechsels, den man auf diesen Schuldner zieht, oder durch einen Andern ziehen läßt, einziehen will;

2) Wenn man eine Schuld an Jemand bezahlen will und dafür einen Wechsel zu Gunsten dieser Person trassirt, oder ihr den Auftrag gibt, auf uns selbst, oder für unsere Rechnung auf einen, an einem fremden Platze wohnhaften, Handelsfreund zu trassiren.

Es gibt auch noch eine Art trassirter Wechsel, die aber uneigentlicher Weise so genannt werden, welche auf einen an

dem Platze selbst Wohnhaften ausgestellt werden, daher man sie auch Platztratten nennt. Sie werden zwar an Zahlungsstatt gegeben, aber nie gekauft. Man bedient sich ihrer in London, wo sie den fremdtrassirten Wechseln gleich gehalten und checks genannt werden. In Wien, wo sie auch in Gebrauch sind, werden sie unförmlich fremde Wechsel genannt. Das neue spanische Handelsgesetzbuch verbietet sie ausdrücklich durch §. 429. und erklärt, daß sie als einfache Zahlungsscheine des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers angesehen werden sollen. Die Acceptation auf solchen, sogenannten trassirten Wechseln soll einer gewöhnlichen Bürgschaft, zur Garantirung der Verbindlichkeit des Ausstellers, gleich zu achten sein, und keine weitere Wirkung haben. Andere Wechselordnungen erwähnen ihrer nicht, und da, wo geboten wird, daß trassirte Wechsel auf einen andern Ort, als denjenigen der Ausstellung gezogen sind, können sie nicht als Wechsel, sondern als blose Mandate angesehen werden.

Die Gattung der fremd-trassirten Wechsel näher zu beleuchten, ist der Zweck des gegenwärtigen Kapitels; denn die eigentrassirten Wechsel gehören eigentlich zur Klasse der trockenen Wechsel, und sind im Grunde nicht zu den wahren kaufmännischen Wechseln zu rechnen, da sie im Wechselgeschäft nicht diejenige Sicherheit gewähren, die den fremdtrassirten Wechseln eigen ist, und man bei ihrer Uebermachung auch der Gefahr ausgesetzt ist, daß sie verloren gehen können, wo dann über die Schuld kein Duplikat gefordert werden könnte, wie dieses bei den fremdtrassirten Wechseln gestattet ist.

§. 46.

Dem Trassiren (tirer, faire traite; to draw) ist das Remittiren (remettre, faire remise; to remite) entgegengesetzt, welches so viel heißt, als: Wechsel, oder andere curshabende Papiere, oder auch baares Geld einem Andern einsenden, übermachen. Das Uebermachte heißt Remesse (remise; remittance).

§. 47.

Der fremdtrassirte Wechsel wird Tratte, Tratta (traite; draft), vom Rechtsgelehrten realer Wechsel genannt, und kann gezogen werden:

1) Als Sola-Wechsel[1]) (seule de change; single oder only bill, bond), wo nämlich der Aussteller durch das Wort Sola zu erkennen gibt, daß er nur einen Wechselbrief über eine und dieselbe Summe gebe, und also kein Duplicat davon gefordert werden könne.

Die eignen oder trocknen Wechsel sind durchgängig Sola-Wechsel, weil nur ein Exemplar über die Schuld ausgefertigt werden kann; allein eine Tratte kann auch Sola-Wechsel sein.

2) Als Prima-, Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w., oder erster, zweiter, dritter, vierter Wechsel (première, seconde, troisième, quatrième de change; first, second, third, fourth bill of exchange), wo nämlich der Aussteller mehrere Exemplare über eine und dieselbe Wechselsumme geben kann; denn sobald das Wort Prima darin vorkommt, so kann auch der Wechsel mehrfach sein. (S. Wechselduplicate.)

§. 48.

Die Tratten können ferner gezogen werden:

1) Für eigne Rechnung, in welchem Falle der Bezogene sich dafür mit dem Aussteller zu berechnen hat.

Das Formular Nr. 1 stellt z. B. einen Wechsel dar, der für eigne Rechnung gezogen ist, und nach demselben hat der Bezogene Euler, nach geleisteter Zahlung, den Aussteller Hennig für den Betrag zu belasten.

---

1) Da eine als Sola gezogene Tratte sich von derjenigen, die durch Prima, Secunda, ꝛc. gezogen ist, blos durch das Wort Sola unterscheidet, so ist ein Formular darüber für überflüssig gehalten worden.

2) Auf Ordre (in Auftrag) und für Rechnung eines Dritten, wo der Bezogene sich mit derjenigen Person zu berechnen hat, welche dem Aussteller den Auftrag zur Ziehung gab. Solche Tratten nennt man Commissionstratten (traites tirées en commission), und das Trassiren für einen Dritten heißt commissionsweise ziehen.

(Man sehe das Formular No. 7.)

Hier sind Harkort und Gevers die Aussteller, welche von einem Hause in Cöln, das wir Holm und Compagnie nennen wollen — und von dessen Firma blos die Anfangsbuchstaben mit **H. et C.** im Wechsel angeführt sind — den Auftrag erhielten, für dessen Rechnung auf Johann Richmond in Frankfurt 1200 fl. im 24fl. Fuß zwei Monat Dato zu trassiren. Dieser Letztere hat, wenn er den Auftrag zur Zahlung annimmt, den ihm Holm und Comp. bestätigen müssen, diese alsdann für den Betrag des von Harkort und Gevers gezogenen Wechsels zu belasten.

§. 49.

Die Personen, welche, nach den §§. 30, 31 und 32, in der Tratte als Haupt- und Nebencontrahenten erscheinen, sind folgende:

Der Aussteller, Trassant, Trassent [1]), Trassirer, Zieher, Geber des Wechsels, Wechselgeber, Ordregeber, Nehmer des Geldes, Werthnehmer, Entnehmer (tireur, donneur de la lettre; drawer).

Es ist derjenige, der den Wechsel entweder für eigne Rechnung, oder commissionsweise auf einen Andern, der an einem dritten Orte wohnt, ausstellt (zieht, trassirt, entnimmt) und unterzeichnet.

---

1) Die Wörter Aussteller, Trassant, Trassent sind im kaufmännischen Geschäftsleben allein gebräuchlich.

(Man sehe das Formular No. 1.)

Hier ist Hennig Aussteller, weil er den Wechsel ausstellt (gibt, zieht, trassirt). Er ist Ordregeber, weil er an Euler den Auftrag zur Zahlung gibt, und Nehmer des Geldes, weil er den Betrag baar empfangen hat. Werthnehmer heißt er im Allgemeinen, er mag nun den Werth des Wechsels baar, in Rechnung, in Waaren ꝛc. empfangen haben.

Der Nehmer des Wechsels [1]), Remittent, Wechselnehmer, Inhaber, Werth- oder Geldgeber (preneur de la lettre, donneur de valeur; taker): nämlich derjenige, der den Wechsel nimmt (kauft, erhandelt, empfängt), um den Betrag davon — dessen Werth er dem Aussteller, sei es nun baar, in Rechnung, in Waaren, oder sonst gegeben — bei dem Bezogenen entweder selbst zu erheben, oder durch einen Andern erheben zu lassen, welchem er zu dem Endzweck den Wechsel remittirt (übermacht, übersendet).

Rotberg war eines Wechsels von 1000 fl. benöthigt und wandte sich daher an Hennig. Nachdem sie über den Preis des Wechsels (Curs) übereingekommen waren, gibt Rotberg an Hennig den Werth dafür, und empfängt dagegen den Wechsel, der an seine Ordre lautet, wodurch er Besitzer (Eigenthümer, Inhaber) desselben wird. Da er aber das Geld nicht selbst erheben, sondern damit eine Schuld an Rode in Regensburg zahlen will (er braucht auch gerade nicht schuldig zu sein): so überträgt er den Wechsel an Rode, und wird durch diese Uebermachung Remittent.

Der Bezogene, Trassat (tiré; drawee): er ist die Nebenperson, welcher der Aussteller die auf sich genommene Verbindlichkeit überträgt, und derjenige, auf welchen der Wechsel gestellt ist und der ihn dem Remittenten oder an dessen Ordre zu bezahlen hat. Wenn der Bezogene acceptirt, das heißt, auf dem Wechsel schriftlich erklärt, daß

---

1) Der Kaufmann bedient sich meistens der Worte »Nehmer« oder »Remittent.«

er ihn zahlen will, so wird er Acceptant, Annehmer (accepteur; acceptor) genannt.

Hier ist Euler der Bezogene, nämlich derjenige, auf den der Wechsel gestellt ist, und der ihn zu zahlen hat. Sobald er ihn acceptirt hat, wird er an den Inhaber Wechselschuldner, so wie der Aussteller es wurde, als er den Wechsel zog; seine Acceptation kann er dann nicht mehr zurücknehmen, und er hat bei Verfall den Wechsel an den Vorzeiger zu bezahlen, wofür ihn dieser quittirt und ihm den Wechsel zustellt.

Wenn der Remittent sein Recht auf den Wechsel einem Andern überträgt, so wird derjenige, welcher ihn vertritt, Indossat, Indossatar, Indossirter (endossé; indorsee) genannt 1). Ueberträgt dieser auch wieder sein Recht einem Andern, so wird Ersterer durch den Uebertrag Indossant, Indossent 2), Indossirer (endosseur; indorser), und Letzterer, den er an seine Stelle gesetzt hat, wird nun Indossat. Auf diese Weise kann der Wechsel von Indossent zu Indossat gehen, bis er endlich zum letzten Indossat (letzten Inhaber) gelangt, der dann Präsentant, letzter Inhaber, Vorzeiger des Wechsels (porteur, dernier porteur; presenter, holder) genannt wird, und derjenige ist, welcher den Wechsel dem Bezogenen vorzeigt (präsentirt) und den Betrag einzieht, wodurch alsdann das Wechselgeschäft sein Ende erreicht.

Hier ist der Remittent Rotberg Indossent geworden, indem er sein Recht an Rode übertragen und die Tratte ihm remittirt hat. Letzterer wurde dadurch Indossat; Indossent wurde er durch den Uebertrag an Harkort. Der Wechsel gelangte von diesem zum letzten Indossat (letzten Inhaber) Gevers & Comp., welcher Präsentant wurde.

§. 50.

Wird der Betrag der Tratte vom Nehmer derselben

1) S. Indossament.

2) Indossant, Indossent sind die im Wechselgeschäft gebräuchlichen Wörter.

selbst erhoben, so ist dieser auch zugleich Präsentant, auf welche Weise dann im Wechsel nur drei Personen vorkommen, und Remittent und Präsentant in einer und derselben Person vereinigt sind.

Hätte z. B. Rotberg, statt den Wechsel an Rode zu übermachen, selbst den Betrag davon bei Euler erhoben, so wäre er auch zugleich Präsentant gewesen.

Es kann auch in folgenden Fällen geschehen, daß nur drei Personen in der Tratte vorkommen:

1) Wenn sie vom Nehmer direct dem Bezogenen remittirt wird, es sei nun, daß sie mit einander in Rechnungsverhältnissen stehen, oder sonst ein Grund zum Remittiren des Wechsels vorhanden ist, z. B. wenn der Nehmer dem Bezogenen für Rechnung eines dritten zu remittiren hat und die Tratte dazu anwendet. In diesem Falle vereinigt der Bezogene in sich auch die Person des Präsentanten.

Hätte z. B. Rotberg die Tratte an Euler direct remittirt, es sei nun für eigne oder fremde Rechnung, so wäre Euler als Bezogener zugleich auch Präsentant gewesen und in dessen Pflichten und Rechte gesetzt worden.

2) Wenn commissionsweise, d. h. in Auftrag und für Rechnung eines Dritten trassirt wird, und der Nehmer die Tratte direct an den Bezogenen remittirt, in welchem Fall dieser auch zugleich Präsentant wird.

Hätte z. B. (man s. das Form. Nr. 13) der Remittent Beckmann, an welchen die Aussteller Harkort und Gevers ihre an eigne Ordre gezogene Tratte indossirt haben, den Wechsel direct an den Bezogenen, Richmond, übermacht, statt an Alfred u. Ferd. Lamey.

§. 51.

Es können auch in der Tratte vier Personen vorkommen, nämlich der Aussteller, der Nehmer, der Bezogene und der Präsentant, dem der Wechsel vom Nehmer übertragen worden, um an dessen Stelle den Betrag beim Be-

zogenen zu erheben. Es kann aber auch der Fall sein, daß sogar vier Personen auf der Vorderseite einer Tratte erscheinen, von denen aber eine nicht wechselverbindlich ist. Dieser Fall hat Statt, wenn die Person, die mit dem Aussteller contrahirt hat, sich als Commissionär der Wechselverbindlichkeit entziehen will (s. Delcredere) und die Tratte gleich an die Ordre seines Committenten stellen, sich aber als Werthgeber der Tratte darin angeben läßt.

Z. B. Im Form. Nr. 17. kommt Glaß als Werthgeber vor; um nämlich der Wechselverbindlichkeit zu entgehen, ließ er gleich die Tratte an die Ordre von Gülich stellen. (Es versteht sich, daß Glaß mit diesem übereingekommen war, nicht Delcredere zu stehen, d. h. nicht für die Zahlung des Wechsels haften zu wollen). Würde nun Gülich den Wechsel direct an den Bezogenen, Kreßner, übermacht haben, so wären in Allem vier Personen im Wechsel vorgekommen.

§. 52.

Der Fall kann sogar eintreten, daß in der Tratte nur die Namen zweier Personen vorkommen. Z. B. wenn für Rechnung eines Dritten an eigne Ordre trassirt wird, und der Aussteller die Tratte später dem Bezogenen direct remittirt. In diesem Fall ist der Trassent zugleich Remittent und der Bezogene vereinigt in sich auch die Person des Präsentanten.

§. 53.

Aus diesem Ganzen ergibt sich, daß in allen Fällen wenigstens der Aussteller, der Nehmer, der Präsentant und der Bezogene vorkommen, die entweder, jeder einzeln für seine Person, gewisse Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, oder von denen nach Umständen der eine, oder andere in den Fall kommen kann, die Verbindlichkeiten zweier auf sich zu nehmen.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Angabe der Form der Tratten.

§. 54.

Der Wechselbrief muß schriftlich abgefaßt sein: dieß deutet schon das Wort Wechselbrief an. Er muß, um dem Wechselrecht unterworfen zu sein, wenigstens die wesentlichen Erfordernisse haben, welche die Wechselgesetze vorschreiben und, wo diese schweigen, der Wechselgebrauch mit sich bringt.

§. 55.

Der Wechselbrief, wenn er nach kaufmännischen Regeln abgefaßt ist, zerfällt in drei Theile, welche dessen Vorderseite ausmachen:

1) In die Ueberschrift (la tête de la lettre);
2) In den Inhalt (Contexte; le corps de la lettre);
3) In die Unterschrift (le bas de la lettre).

§. 56.

Die Ueberschrift [1]) enthält in einer Linie:

(Man sehe die Formulare No. 3 und 4.)

a) Links am Rande die Angabe, ob es Sola, Prima, Secunda Copia ꝛc. ist.

Nr. 3. Prima;
Nr. 4. Première.

---

1) Ehemals wurde auch in der Ueberschrift die Anrufung des Namens Gottes gesetzt, nämlich: Im Namen Gottes, Amen! **Al nome di Dio, Amen!** Jetzt ist dieß nicht mehr gebräuchlich; aber in Italien ist es noch manchmal üblich, am Schlusse des Wechsels das Wort **addio** (Gott befohlen!) zu schreiben.

b) Daneben, rechter Hand zu, die Angabe des Orts der Ausstellung:

Nr. 3. Frankfurt a. M.;
Nr. 4. Rouen.

c) Die Zeit der Ausstellung, dem Tage, Monat und Jahre nach (das Datum):

Nr. 3. Den 30sten April 1834;
Nr. 4. Le 4 Mai 1834.

d) Die zu bezahlende Summe mit Ziffern ausgedrückt:

Nr. 3. Für fl. 1000 im 24 fl. Fuß;
Nr. 4. Pour Fr. 3000.

§. 57.

Der Inhalt begreift:

a) Die Verfallzeit (Tag der Zahlung):

Nr. 3. Vierzehn Tage Dato;
Nr. 4. A trois mois de date.

b) Das Wort Wechsel, und die Angabe, ob es Sola, Prima, Secunda ꝛc. ist:

Nr. 3. Zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief;
Nr. 4. Payez par cette première de change.

c) Den Vor- und Zunamen, oder die Handlungsfirma desjenigen, an den, oder an dessen Ordre die Zahlung des Wechsels geschehen soll:

Nr. 3. An die Ordre des Hrn. Fried. Carl Schlösing;
Nr. 4. A l'ordre de Monsieur Antoine Meyer Fils.

d) Die zu bezahlende Summe, mit Worten ausgedrückt:

Nr. 3. Zwei tausend Mark Banco;
Nr. 4. La somme de trois mille francs.

e) Das Bekenntniß des Ausstellers, wie er den Werth empfangen hat, ob baar, in Rechnung, in Waaren, oder auf irgend eine andere Weise:

Nr. 3. Den Werth in Rechnung;
Nr. 4. Valeur reçue en espèces.

f) Auf wessen Rechnung der Bezogene den des Wechsels bringen soll:

Nr. 3. Und stellen ihn auf Rechnung.
Nr. 4. Que passerez en compte.

g) Ob der Wechsel laut oder ohne Bericht gezogen ist:

Nr. 3. Laut Bericht;
Nr. 4. Suivant l'avis.

§. 58.

Die Unterschrift begreift:

a) Vor- und Zunamen des Ausstellers, oder dessen Firma (dessen Handelsnamen), gewöhnlich auch die Genehmigung der im Wechsel ausgedrückten Summe, falls der Wechsel nicht von seiner Hand geschrieben ist. Unterzeichnet für ihn sein Procuraträger, so muß dieser, außer dem Namen des Ausstellers, auch den seinigen beifügen:

Nr. 3. Gut für tausend Gulden im 24 fl. Fuß.
Caspar Harkort.

Nr. 4. Bon pour trois mille francs.
Jules Cabanon.

b) Vor- und Zunamen des Bezogenen, oder dessen Firma und sein Domicil (die Adresse des Bezogenen):

Nr. 3. Hrn. Droop und Teubner in Hamburg.
Nr. 4. Messieurs Bernard Westermann. & Comp. à Paris.

Gewöhnlich wird im Wechsel der Ort der Ausstellung, der Zahlungstermin, die Summe im Inhalt, so wie die Adresse des Bezogenen, etwas größer als das Uebrige geschrieben, damit es in die Augen falle.

Achtes Kapitel.

Nähere Beleuchtung der Form der Tratten und der Wechselbriefe überhaupt.

I. Der Ort und die Zeit der Ausstellung.

§. 59.

Der Ort und die Zeit der Ausstellung sind wesentliche Erfordernisse im Wechselbrief, und können im Auslassungsfall nachtheilige Folgen für den Wechselinhaber nach sich ziehen, so wie auch die falsche Angabe des Orts und das Antidatiren.

Der Inhaber muß das Domicil des Ausstellers wissen, wenn er, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels, seinen Regreß gegen denselben nehmen will. Wäre die Zeit der Ausstellung im Wechsel vergessen, und derselbe nach Dato gestellt (z. B.: vierzehn Tage Dato, einen Monat Dato), so ließe sich der Verfalltag nicht bestimmen; auch könnte dadurch, so wie durch das Antidatiren, Nachtheil für die Creditoren des Ausstellers entstehen, wenn dieser in Fallimentszustand wäre.

Das französische Handelsgesetzbuch bestimmt, daß der Wechselbrief datirt sein muß. Unter dieser Verfügung ist nicht nur die Zeit der Ausstellung, sondern auch die Angabe des Orts der Ausstellung begriffen. Andere Wechselordnungen, wie z. B. die preuß., baier., östr., die spanische gebieten ebenfalls das Datum.

II. Die Summe im Wechsel.

§. 60.

Nach kaufmännischem Gebrauch wird die Summe im Wechsel, in der Ueberschrift mit Ziffern angegeben, damit

sie in die Augen falle, und im Inhalt wird sie mit Buchstaben ausgedrückt, was der Sicherheit wegen geschieht, um sich vor Verfälschung zu schützen. Wenn aber die Summe in der Ueberschrift von derjenigen im Inhalt differirt, so soll eigentlich nach gemeinem Rechte die geringere Summe, falls nicht erwiesen werden kann, wo der Irthum liegt, als geltend angenommen werden, weil zu vermuthen ist, daß die Verbindlichkeit nur in der geringern Summe bestehe. Nach dem franz. und preuß. Handelsrechte aber wird die im Context mit Buchstaben geschriebene als giltig betrachtet. Es scheint also, daß man in Preußen auch von dem nämlichen Gesichtspuncte ausgeht, wie in Frankreich, wo man die Ziffern oben im Wechsel nur als blose Note (simple note) betrachtet. Ungeachtet es nicht erforderlich ist, daß die Wechselsumme, wenn der Wechsel von anderer Hand geschrieben ist, vom Aussteller noch genehmigt werde, so ist dieses doch der Ordnung gemäß und der Sicherheit wegen üblich. Wenn aber die unten am Wechsel von der Hand des Ausstellers mit »Gut für ꝛc.« genehmigte Summe von derjenigen im Contexte abweicht, so ist (nach französ. und preuß. Handelsrechte, vgl. A. L. R. §. 757) die letztere für richtig zu achten.

§. 61.

Unter dem Wort Summe wird auch die Angabe der Geldsorte (die Geldeswährung) verstanden, in welcher der Wechsel bezahlt werden soll. Diese Angabe muß der Ordnung wegen ausdrücklich bestimmt werden, besonders wenn der Wechsel auf einen Ort gezogen ist, wo nach verschiedenen Geldsorten gerechnet wird, oder wenn die Zahlung in einer andern Geldsorte geschehen soll, als in der am Zahlungsorte als Wechselzahlung cursirenden. In diesen

Fällen begehrt man gewöhnlich die auszuzahlende Geldsorte durch das Wort effectiv.

Wollte man z. B. einen Wechsel, den man in Leipzig auf Frankfurt nimmt, in wirklichen Ducaten bezahlt haben, so müßte die Summe in Ducaten effectiv gestellt sein.

Würde jedoch in den preuß. Staaten ein zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze lauten, oder auf eine Geldsorte, die zur Zeit der Ausstellung verrufen war, so hätte der Wechsel keine Wechselkraft (A. L. R. §. 760.).

Nach dem französischen Handelsgesetzbuche ist es nicht wesentlich erforderlich, daß die Summe in der Ueberschrift des Wechsels angeführt werde; sie könnte sogar im Inhalt nur mit Ziffern geschrieben sein, ohne daß es dem Wechsel etwas an seiner Vollständigkeit schaden würde.

Nach den preußischen Gesetzen kann die Wechselsumme blos mit Ziffern oder Zahlen, oder durch beides zugleich bezeichnet werden. Ist die Summe blos durch Ziffern ausgedrückt, an diesen aber eine Correctur ersichtlich, so hat das Instrument keine Wechselkraft.

Die Basler Wechselordnung verordnet ausdrücklich, daß die Summe und Geldsorten im Contexte des Wechsels mit Worten ausgeschrieben werden sollen.

§. 62.

Ist ein Wechsel in fremder Währung gezogen, z. B. von Hamburg auf Strasburg in Mark Banco, ohne daß darin der Curs bestimmt ist, nach welchem die Zahlung zu leisten ist, so richtet sich die zu bezahlende einheimische Währung nach dem Curse, zu welchem am Verfalltage die fremde Währung auf dem Zahlungsplatze ein ganz kurzer Sicht steht. Wird der Bezogene mit dem Präsentanten über den Curs nicht einig, so haben ihn beide durch einen Wechselmäkler bestimmen zu lassen. Hat aber die fremde Währung keinen Curs am Zahlungsplatze, so wird gewöhnlich

der nächste Wechselplatz, wo sie Curs hat, als Basis zur Bestimmung angenommen.

III. Der Zahlungstermin oder die Verfallzeit der Wechsel.

§. 63.

Der Inhalt des Wechselbriefes fängt mit der Zahlungszeit desselben an. Diese kann auf verschiedene Art bestimmt werden, und man theilt die Wechsel darnach wieder ein:

1) In Sichtwechsel, Vista-Wechsel (lettres de change payables à vue, bills at sight), wo die Zahlung nach Sicht, auf einen, oder mehrere Tage, oder Monate nach Sicht bestimmt ist, z. B.: Acht Tage nach Sicht, vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie, ꝛc.

Die Wechsel nach Sicht sind gleich bei Vorzeigung oder längstens in den ersten 24 Stunden nach der Präsentation zahlbar. Von denjenigen, die eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, wird die Verfallzeit vom Tage der Acceptation oder des wegen verweigerter Annahme erhobenen Protests gerechnet, welcher Tag aber nicht mitgezählt wird. Ein Wechsel also, der z. B. acht Tage nach Sicht gestellt wäre, und den 1sten Juni acceptirt, oder im Weigerungsfalle protestirt würde, wäre acht Tage hernach, also den 9ten Juni, zahlbar, oder müßte wieder protestirt werden.

Zu den Sichtwechseln können auch diejenigen Wechsel, deren Zahlungszeit „a piacere“ (nach Gefallen, nach Belieben) gestellt ist, gerechnet werden. Diese Art, die Zahlungszeit zu bestimmen, kommt nur in Italien und den angränzenden Ländern noch vor. Dem Ausdruck: a piacere nach sollte man glauben, daß es im Belieben des Bezogenen stehe, den Wechsel sogleich einzulösen, oder den Zahl-

tag erst durch seine Acceptation zu bestimmen, wie es für St. Gallen durch die Wechselordnung festgesetzt ist; allein das „a piacere“ bezieht sich meistens, jedoch unrichtiger Weise, auf den Inhaber, und in dessen Belieben steht es, die Zahlung einzufordern, wann er will.

2) In Dato-Wechsel, nämlich solche, die auf eine gewisse Zeit nach Dato gestellt werden, und deren Verfalltag vom Tage der Ausstellung an bestimmt wird.

Um diesen Verfalltag auszumitteln, wird unmittelbar mit dem auf das Datum der Ausstellung folgenden Tage zu zählen angefangen, dieses Datum also nicht mitgerechnet. Z. B. 8 Tag Dato vom 11ten Juni ist der 19te Juni der Verfalltag. Nach der dänischen W. O. wird jedoch der Tag der Ausstellung mitgezählt.

Sind die Wechsel nach Monaten gestellt, so werden die Monate nach dem gregorianischen Kalender genommen, so daß die Verfallzeit eines solchen Wechsels in das nämliche Datum fällt, welches in dem Monat, worin er zahlbar ist, mit dem Datum der Ausstellung übereinstimmt, obgleich vom Datum der Ausstellung bis zur Verfallzeit Monate verflossen sein können, die mehr oder weniger Tage haben. Wenn also z. B. ein Wechsel vom 31sten Januar drei Monat Dato ausgestellt wäre, so hätte er in Betreff der Monatzeit drei verschiedene Zeitlängen, nämlich den Februar mit achtundzwanzig Tagen (neunundzwanzig in einem Schaltjahre), den März mit einunddreißig Tagen, und den April mit dreißig, so daß dessen Verfalltag der 30ste April wäre. Von Wechseln zwei Monat Dato, vom 31sten December, ist die Verfallzeit den 28sten Februar des darauf folgenden Jahres, und den 29sten Februar, wenn es ein Schaltjahr ist.

Vom 1sten Juni, drei Monat Dato, wäre am 1sten Sep-

tember die Verfallzeit; vom 28sten Februar, zwei Monat Dato, den 28sten April; ꝛc.

Sind aber die Wechsel nach Tagen oder Wochen Dato ausgestellt, so rechnet man die Verfallzeit nach den Tagen, die der Monat hat. Um den Unterschied zwischen der Verfallzeit nach Monaten und Tagen anschaulich zu machen, wollen wir hierbei die oben angeführten Beispiele anwenden. Vom 31sten Januar, neunzig Tage Dato, ist die Verfallzeit den 1sten Mai, und den 30sten April in einem Schaltjahre. Vom 31sten December, sechszig Tage nach Dato, ist der Verfalltag den 1sten März des folgenden Jahres; den 29sten Februar aber, wenn es ein Schaltjahr ist. Vom 1sten Juni, neunzig Tage Dato, ist die Verfallzeit den 30sten August. Vom 28sten Februar, sechzig Tage Dato, ist der Verfalltag den 29sten April, und den 28sten in einem Schaltjahre.

Da in Rußland die julianische Zeitrechnung (der sogenannte alte Calender) noch besteht, und dieser mit dem gregorianischen oder neuen Calender in diesem Jahrhundert um zwölf Tage verschieden und zurück ist, so daß, wenn z. B. die Russen den 1sten Januar zählen, wir schon den 13ten Januar haben; so sind bei Berechnung der Verfallzeit von Wechseln, aus Rußland gezogen, zwölf Tage mehr dazu zu zählen, wodurch alsdann die julianische Zeitrechnung der unsrigen gleichgestellt wird. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Wechsel aus Rußland gezogen, oder ein Brief mit der Bemerkung: alten Stils, datirt ist: z. B. den 5ten Juli alten Stils, welcher Ausdruck ebenfalls auf den julianischen Calender Bezug hat. Das Datum in solchen Wechseln und Briefen ist auch manchmal folgendermaßen angegeben: z. B. St. Petersburg den $^5/_{17}$ Juni; $\frac{\text{30sten Juni}}{\text{12ten Juli}}$; u. s. w. Da bezieht sich der obere Tag auf den in Rußland eingeführten

julianischen, der untere Tag aber auf den bei uns eingeführten gregorianischen Calender.

Wenn die Verfallzeit nach Jahren bestimmt ist, so ist der Wechsel am nämlichen Monatstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgestellt wurde. Wäre aber der Tag der Ausstellung der 29ste Februar in einem Schaltjahre gewesen, so würde, wenn das Zahlungsjahr nicht auch ein Schaltjahr ist, der Wechsel am 28sten Februar fällig sein.

3) Wechsel auf bestimmte Termine. Der Zahlungstermin, oder die Verfallzeit der Wechsel, kann auch bestimmt angegeben werden. Solches geschieht:

a) In Meßwechseln, nämlich in solchen, die auf Messen zahlbar sind, im Gegensatze von Außermeßwechseln, die nicht auf Messen gestellt sind und folglich die Sicht-, Dato- und andere Wechsel begreifen.

Die Verfallzeit der Meßwechsel ist auf jedem Platze bestimmt, wo Messen gehalten werden, so wie auch auf manchen die Zeit, wann sie acceptirt werden müssen.

b) In Wechseln, welche medio (in die Mitte) eines gewissen Monats zahlbar gestellt sind, z. B.: medio April zahlen Sie ꝛc.

Dergleichen Wechsel kommen in Dentschland noch oft vor (in Frankreich sind sie nicht üblich), und man nimmt bei solchen den funfzehnten Tag des Monats an. In Leipzig jedoch ist der vierzehnte Tag des Monats der Zahltag, im Würtembergischen der sechszehnte.

c) In Wechseln, deren Verfalltag bestimmt ausgedrückt ist, z. B.: Ultimo corrent, Ultimo März, Ende April, den 10ten September zahlen Sie, ꝛc.

4) Usowechsel. Es sind solche, die nach Verlauf der am Zahlungsorte eingeführten Frist bezahlt werden müssen. Z. B.: a Uso zahlen Sie, ꝛc. (S. Uso und Respecttage.

Der Uso wird entweder vom Tage der Ausstellung gerechnet (wie in Frankreich), oder vom Tage der Vorzeigung oder Annahme, je nachdem es auf einem Handelsplatze eingeführt ist. Im erstern Falle ist der Usowechsel ein Datowechsel, im letztern ein Sichtwechsel a Uso. In Deutschland ist gewöhnlich die Verfallzeit eines Usowechsels vierzehn Tage nach der Acceptation. Dieses heißt einfach Uso; doppelt Uso (doppio Uso), achtundzwanzig Tage; halb Uso, sieben Tage; und anderthalb Uso einundzwanzig Tage. Ist derselbe auf 15 Tage nach der Acceptation festgesetzt, wie in Augsburg und Nürnberg, so wird ½ Uso für 8 Tage, 1½ Uso für 23 Tage, 2 Uso für 30 Tage gerechnet. Ist ein Wechsel auf einen Platz gestellt, wo nur 14 Tage vor Verfall acceptirt wird, wie z. B. in Augsburg, und derselbe läuft über die Uso-Zeit oder 14 Tage hinaus, so wird er zwar vorgewiesen, der Bezogene hat aber nur das Datum der Vorzeigung darauf zu bemerken, wodurch dann die Verfallzeit bestimmt wird, und erst 14 Tage vor derselben kann die Acceptation gefordert werden.

§. 64.

Außer diesen im Wechselgeschäft üblichen Arten, die Verfallzeit zu bestimmen, gibt es auch noch bei eignen Wechseln eine Art Zahlungstermin, der nach Willkühr des Inhabers bestimmt wird, z. B.: Nach vierteljähriger Aufkündigung zahle ich ꝛc. (A trois mois d'avertissement, je payerai etc.) Dergleichen Wechsel werden jedoch gewöhnlich nicht an Ordre gestellt, und gelten meistens nur als Schuldscheine. Ihre Verfallzeit wird dann von dem auf den Kündigungstag unmittelbar folgenden Tage an gerechnet.

In Frankreich ist ehemals auch ein Zahlungstermin in eignen Wechseln, jedoch selten, vorgekommen, der in Hinsicht

des Monats bestimmt, des Zahltags aber unbestimmt war, und z. B. folgendermaßen lautete:

»Par tout le courant du mois de Mai je payerai etc., oder: dans le courant du mois prochain je payerai (Im Laufe des Monats Mai zahle ich ꝛc., oder: im Laufe des nächsten Monats zahle ich ꝛc.).« Ordentliche Kaufleute bedienten sich eines solchen Zahlungstermins nicht; heut zu Tage sieht man auch keine solchen Wechsel mehr, und wenn ehemals dergleichen vorkamen, so war der Verfalltag am letzten Tage des Monats, auf den er gestellt war.

§. 65.

Es gibt ferner noch eine Art Wechsel, die man bedingte Wechsel nennt. Es sind dieß solche, wodurch sich der Aussteller auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, bezieht und deren Verfallzeit also eintritt, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist.

Die preuß. Wechselordnung §. §. 774. 861. mag vielleicht die einzige sein, die von solchen Wechseln spricht.

IV. Der Ausdruck Wechsel im Wechselbriefe.

§. 66.

Der Ausdruck Wechsel im Wechselbriefe ist nicht nur kaufmännisch, sondern auch rechtlich, und zwar selbst da, wo die Wechselordnungen nicht ausdrücklich vorschreiben, daß der Ausdruck »Wechsel« in dem Wechselbriefe enthalten sein müsse. Denn würde dieser fehlen, und der Schuldner leugnet, daß er sich nach Wechselrecht habe verbinden wollen, so würde, wenn man auch annehmen wollte, daß dessen ungeachtet die Wechselverbindlichkeit vorhanden sein könne,

der Gläubiger doch immer den Beweis zu führen haben, daß der Schuldner sich nach Wechselrecht habe verbindlich machen wollen.

§. 67.

Indem man sich des Ausdrucks »Wechsel« bedient, wird zugleich dabei angegeben, ob es ein einziger (Sola=), ein erster (Prima=), ein zweiter (Secunda=) Wechsel ist, z. B.: Zahlen Sie gegen diesen Sola=Wechsel ꝛc., zahlen Sie gegen diesen Prima=Wechsel, u. s. w. Diese Angabe ist von Wichtigkeit und könnte im Auslassungsfall Folgen nach sich ziehen.

Träte der Fall ein, daß in der Tratte die Angabe, ob es ein Sola=, Prima=, Secundawechsel u. s. w. ist, fehlt, so bestimmt das preuß. Land=Recht, daß ein solcher Wechsel nur ein Sola=Wechsel sei. Hätte der Aussteller ohne eine solche Bemerkung mehrere Wechsel ausgestellt, so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola=Wechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betrugs. (A. L. R. §. 944—946).

Das französische Handelsgesetzbuch erwähnt gar nicht der Sola=Wechsel und schreibt §. 110 blos vor, daß im Wechsel ausgedrückt sein muß, ob er ein Prima=, Secunda=, Tertia=, Quarta=ꝛc. Wechsel sei. Würde jedoch diese Angabe, ja sogar der blose Ausdruck »Wechsel« fehlen, so würde dadurch das Document nichts an seiner Rechtskraft verlieren. Nur muß der Aussteller vorsichtig sein, wenn er später ein zweites ꝛc. Exemplar von einem solchen Wechsel ausgibt, er muß dann den Bezogenen davon in Kenntniß setzen, sonst fallen ihm die Folgen zur Last, wenn durch sein Verschulden ein Betrug entstanden ist.

§. 68.

Wird über die Wechselsumme nur ein einziges Exemplar ausgestellt (z. B.: Zahlen Sie gegen diesen Sola=Wechsel), so gibt der Aussteller dadurch zu erkennen, daß er kein zweites Exemplar mehr darüber ausfertige. Dergleichen traf=

firte Sola-Wechsel sind nicht sehr gebräuchlich; auch gewähren sie dem Wechselgeschäft nicht diejenige Ausdehnung, die ihm die Prima-Wechsel leisten; denn der Ausdruck Prima- (erster) Wechsel deutet schon an, daß über die Wechselsumme zwei und mehr Exemplare gegeben werden können. (S. Wechselduplikate.)

Obgleich in Frankreich das Wort Wechsel im Wechselbriefe kein wesentliches Erforderniß ist, und es ihm im Auslassungsfall nichts an seiner Giltigkeit nimmt, so bedienen sich dennoch die Kaufleute dieses Ausdrucks.

V. Der Name des Wechselnehmers, oder die Ordre im Wechsel.

§. 69.

Der Name des Wechselnehmers, oder desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe ausgestellt wird, ist ein wesentlicher Punkt im Wechsel, allein noch nicht hinreichend zum Uebertrag. Hierzu dient das Wort Ordre (Verordnung), wodurch der Aussteller dem Nehmer die Befugniß ertheilt, den Wechselbrief einem Andern zu übertragen mit dem Auftrag, daß dieser die Wechselsumme statt seiner erhebe.

Die Ordre ist also ausdrücklich nöthig, um dem Wechsel diejenige Vollkommenheit zu geben, die er im Wechselgeschäft haben muß; denn nur das Wort Ordre, so wie es auch angenommen ist, gibt die Befugniß zum Uebertrag, und ohne dasselbe hat der Inhaber kein Recht den Wechsel zu indossiren. (S. Indossament.)

Nach dem preuß. Landrecht §. 762. können auch Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben, desgleichen Kaufmannschaft treibende Frauenzimmer, an jeden Briefinhaber (au porteur) gestellt sein, wobei jedoch immer Vorsicht zu rathen ist.

§. 70.

Der Wechselbrief kann, in Betreff der Ordre, ausgestellt werden:

1) An eigne Ordre, wenn ihn nämlich der Aussteller an die Ordre seiner selbst stellt; dieß thut er, um freie Hand zu haben, ihn zu negoziren, oder zu remittiren, wem er will. Da aber hierzu noch kein Nehmer ist, so ist auch der Wechselcontract noch nicht erfüllt, was dann erst durch den Uebertrag geschieht.

Man zieht gewöhnlich an eigne Ordre bei Commissionstratten, wenn man nämlich den Auftrag von einer Person erhalten hat, für deren Rechnung eine gewisse Summe auf eine andere Person zu trassiren, und man diesen Auftrag als vollzogen anzeigen, mit der Verhandlung des Wechsels aber auf eine Cursverbesserung warten und also auf den Curs speculiren will, oder auch, wenn man freie Hand haben will, den Wechsel zu negoziren oder zu remittiren, je nachdem sich dazu eine gute Gelegenheit präsentirt. Ferner trassirt man an eigne Ordre für kleine Posten, wenn man per Saldo oder Spesenposten für eigne Rechnung zieht und noch nicht entschlossen ist, ob man den Wechsel verkaufen, oder an Jemand remittiren will.

(S. das Formular Nr. 7.)

Harkort und Gevers in Leipzig haben von einem Hause in Cöln, welches wir Holm und Comp. nennen wollen, den Auftrag erhalten, für dessen Rechnung auf Richmond in Frankfurt a. M. 1200 fl. zwei Monate Dato zu ziehen. Um nun den Auftrag als vollzogen anzuzeigen und allenfalls auf den Curs etwas zu gewinnen, trassiren sogleich Harkort und Gevers diese 1200 fl. an eigne Ordre, wodurch sie freie Hand behalten, den Wechsel entweder zu remittiren, oder auf dem Platze zu verhandeln, je nachdem es ihrem Interesse am dienlichsten scheint.

Hätte z. B. der Aussteller die Ordre an sich selbst

vergessen und den Wechsel einem Andern an Ordre übertragen, so würde das Indossament, wenn es sonst richtig abgefaßt ist, die im Context vergessene eigne Ordre ersetzen. Wäre aber das Indossament bei einem solchen Wechsel, oder auch bei einem an eigne Ordre ausgestellten Wechsel unrichtig und nicht nach den gesetzlichen Formen, so würde nach manchen Wechselordnungen der Wechsel nicht als wahrer Wechselbrief, und das Indossament nur als Vollmacht angesehen werden.

2) An die Ordre des Nehmers des Wechsels, nämlich desjenigen, der den Wechsel nimmt (kauft), um damit zu zahlen, und ihn einem Andern zu remittiren.

(S. das Formular Nr. 1.)

Hier ist Rotberg der Nehmer, und da der Wechsel an seine Ordre gestellt ist, so erhielt er dadurch das Recht, ihn an Rode zu übertragen.

3) An die Ordre einer Person, für die eine andere, welche den Werth gibt, mit dem Aussteller contrahirt hat. (Siehe Delcredere.)

Im Formulare Nr. 17. hat Glaß mit Reim den Wechselcontract geschlossen und den Werth der 1000 fl. gegeben, den Wechsel aber gleich an die Ordre seines Committenten Gülich stellen lassen.

VI. Der Werth im Wechsel.

§. 71.

Der Werth, den der Aussteller eines Wechsels empfängt (la valeur fournie), muß der Ordnung wegen ausgedrückt werden; denn er dient als Grund, warum der Wechsel ausgestellt wurde, und als Bescheinigung für den Wechselempfänger. Der Ausdruck des Werths ist die genaue Anwendung des im gemeinen Rechte geltenden Grundsatzes, daß jede Verbindlichkeit eine Ursache haben muß; das

Wechselrecht weicht in Betreff der Angabe des Werths nur darin vom gemeinen Rechte ab, daß nach letzterem ein Vertrag auch giltig ist, wenn gleich die Ursache nicht ausgedrückt ist.

Die Wechselgesetze sind in Betreff der Angabe des Werths verschieden. Einige verlangen blos eine allgemeine Angabe des Werths, nämlich: Werth empfangen, Werth vergnügt; andere, wie z. B. das französische und neue spanische Handelsgesetzbuch, fordern nicht nur die Angabe des Werths, sondern auch, worin (wie) er gegeben wurde, nämlich: Werth baar empfangen, Werth in Waaren empfangen; wieder andere betrachten den Ausdruck »Werth« im Wechsel als nicht erforderlich zur Wechselgiltigkeit. Nach der Leipziger Wechsel-Ordnung macht die unterlassene Anzeige des empfangenen Werths den Wechsel nicht ungiltig. Die Ausleger [1]) des französischen Handelsgesetzbuches sagen: Wenn der Nehmer den Werth nicht gäbe, und dessen ungeachtet der Aussteller dem Bezogenen den Auftrag, den Wechselbrief zu zahlen, ertheilte, so fände kein Wechselcontract Statt, sondern ein Darlehenscontract, in welchem der Nehmer als Entlehner, der Aussteller als Darleiher, und der von Letzterem gezogne Nutzen auf den Curs als Zins der gelienen Summe zu betrachten wäre. Damit der Wechsel nicht auf solche Art entstellt werden könne, ist demnach in Frankreich verordnet worden, ausdrücklich darin anzuführen, daß und wie der Werth gegeben wurde.

Nach preuß. Rechte ist bei Personen, die kaufmännische Rechte haben, eine allgemeine Angabe des Werths hinreichend. Wechsel aber, von Besitzern adliger Güter ausgestellt, sind nur dann wechselgiltig, wenn darin ein Bekenntnis des

---

1) **Locré, Esprit du Code de commerce, tome 2, livre 1er, §. 1er, art. 110.**

Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist.

In England sind die Worte »Werth empfangen« nicht nöthig, mit Ausnahme jedoch, wenn man Zinsen und Schadloshaltung im Fall der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines Wechsels von Indossenten oder dem Trassenten fordern will und eingeklagt werden soll. Daher ist es doch rathsam, »Werth empfangen« zu schreiben. (Jacobsen, Umriß des engl. Wechselrechts, S. 15.)

§. 72.

Die Ausdrücke, deren man sich sowohl im Inhalt, als auch im Indossament des Wechsels bedient, um die Art des gegebenen Werths zu bezeichnen, können folgende sein:

1) Wird der Betrag des Wechsels baar bezahlt, so schreibt man: Werth baar empfangen, auch blos: Werth empfangen, welche allgemeine Angabe in Deutschland meistens üblich ist (valeur reçue, valeur reçue comptant, valeur reçue en espèces, allenfalls auch: valeur reçue en argent; value received.)

S. z. B. die Formulare Nr. 1, 2, 3.

2) Wenn der Werthgeber als Commissionär, nach Uebereinkunft mit seinem Committenten, der Wechselverbindlichkeit entgehen will und durch den Wechselgeber den Wechsel an die Ordre dieses Committenten, dem er zu zahlen hat, stellen oder indossiren läßt, so wird im Wechsel der Name des Werthgebers angeführt, mit: Werth baar empfangen von .... (Name des Werthgebers), valeur reçue comptant, oder valeur reçue en espèces de M...

Im Formular Nr. 17. ist Glaß der Werthgeber, der, um der Wechselverbindlichkeit zu entgehen, die 1000 fl. Curr. durch den Aussteller Reim sogleich an die Ordre von Gülich stellen, im Wechsel aber anführen läßt, daß er (Glaß) den Werth gegeben habe. Das vierte Indossament im Wechsel Nr. 11. stellt einen ähnlichen Fall dar. (S. übrigens das Kapitel über das Delcredere.)

3) Wenn der Aussteller mit dem Nehmer des Wechsels, oder dieser, oder ein Indossant mit demjenigen, dem der Wechsel remittirt wird, in Rechnung stehen, so schreibt man: Werth in Rechnung (valeur en compte; value in account).

Im Formular Nr. 3. wird der Werth der 2000 Mark B.co zwischen dem Aussteller Harkort und dem Remittenten Schlösing in Rechnung gebracht, und im Indossament des Formulars Nr. 2. wird der Werth der 1000 fl. zwischen Rotberg und Rode, und zwischen Harkort und Gevers & Comp. ebenfalls verrechnet.

4) Remittirt man an Jemand für Rechnung eines Andern (commissionsweise), so werden im Wechsel bei der Angabe des Werths die Anfangsbuchstaben des Namens des Werthgebers angeführt, und man schreibt: Werth in Rechnung...., valeur en compte..; value in account... (Anfangsbuchstaben des Namens des Werthgebers).

Im Formular Nr. 11. hat Schlösing in Basel an Smith in Augsburg, für Rechnung Joh. Eichardt in Frankfurt, die 2000 Mark B.co remittirt. Dieser Letztere ist also der Werthgeber, und Schlösing führt daher die Anfangsbuchstaben von dessen Namen mit J. E. im Werth an.

5) Wenn man per Saldo mittelst eines Wechsels remittirt, so schreibt man auch, statt Werth in Rechnung: Werth per Saldo (valeur pour solde de compte, auch blos valeur pour solde).

Wäre z. B. nach dem Formulare Nr. 1. Rotberg an Rode, nach Abrechnung unter ihnen, die 1000 fl. per Saldo schuldig geblieben, so hätte der Erstere im Indossament an Letztern, statt Werth in Rechnung, Werth per Saldo schreiben können.

6) Wird ein Wechsel an Zahlung von gekauften Waaren statt baares Geldes gegeben, so schreibt man: Werth in Waaren empfangen, auch blos Werth in Waaren (valeur reçue en marchandises; value received in goods).

Im Formular No. 26., welches zugleich ein trockner Meßwechsel ist, gibt der Schuldner Becker an, daß er den Werth der 600 fl. von Kohler in Waaren empfangen habe.

7) Werden Wechsel gegen Wechsel gegeben, so pflegt man auch: Werth gewechselt (valeur reçue en lettres de change; value in exchange) zu schreiben.

Laut des Indossaments von Gülich an Sonnenkalb & Herzog (im Formular No. 17., vergl. den gleichen Fall im 3ten Indossament des Form. No. 11 und im 2ten von No. 12) wurde von Letzterem der Werth in Wechseln gegeben.

8) Wenn man von der Hand zieht, und den Wechsel an seine eigne Ordre stellt, so ist der Werth noch auf keine Art empfangen worden, und man schreibt alsdann: Werth in mir selbst; — in der Mehrzahl: Werth in uns selbst (valeur en moi-même; value in myself, — oder en nous-mêmes). Dieser Ausdruck wäre aber nicht hinreichend zur Wechselkraft, wenn der Wechsel nicht durch ein regelmäßiges, vom Aussteller oder dessen Procuraträger unterschriebenes Indossament ergänzt würde; denn nur auf diese Weise wird die an eigne Ordre gezogene Tratte, in Folge des Uebertrags an einen Dritten, vollkommen. Auch da muß dann wieder angegeben werden, worin der Werth bestanden habe. Würde die Tratte an die Ordre eines Dritten lauten, der Werth aber darin mit »Werth in mir (in uns) selbst« angegeben sein, so würde dieß zwar andeuten, daß der Aussteller Gläubiger des Bezogenen sei, und er dadurch verstehe, daß der Betrag des Wechsels an seiner Forderung abgehe; daraus würde aber noch nicht der Beweis folgen, daß der Aussteller irgend einen Werth von demjenigen erhalten habe, zu dessen Gunsten der Wechsel gezogen ist. (Pardessus, traité du contrat de change, §. 340.)

Da im Formular No. 7. Harkort und Gevers die 1200 fl. an eigne Ordre zogen; so lag der Werth noch in

ihnen selbst, bis sie die Secunda davon (No. 13.) an Beckmann negozirt hatten, worauf erst der Wechselcontract eigentlich Statt fand.

9) Wenn zwischen dem Nehmer des Wechsels und dem Geber desselben in Betreff des Werths gewisse Bedingungen zum Grunde liegen, das Geständnis dieses Werths nicht eingeführt wird, und der Abnehmer des Wechsels an dessen Verkäufer den Betrag erst nach erfolgter Annahme oder nach Eingang bezahlt; so pflegt man Werth verstanden (valeur entendue; value understood) zu schreiben. Diese Art, den Werth auszudrücken, kommt übrigens selten vor, auch gibt sie zur Vermuthung Anlaß, als wären die Parteien in einer gewissen Verlegenheit gewesen, den Werth anzugeben. Besser ist es, man gibt den Werth in Rechnung an.

Ungeachtet das franz. Handelsgesetzbuch, Art. 110, ausdrücklich sagt, daß angegeben werden soll, wie der Werth gegeben wurde, so ist dieß doch noch kein Grund, dem Wechsel seine Regelmäßigkeit zu nehmen, bevor nicht entschieden ist, daß kein Werth dafür existirt hatte.

10) In Frankreich ist es auch üblich, in Wechseln, die man zum Einziehen übermacht, um sich alsdann den Ersatz dafür geben zu lassen, valeur en attente, valeur en recouvrement (Werth in Erwartung, Werth in Betreibung des Eingangs) zu schreiben; wodurch der Inhaber kein Eigenthumsrecht auf den Wechsel erlangt, sondern blos Bevollmächtigter wird.

VII. Die Bemerkung des Ausstellers, wem und wie der Bezogene den Wechsel zu berechnen habe.

§. 73.

Die Bemerkung des Ausstellers, wem und wie der Bezogene den Wechsel zu berechnen habe, ist nirgends er-

forderlich im Wechsel, aber doch unter Kaufleuten im Wechselgeschäft üblich.

In Tratten, welche für eigne Rechnung gezogen sind, schreibt der Aussteller: und bringen (stellen) ihn (nämlich den Wechsel) auf Rechnung, oder: und bringen solche (nämlich die Wechselsumme) auf Rechnung (que passerez en compte; and place (oder and charge) it to account).

(S. z. B. die Formulare 1, 3, 4 ꝛc.)

Ist der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so schreibt der Aussteller: und bringen (stellen) ihn auf Rechnung... (Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde); (que passerez en compte...).

Das Formular No. 7. ist eine Commissionstratte, wodurch die Aussteller Harkort und Gevers dem Bezogenen Richmond die Weisung geben, die 1200 fl. auf Rechnung H. et C. (nämlich Holm und Comp. in Cöln) zu stellen.

S. einen ähnlichen Fall im Form. No. 10.

§. 74.

Es ist auch der Vorsicht wegen nöthig, daß sich der Aussteller im Wechsel auf den Bericht, den er darüber gibt, oder zu geben hat, berufe, oder bemerke, wie der Bezogene den Wechsel zu berechnen habe. Er schreibt dann: Laut Bericht (suivant l'avis; as advised, as per advised); oder: Laut oder ohne Bericht (suivant ou sans avis); oder auch: ohne fernern (weitern) Bericht (sans autre avis; without further advice.)

Wenn man laut Bericht zieht, so muß derselbe mit erster Post gegeben werden; sonst läuft der Aussteller Gefahr, daß der Bezogene, aus Mangel an Bericht, bei Vorzeigung des Wechsels die Annahme oder Zahlung verweigere,

und die Kosten fallen dem Aussteller zur Last, wenn deshalb protestirt wird. Mehrere Wechselordnungen gebieten, dem Bezogenen bei Zeiten Nachricht von der Tratte zu geben, und bestimmen, daß der Avisbrief direct an ihn abgehen kann, oder auch durch Vermittlung des Remittenten.

Zieht man laut oder ohne Bericht, oder auch ohne fernern Bericht, so geschieht dieß gewöhnlich nur für Anweisungen in kleinen Summen, und man gibt, so man will, der Ordnung gemäß, dennoch gelegentlich Bericht darüber.

VIII. Die Unterschrift des Ausstellers.

§. 75.

Die Unterschrift (signature) enthält gegen die rechte Hand zu Vor- und Zunamen, oder die Firma (Raggion, la raison de commerce; firm) des Ausstellers, d. h. nämlich den Namen, unter welchem er seine Handlung führt (den Handlungsnamen). Wenn derselbe den Wechsel nicht eigenhändig geschrieben hat, so ist es der Vorsicht gemäß, daß er, bevor er unterzeichnet, die im Wechsel geschriebene Summe genehmige, nämlich: Gut für... (Angabe der Summe, mit Buchstaben ausgedrückt; Bon pour la somme de...)

Wenn der Aussteller nicht eigenhändig unterzeichnet, sondern bei der Unterschrift durch seinen Vollmachthaber ersetzt wird, so muß der Wechsel die Namen beider enthalten.

Manche Kaufleute bedienen sich, um ihre Unterschrift auf dem Wechsel gegen Verfälschung zu schützen, eines trocknen Stempels, worin ihr Name oder ihre Firma steht, und drücken solchen ihrer Unterschrift auf. Andere lassen das Papier zu ihren Wechseln besonders dazu bereiten, und demselben ein gewisses Zeichen (gewöhnlich die Anfangsbuch-

staben ihrer Firma) einflechten, welches dann, wenn man das Papier gegen das Licht hält, kennbar wird.

Im Formular Nr. 17. unterzeichnet Westermann in Vollmacht (per procura) des Ausstellers Reim.

§. 76.

Wird ein Wechsel von einem Gliede einer namentlich vereinten Gesellschaft (société en nom collectif) Namens derselben unterzeichnet, so sind dadurch alle Glieder dieser Societätshandlung solidarisch verbindlich gemacht. Besteht die Societät aus einer Commandite (commandite), in welcher nur die Geschäftsführer und nicht die Commanditäre die Unterschrift haben, so haften nur die Geschäftsführer in solidum für die Erfüllung der im Wechsel eingegangenen Verbindlichkeit; denn nach den Gesetzen dieser Art von Gesellschaft haften die Commanditäre nur bis zur Summe ihres eingelegten Capitals, falls die Commandite fallirt. Wenn aber die Gesellschaft eine anonyme ist (société anonyme), so haften die Geschäftsführer, die Namens derselben unterzeichnen, für die eingegangenen Verbindlichkeiten weder persönlich, noch solidarisch, selbst wenn sie Theilhaber der Gesellschaft sind. In diesem Falle sind sie, wie die übrigen Theilhaber, nur als Commanditäre anzusehen. S. meine Contorwissenschaft, 2r Bd. Kap. XIV.

IX. Die Adresse des Bezogenen, oder der Ort der Zahlung.

§. 77.

Die Adresse des Bezogenen (l'adresse du tiré; direction of the drawee) steht linker Hand, der Unterschrift des Ausstellers gegenüber. Sie begreift dessen Vor- und Zunamen, oder dessen Firma, und seinen Wohnort.

Z. B. im Formular Nr. 1. ist Euler in Frankfurt a. M. der Bezogene; in dem Nr. 3. sind es Droop und Teubner in Hamburg; u. s. w.

§. 78.

In domicilirten Tratten, nämlich in solchen, deren Zahlungsort nicht im Wohnorte des Bezogenen, sondern im Domicil einer andern, an einem dritten Orte wohnhaften Person ist, wird außer dem Wohnorte des Bezogenen auch der Zahlungsort beigefügt. S. domicilirte Wechsel.

Die domicilirte Tratte Nr. 18. ist auf Gebrüder Birrmann in Mannheim, zahlbar in Frankfurt a. M. gestellt; die Nr. 19., auf **Flamand frères** in Metz, ist in Paris zahlbar.

§. 79.

In eignen Wechseln, die nicht am Orte der Ausstellung, sondern an einem andern Orte, in einem gewissen Domicil, welches der Aussteller angibt, zahlbar sind, ist ebenfalls dieses Zahlungsdomicil linker Hand angegeben. S. domicilirte Wechsel.

Im Form. Nr. 30. hat sich der Aussteller (Schuldner) Körner in Mainz verbindlich gemacht, im Domicil von Kunze und Roth in Frankfurt a. M. zu zahlen; in dem Nr. 31. zieht **Gerard** in Nancy auf sich selbst, im Domicil von **Florent frères** in Paris zahlbar.

In Deutschland ist es auch üblich, daß bei eignen Wechseln an Ordre der Wechselschuldner oft schreibt: Aller Orten, wo ich anzutreffen bin (Form. Nr. 28.), wodurch der Wechselinhaber das Recht erhält, den Schuldner überall, wo er ihn nach Verfall entdeckt, nach Wechselrecht zu belangen.

§. 80.

Dieß sind die Erfordernisse zur Tratte, wenn sie die nöthige kaufmännische Form haben soll, welche zugleich die gesetzliche Form in sich begreift.

Ermangelt ein Wechsel der gesetzlich vorgeschriebenen Form, so gilt derselbe, nach manchen Gesetzen, allenfalls nur als Assignation (Pr. L. R. §. 943), oder als bloser Schuld-

schein, zu Lasten des Ausstellers und zu Gunsten des Nehmers. (Franz. Handelsgesetzbuch, §. 110. Span. Handelsgesetzbuch, §. 438. Niederländ. Hand. Gesetzb., Titel VII. §. 3, und andere Wechselgesetze.)

Ein Wechsel kann übrigens in allen Sprachen ausgestellt sein, nur nicht im Judenteutsch. Dieß bestimmt ausdrücklich die neue Weimarer Wechselordn. §. 12. In Preußen ist laut Rescript vom Jahr 1818 bestimmt, daß ein in jüdischer Sprache ausgestellter und mit jüdischen Schriftzügen ge- und unterschriebener Wechsel gleich andern Wechselkraft hat. Mirus, Grundsätze der preuß. Handelsgesetzgebung, S. 461.

Neuntes Kapitel.

Deckung, Anschaffung.

§. 81.

Unter Deckung, Anschaffung (provision; covering, provision) versteht man im Wechselgeschäft diejenigen Gelder (oder denjenigen Werth), die dem Bezogenen vom Aussteller eines Wechsels, oder, wenn dieser für Rechnung eines Dritten gezogen hat, von dieser dritten Person angeschafft werden, damit der Bezogene in den Stand gesetzt sei, den Inhaber des Wechsels durch Zahlung zu befriedigen.

In Frankreich hat das Wort provision im Wechselgeschäft zweierlei Bedeutungen: entweder ist es der Preis, den der Bankier für seine Mühwaltung als Commissionär empfängt, und welchen man auch Commission (commission) zu nennen pflegt; oder es ist diejenige Summe, oder derjenige Werth, den der Bezogene zur Zahlung eines Wechsels erhält, und dann versteht man unter provision, was man Deckung, Anschaffung nennt.

§. 82.

Die Deckung muß vom Aussteller gemacht werden, oder von demjenigen, für dessen Rechnung die Tratte gezogen worden ist, ohne daß jedoch der Aussteller, der für Rechnung eines Dritten zog, aufhört, persönlich gegen die Indossenten, den letzten Inhaber mit inbegriffen, verpflichtet zu sein. Dieß bestimmen ausdrücklich das franz., niederländ. und spanische Handelsgesetzbuch.

Daß der Aussteller für die Deckung sorgen muß, ist die Folge des zwischen ihm und dem Nehmer geschlossenen Wechselcontracts. Trassirt er für Rechnung eines Dritten, so muß er von diesem den Auftrag dazu haben. Da aber dem Nehmer dieser Auftrag unbekannt ist, und er nur mit dem Aussteller contrahirt, so haftet Letzterer auch dem Nehmer, den Indossenten und dem letzten Inhaber für die Verbindlichkeiten, die er eingegangen hat.

§. 83.

Die Deckung kann auf verschiedene Art gemacht werden:

1) Baar;

2) Durch Wechselbriefe, oder andere Papiere, welche Curs haben, durch Cession einer liquiden Forderung;

3) Durch gute Bürgschaft eines Dritten;

4) Wenn man dem Bezogenen den Auftrag gibt, gleiche Summe zu trassiren (sich zu rimborsiren, zu erholen), in welchem Falle aber der Aussteller, oder derjenige, welcher für seine Rechnung trassiren läßt, beim Bezogenen Credit haben muß;

5) Durch Uebersendung von Waaren in Commission, deren Verkaufproduct zur Deckung bestimmt ist;

6) Wenn man auf Rechnung seines Guthabens, oder auch per Saldo desselben zieht.

§. 84.

Die Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller, oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, eine dem Belauf der Tratte wenigstens gleiche Summe schuldig ist.

Ist der Bezogene dem Wechselcontract durch seine Acceptation beigetreten, so setzt dieß voraus, daß die Deckung ebenfalls vorhanden ist; auch dient es den Indossenten als Beweis dafür. Sie bleiben aber mit dem Aussteller solidarisch dem Inhaber bis zur Verfallzeit verbunden.

In Betreff der Verhältnisse zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller und diesem und dem Inhaber bestimmt das franz. Recht Folgendes: Die Acceptation mag erfolgt sein, oder nicht, so liegt immer im Läugnungsfall dem Aussteller ob, zu beweisen — (weil er den Werth der Tratte empfangen hat), — daß der Bezogene zur Verfallzeit hinlängliche Dekkung hatte; wo nicht, so ist er verbunden, für die Zahlung selbst dann Gewähr zu leisten, wenn der Protest erst nach den gesetzlichen Fristen aufgenommen werden sollte. [1])

Hat ein Inhaber durch Nachlässigkeit zu spät protestirt, so können die Indossenten nicht darunter leiden, sobald die Dekkung vorhanden war; eben so wenig der Aussteller, wenn er durch seine Bücher diesen Beweis führen kann. War aber keine Deckung vorhanden, so daß nämlich der Bezogene blos aus Gefälligkeit acceptirt hätte, so bleibt der Aussteller gegen den Inhaber seiner Garantie nicht überhoben, selbst wenn der Protest zu spät eingelegt wäre.

---

1) Franz. Hand. Gesetzb. Art. 117.

Zehntes Kapitel.

Indossament.

§. 85.

Ohne das Indossament könnte das Wechselgeschäft nicht mit seiner eigenthümlichen Leichtigkeit und Ausdehnung betrieben werden; denn, da der Zweck der Wechsel dahin geht, Gefahr und Kosten bei Geldsendungen zu vermeiden, so würde er nicht so vollkommen erreicht, wenn der Nehmer eines Wechsels genöthigt wäre, am Zahlungsorte den Betrag selbst einzuziehen, oder kraft einer besondern Vollmacht einziehen zu lassen oder zu übertragen. Daher entstanden die Ordre im Wechsel und der Uebertrag durch die Indossamente.

Das Indossament (Indosso, endossement; indorsement) ist eine auf der Rückseite des Wechsels durch wenige Worte schriftlich gegebene Erklärung, wodurch der Eigenthümer desselben sein Recht, den Betrag davon zu erheben oder erheben zu lassen, einem Andern gänzlich überträgt; oder mit andern Worten: die schriftliche Aufforderung des Eigenthümers des Wechsels an den Bezogenen, einer gewissen Person, an die er sein Recht überträgt, oder an deren Ordre, den Betrag des Wechsels auszuzahlen.

Die Wechselgesetze bestimmen gewöhnlich, daß das Indossament auf den Rücken des Wechsels geschrieben werden muß. Dieß ist auch der Grund, warum es nicht durch irgend einen besondern Act ersetzt werden kann, selbst nicht durch den Act vor dem Notar; sonst bewirkt es eine blose Cession.

Das Wort Indosso stammt aus dem Italienischen, von il dosso, der Rücken, und ist im Deutschen beibehalten worden. Es heißt, auf die Rückseite des Wechsels angewendet,

über oder auf dem Wechsel, daher indossiren: auf den Rücken eines Wechsels oder eines sonstigen übertragbaren Documents schreiben. Geschieht der Uebertrag zwei oder mehrmal, so gebrauchen Einige dafür das Wort giro, welches einen Kreislauf bedeutet; daher auch die Ausdrücke: Girant statt Indossent, giriren statt indossiren. Man nimmt diese Worte meistens als gleichbedeutend.

§. 86.

Derjenige, welcher einen Wechsel an einen Andern indossirt, heißt Indossent, Indossant, Indossirer, Girant, Girent (endosseur; indorser); derjenige, an den der Uebertrag vom Indossenten gemacht wird, heißt Indossat, Indossirter (endossé; indorsee). Wenn dieser Letztere von seinem Vormann (nämlich von seinem Indossanten) spricht, der ihm den Wechsel abgetreten (cedirt) hat, so nennt er ihn Cedent (cédant; ceder, indorser).

Im Formular Nr. 11. wurde Smith Indossat von Schlösing, und Indossant wurde er durch den Uebertrag des Wechsels an Bernhard.

§. 87.

Es gibt zwei Arten von Indossamenten, deren Wirkungen verschieden sind:

1) Ein richtiges, regelmäßiges, oder rechtsgiltiges Indossament (endossement régulier), nämlich ein solches, welches die zum Uebertrag gehörige Form hat (so wie sie gesetzlich bestimmt ist), wodurch der Inhaber sein Eigenthumsrecht geltend macht, und den Wechsel an eine gewisse Person (oder an deren Ordre) überträgt, deren Namen er im Uebertrag angibt, und welcher Person er für die Zahlung bei Verfall haftet.

2) Ein unrichtiges, unregelmäßiges Indossament, welches nämlich die vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse nicht hat, das Wort Ordre nicht enthält, also

dem Inhaber das Eigenthumsrecht nicht überträgt und nur als Vollmacht (procura) an den Inhaber gilt, um den Betrag des Wechsels zu erheben.

§. 88.

Das regelmäßige Indossament begreift:

(Man sehe die Indossamente im Formular Nr. 13.)

1) Den Auftrag des Indossanten an den Bezogenen, an die Ordre des Indossat (Indossirten), dessen Namen er angibt, zu bezahlen. Dieser Ausdruck »Ordre« wenigstens ist wesentlich, weil dadurch der Wechsel als begebungsfähiger erklärt ist, und so jeder Einwendung, daß nicht förmlich indossirt werden könne, vorgebeugt wird [1]).

Für mich, an die Ordre des Herrn... (hier Herrm. Beckmann.)

Payez à l'ordre [2]) de Messieurs... (hier Alfred & Ferd. Lamey.)

Remittirt man direct dem Bezogenen, so schreibt man: Für mich an die Ordre Ihrer selbst (**payez à l'ordre de vous-même**), wodurch der Bezogene den Auftrag erhält, an sich selbst den Betrag des Wechsels zu zahlen, mithin die Pflichten und Rechte des Präsentanten in sich vereinigt. (Man sehe die Formulare Nr. 15. und 16.)

2) Das Bekenntnis, den Werth empfangen zu haben, und auf welche Art; Letzteres jedoch nur da, wo gesetzlich vorgeschrieben ist, daß man angebe, worin der Werth bestanden hat.

Werth empfangen.

Valeur en compte. (Hier also in Rechnung.)

---

1) Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts ꝛc. §. 232.

2) »Statt **Payez à l'ordre**« ist es in Frankreich auch üblich, blos »**ordre**« zu schreiben und die Aufforderung »**payez à**« wegzulassen. Das Indossament im Wechsel Nr. 13. mit **Ordre Alfred & Ferd. Lamey, valeur en compte, Francfort s. M. le 9 Juin 1834** ausgedrückt, wäre in Frankreich ganz nach dem Buchstaben des Gesetzes gewesen.

Remittirt man für Rechnung eines Dritten, so werden die Anfangsbuchstaben des Namens dieser Person im Werth angeführt.

Im Formular Nr. 11. remittirte Schlösing in Basel an Smith in Augsburg, für Rechnung Joh. Eichardt in Bern; er schrieb daher: Werth in Rechnung I. E.

Wird remittirt, ohne daß man Delcredere steht, d. h. ohne für die Zahlung des Wechsels haften zu wollen (s. Delcredere); so wird außer dem Namen desjenigen, an dessen Ordre man den Wechsel indossiren läßt, auch der Name des Werthgebers angeführt.

Im Form. Nr. 11. ist im Indossament von Wunderly an Volz, Butter als Werthgeber angeführt, weil Letzterer dem Volz nicht Delcredere stehen wollte.

3) Den Ort und die Zeit (das Datum) der Ausstellung.

Form. Nr. 13. Leipzig, den 8. Juni 1834.

Francfort s. M., le 9 Juin 1834.

Wird ein Wechsel vom Remittenten am Tage der Ausstellung indossirt, oder vom Indossenten am nämlichen Tage, an welchem das ihm vorhergegangene Indossament datirt ist; so ist auch auf manchen Plätzen gebräuchlich, statt das nämliche Datum im Indossament anzuführen, im erstern Fall: ut retro, und im letztern: ut supra, zu schreiben; was aber da, wo die Wechselgesetze das Datum ausdrücklich gebieten, nachtheilige Folgen nach sich ziehen kann. In Frankreich sind solche Indossamente durch Spruch des Cassationshofes für unregelmäßig erklärt worden. Man thut überhaupt wohl, das Datum immer hinzuschreiben, es mag nun gesetzlich geboten sein oder nicht. Ist ein Wechsel später als dessen Verfallzeit indossirt, so ist das Indossament als bloße Cession zu betrachten.

4) Die Unterschrift des Indossenten.

Harkort und Gevers.

Germain Beckmann.

§. 89.

Es ist gleichviel, von welcher Hand die drei ersten Punkte geschrieben sind, wenn das Indossament nur die erforderliche Form hat, und von dem Eigenthümer des Wechsels unterschrieben ist. Dieser Grundsatz ist im Wechselgeschäft allgemein angenommen.

Jedes Indossament übrigens, welches die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht hat, wird, in Frankreich wenigstens, als unrichtiges Indossament betrachtet, und ist nur eine blose Vollmacht, die dem Inhaber das Eigenthumsrecht auf den Wechsel nicht überträgt, sondern ihm blos das Recht ertheilt, bei Verfall den Wechsel einzuziehen, um seinem Cedenten Rechnung dafür zu halten. Ja, ein solches unregelmäßiges Indossament kann noch beim Bezogenen vor der Zahlung des Wechsels widerrufen werden.

Ein Indossament muß, um in Frankreich und da, wo die Vorschriften darüber mit dem französischen Handelsgesetzbuche übereinstimmen, dem Indossaten ein Eigenthumsrecht auf den Wechsel zu geben, den Namen desjenigen enthalten, an dessen Ordre es gestellt ist; der empfangene Werth muß ausgedrückt, und es muß datirt sein [1]). Das Datum (Ort und Zeit der Ausstellung) ist zur ersten Bedingung gemacht. Es soll vor Betrug schützen, z. B. wenn ein Indossant, der fallit geworden ist, das Datum beim Indossament weggelassen, damit nicht entdeckt werden könnte, daß er den Wechsel, während er schon fallit war, indossirt hatte. Man ging noch weiter, und verbot die Ordre, das Indossament nämlich, zu antidatiren, bei Strafe, daß es als Verfälschung betrachtet würde. Doch kann es Fälle geben, welche eine Ausnahme machen, wenn nämlich aus Versehen antidatirt wäre. In diesem Falle würde kein Falsum erkannt werden.

In Deutschland ist es großentheils üblich, den Werth nur im Allgemeinen, ohne die Art, wie er empfangen wurde,

---

1) Französ. Handelsgesetzbuch, Art. 137. Auch niederl. Handelsgesetzbuch IV. Abth. §. 33. Span. Handelsgesetzb. §. 467. ꝛc.

anzugben; auch zieht die Auslassung des Datums im Indossament nicht die Folgen nach sich, wie in Frankreich. Nach dem preuß. Landr. ist das Wort »Ordre« nicht nöthig, um den Wechsel weiter indossiren zu können, wenn nur der Indossatar Herr des Wechsels ist (§. 829). Ebenso ist die Angabe des Orts nicht nothwendig (§. 823). Auch kann das Indossament, wie der Wechsel selbst, auf jeden Inhaber (au porteur) lauten (§. 816), in welchem Falle jeder Besitzer zur Erhebung der Summe legitimirt ist. Dieß ist jedoch verwerflich, denn schwerlich wird es Kaufleute geben, die von der gesetzlichen Erlaubniß, Wechsel an den Inhaber zahlbar auszustellen, oder zu indossiren, Gebrauch machen wollen, da dergleichen Documente dem Wesen des Wechsels zuwiderlaufen.

§. 90.

Zu dem unrichtigen Indossament gehört das in bianco, nicht ausgefülltes Indossament (endossement en blanc), worin für den Uebertrag Raum gelassen ist, und welches nur die Unterschrift des Indossanten enthält.

Wenn z. B. im Indossament des Formulars Nr. 2. die Worte: »Für mich, an die Ordre des Herrn And. Rode u. s. w.« weggelassen und dafür Raum geblieben wäre, so daß es nur die Unterschrift von Wilh. Rotberg enthielte, so wäre es ein Indossament in bianco.

§. 91.

Man bedient sich gewöhnlich des Indossaments in bianco in Fällen, wo man noch nicht gewiß ist, ob der Empfänger den ihm remittirten Wechsel zu den vorgeschriebenen Bedingungen gebrauchen kann. Allein, da en blanc girirte Wechsel auf Gefahr des Indossenten laufen, falls sie in unrechte Hände kommen, so sind sie wegen des Nachtheils, der dadurch für den Eigenthümer entstehen kann, nicht rathsam; denn bei Verlust des Wechsels könnte ein unredlicher Finder das Indossament an sich ausfüllen, und den Wechsel bege-

ben, oder den Betrag davon erheben, bevor man ihn hätte daran verhindern können, im welchem Falle dann dem Eigenthümer wegen der vom Bezogenen geleisteten Zahlung keine Einrede zusteht, daher dieser die rechtliche Vermuthung für sich hat, giltig bezahlt zu haben und von aller weitern Verbindlichkeit befreit zu sein. Auch könnte bei Fallimenten Betrug zum Nachtheil der Creditoren damit vorfallen. Daher sind sie auch in manchen Wechselgesetzen ganz verboten. Um den Nachtheilen zu entgehen, die für den Empfänger eines ihm **in bianco** indossirten Wechsels entstehen können, muß er solches an sich ausfüllen; und da das Indossament von fremder Hand geschrieben sein kann, so ist es dann eben so giltig, als vom Indossenten selbst geschrieben, und der Uebertrag erhält dadurch die nöthige Kraft.

Um einen in bianco indossirten Wechsel einziehen oder gerichtlich einklagen zu können, muß das Indossament vorher ausgefüllt sein; dieß bestimmen einige Wechselordnungen.

§. 92.

Zur Klasse der unregelmäßigen Indossamente gehört auch die Quittirung (acquit) im Wechsel, wenn nämlich ein Indossent, statt ihn dem Indossaten zu indossiren, blos **pour acquit** (empfangen) schriebe, und seine Unterschrift darunter setzte. Dieß würde, in Frankreich wenigstens, nicht als ein Uebertrag angesehen, der dem Inhaber ein Eigenthumsrecht auf den Wechsel gäbe, sondern als eine blose Quittung zu Gunsten des Bezogenen, die vermuthen ließe, daß der Inhaber nur beauftragt war, den Betrag des Wechsels zu erheben.

Ein Indossament **in bianco**, oder ein bloser **acquit**, kann zwar als wirklicher Uebertrag in dem Fall betrachtet werden, wenn es erwiesen ist, daß der Indossent den Werth dafür vom Indossaten empfangen hat; allein es verpflichtet

blos den Indossenten gegen denjenigen, dem er den Wechsel übertragen hat [1]).

§. 93.

Wenn die Rückseite eines Wechsels ganz mit Indossamenten beschrieben ist, und keinen, oder nicht genug Raum mehr hat, ein oder einige Indossamente aufzunehmen, so hängt man, um den Wechsel indossiren zu können, ein Papier vom nämlichen Format daran, und klebt es, gewöhnlich mit einer in kleine Riemchen geschnittenen Oblate so an, daß, wo möglich, vom neuen Indossament noch eine Zeile auf den Wechsel geschrieben werden könne. Ein solches Papier nennt man Anhang oder Verlängerungszettel (alonge; rider). Auf der leeren Seite desselben, der Vorderseite des Wechsels gegenüber, schreibt derjenige Inhaber des Wechsels, der den Verlängerungszettel angehängt hat, daß es ein Anhang zu dem nebenstehenden Wechsel sei, dessen Summe, Datum, Verfallzeit, Aussteller und seinen Wohnort, Ordre im Wechsel, Bezogenen und Zahlungsort er angibt. Manche, statt im Anhang diese Puncte anzuführen, machen blos zwei Striche übers Kreuz darüber, was aber nicht der Ordnung gemäß ist.

Nur wenige Wechselgesetze erwähnen des Anhangzettels, wie z. B. die preuß., die Weimarer ꝛc. Letztere W. O. schreibt sogar vor, daß die Buchstaben von einer Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel, halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden sollen. Da, wo die Wechselordnungen schweigen, bedient man sich dennoch dieser Zettel, falls der Wechsel nicht mehr Raum hat, noch Indossamente aufzunehmen. Doch ist auch nach einigen Wechselordnungen, wie z. B. nach der Botzner, der Braunschweiger ꝛc., das Giriren verboten, oder wenigstens beschränkt, unter dem Vorgeben, daß es weitläufig, verwickelt werde, und im Regreßwege

1) Pardessus, Traité du contrat, chap. 3, art. 2.

Unkosten verursache, auch zu viele Interessenten beim Regreß haften müßten. Zum Glück für das Wechselgeschäft existiren nur wenige solcher Verordnungen, sonst würde es überall auf Hemmungen stoßen.

Im Formular Nr. 11. hatten Strüver & Comp. nicht Raum genug zu ihrem Indossament an Gebr. Glaß & Comp.; sie machten daher den Anhang. Im Formulare Nr. 12. machten denselben Droop & Teubner, um den Wechsel an Louis Söhnée indossiren zu können.

§. 94.

Der Unterschied zwischen dem regelmäßigen Indossament und der blosen Cession, und die Wirkungen, welche beide hervorbringen, sind sehr verschieden. Hier soll nur das Nöthigste davon angeführt werden. [1])

Durch das regelmäßige Indossament wird der Indossat vom Indossenten in alle Rechte eingesetzt, welche diesem als Eigenthümer des Wechsels gegen den Wechselschuldner und die übrigen im Wechsel verpflichteten Personen zustehen. — Der Cessionar kann aber nicht, wie der Indossat, den Wechsel indossiren, sondern nur cediren, welche Cession nur dann erst für den abgetretnen Schuldner rechtsverbindlich wird, wenn sie ihm notificirt worden ist. Eine eigentliche Cession wird auf dem Wechsel selbst nicht gemacht.

Der Indossent haftet dem Indossaten wechselmäßig sowohl für die Richtigkeit des abgetretenen Wechsels (pro veritate), als auch für die Bonität (pro bonitate) nnd die

---

1) Diese kurze Andeutung geschieht in Folge des Winkes, den mir der Recensent der ersten Ausgabe dieses Werkes in der Hallischen Liter. Zeitung Nr. 49. Febr. 1820 gegeben, wo mein erster schriftstellerischer Versuch so wohlwollend beurtheilt war. Tiefer, als es hiermit geschieht, in den Gegenstand einzugehen, halte ich nicht für meine Sache und verweise im Uebrigen auf juristische Werke, wie z. B. auf Mittermaiers Grundsätze des deutschen Privatrechts ꝛc.; Meno Pöhls Darstellung des Wechselrechts; Treitschke's Encyclopädie der Wechselrechte ꝛc.; Benders Grundsätze des deutschen Wechselrechts; ꝛc.

richtige Bezahlung zur Verfallzeit. Der Cedent haftet blos für die Richtigkeit und zwar nur demjenigen, welchem er unmittelbar die Forderung cedirt hat.

Der Indossent haftet nicht blos dem Indossaten, sondern auch allen Nachmännern auf dem Regreßwege.

Die blose Cession kann nur nach gemeinem Rechte eingeklagt werden, das Indossament hingegen gibt eine Klage nach Wechselrecht.

Die Beschränkungen, welche das gemeine Recht auf die Cessionen geordnet hat, und die Zulassung der Einrede leiden auf das Indossament keine Anwendung.

Die gegen den Cedenten gerichteten Einreden hat der cedirte Schuldner auch gegen den Cessionar, aber nicht der Wechselzahler gegen den Indossaten und Inhaber.

§. 95.

Schlüßlich führen wir noch die sogenannten getheilten Indossamente an, deren einige Wechselordnungen, wie z. B. die Weimarer, die Augsburger, die Nürnberger, und einige Schriftsteller über Wechselrecht erwähnen. Man versteht darunter solche, wo der Betrag des Wechsels durch verschiedene Indossamente zerstückelt wird, in welchem Falle aber der Bezogene bei der Zahlung Provision zu rechnen hat. Ganz richtig bemerkt Meno Pöhls in Betreff des Indossaments S. 347, daß das Recht, welches es überträgt, es sei nun ein Eigenthum, oder blosses Mandat, für den ganzen Wechsel übertragen wird. Denn der Acceptant, wie jeder Girant, übernehmen ihre Verbindlichkeit für den ganzen Wechsel, als ein ungetheiltes Ganzes, und haben das Recht zu verlangen, daß sie von der ganzen Verbindlichkeit auf einmal befreit werden. Jede Zerstückelung des Wechsels durch verschiedene Indossamente verstößt daher, wenn nicht sämmtliche Wechselverbundene in dieselbe willigen, ge-

gen deren erworbene Rechte. — Dergleichen getheilte Indoſſamente kommen im Wechſelgeſchäft nicht vor; ſie würden nur den Gang der Operationen erſchweren und zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben.

Eilftes Kapitel.

Annahme der Wechſel.

§. 96.

Die Annahme, Acceptation, der Accept (acceptation; acceptance, acceptation), iſt die von dem Bezogenen auf der Vorderſeite des Wechſels mit eigenhändiger Unterſchrift gegebene Erklärung, die in demſelben benannte Summe Geldes, auf die angegebene Art, zur Verfallzeit zu bezahlen. Dadurch tritt der Bezogene dem Wechſelcontract bei, macht ſich nach Wechſelrecht verbindlich, und heißt dann Annehmer, Acceptant (accepteur; acceptor).

§. 97.

Nach der hier über die Acceptation dargelegten Erklärung ergibt ſich, daß ſie nur bei Tratten erforderlich iſt und nicht bei trocknen Wechſeln (billets), ſie mögen nun am Orte der Ausſtellung ſelbſt, oder an einem andern Orte zahlbar ſein, wie Letzteres der Fall mit den eigentraſſirten Wechſeln iſt. Denn da bei trocknen Wechſeln der Ausſteller auch zugleich Schuldner und Selbſtzahler iſt, ſo bedarf eigentlich ein ſolcher Wechſel ſeiner Acceptation nicht, weil er ſchon zur Zahlung verpflichtet iſt.

Nach manchen Wechſelordnungen müſſen jedoch auch eigne Wechſel acceptirt werden; ſ. eigne Wechſel.

§. 98.

Die Erfordernisse der Acceptation sind folgende:

1). Sie muß schriftlich, und zwar auf dem Wechsel geschehen.

Der Meinung einiger französischen Rechtsgelehrten nach [1]) ist es nicht durchaus nöthig, daß die Acceptation auf dem Wechsel geschehe; auch verlangt dieß nicht ausdrücklich das Handelsgesetzbuch, und sie könnte auch durch eine Urkunde geschehen, die aber in ganz bestimmten Ausdrücken abgefaßt sein müßte. Diese Art zu acceptiren hindert nicht, daß der Aussteller oder der Nehmer davon Gebrauch mache, und die Separatacceptation mit dem Wechsel circuliren lasse. Die Indossenten sind dabei auch nicht gefährdet, denn sie können die Auslieferung dieser Separatacceptation verlangen. Eine solche Acceptation kann jedoch verloren gehn und Folgen nach sich ziehen, weshalb es immer besser ist, man befolgt den allgemein angenommenen kaufmännischen Gebrauch. Obgleich das Handelsgesetzbuch Frankreichs (Art. 122.) nicht ausdrücklich die Acceptation auf dem Wechsel selbst gebietet, was einige franz. Rechtsgelehrte in ihrer Meinung bestärken mußte, sie könne auch durch Separat-Urkunde gegeben werden; so hat sich dennoch der oberste Gerichtshof Frankreichs, der Cassationshof, für die Acceptation auf dem Wechsel selbst ausgesprochen; und dieß 1) weil der Art. 122. ausdrücklich sagt, daß die Acceptation durch das Wort »acceptirt« ausgedrückt wird, folglich vorausgesetzt ist, daß dieses Wort nur auf den Wechsel geschrieben werden kann; 2) weil eine besondere Urkunde zu mancherlei Schwierigkeiten im Wechselgeschäft Anlaß geben könnte; 3) weil der Art. 142. den Aval (die Wechselbürgschaft) ausnahmsweise anführt und bestimmt, daß er durch Separat-Urkunde gegeben werden kann.

Die Basler W. O. bestimmt ausdrücklich, daß münd-

---

1) Pardessus, Cours de droit commercial. Tome 2, art. 367. Vincens, exposition raisonnée de la legislation commerciale. Tome 2, Livre 8, Art. 18. Vergl. Weimarer W. O. §. 69.

liche, oder durch Billets gegebene Acceptationen keine wechselrechtliche Giltigkeit haben. Die preuß. W. O., das niederl. Hand. Gesetzbuch und noch andere W. O. bestimmen, daß die Annahme auf dem Wechsel gegeben werden muß.

Es gibt auch einige Wechselordnungen, wie z. B. die Weimarer, welche die Acceptation auf einer Abschrift gestatten. Der vorsichtige Kaufmann wird sich aber schwerlich in eine solche Acceptation einlassen, wenn nicht die Original-Unterschrift des Ausstellers sich darauf befindet.

Außer der schriftlichen Acceptation gibt es auch, nach einigen W. O., eine mündliche und stillschweigende. Die erstere macht, wenn sie erwiesen ist, zur Zahlung verbindlich. Unter der letztern wird der Fall verstanden, wenn der vom Inhaber dem Bezogenen zum Accept übergebene Wechsel ungeachtet der an Letztern ergangenen Abforderung über Nacht behalten wird. Dieß bestimmen z. B. das A. pr. L. R., die Hamburger und Bremer W. O.

2) Die Acceptation muß datirt sein bei Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Annahme sich bestimmt, wie z. B. bei Wechseln auf einige Zeit nach Sicht, bei Usowechseln. Dieß bestimmen ausdrücklich mehrere Wechselordnungen.

Wird bei der Annahme eines solchen Sichtwechsels das Datum vergessen, so benimmt dieß der Acceptation ihre Giltigkeit nicht, und ist, nach einigen W. O., wie z. B. nach dem franz. und niederl. Handelsgesetzbuch, für den Inhaber eher Vortheil, als Nachtheil, weil alsdann zur Bestimmung des Verfalltages vom Datum der Ausstellung an gerechnet wird. Nach andern W. O., wie z. B. der preußischen, ist die Zeit der Präsentation nachzuweisen; nach der span. läuft der Wechsel von dem Tage, an welchem ihn der Inhaber nach dem gewöhnlichen Postenlauf hätte präsentiren können.

Ungeachtet es nicht nöthig ist, die Acceptation der Datowechsel oder der Wechsel auf bestimmte Termine zu datiren, so ist es doch auch bei Manchen gebräuchlich, und bei der Acceptation per Intervention ist die Datirung meistens eingeführt.

3) Die Acceptation muß vom Acceptanten, oder von

dessen Procuraträger (Bevollmächtigten) unterzeichnet sein. Eine Acceptation ohne Namensunterschrift macht nicht verbindlich.

Nach preußischen Gesetzen ist die Annahme an keine Form gebunden.

In England wird ein Wechsel als acceptirt angesehen, wenn der Bezogene nur das Datum oder seinen Namen, oder blos das Wort: acceptirt, darauf schreibt, so wie auch, wenn er die Adresse einer Person darauf angibt, welcher er die Zahlung des Wechsels aufträgt. Sogar das mündliche oder briefliche Versprechen des Bezogenen, daß er acceptiren will, ist hinreichend, um zur Zahlung verbindlich zu machen.[1])

4) Sie muß wenigstens das Wort: acceptirt, angenommen, nebst der Namensunterschrift des Acceptanten, enthalten.

In Frankreich jedoch würden, nach der Meinung von Pardessus, die Ausdrücke: je ferai honneur, je payerai oder j'acquitterai, oder vu pour payer dem Ausdruck: accepté, gleichbedeutend sein. Ein bloses Visa (vu, gesehen) könnte aber nicht in diesem Sinne genommen werden, denn es ließe sich nicht daraus schließen, daß der Bezogene sich dadurch verbindlich machen wollte. Das Handelsgericht in Paris hat aber durch Urtheilsspruch vom 26sten December 1828 das vu pour payer la somme de... nicht als Acceptation anerkannt und den Bezogenen als nicht verbindlich erklärt, und zwar aus dem Grunde, weil das visa nur bezwecke, die Laufzeit der Tage nach Sicht zu bestimmen, also nicht einer Acceptation gleichgestellt werden könne.

Das neue span. Handelsgesetzbuch schreibt die Formel: »ich acceptire« oder »wir acceptiren« vor. Andere Ausdrücke haben vor Gericht keine Kraft.

5) Die Acceptation muß unbedingt sein; der Bezogene darf sich darin nichts vorbehalten, oder die Verfallzeit weiter hinausschieben.

---

1) Jacobsen, S. 31 u. ff.

In Frankreich kann sich jedoch der Inhaber nicht weigern, es einzugehen, wenn der Bezogene nur für einen Theil der Wechselsumme acceptiren will; er muß aber wegen des acceptirten Restes protestiren lassen. H. Gesetzbuch, Art. 124. Ein Gleiches verordnen auch das niederl. und span. H. Gesetzbuch.

In Deutschland hängt dieß nach manchen Wechselgesetzen von der Einwilligung des Präsentanten ab. Nach der preuß. W. O. ist der Inhaber nicht verbunden, einen Theil der Wechselsumme anzunehmen, noch sich einen spätern Zahlungstermin gefallen zu lassen, wenn er nicht das Wechselrecht gegen seine Vormänner verlieren will.

§. 99.

Die Acceptation kann von zweierlei Art sein, entweder:

1) Ganz einfach, indem der Bezogene den Wechsel, in Folge des darüber vom Aussteller empfangenen Berichts, ohne Weiteres acceptirt;

2) Durch Intervention (s. Intervention).

§. 100.

Die einfache Acceptation kann in Betreff des Zahlungsdomicils wieder doppelter Art sein:

1) Wenn der Wechsel am Wohnorte des Bezogenen zahlbar ist, so hat dieser auf denselben blos das Wort: acceptirt, und seine Namensunterschrift zu zeichnen. Wer aber vorsichtig handeln will, drückt auch dabei die Wechselsumme mit Buchstaben aus.
(Man sehe die Acceptation in den Formularen Nr. 5 und 6.)

2) Ist der Wechsel eine domicilirte Tratte, also nicht am Orte des Bezogenen zahlbar, sondern an einem andern Orte, so muß der Bezogene sein Zahlungsdomicil an diesem andern Orte darauf schreiben, d. h. er muß angeben, bei wem sich der Inhaber, um die Zahlung zu erhalten, melden muß. Dieß schreiben die meisten Wechselordnungen vor.
(Man sehe die Acceptation in den Formularen Nr. 20 und 21.)

§. 101.

Die Acceptation wird entweder unten auf den Wechsel, oder, was noch besser ist, schief quer durch den Wechsel geschrieben. Man pflegt sie auch mit rother Dinte zu schreiben, um sich noch mehr vor Verfälschung zu sichern, und es gibt sogar Häuser, die zur Acceptation eine eigne unverlöschliche Dinte gebrauchen, oder die ihrer Unterschrift im Accept noch einen trocknen Stempel, der ihre Handelsfirma enthält, aufdrücken. Die kaufmännische Vorsicht gebietet hauptsächlich, daß man im Accept die Wechselsumme mit Buchstaben ausdrücke, und wenn es schon nicht von den Wechselgesetzen erfordert wird, so ist es doch sehr rathsam und sichert vor Betrug. [1]) Manche Acceptanten erwähnen auch im Accept der Verfallzeit des Wechsels, selbst wenn der Termin bestimmt ausgedrückt ist.

§. 102.

Die Acceptation ist unwiderruflich: wer einmal acceptirt hat, muß auch bezahlen. Sie kann also nicht vernichtet, durchstrichen oder unleserlich gemacht werden. Die Acceptation bewirkt unmittelbar, daß derjenige, welcher sie gegeben, directer Schuldner im Wechsel wird, und die Summe, auf welche er lautet, zur Verfallzeit an dem gegebenen Orte zu bezahlen hat, so daß also Aussteller und Indossenten nur noch solidarische Bürgen nach Wechselrecht sind.

§. 103.

Die Acceptation kann auch nicht mit Einwilligung des Ausstellers, noch im Einverständnisse mit dem Inhaber annullirt werden; denn obgleich die Annahme nur die Vollziehung des Auftrags ist, den der Aussteller dem Bezogenen ge-

---

1) Siehe den Wechselbetrug in Büsch's Darstellung der Handlung, 33ster Zusatz zu Buch 1, Kap. 6, §. 34.

geben hat, so kann dieser Auftrag dennoch nicht mehr von Seiten des Ausstellers zum Nachtheil desjenigen widerrufen werden, der in seine Rechte getreten ist. Eben so wenig kann ein Inhaber zugeben, daß die Acceptation vernichtet werde, denn er hat die Pflicht auf sich, sie zu verlangen. Hätte er sogar zugegeben, daß sie der Acceptant wieder ausstreiche, so würde die Verbindlichkeit des Letztern zur Zahlung nicht minder bestehen, weil er sich nicht allein gegen den Inhaber, sondern auch gegen die frühern Wechselinteressenten verbindlich gemacht hat. [1])

§. 104.

Wer acceptirt hat, kann auch seines Accepts nicht entbunden werden, wenn der Aussteller nicht die Deckung gemacht hat; denn der Accept setzt voraus, daß die Deckung vorhanden ist. Würde er auch darthun, daß er sie nicht empfangen habe, oder daß sogar der Aussteller vor der Acceptation fallit geworden wäre, so würde ihn dieß nicht von der Zahlung befreien, es sei denn, daß der Inhaber durch betrügerische Mittel, die er angewendet, die Acceptation erschlichen hätte. [2])

---

1) **Pardessus, traité du contrat de change. Tome II. Art. 377.**

2) **S. auch niederl. Handelsgesetzbuch, Titel VII. Art. 19. und Pardessus, traité du contrat. Tome 2. art. 377.**

Zwölftes Kapitel.

Quittiren der Wechsel.

§. 105.

Wenn der Inhaber eines Wechsels dessen Betrag bei Verfallzeit einziehen will, so hat er bei Empfang der Wechselsumme dafür zu quittiren. Solches geschieht auf der Rückseite unter der Unterschrift seines Vorgängers durch das Wort empfangen (pour acquit; per acquit), dem er seine Unterschrift beifügt. Ist kein Raum mehr auf der Rückseite zum Quittiren, so quittirt man auf der Vorderseite des Wechsels.

(S. z. B. die Quittirung auf der Rückseite des Wechselformulars Nr. 2.)

Wird auf einer Secunda quittirt, so ist es in Deutschland üblich, im Quittiren anzugeben, daß die acceptirte Prima damit ausgeliefert worden ist, nämlich: empfangen mit Auslieferung der acceptirten Prima. In Frankreich ist es nicht gebräuchlich, dieser Auslieferung im Acquit zu erwähnen.

(S. die Quittirung im Formular Nr. 11 und 12.)

In Leipzig werden die Wechsel nicht quittirt, und der Präsentant empfängt die Zahlung bei bloser Uebergabe des Wechsels; doch muß er sich, nach dem daselbst eingeführten Gebrauche, gefallen lassen, Wechsel auf andere Häuser an Zahlung Statt zu nehmen.

In Augsburg ist, außer bei den Wechseln, die durch Intervention bezahlt werden, das Quittiren ebenfalls nicht üblich, oder es müßte ausdrücklich verlangt werden.

§. 106.

Wenn der Inhaber den Betrag des Wechsels von ei-

nem Intervenienten empfängt, so schreibt er: »empfangen durch Herrn..... (Name des Intervenienten)« (pour acquit des mains et deniers de M.....).

Im Formular Nr. 32 hat der Präsentant Stolz von dem Intervenienten, Gebr. Braun, den Betrag des Wechsels empfangen, und solche dafür quittirt.

Im Formular Nr. 31 wurde der Betrag vom Intervenienten Charles Dubois bezahlt, und solches im Quittiren durch den Präsentanten François Bonnet angeführt.

§. 107.

Es ist bisweilen der Fall, daß der letzte Indossant bei Uebermachung eines Wechsels sein Indossament an den Präsentanten, oder seine Unterschrift beizusetzen vergißt, oder daß das Indossament eine Unrichtigkeit am Namen des Präsentanten enthält. Ist nun bei Empfang eines solchen Wechsels die Verfallzeit so nahe, daß ihn der Inhaber an seinen Vorgänger nicht mehr zurücksenden kann, ohne Gefahr zu laufen, daß der Wechsel erst nach der Verfallzeit mit dem gehörigen Indossament einträfe, so garantirt er dem Bezogenen beim Quittiren das fehlende oder unrichtige Indossament (giro), indem er sich, wenn das Indossament fehlt, folgendermaßen ausdrückt: empfangen unter Garantie des fehlenden Giro (pour acquit sous garantie de l'endossement manquant); und ist es sonst unrichtig, so schreibt er: empfangen unter Garantie des unrichtigen Indossaments (pour acquit sous garantie de l'endossement irrégulier). Jedoch muß die Quittirung unter Garantie von einer dem Bezogenen bekannten Person sein, wenn er sie genehmigen soll; widrigenfalls er das Recht hat, vom Präsentanten für seine Zahlung Sicherheit zu fordern, bis das Indossament in gehörige Ordnung gebracht worden ist.

Dreizehntes Kapitel.

Zahlung der Wechsel.

§. 108.

Die Verbindlichkeiten, die durch den Wechselbrief entstehen, können — wie jede andere Schuld — auf verschiedene Art erlöschen. Die gewöhnlichste Art, von der hier nur die Rede sein wird, ist die Zahlung des Wechsels. Dadurch erfüllt der Bezogene den Wechselcontract und befreit den Aussteller von der Verbindlichkeit, die derselbe gegen den Nehmer des Wechsels auf sich genommen hatte.

§. 109.

Die Zahlung des Wechsels soll baar geschehen, und zwar zur Verfallzeit im Domicil des Bezogenen. Der Präsentant ist nicht gezwungen, Papiergeld, Wechsel u. s. w. als Zahlung anzunehmen, wenn er nicht will; die örtlichen Gesetze oder Gebräuche müßten es denn so mit sich bringen. Demzufolge können die Zahlungsarten folgende sein:

1) baar; 2) durch Scontriren; 3) in Banco.

I. Baare Zahlung.

§. 110.

Die wirkliche baare Ueberreichung der im Wechsel enthaltenen Summe nennt man baare oder contante Zahlung, Zahlung per contant, per Cassa (paiement comptant, paiement effectif).

Sie soll in derjenigen Geldsorte geschehen, in welcher der Wechsel lautet; nur darf die Münzsorte nicht gesetzlich verboten sein, wie z. B. die Scheidemünze, oder eine zur Zeit der

Ausstellung schon verrufene Geldsorte. (Preuß. W. O. §. 760). Oertliche Gesetze und Gebräuche bestimmen gewöhnlich die Münzsorten, die in Wechselzahlung anzunehmen sind. Ist die Münzsorte im Wechsel nicht bestimmt ausgedrückt, so ist es die am Zahlungsorte als Wechselzahlung cursirende Geldsorte. Wenn aber ein Wechsel in einer Münzsorte lautet, die nicht auf dem Platze cursirt, oder die effectiv bezahlt werden soll; so wird sie im erstern Falle durch den Tages-Curs bestimmt, im letztern aber mit effectiv bezeichnet. (s. §. 61).

Wenn am Zahlungsorte entweder durch gesetzliche Verordnungen, oder durch Localgebräuche, das Papiergeld des Landes als baares betrachtet wird, so ist die Zahlung damit ebenfalls als baare Zahlung anzusehen. Wenn aber das Papiergeld nicht als baares Geld cursirt, wie z. B. Staatspapiere und Bankzettel von Privat- nicht Nationalbanken, so kann es dem Inhaber eines Wechsels auch nicht als Zahlungsmünze aufgedrungen werden.

In Frankreich ist man nicht gehalten, ein Billet der banque de France als Zahlung eines Wechsels anzunehmen, weil es blos ein Papier ist, welches auf Zutrauen beruht (papier de confiance), und nicht eine cursirende Münze.

II. Zahlung durch Scontriren.

§. 111.

Scontriren, rescontriren, ausgleichen, gegeneinanderhalten, sind im Wechselgeschäft gleichbedeutende Wörter, und bilden gleichsam eine Compensation, bei welcher aber mehr als zwei Personen unter einander abrechnen können. Es ist eine Art Zahlung ohne baares Geld, wo durch gegenseitige Abrechnung Forderung und Schuld getilgt werden, und diese Abrechnung durch das Scontriren nennt man Scontro (les viremens des parties).

Wenn z. B. A auf B, B auf C, und C auf A Wech-

sel haben, so geben sie sich gegenseitig diese Wechsel, oder ihre Forderungen an Zahlung, und der Saldo (Rest), der dem Einen oder Andern noch herauskommt, wird entweder baar bezahlt, oder auf einen Dritten durch Anweisung abgemacht.

Man nennt auch Scontro die Zusammenkunft der Kaufleute auf der Börse, welche in der Absicht Statt findet, ihre verfallenen Activ- und Passivschulden durchs Scontriren zu berichtigen.

Ferner versteht man unter Scontro die Zeit, in welcher die Wechsel sowohl in als außerhalb der Messen scontrirt werden.

Auf Messen geschieht solches zu Anfang der Zahlwoche, und das Buch, welches sich die Bankiers zu den scontrirten Wechseln halten, wird Scontrobuch genannt.

Der Zahltag und zugleich der Scontrotag der Wechsel in Augsburg ist der Mittwoch in jeder Woche. An diesem Tage wird von 10 bis 12 Uhr Morgens scontrirt, oder durch Anweisung saldirt; was aber um die letztre Stunde nicht scontrirt ist, muß Nachmittags bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die erst am Mittwoch oder nach demselben verfallen, springen (werden verlegt) auf den Scontro am Mittwoch der nächstkommenden Woche. Dieß ist auch der Grund, warum die Augsburger in Conto-Corrent, der leichtern Berechnung wegen, gewöhnlich die Zinsen zu $\frac{1}{8}$ pr. % für die Woche nehmen, was für's Jahr zu 52 Wochen den Zins auf $\frac{52}{8}$ oder 6 $\frac{1}{2}$ pr. % stellt; oder sie berechnen den Zins zu 5 $\frac{1}{5}$ % jährlich, wobei das Capital mit den Wochen multiplicirt und das Product durch 1000 dividirt wird. Der Zinssaldo wird alsdann in dem einen oder andern Falle auf den übereingekommenen Zinsfuß reducirt.

Unter den Bankiers in London ist ebenfalls das Scontriren (clearing genannt) eingeführt. Um halb vier Uhr Nachmittags nämlich findet sich von jedem Bankier ein Handlungsdiener in einem hierzu bestimmten Hause (clearinghouse) ein; dieser bringt die seinem Hause auf andere Bankiers im Laufe des Tages eingegangenen Anweisungen mit, und legt sie in die den Bezogenen zugehörigen Schubladen. Dagegen schreibt jeder diejenigen Wechsel auf, die sich an sein eignes Haus in

der ihm zugehörigen Schublade vorfinden. Die Saldo's werden nachher von dem Einen zum Andern so übertragen, daß es am Ende jeder Handlungsdiener nur mit zwei oder drei Häusern noch abzumachen hat, und der herauskommende Rest wird dann baar oder in Banknoten ausgezahlt.

Diejenigen Wechsel und Anweisungen, die nach dem Scontro einem Bankier einlaufen, werden den Häusern zugesandt, auf welche sie gezogen sind, damit sie von denselben mit ihrem Zeichen versehen werden, wodurch die Verbindlichkeit entsteht, sie am folgenden Tage zu zahlen [1]).

Da das Scontriren der Wechsel eine Art Compensation ist, so haben wir dieser auch noch zu erwähnen. Man versteht darunter die Ausgleichung oder Abrechnung der gegenseitigen Schuldforderungen zweier Personen. Sie hat Statt im Wechselgeschäft, wenn der Bezogene an den Wechselinhaber eine zu gleicher Zeit fällige liquide Forderung hat. Ist dieselbe von gleicher Summe, so gleichen sich Schuld und Gegenschuld aus; wo nicht, so compensirt man durch Abrechnung und der Saldo wird dann baar ausgeglichen.

Folgende Bedingungen werden zur Compensation erfordert:

1) Sie kann nur zwischen zwei Personen Statt finden.

2) Die zu compensirenden Dinge müssen ihnen persönlich angehören: der Eine kann nicht mit der Forderung eines Dritten compensiren.

3) Schuld und Gegenschuld müssen liquid sein, und also mit Recht gefordert werden können; denn eine illiquide Schuld kann nicht gegen eine liquide compensirt werden.

4) Sie müssen zu gleicher Zeit fällig oder zahlbar sein: man kann zum Compensiren keine Forderung geben, die erst in einiger Zeit fällig ist.

---

1) Kelly, The universal cambist.

5) Sie müssen von gleicher Art sein, oder sich bestimmt gegen einander berechnen lassen: Geld gegen Geld, Waaren gegen Waaren von einerlei Gattung.

III. Zahlung in Banco.

§. 112.

Die Zahlung in Banco, Bancozahlung, Zahlung per Banco, geschieht in denjenigen großen Handelsplätzen, wo eine öffentliche Bankanstalt ist, in welcher jeder Einwohner sein Geld niederlegen, und seinen Gläubiger auf dem nämlichen Platze darauf anweisen und ihn durch die Bank bezahlen lassen kann. Hat nun dieser Gläubiger, der auf die Bank für seine Forderungen angewiesen ist, ebenfalls Gelder darin liegen, so läßt er seiner Rechnung die angewiesene Summe zuschreiben, welche dagegen auf der Rechnung des Anweisers abgeschrieben wird.

§. 113.

Als Zahlungsmittel dient auch die Anweisung und der Wechselbrief. Die Zahlung durch Anweisung geschieht, wenn der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger die zu bezahlende volle Summe auf einen Dritten anweiset, oder wenn, nach Abrechnung von Schuld und Gegenschuld, der schuldige Saldo (Rest) angewiesen wird. (S. Anweisung.) Allein da Anweisung auf einen Dritten unter Kaufleuten keine Zahlung ist, so ist der Präsentant nicht schuldig, statt baarer Zahlung, Assignation anzunehmen.

Dieß bestimmen z. B. das pr. L. R. §. 1118 u. 2161, sowie auch das badische. Nach einigen andern W. O., wie z. B. nach der Frankfurter, der östreichischen, u. a., ist die Zahlung mittelst Anweisung anzunehmen, wenn der Schuldner das Geld bei einem Dritten bereit liegen hat, oder auf baar Geld angewiesen wird. Nach der Leipziger W. O. muß der

Gläubiger eine Anweisung annehmen, die er »ohne sonderliche Incommodität« einheben kann.

Eine Anweisung kann übrigens doppelter Art sein: sie kann entweder als Mandat, oder als Cession gelten. Im erstern Falle ist der Inhaber nur Mandatar, im letztern wieder förmlich Eigenthümer. Man sollte consequent behaupten, daß nur, im Fall er Mandatar ist, der Regreß wegen nicht erfolgter Zahlung an den Aussteller Statt finde; denn bei derjenigen Assignation, die eine Angabe an Zahlung Statt, oder Cession enthält, darf man, dem gemeinen Rechte gemäß, den Aussteller nur für die Wahrheit einer cedirten Forderung, nicht aber für deren Güte verantwortlich machen. Doch gilt im Wechselrecht hin und wieder der Grundsatz, daß eine Anweisung unbedingt zum Regreß gegen den Aussteller berechtige [1]).

Nach einigen W. O. gilt die Anweisung an Zahlung Statt als wirkliche Cession, oder nach Umständen auch als Delegation und tilgt eine Wechselschuld; nach andern, wenn sie sogar nur Mandat ist, in welchen Fällen der Regreß verloren ist, ebenso wenn der Inhaber den Bezogenen des mittelst Anweisung bezahlten Wechsels quittirt hat. Dann bestimmen auch einige W. O. die Zeit, innerhalb welcher dem Inhaber einer an Zahlung empfangenen Anweisung der Regreß offen bleibt. (S. das Nähere in Treitschke's Encyclopädie, und in Meno Pöhls Wechselrecht, §. 213.).

Nirgends, wie in England, geht man so sparsam im Gebrauche des Geldes zu Werke, es mag nun Gold oder Papier sein; und es ist einzig, mit welcher Leichtigkeit die größten Geschäfte bei wenigem baaren Geldbesitz abgemacht werden. Die reichsten Londner Häuser haben oft kein Geld in der Casse; dafür haben sie aber ihre Bankiers, die ihre Gelder einziehen, und auf welche sie dagegen ihre zu machenden Zahlungen anweisen. Diese Anweisungen werden in London wie baares Geld betrachtet, und wenn der Inhaber die Zahlung nicht innerhalb der üblichen Zeit einfordert, so fällt

---

1) Darstellung des Wechselrechts von Dr. Meno Pöhls, 1 Theil S. 37.

der Schaden ihm zur Last, wofern der Bankier fallirt. Diese Zeit, die jedoch nicht festgesetzt ist, hängt von den Umständen ab, und wenn darüber Streitigkeiten entstehen, so ist es an den Gerichten, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.

Gewöhnlich werden besagte Anweisungen am Tage des Empfangs zur Zahlung vorgezeigt. Wird aber dieselbe verweigert, so muß der Aussteller dafür haften, so wie auch, wenn die Anweisung verloren geht, in sofern man ihm hinlängliche Sicherheit gibt, daß dieselbe nicht mehr gegen ihn zum Vorschein kommen soll. Als Vorsichtsmaßregel wegen des Verlusts einer solchen Anweisung ist es gebräuchlich, bei ihrem Empfange die Firma desjenigen Handlungshauses, wo sie einzulösen ist, quer darauf zu schreiben, wodurch angedeutet wird, daß sie in keinem andern Hause, ohne eine deswegen angestellte Nachfrage, bezahlt werden soll.

Wenn beim Scontriren in Augsburg der dem einen oder andern Hause noch zukommende Saldo weniger als hundert Gulden beträgt, so kann er nicht angewiesen, sondern muß baar bezahlt werden.

§. 114.

Die Zahlung mittelst Wechselbriefen kann geschehen durch Uebergabe eines Wechsels, den der Wechselschuldner zu Gunsten seines Gläubigers ausstellt oder indossirt; so wie auch durch das mündliche Scontriren. Wenn der Wechselgläubiger Wechsel, in einer geleisteten Zeit erst verfallen, an Zahlung nimmt, so macht er daraus sein eignes Geschäft.

§. 115.

Wir haben hier noch eines Mittels zu erwähnen, durch welches ein Wechselschuldner sich von seiner Verbindlichkeit befreien kann. Dieß ist die Zahlung durch Deposition (Hinterlegung, consignation) der Wechselsumme. Sie hat Statt, wenn der Gläubiger versäumt, das Geld beim Schuldner abzuholen, dieser aber befürchtet, daß eine Veränderung im Werthe des Geldes entstehen könne, oder sich von

Verzugszinsen befreien will, falls die Forderung Zinsen trägt; ferner, wenn der Bezogene zweifelt, daß der Präsentant rechtmäßiger Besitzer des Wechsels sei; wenn er die Prima acceptirt hat, und ihm nur die Secunda oder Copie zur Zahlung vorgewiesen werden kann; ꝛc. In solchen Fällen kann der Schuldner das Geld gerichtlich hinterlegen.

In Frankreich kann die Hinterlegung des Geldes nach Verlauf der drei Tage nach dem Verfalltage Statt haben, und zwar für Paris in die caisse des dépôts et consignations, in den Departementen entweder bei den General- oder bei den Bezirks-Einnehmern.

Vierzehntes Kapitel.

Nothadresse.

§. 116.

Die Nothadresse, Nebenadresse, Hilfsadresse (besoin, adresse au besoin; direction in case of need), ist eine Adresse, die entweder der Aussteller, oder ein Indossent auf den Wechsel schreibt, damit derselbe — falls der Bezogene die Annahme oder Zahlung verweigert — durch diejenige Person, deren Name in der Nothadresse bemerkt ist, zu Ehren desjenigen Wechselinteressenten, der sie auf den Wechsel gesetzt hat, in Schutz genommen werde. Es ist also der Auftrag, den eine im Wechselbriefe interessirte Person einer andern am Zahlungsplatze wohnenden Person gibt, für ihre Rechnung, bei nicht erfolgter Annahme oder Zahlung, zu interveniren.

§. 117.

Die Nothadresse kann sowohl vom Trassenten, als vom Remittenten, oder einem oder einigen Indossenten auf den Wechsel gesetzt werden. Sie kann entweder an den Bezogenen selbst, oder an eine andere, am Zahlungsorte wohnhafte, Person gerichtet sein. Hat der Aussteller commissionsweise gezogen, so kann er die Nothadresse an den Bezogenen richten. Hat er aber für eigne Rechnung trassirt, und will zu mehrerer Zahlungs-Sicherheit den Wechsel mit einer Nothadresse versehen, damit ein Anderer im Nothfall intervenire; so gebietet ihm die Schicklichkeit, daß er sie von fremder Hand schreiben lasse, sonst würde er dem Bezogenen zu erkennen geben, daß er Zweifel in die Zahlung des Wechsels setze, was dessen Credit nachtheilig sein könnte.

§. 118.

Die Nothadresse wird unten auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt [1]), und man drückt sich folgendermaßen darin aus: Nöthigenfalls (im Nothfall) bei Herrn (Name desjenigen, der im Nothfall interveniren soll); (au besoin chez oder à M....; in case of need with Mr...).

Manche fügen auch noch die Anfangsbuchstaben ihrer Firma bei, was z. B. im Form. Nr. 11 der Indossent Carl Volz und in Nr. 12 der Indossent C. G. Weickert gethan haben.

Ist die Nothadresse bei dem Bezogenen selbst, so schreibt man neben seine Adresse: wobei nöthigenfalls (chez qui au besoin). (S. die Nothadresse auf den Formularen Nr. 11 und 12).

In Frankreich ist es auch üblich, statt au besoin, sich

---

1) Ursprünglich wurde die Nothadresse auf einen besondern Zettel, Adreßzettel, geschrieben, und dieser mit dem Wechsel in Circulation gegeben, oder er wurde an demselben befestigt. Meno Pöhls, §. 266.

des Ausdrucks à défaut zu bedienen, wenn sich nämlich schon eine Nothadresse auf dem Wechsel befindet. Dieß soll so viel heißen, daß, wenn die Nothadresse nicht intervenirt, die Adresse à défaut interveniren soll.

§. 119.

Befinden sich zwei und mehr Nothadressen auf dem Wechsel, so muß, bei Nichtannahme oder Nichtbezahlung des Bezogenen, diejenige darunter gewählt werden, welche die meisten Giranten befreit; und ungeachtet es an der Schrift oft leicht zu erkennen ist, wer sie geschrieben habe, so ist es immer gut, wenn derjenige Girant, der einen Wechsel mit einer Nothadresse versieht, die Anfangsbuchstaben seiner Firma dabei bemerkt, damit der mit dem Protestiren beauftragte öffentliche Beamte sogleich erkenne, an welche Nothadresse er sich wegen der Intervention zuerst zu wenden habe. Verweigert eine Nothadresse, welche den Vorrang vor den andern haben soll, die Intervention, so wendet er sich an eine andere, und die Weigerung der erstern wird im Protest angeführt.

Funfzehntes Kapitel.

Protestation des Wechsels (Protest).

§. 120.

Wenn der Inhaber eines Wechsels seiner eignen Sicherheit wegen den Beweis führen will, daß er die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu gehöriger Zeit und an gehörigem Orte erfüllt, also nichts versäumt habe, so protestirt er. Solches geschieht durch einen, von einer hierzu gesetzlich be-

stimmten Person ausgefertigten, speciellen feierlichen Act, den man Protest (protêt; protest) nennt, worin er sich zugleich seiner Rechte verwahrt.

§. 121.

Die zur Ausfertigung eines Protests erforderlichen Personen sind die öffentlichen Notare, und an Orten, wo keine sind, ein Gerichtsbeamter.

Die Proteste müssen in Frankreich durch zwei Notare, oder durch einen Notar und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsboten (Huissier) und zwei Zeugen aufgenommen werden. [1])

In Deutschland wird der Protest durch einen Notar und zwei Zeugen (nach einigen Gesetzen auch ohne Zeugen), und wenn kein Notar am Orte des Protests wohnt, von einer Gerichtsstelle ausgefertigt.

In Frankfurt ist ein eignes Wechselprotest-Contor, wobei zwei Notare angestellt sind, außer welchen kein anderer Notar protestiren darf.

§. 122.

Die Fälle, welche zur nothwendigen Erhebung (zum Leviren) eines Protestes Veranlassung geben, sind folgende:

1) Protest, Mangel an Annahme (protêt faute d'acceptation; protest for non-acceptation).

2) Protest, Mangel an Zahlung (protêt faute de paiement; protest for non-payment).

§. 123.

Der Protest, Mangel an Annahme, wird in allen Fällen erhoben, wo nicht pure (purement et simplement) von Seiten des Bezogenen acceptirt wird. Dieß geschieht z. B.:

1) Wenn er die Annahme ohne Weiteres verweigert, also dem Wechselcontract nicht beitreten will.

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 173.

2) Wenn er nur für einen Theil der Summe acceptiren will, in welchem Falle dann nach manchen Wechselgesetzen, wenn diese die theilweise Acceptation gestatten, nur für den nicht acceptirten Rest protestirt wird.

3) Wenn er nur bedingungsweise acceptiren, sich z. B. in der Acceptation etwas vorbehalten, oder die Verfallzeit auf längere Zeit hinausschieben will.

4) Wenn er die Acceptation nicht in gehöriger Form schreiben will; überhaupt

5) in allen Fällen, wo die gehörige Annahme von Seiten des Bezogenen nicht erfolgt.

§. 124.

Der Protest wegen Mangel an Zahlung findet Statt:

1) Wenn die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht erfolgt, er mag nun acceptirt gewesen sein, oder nicht.

2) Wenn der Bezogene den Wechsel nicht voll, sondern nur einen Theil der Summe bezahlt.

3) Wenn der Bezogene einer Tratte, sie mag nun acceptirt sein, oder nicht, vor Verfall fallirt, in welchem Fall der Inhaber nach erfolgter öffentlicher Falliments-Erklärung sogleich protestiren läßt und seinen Regreß nimmt, als wäre der Wechsel schon verfallen; denn durch diese Falliments-Erklärung hat der Bezogene sein Zahlungs-Unvermögen öffentlich erklärt, seine Acceptation ist also vergebens gegeben und bringt die nämlichen Wirkungen hervor, als wäre sie verweigert worden. Doch steht es dem Inhaber frei, in einem solchen Fall sogleich protestiren zu lassen, oder dazu den Zahlungstermin abzuwarten; er richtet sich in diesem Puncte nach den gesetzlichen Vorschriften, oder darnach, wie es der Gebrauch mit sich bringt. War aber der Wechsel nicht acceptirt, so muß er protestiren, um wenigstens das Falliment des Bezogenen darzuthun. Es ist übrigens im practischen

Geschäftsleben üblich, im Fallimentsfall des Bezogenen sogleich protestiren zu lassen und seinen Regreß zu nehmen, es sei nun, um sich Sicherheit bis zur Verfallzeit von den im Wechsel verpflichteten Personen geben zu lassen, in welchem Fall der Wechsel am Zahlungstermin neuerdings protestirt wird, oder um sogleich Zahlung zu erhalten. Ein solcher Protest bei Ausbruch des Fallitments des Bezogenen, oder Acceptanten, der vor Verlauf des Wechsels erhoben wird, heißt Sicherheits-Protest, Securitäts-Protest. Derselbe wird auch vom Wechselinhaber erhoben, wenn der Bezogene gestorben und dessen Erben von der Rechtswohlthat des Inventariums Gebrauch machen wollen.

Das franz. Hand. Gesetzbuch bestimmt §. 448, daß in Folge des Ausbruchs des Fallitments auch noch nicht fällige Passivschulden eingefordert werden können. Es sagt ferner: In Ansehung derjenigen Handelspapiere, durch die sich der Fallit in Gemeinschaft mit Andern verpflichtet hat, sind die übrigen Mitverpflichteten, wenn sie nicht etwa sofort zu zahlen für gut finden, blos für die zur Verfallzeit zu leistende Zahlung Sicherheit zu stellen schuldig. Kann aber nicht Sicherheit gestellt werden, so ist nach §. 120 die Valuta nebst Kosten für Protest und Rückwechsel sofort zu bezahlen. Dieß bestimmt auch das niederl. Hand. Gesetzbuch.

4) Wenn der Bezogene nur gegen Caution zahlen, oder die Zahlung deponiren will, und der Inhaber glaubt ein Recht zu haben, dagegen zu protestiren.

5) Wenn ein durch Aval verbürgter Wechsel auch nicht vom Bürgen (vom Avalgeber) bezahlt wird.

6) Wenn eine Intervention zur Zahlung bei einem protestirten Wechsel Statt hatte.

§. 125.

Die Protestation tritt ferner ein:

1) Wenn eine Nothadresse zu acceptiren oder zu zahlen sich weigert.

2) Wenn zu Ehren eines Andern acceptirt oder bezahlt (intervenirt) wird, in welchem Fall der Protest Interventions-Protest (acte d'intervention) genannt wird.

3) Wenn ein Intervenient, der zu Ehren der Unterschrift des Ausstellers, oder eines Indossenten, acceptirt hat, nicht bezahlt. In diesem Fall ist der Act ein Protest wegen Nicht-Intervention (acte de non-intervention).

4) Wenn der Inhaber eines Duplicats, oder einer Copie, die Prima oder das Original davon da, wo das eine oder andere nach Angabe im Duplicat oder in der Copie vorhanden sein soll, nicht auffindet, oder man die Herausgabe verweigert.

5) Wenn der Inhaber eines Wechsels bei Verfall das Geld nicht abholt und der Schuldner dasselbe gerichtlich deponirt, in welchem Fall dieser eine Protestations-Acte darüber ausfertigen läßt.

6) Wenn der Briefinhaber, auf den erhobenen Protest hin, die Rückzahlung von einem Vormanne nicht erhalten kann und zu dem bereits bestehenden Protest auch noch bei diesem Vorgänger protestiren läßt; der darüber ausgefertigte Act wird Contraprotest genannt. Er dient als Beweis, daß der Inhaber den Rembours vom Vormanne verlangt, aber nicht erhalten hat.

7) Wenn der Inhaber oder der mit dem Protestiren beauftragte Beamte die Person in dem Domicil nicht auffindet, welches im Wechsel angegeben ist. Der darüber ausgefertigte Act wird in Frankreich acte de perquisition genannt. Hand. Gesetzbuch §. 173. Die Basler W. O. nennt ihn protêt de perquisition.

Dieß wären ungefähr die wesentlichsten Fälle, in welchen protestirt wird.

In Frankreich können eigentlich nur zwei Arten von Protesten Statt haben, nämlich, der Protest Mangel Annah-

me, und derjenige Mangel Zahlung. Die übrigen Acten in Fällen beim Wechselgeschäft, wodurch der Inhaber seine Rechte zu schützen hat, werden nicht mit der Benennung Protest belegt, sondern Protestationsacten (actes de protestation) genannt.

§. 126.

Auf einigen Handelsplätzen in Deutschland (wie z. B. in Frankfurt a. M. und Leipzig zu Meßzeiten) ist das Notiren der Wechselbriefe eingeführt, wodurch der Inhaber einstweilen seine Rechte sichern lassen kann, falls der Bezogene nicht acceptirt, oder den acceptirten Wechsel nur zum Theil, oder nicht gleich zahlen kann. Der Präsentant kann alsdann, auf Ansuchen des Bezogenen, mit der Erhebung des Protests bis zum Abgang der nächsten Post abwarten, wenn er den Wechsel durch einen Notar zur gehörigen Zeit notiren ließ. Bevor aber derselbe das Notiren in sein Protocoll aufnimmt, hat er sich zu dem Bezogenen zu verfügen, als wenn er förmlich Protest einlegen wollte. Wird am Tage des Ablaufs der Frist nicht acceptirt oder nicht bezahlt, so wird der Protest förmlich ausgefertigt, und vom Tage, an welchem der Wechsel notirt worden, datirt.

In Leipzig hat das Notiren noch eine andere Bedeutung, und man versteht auch darunter: einen Wechsel zur Unterbrechung der Verjährung notiren. Dieß geschieht durch Zeugniß des Handelsgerichts auf dem Rücken des Wechsels oder auf einer Alonge, daß der Inhaber den Wechsel zum Behuf der Klaganstellung producirt habe, der Schuldner darauf auch gesucht, aber nicht gefunden worden sei. (S. Treitschke, Encyclopädie der Wechselrechte: »Notiren des Wechsels.«)

§. 127.

Der Protest sowohl wegen Mangel an Annahme, als wegen Mangel an Zahlung enthält:

1) Die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Indossamente und Nothadressen;

2) Den Ort und die Zeit (das Datum) der Protestation;

3) Den Auftrag des Briefinhabers, der die Aufforderung, den Wechsel zu acceptiren oder zu zahlen, enthält;

4) Die Gegenwart oder Abwesenheit desjenigen, der acceptiren oder zahlen soll;

5) Die Gründe der verweigerten Annahme oder Zahlung.

Will der Bezogene den Credit des Ausstellers schonen, falls er wegen Mangel an Deckung nicht acceptirt oder bezahlt, so gibt er den wahren Grund der Weigerung nicht an, sondern sagt etwa, er wolle demselben schreiben, oder er habe noch keinen Avis.

6) Die Unmöglichkeit oder Verweigerung der Unterschrift desjenigen, bei welchem der Protest eingelegt worden, daß er nämlich seine angegebenen Gründe nicht unterzeichnen konnte, oder solche mittelst seiner Unterschrift zu bekräftigen sich weigerte.

7) Den Vorbehalt der Rechte des Briefinhabers wegen Kapitals, Zinsen, Kosten u. s. v.

8) Die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, nebst den dazu erbetenen Zeugen.

Die Erfordernisse zum Protest, welche in Frankreich [1]) gesetzlich bestimmt wurden, sind als allgemein angenommen zu betrachten, mit Ausnahme jedoch des sechsten Punktes, welcher sonst nirgends üblich sein mag; auch sind nicht überall Zeugen nöthig. Uebrigens ist es unter den Kaufleuten in Frankreich nicht gebräuchlich, die Weigerung im Proteste zu unterzeichnen, und wer es nicht thun will, kann nicht dazu gezwungen werden; jedoch macht der mit dem Protestiren beauftragte Notar oder Gerichtsbote auch von der Weigerung der Unterschrift Meldung, indem er in den Protest schreibt: sommé de signer a refusé. Die Abschrift vom Protest wird alsdann

1) Handelsgesetzbuch, Art. 174.

demjenigen, bei dem er eingelegt wurde, übergeben, und das Original dem Inhaber des Wechsels zugestellt, was überhaupt allgemein üblich sein mag. In Betreff dieser Abschrift ist in Frankreich verordnet [1]): »Die Notare und Gerichtsboten (huissiers) sind, bei Strafe ihres Amts entsetzt zu werden, und des den Parteien zu leistenden Schadenersatzes, verpflichtet, bei demjenigen, wo der Protest eingelegt worden, eine genaue Abschrift davon zurückzulassen, und dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag, in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit fortlaufenden Seitenzahlen und dem Schriftzuge (coté et paraphé), nach der für die Repertorien (Amts-Journale) vorgeschriebenen Form, versehen sein muß.«

Nach der Basler Wechselordnung §. 15 ist der Notar gehalten, ein Protocoll über die Proteste zu führen, damit nach Erfordernis Abschriften davon genommen werden können.

Die Frankfurter Wechselordnung Art. 17 gebietet den Wechsel-Notaren die Führung eines besondern Protocolls bei Wechseln, welche Mangel Annahme protestirt werden, und gestattet ihnen, wenn sie wegen überhäufter Meßgeschäfte nicht Zeit haben, sich durch einen andern Notar substituiren zu lassen, welcher zwei Zeugen zu sich nehmen muß.

In Betreff des Wechselprotest-Contors in Frankfurt, und der Pflichten, welche den dabei angestellten Wechsel-Notaren obliegen, enthält die Wechselordnung (Art. 26) folgende merkwürdige Stelle, die wörtlich herausgenommen ist:

»Damit auch Niemand in seinen bei denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert oder aufgehalten werde, so wird ihnen Wechsel-Notariis hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meßzeiten beide, und außerhalb derselben wenigstens einer von beiden, in dem gewöhnlichen Wechsel-Comptoir, und zwar Vormittags von 10 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sich antreffen lassen, und denen Kauf- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe, nach Ausweis dieser Ordnung, ihren Pflichten gemäß, beisonsten im Uebertretungsfall rechtlichem Befinden, nach erfolgender Bestrafung, dienst-

---

2) Handelsgesetzbuch, Art. 176.

und beförderlich seien; auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll öffentlich geführt werden muß, damit die Kaufleute auf jedesmaliges Verlangen, sich darin ersehen können, was vor Wechselbriefe protestirt werden, um par honneur ihrer Freunde sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darin ersehen könne« [1]).

§. 128.

Der Protest muß aufgenommen werden:

In der Wohnung desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dem Hause, wo er, so viel man weiß, zuletzt wohnte;

In der Wohnung der Personen, die in dem Wechselbriefe als Nothadresse angegeben sind;

In der Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat:

Und zwar muß dieß alles (in Frankreich) in einem und demselben Act eingebracht sein [2]).

§. 129.

Der Protest Mangel Zahlung muß entweder am Verfalltage, oder den Tag nach Verfall, oder am letzten Respecttage erhoben werden, je nachdem es die Wechselordnungen gebieten, die ein Jeder, auf seinem Platze wenigstens, kennen soll. Ein voreiliger Protest Mangel an Zahlung, nämlich

---

1) Sehr weise und ganz kaufmännisch ist diese Verfügung. Dadurch kann doch der Kaufmann täglich ersehen, wie es auf seinem Platze, in Betreff der richtigen Zahlung der Wechsel, stehe. Bei dieser Gelegenheit lernt er nicht allein die Häuser auf seinem Platze kennen, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft wird, sondern es wird ihm auch die Wechselreiterei, und das mit ihr verschwisterte Wanken, und der Mißcredit fremder Häuser bekannt; und er kann dann um so leichter auf seiner Hut sein.

2) Handelsgesetzbuch, Art. 173.

ein solcher, der vor Verfall (aus Versehen) eingelegt würde, ist ungiltig, denn die Zahlung kann nirgends zum voraus verlangt werden. Nur in dem einzigen Fall ist ein vor Verfall Mangel Zahlung erhobener Protest giltig, wenn der Bezogene fallirt hat, denn durch sein Falliment ist seine Zahlungsunfähigkeit öffentlich erklärt.

In Frankreich muß ein Protest Mangel Zahlung den Tag nach Verfall erhoben werden. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tage aufgenommen [1])

Kein Act von Seiten des Inhabers kann den aufzunehmenden Protest vertreten, den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Wechselbrief verloren gegangen ist [2]). Der Protest kann also nicht durch Brief denunzirt werden.

§. 130.

Form eines Protests Mangel Zahlung, mit einem Interventionsact begleitet.

(Zu den Wechselformularen Nr. 30 und 32.)

J. N. G. [3])

Im Jahr 1834, Samstags den 11ten des Monats April, auf Requisition des hiesigen Bürgers und Handelsmannes Friedrich Stolz, habe ich zu Ende Unterschriebener, dahier immatriculirter, öffentlich geschworener, und zu denen Wechsel- und Handlungsgeschäften besonders verordnet und beeidigter Notar, einen Original-Wechselbrief, wovon hiernach Abschrift folgt, denen Herren Bezogenen der Zahlung halber präsentirt und von denenselben zur Antwort erhalten:

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 162.

2) Ebend. Art. 175.

3) Im Namen Gottes. Diese Anrufung wurde im Jahr 1512 durch Kaiser Maximilian den Ersten in seiner Notariat-Ordnung geboten. In Folge der nämlichen Verordnung wird sonst auch in deutschen Protesten das Regierungsjahr des Regenten und der Römer Zinszahl angeführt.

»Sie hätten keinen Avis.«

Weil nun solchemnach die verlangte Zahlung nicht zu erhalten stunde, als habe ich Notar, nomine quo supra, wegen nicht erfolgter Zahlung obgedachten Wechsels und was dann weiter mit Kosten, Schaden, Interesse, Wechsel und Wieder-Wechsel, und wie es sonst Namen haben mag, anhängig, feierlich protestiret, und dieses alles von dem, der darunter verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie sich solches von Rechtswegen, auch Wechselordnung und Herkommen gemäß, gebührt und gehört. So geschehen zu Frankfurt a. M., wie oben.

(Dann folgt die Abschrift des Wechsels auf der Rückseite des Protests.)

Abschrift.

Sola. Mainz, den 23sten December 1833. P. fl. 1100 im 24fl. Fuß.

In nächster Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel, an die Ordre des Herrn Karl Kuhn, die Summe von eilfhundert Gulden im 24fl. Fuß; den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Auf mich selbst, zahlbar
bei Herrn Kunze und Roth,
in Frankfurt a. M.

Gut für eilfhundert Gulden
im 24fl. Fuß,
J. G. Körner.

War mit Copie begleitet, worauf: nöthigenfalls bei Herren Gebrüder Braun, und girirt:

Für mich an die Ordre des Herrn G. Spieler, Werth in Rechnung. Mainz, den 4ten Januar 1834.

Carl Kuhn.

Für mich an die Ordre der Herrn Sommer & Comp., Werth empfangen. Mannheim, den 16ten Januar 1834.

G. Spieler.

Für uns an die Ordre des Herrn Friedr. Sauer, Werth in Rechnung, ohne unsere Garantie. Mannheim, den 20sten Januar 1834.

Sommer & Comp.

Für mich an die Verordnung der Herren Gebrüder Bohler, Werth in Rechnung. Nürnberg, den 13ten März 1834.

Friedr. Sauer.

Für uns an die Ordre des Herrn Ludwig Stolz, Werth in Rechnung. Bamberg, den 27sten März 1834.

Gebrüder Bohler.

Notariats-Siegel.

In fidem:

Johann Georg Giar,
Notar.

(Nun folgt der Interventionsact.)

Nachdem hierauf die Herren Gebrüder Braun vor mir Notar erklärt, daß Sie vorstehenden Mangel Zahlung protestirten Wechselbrief zu Ehren des Giro von Herrn Friedr. Sauer unter Protest einlösen würden, so habe ich solches hierdurch ebenfalls attestiren wollen. Geschehen, wie oben.

In fidem:

Johann Georg Giar,
Notar.

§. 131.

Form eines französischen Protests Mangel Zahlung, mit einem Interventionsact begleitet.

(Zu dem Wechselformular Nr. 31.) [1])

Nancy, le 23 Décembre 1833. P. Fr. 3000.

A trois mois de date je payerai à l'ordre de M. Baptiste Florent, la somme de trois mille francs, valeur reçue en marchandises. Bon pour trois mille francs. Signé François Gérard. A mon domicile chez MM. Florent frères, rue de Flandre, no. 16, à Paris; au besoin chez M. Charles Du-

---

1) In Frankreich wird beim Protestiren die Abschrift des Wechsels gewöhnlich dem Protest vorangesetzt.

bois. Au dos est écrit: Payez à l'ordre de M. Giles frères, valeur reçue en espèces. Nancy, le 25 Decembre 1833; signé Baptiste Florent. Payez à l'ordre de MM. Joly & Comp., valeur en compte, sans notre garantie; Nancy, le 26 Décembre 1833; signé Giles frères. Payez à l'ordre de M. Louis Bontems, valeur en compte F. M. Lyon, le 31 Janvier 1834; signé Joly & Comp. Payez à l'ordre de M. François Bonnet, valeur en compte; S. Chamond, le 27 Février 1834, par procuration de Louis Bontems, signé Paul Picot.

Protêt. L'an milhuit cent trente quatre, le vingt-quatre Mars, à la requête du sieur François Bonnet, négociant patenté, le 16 Janvier dernier, no. 108, de la 2e classe, demeurant à Paris, rue du faubourg Poissonnière, lequel fait élection de domicile en ma demeure, j'ai, Joseph-François Pillot, huissier au tribunal de première instance du département de la Seine, patenté le 5 Janvier dernier, no. 46, 3e classe, demeurant à Paris, rue S. Martin, no. 52, soussigné, sommé et interpellé les sieurs Florent frères, négocians, au domicile indiqué, à Paris, par l'effet ci-dessus transcrit, rue de Flandre, no. 16, en parlant à un commis, qui n'a dit ses noms de ce sommé, de présentement payer au requérant, ès mains de moi huissier, pour lui porteur de l'effet de change, la somme de trois mille francs, montant de l'effet de l'autre part, que j'ai exhibé en original; lequel a répondu que MM. Florent frères étoient sortis, et croyoit qu'il n'y avoit pas de fonds pour payer ledit effet: laquelle réponse j'ai prise pour refus de paiement, en conséquence protesté du renvoi dudit effet de change aux garans, et de prendre pareille somme à change et rechange, suivant la loi; et laissé, en parlant comme dessus, copie dudit effet, ordres au dos, et du présent, le tout en présence des sieurs Antoine Lavy et André Flamand, tous deux demeurant à Paris, rue S. Denis, témoins avec moi soussignés, et non le répondant, de ce sommé. Le coût du présent est de six francs trente centimes.

Signé Pillot.

Signé Lavy.
Signé Flamand.

(Nun folgt der Interventionsact.)

Et ledit jour, vingt-quatre Mars 1834, à pareille requête, demeure et élection de domicile que de l'autre part, je, Joseph-François Pillot, huissier susdit et soussigné, me suis transporté au domicile de M. Charles Dubois, banquier, demeurant en cette ville, rue du Gros-Chenet, no. 20, à l'effet de le sommer de me déclarer s'il étoit dans l'intention d'intervenir audit effet et protêt, et d'en payer le montant pour quelque endosseur d'icelui, et parlant au caissier, qui n'a dit ses noms, de ce sommé, lequel, après avoir pris communication dudit effet et protêt ci-dessus et de l'autre part, a déclaré que M. Dubois consentoit intervenir et payer la somme de trois mille francs, montant dudit effet, plus les frais du protêt et des poursuites, et ce par intervention pour l'honneur de la signature et compte de M. Baptiste Florent, premier endosseur, en lui remettant ledit effet, protêt et ces présentes. De tout quoi a été fait et dressé ces présentes, qui lui seront remises avec ledit effet, pour exercer son recours, ainsi qu'il avisera: dont acte, pour lequel le coût est de trois fr. quatre-vingts centimes.

Signé Pillot.

Enregistré à Paris, le vingt-quatre Mars 1834. Reçu un fr. dix cent., plus un fr. dix cent. pour l'acte d'intervention.

Signé Jossand.

Sechzehntes Kapitel.

Intervention.

§. 132.

Interveniren (intervenir; to intervene) heißt überhaupt dazwischentreten, vermitteln. Im Wechselgeschäft bedeutet es: einen nicht acceptirten, oder nicht bezahlten und

protestirten Wechsel für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossenten acceptiren oder zahlen, es sei nun, daß es aus freien Stücken geschieht, oder daß man dazu aufgefordert wird.

Die Intervention (franz. u. engl. intervention) ist also die Dazwischenkunft einer Person, die sich für den Aussteller oder einen der Indossenten im Wechselbriefe, nach erfolgtem Protest, als Acceptant und Zahler aufstellt, in der Absicht, den Credit der Person, für welche man intervenirt, zu erhalten, so wie auch ihr die Retourspesen zu ersparen. Derjenige, der in dieser Eigenschaft in's Mittel tritt, heißt Intervenient (intervenant; acceptor upon oder for the honour of another), auch Honorant; derjenige, für welchen intervenirt wird, heißt Honorat; und der durch Intervention bezahlte Wechsel wird honorirter Wechsel genannt.

§. 133.

Es gibt zwei Arten von Intervention:

1) Die Intervention wegen Mangel an Annahme, auch Ehrenannahme, Ehrenacceptation, Acceptation aus Freundschaft genannt (acceptation par intervention);

2) Die Intervention wegen Mangel an Zahlung, Ehrenzahlung, Zahlung aus Freundschaft (paiement par intervention).

§. 134.

In beiden Fällen kann, entweder für Rechnung des Ausstellers, oder eines der Indossenten, interveniren:

1) Der Bezogene.

Der Artikel 126. des Handelsgesetzbuches lautet, in Betreff der Annahme durch Intervention, daß der Wechsel, nach

erhobenem Protest Mangel Annahme, noch von einem Dritten, zu Ehren des Ausstellers oder eines der Giranten, acceptirt werden kann; und der Artikel 158 bestimmt, daß ein Mangel Zahlung protestirter Wechsel durch jede Person, per Intervention für Rechnung des Ausstellers, oder eines der Giranten, bezahlt werden kann.

Wenn man nun beide Artikel gegen einander hält, so sollte man nach dem buchstäblichen Sinne des erstern vermuthen, daß der Bezogene von der Acceptation durch Intervention ausgeschlossen, und ihm nur, zu Folge des letztern Artikels, die Zahlung durch Intervention gestattet wäre. Allein es ist dem nicht also; denn wenn der Bezogene nicht frei acceptirt, so kann er — wie es auch allgemein im Wechselgeschäft eingeführt ist — in der Eigenschaft eines Dritten als Intervenient acceptiren, und zwar entweder zu Ehren des Ausstellers, oder zu Ehren eines der Giranten.

Hat der Aussteller für eigne Rechnung gezogen, so kann die Ehrenannahme des Bezogenen für dessen Rechnung Statt haben, wenn z. B. die Tratte den Belauf einer Waarensendung ausmacht, über welche der Bezogene mit dem Aussteller noch nicht einig ist. Aus diesem Grunde kann er dann einerseits die Annahme verweigern; aber andrerseits, nach eingelegtem Protest, die Wechselsumme zu Ehren des Ausstellers durch Intervention acceptiren. Er erzeigt dadurch dem Aussteller eine Ehre, und sichert zugleich seine Rechte.

Wenn der Aussteller auf Ordre und für Rechnung eines Dritten gezogen, und diese dritte Person ihn noch nicht bei dem Bezogenen dafür accreditirt, oder die Deckung noch nicht gemacht hat, ohne welche der Bezogene nicht honoriren will, so kann dieser — wenn er den Aussteller von einer vortheilhaften Seite kennt — zu Ehren desselben, nach eingelegtem Proteste, durch Intervention acceptiren, wozu er auch oft durch eine Nothadresse, die der commissionsweise traffirende Aussteller bei ihm macht, aufgefordert wird; oder er kann auch — wie man es gewöhnlich zu thun pflegt — frei ac-

ceptiren, sich aber durch Brief die Garantie (das Obligo) des Ausstellers vorbehalten, bis dieser gehörig durch die dritte Person accreditirt ist, oder diese die nöthige Deckung gemacht hat.

Wenn aber der Bezogene auf diese Nothadresse, die der Aussteller der Commissionstratte an ihn gerichtet hat, keine Rücksicht nähme, und, nach eingelegtem Protest, für einen Indossenten durch Intervention acceptirte, so würde dieß dem Rufe des Ausstellers nachtheilig sein, weil der Bezogene dadurch zu erkennen gäbe, daß auch der Aussteller keinen Credit bei ihm hätte.

Der Bezogene mag übrigens für Rechnung des Ausstellers, oder für diejenige eines Indossenten interveniren, so erzeigt er immerhin demjenigen, für den er intervenirt, eine Ehre, besonders wenn er es unaufgefordert (ohne Nothadresse bei ihm) thut.

2) Einer der Giranten.

Dieser Fall kann sich ereignen, wenn ein Girant sich zufälligerweise auf dem Zahlungsplatze befindet, oder daselbst wohnt.

3) Die Nothadresse; nämlich diejenige Person, an deren Adresse der Wechsel zur Acceptation oder Zahlung per Intervention, durch eine der dabei interessirten Personen empfohlen ist, im Fall er nicht acceptirt oder bezahlt würde. Diese Nothadresse kann bei dem Bezogenen selbst, oder bei einer andern am Zahlungsplatze wohnhaften und auf dem Wechsel angegebenen Person sein.

4) Der Inhaber selbst, wenn keine Nothadressen auf dem Wechsel sind; denn diesen gebührt der Vorrang vor ihm und er ist schuldig, nach eingelegtem Protest gegen den Bezogenen sich an diese zu wenden.

5) Eine dem Wechsel ganz fremde Person, deren Name gar nicht darin vorkommt. Der Inhaber ist jedoch nicht verbunden, von einer solchen Person die Acceptation per In-

tervention anzunehmen, es sei denn, daß dieselbe für die bei Verfall zu leistende Zahlung Caution stelle, oder die baare Zahlung leiste. Dieß bestimmen mehrere W. O.

Solche Personen sind oft als Zahler per Intervention sehr willkommen in Handelskrisen, wo viele Fallimente vorfallen, und die Nothadressen sogar manchmal die Intervention verweigern, theils aus oft übertriebener Vorsicht, theils auch, weil in solchen Epochen manches sonst solide Haus durch starke Verbindlichkeiten, die es früher eingegangen, in die Enge kommen kann.

§. 135.

Die Intervention für Rechnung des Ausstellers heißt man: Intervention zu Ehren des Ausstellers (intervention pour l'honneur de la lettre). Diejenige für Rechnung eines der Indossenten nennt man: Intervention zu Ehren des Giro (intervention pour l'honneur de l'endossement). Beide Arten nennt man auch: Intervention zu Ehren der Unterschrift (intervention pour l'honneur de la signature).

§. 136.

Die Acceptation per Intervention wird, so wie die gewöhnliche Acceptation, ausdrücklich auf den Wechsel geschrieben, und kann eben so wie diese weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden. Ist sie für Rechnung des Ausstellers, so schreibt man: Acceptirt (angenommen) für.... (Summe), zu Ehren der Unterschrift des Herrn.... (Name und Wohnort des Ausstellers, nebst Datum und Unterschrift des Intervenienten); accepté par intervention pour la somme de... pour l'honneur de la signature de M..... à..... oder auch: Accepté sous protêt par intervention pour, etc. Ist die Acceptation für Rechnung eines Giran-

ten, so schreibt man: Acceptirt für..... (Summe), zu Ehren des Giro des Herrn.... (Name dieses Giranten und Datum, nebst Unterschrift des Intervenienten); accepté par intervention pour la somme de..... pour l'honneur de l'endossement de M.....

Die Formulare Nr. 9 und 10, welche commissionsweise gezogen wurden, sind nicht für Rechnung der Committenten von dem Bezogenen acceptirt worden, sondern per Intervention für Rechnung der Aussteller.

§. 137.

Derjenige, welcher per Intervention acceptirt, übernimmt alle Verbindlichkeiten, die der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde. Die Kosten des ausgefertigten Protestes, der auch die Interventionsacte enthält, werden vom Honoranten dem Wechsel-Inhaber erstattet und dem Honoraten angerechnet; diesem muß aber sogleich die Protestationsacte eingesandt und von der Intervention Nachricht gegeben werden. Die Wechselgesetze mögen nun diesen Avis gebieten, oder nicht, so ist dieß doch allgemein gebräuchlich im Wechselgeschäft.

Das franz. Hand. Gesetzbuch verordnet ausdrücklich Art. 127: Der Intervenient (Ehrenacceptant) ist verbunden, denjenigen, für den er acceptirt hat, ohne Verzug davon zu benachrichtigen. Nach dem niederl. Hand. Gesetzbuch, Tit. VII, Art. 27, muß dieß bei Strafe von Erstattung der Kosten, Schäden und Zinsen, falls Gründe dazu vorhanden sind, geschehen.

§. 138.

Die Acceptation durch Intervention befreit noch keinen Wechselinteressenten von seiner Verbindlichkeit: alle bleiben solidarisch gegen den Inhaber bis zur Zahlung verbunden; und kann bei Verfall eines Wechsels sogar der Intervenient

nicht bezahlen, so behält der Inhaber alle seine Rechte gegen ihn.

Dieß bestimmt ausdrücklich das franz. Handelsgesetzbuch, Art. 128, ungeachtet diese Rechte des Inhabers allgemein anerkannt sind.

§. 139.

Wenn mehrere Intervenienten zur Zahlung eines Wechsels auftreten, so wird derjenige vorgezogen, der durch seine Intervention die meisten Wechselinteressenten befreit; wenn sich aber der Bezogene, welcher früher wegen Mangel an Annahme protestiren ließ, zur Zahlung erbietet, so ist er allen übrigen vorzuziehen. Hatte aber ein Intervenient den Wechsel acceptirt, so ist es im Wechselgeschäft gebräuchlich, daß ihm der Bezogene, wenn er nach erfolgter Intervention noch acceptiren oder zahlen will, für die Interventionsacceptation eine Provision vergütet.

Die Frankfurter und Basler Wechselordnung setzen solche auf ½ pr. % fest. Das Handelsgesetzbuch erwähnt aber dieser Vergütung nicht; dennoch bringt es der Wechselgebrauch mit sich, ½ pr. % zu nehmen.

§. 140.

Nach geleisteter Zahlung per Intervention gelangt der Intervenient in den Besitz des Wechsels und Protests, und tritt dann in die Rechte des Inhabers. Geschah die Zahlung zu Ehren des Ausstellers, so sind dadurch alle Giranten befreit, und der Intervenient muß sich an denselben wegen Wiedererstattung des Capitals, der Kosten u. s. w. halten. Geschah sie zu Ehren eines Indossenten, so sind dadurch nur diejenigen Giranten befreit, deren Indossament demjenigen nachsteht, für dessen Rechnung der Intervenient bezahlt hat: er muß alsdann diese spätern Indossenten übergehen, und behält nur seine Rechte gegen denjenigen, für den

er durch Intervention bezahlt hat, und gegen dessen Vormänner; auch gegen den frühern Acceptanten, wenn der Wechsel acceptirt war.

§. 141.

Die Zahlung per Intervention geschieht auch manchmal ohne Protest, wenn sie in der Nothadresse verlangt wird, welche in diesem Fall zu Ersparung der Kosten (gewöhnlich vom Aussteller) folgendermaßen ausgedrückt wird: Nöthigenfalls, ohne Protest, bei Herrn..... (au besoin, sans frais, chez M.....). Dergleichen Nothadressen, die in Frankreich sehr gebräuchlich sind, setzt man aber nicht auf trassirte Wechsel, sondern auf kleine Anweisungen über Spesenposten.

§. 142.

Die Intervention ist übrigens ein wichtiger Punkt: sie beschützt und befördert das Interesse und den Credit der einen oder der andern beim Wechsel interessirten Person, und dient dem Wechselgeschäfte selbst zur Stütze.

Siebenzehntes Kapitel.

Retourrechnung, Rückwechsel, Ritratte.

§. 143.

Der Inhaber eines Mangel Zahlung protestirten Wechsels hat das Recht, sowohl vom Aussteller als von den Indossenten, wegen Nichterfüllung der im Wechsel enthaltenen Verbindlichkeiten, nicht nur die Erstattung des Capitals und

der Protestkosten, sondern auch noch Schadloshaltung zu fordern. Wenn er nun darüber eine specificirte Rechnung macht, worin er Capital, Protestkosten, Provision, Sensarie, Briefporto u. s. w. der Reihe nach aufstellt, so nennt man eine solche Rechnung Retourrechnung (compte de retour; account of re-exchange).

Ueber einen und denselben Wechselbrief können, nach franz., niederl., span. ꝛc. Hand. Gesetzbuche, nicht mehrere Retourrechnungen Statt haben. Die Retourrechnung wird nach und nach, von Indossent zu Indossent, und zuletzt von dem Aussteller vergütet.

§. 144.

Der Preis des Wechsel (Curs), der in der Retourrechnung angegeben ist, und den man zu zahlen genöthigt wäre, um an die Stelle des protestirten Wechsels einen neuen zu haben, oder sich andere Gelder zu verschaffen, wird Rückwechsel, Ricambio (rechange; re-exchange) genannt.

§. 145.

Das Wort Rückwechsel wird in mancherlei Bedeutung genommen. Die französischen Autoren [1]), welche über das Wechselrecht schrieben, erläutern den Rückwechsel durch folgendes Beispiel, welches auch in der nämlichen Deutung zu nehmen ist da, wo in den folgenden Paragraphen vom Rückwechsel in Frankreich die Rede ist. Sie sagen nämlich: Derjenige, zu dessen Gunsten der Mangel Zahlung protestirte Wechsel gestellt ist, kann bei einem Bankier, am Zahlungsorte, eine dem unbezahlten Wechsel ganz gleiche Summe erheben, und demselben gegen diese Gelder seinen Wechsel auf Sicht, von gleicher Summe, auf denjenigen geben, von wel-

---

2) Namentlich **Pothier, Traité du contrat de change, no. 64,** auf welchen sich die übrigen berufen.

chem er seinen unbezahlten Wechsel empfing, oder auch auf einen Andern. Wenn er nun diesem Bankier für das gegen seinen Wechsel empfangene Geld noch eine Vergütung, oder Aufgeld (droit de change), gibt, so nennt man dieses Rückwechsel (rechange), der wieder von demjenigen, dessen Wechsel nicht bezahlt wurde, zurückbezahlt werden muß.

In dieser Bedeutung genommen, ist es also der Verlust am Curs, welcher in der Ritratte steckt, und in Frankreich in der Retourrechnung zu Capital und Spesen besonders eingebracht wird, wenn die Ritratte in der nämlichen Währung gestellt ist, und der Curs sich nach Procenten bestimmt, oder auch im Curs begriffen ist, wenn er sich nicht nach Procenten bestimmen läßt.

Rechange, in der engsten Bedeutuug, wird auch der Zins von demjenigen Gelde genannt, welches der Inhaber eines protestirten Wechsels aufzunehmen genöthigt ist, und welcher auf den Aussteller zurückfällt.

Der Rückwechsel wird im Deutschen auch Retourwechsel, Gegenwechsel, Herwechsel, Widerwechsel, Ricorswechsel genannt, und auch die Ritratte selbst darunter verstanden.

Unter Rückwechsel, Gegenwechsel, Retourwechsel verstehen auch einige deutsche Schriftsteller:

1) Denjenigen trassirten Wechsel, der, statt baaren Geldes, an Wechselzahlung, von der Hand gegeben wird, wobei also der Werth gewechselt wird;

2) Denjenigen eignen Wechsel, den man an Wechselzahlung auf sich selbst gibt.

Dergleichen Bedeutungen scheinen aber schon zu weit ausgedehnt zu sein.

In Betreff des Rückwechsels bestimmt das französische Handelsgesetzbuch, Art. 179, Folgendes: In Betreff des Ausstellers (des protestirten Wechsels) wird nach dem Curse von

dem Orte, wo er zahlbar war, auf den Ort der Ausstellung regulirt. In Betreff der Indossenten wird er nach dem Curse regulirt, von dem Orte, wo der Wechsel durch sie remittirt oder negozirt wurde, auf den Ort, wo die Rückzahlung geschehen soll. Ein Gleiches bestimmt auch das niederl. und span. Handelsgesetzbuch.

Diese Verfügung wollen wir durch folgende Beispiele anschaulich machen:

Beispiel in Betreff des Ausstellers. **A** in Bordeaux trassirt auf **C** in Paris zu Gunsten von **B**. **C** in Paris verweigert die Zahlung. **B** protestirt und rimborsirt sich mittelst Ritratte auf **A** in Bordeaux. Dieser muß also nach dem Curse von Paris auf Bordeaux bezahlen; denn da **A** sich gegen **B** verbindlich gemacht hatte, die Tratte in Paris bezahlen zu lassen, der Bezogene **C** aber nicht bezahlt hat, so hat **A** gegen die geschlossene Uebereinkunft gefehlt, er muß also den Wechsel, den **B**, um sich für den Betrag der protestirten Tratte auf **C** bezahlt zu machen, auf ihn abgibt, nach dem Curse bezahlen, zu welchem Bordeaux in Paris steht.

Beispiel in Betreff der Indossenten. **A** in Bordeaux trassirt auf **C** in Paris, Ordre **B** in Lyon. Dieser remittirt die Tratte an **D** in Marseille, und von diesem wurde sie an **F** in Paris übermacht. Sie wird wegen Mangel an Zahlung protestirt, **F** in Paris rimborsirt sich dafür mittelst Ritratte auf **D** in Marseille, dieser auf **B** in Lyon, der sich seinerseits auf den Aussteller **A** in Bordeaux erholt. Der Curs der Ritratte von Paris auf Marseille wird von **D** getragen, derjenige von Marseille auf Lyon von **B**, dieser aber wird sich auf den Aussteller **A** in Bordeaux, nicht nach dem Curse von Lyon auf Bordeaux, sondern nach demjenigen von Paris auf Bordeaux rimborsiren, und dieß, weil der Aussteller **A** ihm (**B**) einen Wechsel remittirt hatte, den er in Paris zu zahlen sich verbindlich gemacht hatte Daraus ergibt sich, daß für jeden Indossenten der Curs der Ritratte sich nach dem Curse des Ortes richtet, wo der Wechsel verhandelt oder remittirt wurde, und zwar auf den Ort, wo der Rimbors Statt hat, und daß am Ende in Betreff des Ausstellers der Curs der Ritratte nach dem Wechselcurse regulirt wird, wie er zwi-

schen dem Orte, wo die Tratte zahlbar war, und dem Orte, von welchem aus sie gezogen wurde, Statt findet. Für den Remittenten (hier **B**) ist also der Curs, den der Ort der protestirten Tratte am Zahlungsplatze hat, die einzige Schadloshaltung, die er verlangen kann; er kann nicht in seiner Ritratte auch den Cursverlust begreifen, den er zu zahlen genöthigt war. Auf diese Weise kann also ein Remittent auf den Rimbors verlieren. Die Gründe, warum der Gesetzgeber die Verfügung wegen der zweifachen Bestimmung des Curses getroffen hat, sind folgende: Streng genommen sollte eigentlich der Aussteller eines Wechsels alle Cursverluste zusammengenommen tragen; denn indem er ihn an Ordre ausgestellt hat, hat er die Befugniß ertheilt, ihn beliebig aller Orten verhandeln zu können. Da aber der Wechsel durch sein Verschulden nicht bezahlt wurde, beim Regreß also sich Cursverlust auf Cursverlust gehäuft hat, so sollten billigerweise alle diese Verluste ihm allein zur Last fallen. Man sah dieß aber als eine zu große Strenge gegen den Aussteller an, und zog in Betracht, daß jeder Indossent auch in seinem Interesse den Wechsel benutzt hätte, um ihn an jedem beliebigen Orte zu begeben, daß es also der Billigkeit gemäß sei, daß jeder den für sich erlittenen Verlust am Geschäft trage und ihn seinem Vormanne nicht aufbürde.

§. 146.

Der Regreß wegen eines nicht bezahlten und protestirten Wechsels kann durch eine Ritratte (retraite) bewirkt werden. Es ist dies ein neuer Wechselbrief, mittelst dessen der Inhaber des protestirten Wechsels sich auf den Aussteller, oder einen der Indossenten, für den Betrag der Retourrechnung zu dem darin angegebenen Curs erholt. Gewöhnlich ist die Ritratte auf Sicht gestellt.

Ungeachtet gegen den Inhaber alle Wechselinteressenten solidarisch verbunden sind, und er auf alle zurückgehen kann, so kann er nur eine Ritratte auf einen von ihnen ausstellen, und dieser kann seinerseits wieder, mittelst einer Ritratte, auf seinen Cedenten, oder einen andern Vorgänger zurückgehen; er

kann aber nicht, wie es z. B. das franz., niederl., span. ꝛc. Handelsgesetzbuch bestimmen, zum Betrag der Retourrechnung den Rückwechsel (Cursverlust), den er bezahlt hat, schlagen, und hat nur das Recht, von demjenigen, auf den er sich, mittelst einer Ritratte, erholt, den Rückwechsel vom Orte, wo er sie ausstellt, auf den Ort, wo der protestirte Wechsel ihm remittirt oder indossirt wurde, zu begehren; denn die Rückwechsel können nicht gehäuft werden [1]) und jeder Indossent hat den seinigen als eine Compensation des Nutzens, den er aus der Verhandlung des Wechsels gezogen, zu tragen.

Die Basler Wechselordnung (wahrscheinlich in Folge der Art. 182 und 183 des fr. Handelsgesetzbuches) bestimmt, Art. 51, daß, wenn Retourrechnungen von Ländern, in welchen bei Vergütung protestirter Wechselbriefe nur eine einzige Retourrechnung und ein einziger Rückwechsel gesetzlich zugestanden worden, einkommen, im sich ereignenden Fall das Gegenrecht beobachtet werden soll.

§. 147.

Wenn der Inhaber eines nicht bezahlten und protestirten Wechsels seinen Regreß mittelst einer Ritratte nimmt, so muß sie mit dem Proteste, dem unbezahlten Wechsel und mit einer Retourrechnung begleitet sein. Letztere dient als Beweis, wie die Ritratte entstanden ist.

---

1) Franz. Handelsgesetzbuch, Art. 183. Niederl. und span. Hand. Gesetzbuch.

Der verstorbene Professor Erhard in Leipzig hat, in seiner deutschen Uebersetzung des fr. Handelsgesetzbuches, die Stelle: „**Les rechanges ne peuvent être cumulés**“ richtig, wie oben, ausgedrückt. Hingegen hat ein anderer Deutscher, auch ein achtbarer Gelehrter, diese Stelle folgendermaßen gegeben: »Man kann nicht mehrere Rückwechsel (auf verschiedene Handelsplätze) zugleich abgeben.« Dadurch ist der Sinn gänzlich entstellt worden, und mancher deutsche Kaufmann, der in den Fall kommen kann, sich Raths zu erholen, und mit dem Geiste des französischen Textes nicht genau bekannt ist, muß — durch eine solche Uebersezzung irre geführt — glauben, daß hier von Ritratten die Rede sei, wo doch nur ein gewisses Procent unter **rechange** verstanden werden soll.

§. 148.

Die Ritratte wird meistens nur dem Scheine nach gezogen; dann heißt sie fingirte Ritratte (retraite simulée; simulated redraft).

Sie ist fingirt:

1) Wenn der Präsentant oder Inhaber des protestirten Wechsels ihn blos seinem Cedenten zurücksendet, aber eine Retourrechnung und Ritratte darüber ausfertigt und zu dessen Gebrauch beilegt;

2) Wenn ein Intervenient Wechsel, Protest und Retourrechnung demjenigen zurücksendet, für welchen er durch Intervention bezahlt hat, und ebenfalls eine Ritratte zu dessen Gebrauch beilegt. [1])

In beiden Fällen macht der Aussteller der Ritratte von der Ritratte selbst keinen Gebrauch, und der Bezogene derselben, nämlich derjenige Wechselinteressent, dem sie, nebst dem protestirten Wechsel und der Retourrechnung, eingesandt wird, wird nur für Capital und Spesen belastet, indem man ihn den angeblichen Verlust auf die Ritratte gewinnen läßt, wenn derselbe nach % bestimmt ist, oder man überläßt ihm diesen Verlust nur theilweise. Ist der Curs nicht nach % zu bestimmen, so wird er wenigstens so bestimmt, daß der Handelsfreund, auf den man dem Scheine nach trassirt, auch darauf gewinne.

§. 149.

Die fingirte Ritratte wird oft nicht ausgefertigt, und man beschränkt sich blos auf die Erwähnung, die von ihr in der Retourrechnung gemacht wurde, da sie dem angeblich Bezogenen nur als Beweis dienen soll, als hätte er durch sie

---

1) S. über Intervention und Retourrechnung und Ritratte, kaufm. Briefe von Schiebe, Nr. 163—172.

den Betrag der Retourrechnung eingelöset, so kann sie auch später noch ausgefertigt werden, falls er sie allenfalls gegen denjenigen, gegen welchen er seinen Regreß nimmt, nöthig hätte, um dadurch die Bezahlung der Retourrechnung scheinbar darzuthun. Wird aber die fingirte Ritratte gleich ausgefertigt, so ist das Verfahren dabei folgendes:

Der Aussteller zieht sie an die Ordre eines seiner Contoristen, als wenn deren Verhandlung an diesen wirklich Statt gehabt hätte. Letzterer indossirt sie alsdann direct an den Bezogenen, wie folgt: »Für mich an die Ordre Ihrer selbst, Werth in Rechnung (nebst Datum und Unterschrift),« als wenn er mit ihm in förmlicher Rechnung stünde. In dem Briefe aber, worin die fingirte Ritratte, mit Wechsel, Protest und Retourrechnung, eingesandt wird, schreibt der besagte Contorist, an dessen Ordre sie lautet, als Nachschrift, daß sich der Bezogene deshalb mit dem Aussteller zu verstehen habe, ungefähr so: »Belieben Sie sich, wegen des Betrags inliegender Ritratte, mit Hrn..,.. (Name des Ausstellers, des Prinzipals) zu verstehen« (**Veuillez vous entendre avec M..... pour le montant de la retraite ci-incluse**), und unterzeichnet seinen Namen. Auf diese Weise gelangt nun der Empfänger des protestirten mit Retourrechnung zurückgesandten Wechsels und nunmehrige Bezogene durch die Ritratte zu einem Document, wodurch er erforderlichen Falls darthun kann, daß sie ihm in Rechnung gebracht wurde.

§. 150.

Die Retourrechnung wird auf ein Quartblatt Papier geschrieben, und ist gestempelt, da wo es die Gesetze erfordern. [1])

---

1) Man sehe die nachstehenden Retourrechnungen.

Man kann sie in drei Theile abtheilen:

1) In die Ueberschrift;

2) In die wirkliche Rechnung;

3) In die Angabe der Ritratte, nebst der Unterschrift.

§. 151.

Die Ueberschrift fängt mit dem Worte Retourrechnung an, welches gewöhnlich mit etwas größern Buchstaben geschrieben wird. Dann folgt die Angabe des protestirten Wechsels, dessen Summe, Name des Ausstellers, Ort und Zeit der Ausstellung, Verfallzeit, Name des Bezogenen, des Remittenten, der Indossenten und des Präsentanten, der Reihe nach. Hierauf folgt die Angabe der Protestation wegen Mangel an Zahlung; und wurde der Wechsel durch einen Intervenienten bezalht, so wird auch der Name desjenigen angeführt, für dessen Rechnung die Zahlung durch Intervention geschah.

Nun kommt die wirkliche Rechnung; diese begreift:

1) Die Summe des protestirten Wechsels (das Capital);

2) Die Protestkosten;

3) Die Provision desjenigen, der die Retourrechnung macht, welche ⅓ bis ½ pr. % vom Capital ist (in Frankreich durchgängig ½ pr. %);

4) Die Sensarie (courtage), gewöhnlich 1 pr. ‰ (vom 1000) (in Paris ⅛ pr. %);

5) Das Briefporto und die Stempelgebühr der Retourrechnung und der Ritratte, da wo diese Gebühr gesetzlich erfordert wird.

Das franz. Handelsgesetzbuch verordnet, Art. 184 und 185:

»Die Zinsen [1]) des Capitals eines wegen Nichtzahlung

---

1) Durch ein Gesetz vom 3ten September 1807 sind in Frankreich die Zinsen in Civilsachen auf 5 pro %, und in Handelssachen auf 6 pro % festgesetzt.

protestirten Wechsels gebühren dem Inhaber vom Tage des erhobenen Protests an.«

»Die Zinsen vom Kostenbetrag des Protests, Rückwechsels und anderer legitimen Spesen gebühren erst vom Tage der Einklage.«

Hier werden unter legitimen Spesen nicht nur die Provision, Sensarie u. s. w. verstanden, sondern auch die allenfallsigen Reisekosten, wenn der Inhaber darthun kann, daß er die Reise unternommen hat, um den Betrag des Wechsels zu erheben, und sie nicht gemacht hätte, wenn er die Nichtzahlung hätte voraussehen können. Andere Wechselordnungen gestatten ebenfalls Zinsen.

Nachdem sämmtliche Posten gehörig aufgestellt sind, werden sie in eine Summe zusammengezogen; und läßt sich der Verlust der Ritratte nach Procenten bestimmen, so wird er, wie es in Frankreich üblich ist, auch hinzugefügt.

Endlich folgt der Schluß der Retourrechnung. Dieser begreift: die Wiederholung des ganzen Betrags der Rechnung, mit Buchstaben ausgedrückt, und die Angabe des Curses der Ritratte, oder des Cursverlustes, wenn der Curs sich nach Procenten bestimmen läßt; die Summe der Ritratte, Name des Bezogenen, Ordre und Verfallzeit (meistens nach Sicht), nebst dem Datum der Ausstellung und der Unterschrift desjenigen, der sie ausfertigt.

Nach dem franz., niederl. und span. Handelsgesetzbuch muß die Retourrechnung, der Giltigkeit wegen, von einem Wechselsensal, oder an Orten, wo kein solcher ist, von zwei Kaufleuten bescheinigt werden, wodurch der Curs der Ritratte attestirt wird. Ist sie auf einen der Indossenten, so muß noch außerdem der Curs von dem Platze, wo der protestirte Wechsel zahlbar war, auf denjenigen Ort, wo er ausgestellt wurde, attestirt werden. Ohne die obgesagte Bescheinigung ist man nicht verbunden den Rückwechsel zu tragen. Diese Verfügung ist nur den genannten W. O., eigen, und gilt überhaupt da, wo die franz. eingeführt ist.

§. 152.

Retourrechnung zu dem protestirten Wechsel Nr. 31 und 32.

Retourrechnung über einen Wechsel von Elfhundert Gulden im 24 fl. Fuß, gezogen von J. G. Körner in Mainz, vom 23sten Dezember 1833, in die dritte Woche der Ostermesse; zahlbar bei Kunze und Roth dahier, Ordre Carl Kuhn in Mainz; indossirt an G. Spieler in Mannheim, Sommer und Compagnie ebendaselbst, Friedr. Sauer in Nürnberg, Gebrüder Bohler in Bamberg, und von diesen an Friedr. Stolz dahier; protestirt Mangel Zahlung, wobei wir zu Ehren des Giro des Herrn Friedr. Sauer in Nürnberg intervenirt sind [1]):

Capital	fl.	1100 —
Protest und Interventionskosten	"	3 —
Provision ⅓ pr. %	"	3 40
Sensarie 1 pr. %o	"	1 6
Briefporto und Stempel	"	1 14
Zusammen im 24 fl. Fuß . . .	fl.	1109 —

Wofür wir uns heute auf Herrn Friedr. Sauer in Nürnberg, in unserer Ritratte von Elfhundert zwanzig Gulden zwölf Kreuzer im 24 fl. Fuß, Ordre Franz Glaser, im Curs zu 99, nach Sicht erholen.

Frankfurt a. M., den 11. April 1834.

Gebrüder Braun.

Da hier der Curs nach % bestimmt ist, so hätte man auch den Verlust an der Ritratte, wie im nachfolgenden franz. Formular besonders angegeben ist, einbringen können.

---

1) Wäre nicht intervenirt worden, und der Inhaber würde blos auf seinen Vormann zurückgegangen sein, so wären die Worte: »wobei wir zu Ehren« ꝛc. hinweggefallen.

§. 153.

Retourrechnung zum protestirten Wechsel, Nr. 31.

Compte de retour et frais à un effet de trois mille francs, billet François Gérard à Nancy, du 23 Décembre 1834, à 3 mois de date, payable au domicile de Florent frères à Paris, ordre Baptiste Florent, Giles frères, Joly & Comp., Louis Bontems et François Bonnet; protesté faute de paiement, auquel effet je suis intervenu pour l'honneur de la signature de Monsieur Baptiste Florent, premier endosseur:

Capital	Fr. 3000	—
Protêt et intervention	–	10 10
Commission ½ pr. %	–	15 —
Courtage ⅛ pr. %	–	3 75
Ports de lettres et timbre	–	5 75
	Fr. 3034	60
Perte à la retraite, 1 pr. % . . .	–	30 65
Ensemble	Fr. 3065	25

De laquelle somme de *trois mille soixante-cinq francs vingt-cinq centimes* je me rembourse ce jour, à 1 pr. % de perte, sur Monsieur Baptiste Florent à Nancy, en ma traite, ordre L. Lambert, payable à vue.

Paris, le 25 Mars 1834.

Charles Dubois.

Pour certificat de la retraite ci-dessus.

Pommier aîné, agent de change.

Zum Certificat hätte man sich auch folgender Formel bedienen können, die ebenfalls gebräuchlich ist, nämlich: **Je soussigné agent de change en titre de cette place (patenté), certifie avoir négocié à M. L. Lambert la retraite mentionnée ci-dessus à 1 pr. % de perte. En foi de quoi j'ai délivré le présent certificat. Paris, le..... u. s. w.**

Ungeachtet hier die Ritratte auf den ersten Indossenten ge-

zogen ist, so war es doch nicht nöthig, im Certificat den Curs von Paris auf Nancy noch besonders attestiren zu lassen, weil der Aussteller auch auf letzterem Platze wohnt. Wäre aber der Wechsel z. B. von Lyon gezogen gewesen, so hätte im Certificat der Lyoner Curs in Paris auch müssen angeführt werden, und nach diesem Curse hätte alsdann der Aussteller rimborsiren müssen.

Neunzehntes Kapitel.

Eigne Wechsel.

§. 154.

Ein eigner Wechsel, Proprewechsel, eigenhändiger Wechsel (billet; promissory note), wird derjenige genannt, wodurch der Aussteller als Schuldner sich mittelst seiner Unterschrift verbindlich macht, einer gewissen Person, zu einer bestimmten Zeit, eine gewisse Summe Geldes auszuzahlen. Man nennt sie auch von und auf sich selbst ausgestellte Wechsel, weil der Aussteller zugleich auch Zahler ist; und da bei der Entstehung des Wechselhandels nur die trassirten Wechsel gebräuchlich waren, so nannte man die eignen Wechsel, welche später eingeführt wurden, unförmliche oder uneigentliche Wechsel, im Gegensatze der trassirten Wechsel, welche förmliche oder eigentliche Wechsel genannt wurden.

§. 155.

Die eignen Wechsel werden auch trockne Wechsel genannt. Für diese Benennung gibt man verschiedene Ursachen an, von denen folgende bemerkenswerth ist: Weil sie nämlich nicht über die See versandt werden konnten, so ha-

ben die Genuesen und Venetianer die eignen Wechsel zum Spott trockne Wechsel (cambio sicca) genannt; und weil den Gläubigern verboten wurde, Zinsen davon zu nehmen, so wurden sie auch, in Hinsicht der Gläubiger, trocken genannt. Auch ging man lange von der Idee aus, der Wechsel müsse, um Früchte zu tragen, von einem Orte zum andern wandern, und weil sie nun an dem Orte der Ausstellung liegen blieben, so gab man ihnen auch die Benennung todte Wechsel. [1])

Da im Mittelalter das canonische Recht die Zinsen verbot, so sind wahrscheinlich dadurch die eignen Wechsel entstanden, wodurch die Campsoren die bei einem Darlehen bedungenen Zinsen im Capitale versteckten, und den Schuldner, nach Wechselrecht, verbindlich machten. Daher wurden auch diese Art Wechsel, als wucherliche Contracte, von den Päbsten Pius IV. und Pius V., in den Jahren 1564, 1571 und 1575, verdammt, in den Wechselordnungen verboten, und die Schriftsteller damaliger Zeit eiferten so heftig dagegen. [2])

§. 156.

Werden die eignen Wechsel von ihrer guten Seite, nämlich von der kaufmännischen, betrachtet, so haben sie einen entschiedenen Nutzen für den Handel; sie machen einen Theil der circulirenden und nicht circulirenden Creditmasse aus. Als Zahlungsmittel bei Ein- und Verkäufen auf Zeit wird

---

1) v. Martens Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, §. 13.

2) Herr von Martens führt, indem er in seinem Ursprunge des Wechselrechts, §. 13, die Entstehung dieser Wechsel auf den Messen erwähnt, zugleich ein Beispiel vom Wucher der italienischen Campsoren an, welcher so weit getrieben wurde, daß der Magistrat zu Florenz zur Steuer desselben im Jahr 1420 befahl, nicht mehr als 25 pr. % Zins zu nehmen, und, in der Absicht ihn zu mindern, beschloß, die Juden (!) nach Florenz zu berufen, unter der Bedingung, nicht mehr als 20 pr. % zu nehmen.

durch sie das Geschäft gleich abgethan, und mancher Chikane dadurch vorgebeugt, die ein Käufer der Waare bei Verfall der Factura machen könnte. Die eignen Wechsel, die nicht an Ordre sind, sind dem Credit des Ausstellers zuträglicher, als diejenigen an Ordre, und diese ihrerseits sind dem Empfänger vortheilhafter als jene, weil die Ordre ihm die Befugnis ertheilt, sie zu übertragen und zu Geld zu machen, oder sonst im Geschäft umzusetzen.

§. 157.

Die eignen Wechsel unterscheiden sich von den Tratten in verschiedenen Puncten, sowohl in Betreff der Form, als auch der Rechte.

1) Im eignen Wechsel gibt der Aussteller keinem Dritten den Auftrag zur Zahlung, sondern er selbst leistet das Versprechen zu zahlen.

Durch die Tratte kann also der Aussteller eine Forderung an einen Dritten einziehen: der eigne Wechsel hingegen ist eine Obligation (Schuldverschreibung), worin der Aussteller nichts zu fordern hat, sondern als Schuldner auftritt, und den Wechsel daher auf sich selbst zu einer gewissen Zeit zahlbar ausstellt.

2) Wenn eine Tratte per Prima gezogen ist, so können Duplicate, als Secunda, Tertia, ꝛc., davon gefordert werden; vom eignen Wechsel können aber keine Duplicate verlangt werden, weil über die Schuld nur ein und derselbe Wechsel gegeben werden kann. Nur Copien können genommen werden.

Manche verstehen deswegen unter der Benennung Sola-Wechsel blos die eignen Wechsel; allein eine Tratte kann ebenfalls per Sola gezogen werden, wie schon §. 47. gesagt wurde.

3) In der Tratte wird angeführt, wem der Bezogene

den Wechsel zu berechnen habe, und wie, ob laut oder ohne Bericht (z. B.: »Und stellen solche auf Rechnung, laut Bericht.«); dieß fällt aber im eignen Wechsel ganz weg, da der Aussteller, bei Verfall, blos seine eigne Schuld einlöset.

Statt der Weisung an den Bezognen, wem und wie er die Tratte zu berechnen habe, schrieb man ehemals in Deutschland in eignen Wechseln: »Und leiste bei Verfall gute Zahlung, und nehme Gott zu Zeugen (oder zu Hilfe).« Ein solches Versprechen gibt aber der Wechselverbindlichkeit keine Kraft, und ist daher abgekommen. Statt dessen schreibt man jetzt in eignen Wechseln: »Und leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung nach Wechselrecht.« Letzterer Fall wird aber überflüssig, wenn die Angabe des Wortes: »Wechsel« im Wechselbriefe angeführt ist.

Manche schreiben auch: »Und leiste bei Verfall gute Zahlung nach Wechselrecht, unter Verpfändung meiner Habe (meines Vermögens).« Dieser Ausdruck ist ebenfalls überflüssig; er bewirkt kein Pfand auf die Habe, wenn dasselbe nicht gerichtlich eingetragen ist, oder nach den Landesgesetzen als Pfand beurtheilt wird.

4) Im eignen Wechsel kommt keine dritte Person als Bezogener vor, wie in der Tratte, weil der Aussteller Geber und Zahler des Wechsels in einer Person in sich vereint.

5) Aus diesem Grunde werden auch eigne Wechsel in manchen Ländern nicht acceptirt, da der Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels die Schuld schon anerkannt hat. Der Aussteller kann also erst wegen Mangel an Zahlung belangt werden.

Die eignen Wechsel sind in Frankreich, in Spanien, den Niederlanden, und da, wo das franz. Hand. Gesetzbuch eingeführt ist, nicht annahmefähig; allein nach manchen deutschen Wechselordnungen kann die Acceptation des Ausstellers bei eignen Wechseln an Ordre vom Inhaber verlangt werden, wenn der Wechsel nicht mehr in der ersten Hand ist. Dieß gestattet unter andern die Frankfurter Wechselordnung, Art. 12, indem sie dem Inhaber zugleich die Befugnis er-

theilt, im Weigerungsfall protestiren zu lassen. Eine solche Weigerung zur Annahme kann jedoch nur entstehen, wenn der Aussteller seine Unterschrift nicht anerkennt und den Wechsel für falsch erklärt. Dieß mag wahrscheinlich auch der Grund sein, warum die Acceptation des eignen Wechsels an Ordre verlangt werden kann, wenn er nicht mehr in der ersten Hand ist, weil der Inhaber sich alsdann dadurch überzeugt, daß der Wechsel in seiner Richtigkeit ist, und er im entgegengesetzten Falle seinen Regreß nehmen kann.

Die Basler Wechselordnung §. 9 sagt: »Wechselbriefe auf sich selbst, oder Billets, bedürfen keiner Acceptation, da die Unterschrift des Schuldners für so gut wie die Acceptation selbst zu halten ist; es wäre denn, daß ein Haus unter nämlicher Raggion (Firma) zugleich auf einem andern Platze existiren würde; in diesem Fall kann bei demjenigen Hause, welches die Bezahlung leisten soll, die Acceptation gefordert werden.«

6) Der eigne Wechsel muß nicht, wie die Tratte, von einem Orte auf einen andern gezogen sein; er kann auch am Orte der Ausstellung zahlbar sein.

In Deutschland ist es gebräuchlich, daß, wenn der Wechsel nicht gerade im Domicil einer gewissen Person lautet, der Aussteller auch oft schreibt: »Aller Orten, wo ich anzutreffen bin« (man sehe das Formular Nr. 28); so daß er, wenn er den Wechsel am Zahlungsorte nicht einlöset und sich von da entfernt hat, nach Wechselrecht, auch an andern Orten belangt werden kann.

7) Die Zahlungszeit einer Tratte kann vom Remittenten nicht eigenmächtig prolongirt werden; aber die Zahlungszeit eines eignen Wechsels, wenn er noch in der ersten Hand ist, kann prolongirt werden, ohne daß dadurch der Inhaber sein Recht gegen den Aussteller verliert. (S. Prolongation.)

8) Die eignen Wechsel genießen fast überall keiner Respecttage, weder zu Gunsten des Schuldners, noch des Inhabers.

9) Die Zahlungszeit eines eignen Wechsels kann auf

eine bestimmte Aufkündigungsfrist lauten, in welchem Fall die Aufkündigung vom Schuldner schriftlich auf dem Wechsel angenommen werden muß; doch kann die Annahme auch durch rechtsgiltigen Act sonst dargethan werden.

10) Der eigne Wechsel kann auch außer dem Capital auf Zinsen lauten, sie müssen aber landüblich sein und (nach preuß. Rechte §. 887) mit dem Capital zugleich bezahlt werden.

11) Dem eignen Wechsel wird nach den meisten Wechselordnungen eine längere Verjährungsfrist als den Tratten gestattet.

12) Der eigne Wechsel bedarf einer Protestation nur dann, wenn er an Ordre lautet, und nicht mehr in den Händen des ursprünglichen Gläubigers ist, sondern von diesem an eine dritte Person übertragen worden ist.

13) Die Zahlung eines eignen Wechsels kann vor Verfall geschehen, selbst wenn er in dritter Hand ist, ohne daß der Schuldner, wegen der Giltigkeit der Zahlung, verantwortlich bleibt, wie dieß der Fall beim Bezogenen einer Tratte ist, die er vor Verfall einlöst.

§. 158.

Der eigne Wechsel ist, im Grunde genommen, eine förmliche Obligation (Schuldverschreibung), die aber wieder von der gewöhnlichen Schuldverschreibung in einigen Puncten abweichen kann.

1) In Betreff des Uebertrags, der bei eignen Wechseln an Ordre Statt haben kann, bei Schuldverschreibungen aber nicht.

Der eigne Wechsel an Ordre kann indossirt werden wie eine Tratte, die Schuldverschreibung kann aber nur durch Cession übertragen werden.

2) In Betreff der Einklage.

Eine gewöhnliche Schuldverschreibung, so wie ein eigner Wechsel, der die gehörigen Erfordernisse nicht hat, kann nicht nach Wechselrecht eingeklagt werden.

3) In Betreff der Verjährung (s. Verjährung).

§. 159.

Zur Giltigkeit des eignen Wechsels werden (in Frankreich wenigstens) die nämlichen Bedingungen erfordert, wie zu der eines jeden Vertrags.

Sie bestehen aus folgenden Puncten: [1])

1) Die Einwilligung desjénigen, der sich verbindlich macht.

Keine Einwilligung ist giltig, welche aus Irrthum gegeben, oder durch Zwang erpreßt, oder sonst erschlichen ist. Also jedes Billet muß freiwillig unterzeichnet sein: wird es erwiesen, daß es durch Zwang oder Gewaltthätigkeit, List oder Betrug unterzeichnet wurde, so ist es als null und nichtig anzusehen.

2) Die Fähigkeit zu contrahiren.

Derjenige, der einen eignen Wechsel unterzeichnet, muß wechselfähig sein.

3) Eine bestimmte Sache, welche den Gegenstand der Verbindlichkeit ausmacht.

Die Sache, die gegeben wird, oder noch gegeben werden soll, muß, in Rücksicht der Gattung, bestimmt ausgedrückt werden. Nur Sachen, welche im kaufmännischen Verkehr sind, können zum Gegenstand von Verträgen dienen. [2])

4) Eine erlaubte Ursache der Verbindlichkeit.

Eigne Wechsel für wucherische Zinsen, Spielschulden, für eine verlorne Wette ꝛc. sind verboten. [3])

---

1) Civilgesetzbuch, Art. 1108.
1) Ebend., Art. 1128, 1129 und 1130.
3) Ebend., Art. 1965.

Letztere Gattung von Wechseln, die Wettwechsel, sollen zwar hier und da zugelassen sein, wenn die Wette, die dazu Veranlassung gab, nicht gesetzwidrig war.

§. 160.

Die eignen Wechsel kann man eintheilen:

1) In eigne Wechsel, die nicht an Ordre gestellt sind, also blos an den Gläubiger lauten.

2) In eigne Wechsel an Ordre.

In Betreff der Sicherheit, die sie durch den Aussteller darbieten, können solche wieder abgetheilt werden:

a) In eigne Wechsel, wo nur ein Schuldner Aussteller ist;

b) in solche, wo mehrere als Bürgen und Selbstschuldner (Selbstzahler) unterzeichnet sind (solidarisch trockene Wechsel).

Dann gibt es auch noch eine Art trockner Wechsel, die an den Inhaber, der nicht darin genannt wird, zahlbar lauten. (S. eigne Wechsel, an den Inhaber zahlbar.)

§. 161.

Wenn nicht besondere Verfügungen in den Wechselgesetzen in Betreff der eignen Wechsel hin und wieder Ausnahmen machen, so sind alle diejenigen Verfügungen, die sich auf die Erfordernisse der trassirten Wechsel und die Rechte des Inhabers beziehen, auch auf die eignen Wechsel anwendbar.

In Frankreich sind die eignen Wechsel, so wie das Mandat, als kaufmännische Verträge nur unter folgenden zwei Umständen anerkannt: 1) Wenn sie von Handelsleuten unterzeichnet sind; denn hier liegt schon die Vermuthung zum Grunde, daß sie in Rücksicht ihres Handels ausgestellt wurden; 2) Wenn sie von Nichthandelsleuten ausgestellt sind, aber dabei ein Handelsgeschäft zum Grunde liegt.

Wenn in Deutschland der Aussteller eines eignen Wechsels sich nach Wechselrecht gehörig verbindlich gemacht hat, so kann er auch, nach den meisten deutschen Wechselgesetzen, nach Wechselrecht belangt werden; in Frankreich aber dehnt sich dieß nicht auf alle Personen aus. Die Wechselgesetze überhaupt weichen, in Betreff der Rechte, die sie den eignen Wechseln vor den gewöhnlichen Schuldverschreibungen einräumen, sehr von einander ab.

In der Wiener Wechselordnung sind die eignen Wechsel nur unter Kaufleuten etwas begünstigt; in Concursen aber in den Rang der gemeinen Schuldverschreibungen gestellt. Eine königlich dänische Verordnung vom Jahr 1731 nimmt ihnen alle ihre Vorzüge, die sie als Wechsel hatten, so bald sie auf eine längere Zeit als zwei Monate ausgestellt sind. [1])

Nach der Frankfurter Wechselordnung, Art. 8, sind die eignen Wechsel der nicht handelnden Weiber und Handwerksleute, welche nicht unter 2000 fl. verschätzen (die nämlich ihr Vermögen nicht so hoch beim Schatzungsamt angeben), an Christen ausgestellt, als blose Schuldscheine angesehen, wenn sie auch an Ordre lauten. Sind sie aber von solchen Personen an Juden ausgestellt, so müssen sie, um jedem Wucher von Seiten der Letztern vorzubeugen, in ein dazu bestimmtes Buch als gemeine Schuldscheine eingetragen werden, widrigenfalls sie als null und nichtig angesehen werden.

Nach der nämlichen Wechselordnung müssen auch die eignen Wechsel, wenn der Aussteller bei Verfall nicht gegenwärtig ist, wegen Mangel an Zahlung protestirt werden.

Handwerksleute, welche unter 2000 fl. verschätzen, können keine eignen Wechsel ausstellen.

Die Basler Wechselordnung bestimmt §. 53 Folgendes: »Da Wechselbriefe, so wie Billets und Anweisungen, **à ordre** auszustellen, und der damit verbundene Rechtsbetrieb, oder das Wechselrecht, blos zur Beförderung des Commercii admittirt sind, so werden alle diejenigen Angehörigen der hiesigen Stadt, welche Wechselbriefe, oder Billets und Anweisungen **à ordre** ausstellen oder endossiren wollen, aufgefordert und verpflichtet,

---

1) Büsch und Ebeling's Handlungsbibliothek, 3tes Stück.

sich in das auf der Stadt-Kanzlei in Verwahrung liegende Raggionenbuch einzuschreiben.«

»Frauenspersonen, welche nicht besonders dazu die Erlaubniß haben, können keine Wechselbriefe noch billets à ordre contrahiren.«

»Wenn aber Personen, welche obbemeldete Formalität nicht erfüllt, und sich in das Raggionenbuch nicht eingeschrieben haben, demungeachtet Wechsebriefe, Anweisungen und billets à ordre ausstellen, acceptiren oder endossiren würden, so sollen dergleichen Personen keineswegs dem Wechselrecht unterworfen sein, sondern, wie für jede andere Schuldforderung, nach dem gewöhnlichen Civilrechtsgang, vor den Tribunalien betrieben werden müssen.«

Noch ist zu bemerken, daß in Frankreich jeder eigne Wechsel (so wie jede Handschrift oder Privatschuldverschreibung) von der Hand des Ausstellers geschrieben sein muß. Wird der eigne Wechsel von fremder Hand geschrieben, so muß wenigstens derjenige, der unterzeichnet, mit eigner Hand die darin angegebene Summe, mit Buchstaben ausgedrückt, bei seiner Unterschrift gutheißen; nämlich: Gut für.... (Bon pour.... und die Summe mit Buchstaben ausgedrückt). Ausgenommen sind jedoch von dieser Bedingung: Handelsleute, Handwerker, Ackersleute, Rebleute, Taglöhner und Dienstboten. [1]) Der Ausdruck: ich genehmige obige Schrift (obiges Versprechen), wäre nicht hinreichend; und wenn mehrere Personen unterzeichnen, so muß jede die Summe (oder das Versprochene), wie oben vorgeschrieben, gutheißen. (Im Formulare Nr. 29 hat **René** den Wechsel geschrieben, folglich war es nicht nöthig, von ihm die Summe genehmigen zu lassen; allein **Blondel** als Bürge, oder Theilhaber, mußte seine Genehmigung hinzuschreiben.)

I. Eigne Wechsel, nicht an Ordre.

§. 162.

Der eigne Wechsel, der nicht an Ordre gestellt ist (sim-

1) Civilgesetzbuch, Art. 1326.

ple promesse, billet simple), kann nicht vom Inhaber einem Andern übertragen werden, und wird daher als blose Schuldverschreibung angesehen, wenn er nicht von einem Kauf- oder Handelsmann ausgestellt ist, oder sonst kein Handelsgeschäft dazu die Veranlassung gegeben hat.

Die Kaufleute bedienen sich gewöhnlich solcher Wechsel, wenn sie fremde Gelder (Depositо-Gelder) in ihr Geschäft aufnehmen, und da sie nicht in Umlauf gesetzt werden können, so schaden sie ihrem Credit nicht.

Um in Frankreich einen solchen Wechsel einem Andern abtreten zu können, muß der Schuldner durch einen authentischen Act die Cession genehmigen, oder der abtretende Theil muß sie dem Schuldner significiren lassen. [1])

§. 163.

Wenn bei Mangel Zahlung eines solchen Wechsels die Wechselgesetze den Protest nicht ausdrücklich verlangen, und durch Unterlassung des Protests nichts für den Inhaber gefährdet ist, so kann derselbe mit dem Protestiren warten, weil der Protest bei andern Wechseln nur deswegen gemacht wird, um sich gegen die Mitinteressenten in gehörige Ordnung zu setzen: hier sind aber keine Mitinteressenten, sondern nur Schuldner und Gläubiger. Eben so kann auch der Protest wegen Mangel an Zahlung eines an Ordre lautenden Wechsels unterlassen werden, wenn er sich noch in den Händen des Gläubigers befindet. (§. 157, 12.)

Wenn man in Frankreich einen solchen Wechsel bei Nichtzahlung gehörig protestiren läßt, so laufen alsdann die Zinsen des Capitals vom Tage des Protests an.

Die Formulare Nr. 22, 23, 24 und 25 sind eigne, nicht an Ordre gestellte Wechsel.

---

1) Civilgesetzbuch, Art. 1690.

II. Eigne Wechsel an Ordre.

§. 164.

Der eigne Wechsel an Ordre (billet à ordre) ist ein solcher, worin eine Person (als Schuldner) verspricht, einer andern darin benannten Person (dem Gläubiger), oder an dessen Ordre, eine gewisse Summe Geldes, zu einer bestimmten Zeit, an einem darin angegebenen Orte, auszuzahlen.

Ein solcher Wechsel unterscheidet sich demnach von einem nicht an Ordre gestellten eignen Wechsel blos darin, daß dessen Eigenthum vom Inhaber einem Andern übertragen werden kann, und daher der Eigenschaft des trassirten Wechsels näher kommt.

§. 165.

Die eignen Wechsel an Ordre können zahlbar sein:

1) Am Orte der Ausstellung selbst;

(Man sehe die Formulare Nr. 26 und 27.)

2) An einem andern Orte, als derjenige der Ausstellung ist, im Domicil einer gewissen Person: solche nennt man **eigentrassirte Wechsel** (billets à domicile), im Gegensatze der fremdtrassirten Wechsel, worunter man die Tratten versteht. (Die Formulare Nr. 30 und 31 sind solche domicilirte eigne Wechsel.)

§. 166.

Es gibt Schriftsteller, welche die eigentrassirten Wechsel ganz den Tratten gleichstellen, und es ist darüber schon viel gestritten worden.

Allerdings wird zwar der Wechselcontract zwischen zwei Personen geschlossen, nämlich zwischen dem Aussteller und dem Nehmer des Wechsels. Allein bei der Tratte gibt der Aussteller einer dritten Person den Auftrag ihn zu erfüllen, und nimmt diese dritte Person den Auftrag an, so hat der

Nehmer zwei Personen, an die er sich, im Fall der Contract nicht erfüllt wird, halten kann: erstens, den Aussteller als Hauptcontrahenten, und zweitens, den Bezogenen als Nebencontrahenten, wenn dieser dem Wechselcontract beigetreten ist; ist er nicht beigetreten, so kann der Nehmer gleich vom Aussteller sein Geld zurückfordern.

Der eigentrassirte Wechsel hingegen ist zwar auch auf einem dritten Platze zahlbar, aber nicht von einer dritten Person, sondern nur im Domicil einer gewissen Person, vom Aussteller selbst zahlbar: daher auch der Wechsel nicht annahmefähig ist.

Bei dieser Art Wechsel kann daher eben so gut Wucher zum Grunde liegen, wie bei eignen Wechseln, die an dem Orte der Ausstellung zahlbar sind; und man hat schon Beispiele genug gehabt, daß dergleichen Wechsel in den Wind gezogen waren, und daß der Nehmer zum Voraus wußte, daß sie im angegebenen Domicil nicht bezahlt werden würden, aber sie so stellen ließ, um gegen den Aussteller, nach Wechselrecht, besser klagen zu können.

Der verstorbene Professor Büsch in Hamburg, so wie **Pardessus**, ehemals Professor des Handelsrechts an der Rechtsschule in Paris, haben mit vieler Gründlichkeit die Meinungen der Schriftsteller widerlegt, welche die eigentrassirten Wechsel den Tratten gleichsetzen.

§. 167.

Die Erfordernisse des eignen Wechsels an Ordre sind beinahe ganz wie diejenigen der Tratte, nur mit dem Unterschiede, daß im eignen Wechsel der Aussteller (Schuldner) auf sich selbst trassirt, also keine dritte Person als Bezogener darin vorkommt, folglich auch die Weisung des Ausstellers an ihn, wem und wie er den Wechsel in Rechnung zu bringen habe, wegfällt.

Die Requisiten des eignen Wechsels an Ordre sind in Frankreich folgende: [1]) Er muß datirt sein; er gibt an: die zu bezahlende Summe, den Namen desjenigen, an dessen Ordre er ausgestellt ist, die Zahlungs- oder Verfallzeit, den Werth, er sei nun in Gelde, in Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Weise empfangen. (Man sehe übrigens das Kapitel über die Beleuchtung der Form der Wechselbriefe überhaupt.) Dieß bestimmen auch das niederl. und span. Hand. Gesetzbuch.

Alle Verfügungen, die sich auf die trassirten Wechselbriefe beziehen, sind, so weit sie die Verfallzeit, das Indossament, die solidarische Verbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, Zahlung durch Intervention, den Protest, die Verbindlichkeiten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel, oder die Interessen betreffen, auf die eignen an Ordre gestellten Wechselbriefe anwendbar, jedoch unbeschadet der Verfügungen, die sich auf die im Handelsgesetzbuche, Art. 636, 637 und 638 angegebenen Fälle beziehen. [2])

Aus diesen Verfügungen geht hervor, daß jeder eigne Wechsel an Ordre, er mag nun von Kauf- oder Handelsleuten, oder von nicht handeltreibenden Personen ausgestellt sein, als Handelsact angesehen wird, dem strengen Wechselrecht daher unterworfen ist, folglich bei dem Handelsgericht eingeklagt, und der Personalarrest auf die dabei interessirten Personen angewandt werden kann. Liegt aber in Betreff der dabei interessirten und nicht handeltreibenden Personen kein Handelsgeschäft im Wechsel zum Grunde, [3]) so hat darüber das Handelsgericht zu erkennen, und die Klage gegen solche Personen an das Civilgericht zu verweisen, wo dann der Personalarrest nicht angewandt werden kann. In Ansehung der von einem Kaufmann unterzeichneten eignen Wechsel gilt die Präsumtion, daß er sie in Rücksicht auf seinen Handel ausgestellt habe; und eben so sollen die von Einnehmern, Zahlmeistern, Cassirern und andern Rechnungsbeamten des Staats ausgestellten

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 188.
2) Ebend., Art. 187.
3) Handelsgesetzbuch, Art. 636 und 637.

Scheine als solche angesehen werden, die sich auf ihre Geschäftsführung beziehen, in so fern nicht eine andere Veranlassung darin ausdrücklich angegeben ist. [1])

Der Aussteller eines eignen Wechsels an Ordre, worin der gegebene Werth nicht angeführt, oder nur mit Werth empfangen ausgedrückt ist, kann nicht nach Wechselrecht eingeklagt, folglich nicht vor das Handelsgericht gebracht werden, obgleich der Wechsel von Kaufleuten indossirt ist. [2])

Wenn schon auf die eignen Wechsel an Ordre die Verfügungen in Betreff des Protests, der Pflichten und Rechte, wie bei den trassirten Wechseln, Statt haben, so verliert dennoch der Inhaber sein Recht an den Aussteller eines eignen Wechsels nicht, selbst wenn er die Deckung im Zahlungsdomicil gemacht hätte. Der Aussteller eines solchen eignen Wechsels ist immer zur Zahlung gehalten, zu jeder Zeit, wo sich der Inhaber nach Verfall präsentiren mag, wenn er sich nur innerhalb der Zeit, bevor die Verjährung eintritt, präsentirt. [3])

Die Basler Wechselordnung, §. 52, stellt die Billets an Ordre, in Ansehung des Rechtsbetriebes und des Rimborso, den Wechselbriefen gleich. Man ist aber nicht schuldig, Billets an Ordre statt Wechselbriefe anzunehmen, wenn nicht bei der Negociation bestimmt dergleichen Billets anbedungen worden sind. Auf einigen Wechselplätzen in Deutschland ist Letzteres ebenfalls gebräuchlich.

III. Solidarisch trockene Wechsel.

§. 168.

Man nennt solidarisch trockene Wechsel (billets solidaires) diejenigen eignen Wechsel, worauf sich mit dem Aussteller ein oder mehrere als Bürgen und Selbstzahler, oder Selbstschuldner unterzeichnen, damit, wenn der eigent-

---

1) Ebend., Art. 638.

2) Schluß des Cassations-Gerichtshofes, vom 6ten August 1811.

3) **Pardessus, Traité du contr. de ch., tome 2, chap. 2, sect. 3.**

liche Schuldner nicht bezahlt, sie an dessen Stelle treten, und zwar so, daß einer für alle und alle für einen einstehen, und die Zahlung des einen von ihnen die andern gegen den Inhaber befreit.

§. 169.

In einem solchen Wechsel erklären Schuldner und Bürgen, daß sie in Solidum stehen. Unterzeichnen nur zwei Personen, so schreiben sie: »Zahlen wir in Solidum,« oder auch: »Zahlen wir einer für beide, und beide für einen« (nous paierons solidairement). Sind es mehr als zwei Personen, die ihn unterzeichnen, so schreiben sie: »Zahlen wir einer für alle und alle für einen.«

(Man sehe die Formulare Nr. 28 und 29.)

§. 170.

Die Verbindlichkeit in Solidum muß in einem solidarischen Wechsel von denjenigen, die ihn unterzeichnen, ausgedrückt werden. — Ist jedoch der eigne Wechsel von Personen ausgestellt, die eine Handelsgesellschaft bilden, so verbindet die Unterschrift des einen schon die übrigen Gesellschafter, so wie auch wenn der Wechsel von ihrem Procuraträger für sie unterzeichnet wäre. Wäre jedoch in einem eignen Wechsel die Solidarität nicht ausgedrückt, und blos die Unterschrift des Schuldners und der Bürgen und Selbstzahler enthalten, so würde dieß, nach französischen Rechten, die Wechselbürgschaft bewirken, die ebenfalls als eine Verbindlichkeit in Solidum zu betrachten ist; doch ist es immer gut, daß der in Solidum ausgestellte Wechsel gehörig abgefaßt sei, und die Gesetze verlangen auch, daß die Solidarität bestimmt ausgedrückt sein solle.

Dergleichen solidarische Wechsel kommen im Wechselgeschäft selten vor, und der Kaufmann — wenigstens ist es

so in Frankreich üblich — zieht vor, den Wechsel vom Schuldner an die Ordre des Bürgen zu stellen, und von diesem indossiren zu lassen; dadurch haftet jeder für seinen Cedenten, und der Inhaber kann sich im Nichtzahlungsfall eben so gut an alle halten.

IV. Eigne Wechsel, an den Inhaber zahlbar.

§. 171.

Die eignen Wechsel an den Inhaber zahlbar (billets au porteur) sind, wenn je dergleichen vorkommen, eine Art trockner Wechsel, die, obgleich sie nicht an Ordre lauten, und nicht indossirt werden, doch von einer Hand in die andere übergehen können. Sie sind an den Vorzeiger zahlbar, und bestimmen Niemanden als Gläubiger. Sie sind zwar nicht verboten, da sie aber die Ordre nicht angeben, so gehören sie zur Classe der gemeinen Schuldverschreibungen. Bei den Zettelbanken, oder bei Staats-Cassen, werden allenfalls dergleichen Billets an den Inhaber zahlbar ausgegeben.

Zwanzigstes Kapitel.

Anweisung.

§. 172.

Die Anweisung, Assignation, das Mandat (assignation, mandat; bill, cash-note, chek), im Wechselgeschäft, ist das schriftliche Ersuchen einer Person an eine andere, einer dritten darin angegebenen Person eine gewisse Summe Geldes auszuzahlen.

Derjenige, der eine solche Anweisung ausstellt, heißt Assignant, auch Aus-steller (mandant, tireur; maker,

drawer), derjenige, der beauftragt ist, sie einzuziehen, heißt Mandatarius, Assignatar (mandataire; mandatory); und derjenige, dem der Auftrag zu zahlen ertheilt wird, heißt Assignat, auch Bezogener (assigné, tiré; drawee).

(Man sehe die Formulare Nr. 33 und 34.)

§. 173.

Die Anweisung ist eigentlich ein unvollkommener, mangelhafter Wechsel. Sie ist nur ein Handelspapier insofern sie unter Kaufleuten Statt hat, und durch ein kaufmännisches Geschäft veranlaßt wurde.

Sie kann auf den Ort der Ausstellung selbst, oder auf einen andern Ort gegeben werden. Im ersteren Falle wird der Inhaber blos angewiesen, die darin angegebene Summe bei dem Bezogenen zu erheben [1]). Im letztern Falle wird sie gewöhnlich an Ordre gestellt, wo dann die Regeln befolgt werden, die das Indossament betreffen; es wird darin eine gewisse Verfallzeit bestimmt, auch der empfangene Werth, und wie derselbe in Rechnung zu bringen sei, ausgedrückt. Dergleichen Anweisungen — dies ist auch der Fall nach franz. Recht, wenn die Anweisung die Erfordernisse eines Wechsels hat — kommen dann der Form der Tratten so ziemlich nahe, und können auch protestirt werden. Gewöhnlich aber zieht man auf einen andern Ort durch Anweisung, wenn es ein kleiner Rechnungssaldo ist, oder für sonstige kleine Posten.

Die Basler Wechselordnung, §. 52, stellt die an Ordre lautenden Anweisungen, in Ansehung des Rechtsbetriebes und des Rimborso, den Wechselbriefen gleich.

---

1) In Leipzig wird diese Art Anweisung Stellzettel genannt. Derselbe ist blos für den Tag der Ausstellung, und wird er nicht bezahlt, so wird nicht protestirt; der Inhaber geht aber sogleich auf den Aussteller zurück.

Was auch die Ursache sein mag, welche der Anweisung zum Grunde liegt, so setzt sie zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen gewisse Verhältnisse voraus, die unter zwei Gesichtspunkte zu bringen sind. Entweder hat der Bezogene Gelder vom Aussteller in Händen, oder er hat deren keine von ihm. Im erstern Fall hätte der Nehmer das Recht — falls es die Wechselgesetze des Landes zulassen — die Annahme zu verlangen, und dann würden die Rechte und Pflichten der dabei interessirten Personen, so wie die Wirkung dieser Annahme die nämliche sein, wie beim Wechsel. Im letztern Fall kann der Bezogene nicht zur Zahlung gezwungen werden, oder er müßte sich dazu verbindlich gemacht haben. Hat er dieß gethan, so erhält der Inhaber alle Rechte gegen ihn, die einem directen Gläubiger zustehen; hingegen wird der Bezogene nach geleisteter Zahlung Gläubiger des Ausstellers.

Wer eine Anweisung ausstellt, kann dieß 1) zu Gunsten eines Gläubigers thun, in der Absicht, seine Schuld an Letztern abzutragen, und zahlt der Bezogene, so ist der Schuldner von seiner Schuld befreit. Die Anweisung kann auch 2) in der Absicht ausgestellt werden, um dem Inhaber dadurch ein Darlehen zu machen, dessen Betrag er durch sie erhebt, oder 3) damit er den Betrag derselben als bloser Mandatar erhebe, welche Eigenschaft sich aus der Form der Anweisung ergeben muß. In beiden ersteren Fällen aber kann die Zahlung der Anweisung nicht widerrufen (contremandirt) werden, oder der Inhaber, oder diejenigen, welche in seine Rechte getreten sind, müßten ihre Einwilligung dazu geben.

Unter welchem Rechtstitel auch ein Inhaber einer Anweisung dieselbe empfangen haben mag, so ist er verpflichtet, das Nöthige davon zu besorgen. Im Fall der Nichtzahlung richten sich die Rechte des Nehmers nach der Natur der Verhandlung, die zum Grunde lag. Hat er die Anweisung an Zahlung einer Schuld angenommen und den Schuldner dafür quittirt, und einen andern dafür an dessen Stelle setzen lassen, so ist Novation entstanden, nämlich derjenige Vertrag, wodurch eine bestehende Verbindlichkeit in eine andere umgewandelt wird. Erhielt er die Anweisung als Darlehen, so kann er sie nicht wieder zurückgeben, und sich der Einforderung des

Betrags entziehen, unter dem Vorgeben, daß er der Summe nicht benöthigt sei. In beiden Fällen geht er an den Aussteller zurück, wenn die Anweisung nicht bezahlt wird. Hat er sie als Mandatar erhalten, mit dem Auftrag, den Betrag davon zu erheben und dem Aussteller (dem Mandanten) zurückzuzahlen, oder in Abrechnung der Schuld des Letzteren zu bringen, so ist er blos verbunden, diesen vom Erfolg des erhaltenen Auftrags, von der Zahlung oder Zahlungsweigerung des Bezogenen, in Kenntniß zu setzen.

Kann der Aussteller der Anweisung, gegen welchen der Nehmer seinen Regreß nimmt, beweisen, daß bei Verfall der Bezogene sein Schuldner war, oder, daß die Gelder zur Zahlung bei diesem deponirt lagen, daß er zu dieser Epoche zahlungsfähig war, die Zahlung aber erst nach Verfall eingefordert wurde, und daß der Regreß gegen ihn, den Aussteller, in einem Augenblick genommen wird, wo dieser sich nicht mehr bezahlt machen kann: so trägt der nachlässige Inhaber die Schuld; denn jede menschliche Handlung, welche einem Andern Schaden zufügt, verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden er entstanden ist, ihn zu ersetzen. (Vergl. **Pardessus, Chap. X, art. 465 u. f.**)

Einundzwanzigstes Kapitel.

Prolongation.

§. 174.

Einen Wechsel **prolongiren** heißt seine Zahlungszeit auf weiter hinausstellen, oder verlängern; die Verlängerung selbst **Prolongation**[1]) (franz. und engl. prolongation).

Sie entsteht beim eignen Wechsel, wenn der Aussteller (Schuldner) mit dem Inhaber (Gläubiger) übereinkommt,

---

1) Die Wechselordnung im A. preuß. L. R. ist die einzige, worin die Prolongation eines Wechsels ausführlich behandelt ist.

daß dieser auf die Zahlung noch eine längere Zeit, als der im Wechsel festgesetzte Zahlungstermin ist, warten wolle. Diese gestattete Frist muß jedoch, wenn der Wechsel in seiner Kraft erhalten werden soll, vom Wechselschuldner schriftlich, entweder unten auf die Vorderseite des Wechsels, oder auf dessen Rückseite angemerkt und unterzeichnet werden, und zwar dergestalt: prolongirt den..... (Datum der Prolongation, welches gewöhnlich der Verfalltag des Wechsels ist) bis den..... (Angabe der Verfallzeit, nebst Unterschrift des Schuldners); **Prolongé le..... pour..... mois oder jusqu'au.....**

Im Formular Nr. 24 hat der Schuldner (Aussteller) Braun, zufolge der Einwilligung seines Gläubigers Kunze, die Verfallzeit vom 18. Juni auf sechs Monate prolongirt.
(Man sehe auch die Prolongation in Nr. 25.)

§. 175.

Die Prolongation kann jedoch auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, die der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behuf zuschickt (Pr. L. R. §. 1225), oder es wird auch für die Schuld ein neuer Wechsel am Verfalltage des alten vom Schuldner ausgestellt, was gemeiniglich geschieht, wenn die Prolongation auf dem alten schon mehrmals Statt hatte, und dafür kein Raum mehr auf demselben ist.

§. 176.

Die Prolongation hat keine Wirkung, wenn zur Zeit derselben der Schuldner nicht mehr wechselfähig ist. Sie kann vor, bei, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen.

Geschieht die Prolongation nach erloschener Wechselkraft, so ist sie nach dem A. pr. L. R. §. 1222 der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt und die Unterzeichnung nach Vorschrift des §. 776 u. f. des A. pr. L. R. ist.

§. 177.

Die Zeit der Prolongation ist entweder durch den Verfalltag bestimmt angegeben, z. B. »Prolongirt bis den 30. Juni« (bis Ende Juni) (s. Form. Nr. 25), oder sie besteht nur in der Angabe des Zeitraums, z. B.: »Prolongirt auf sechs Monate« (s. Form. Nr. 24).

§. 178.

Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden ist; oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächstvorgehenden Prolongation (A. L. R. §. 1231).

Würde also im Formulare Nr. 24 die Dauer der Prolongation nicht ausgedrückt sein, so wäre sie, als vom 18ten Juni laufend, auf 6 Monate anzusehen, weil der Wechsel ursprünglich auf diese Zeit ausgestellt war.

§. 179.

Wenn die Prolongationszeit zwar bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle, so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden. Es findet dies ohne Ausnahme Statt, die Prolongation mag vor oder nach dem Verfalltage geschehen sein. Ebenso wird die Frist berechnet, wenn der Prolongations-Vermerk ohne Datum ist. Bei wiederholten Verlängerungen (Prolongationen) wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten sein würde. A. L. R. §. 1232—1235.

§. 180.

Die Prolongation eines Wechsels, worin Mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur

von einem unterzeichnet ist, allen zu Statten, und erhält gegen alle die Wechselkraft aufrecht. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf einen Wechselschuldner einschränken, so muß dieß im Vermerke ausdrücklich bestimmt sein. A. L. R. §. 1237 u. 1238.

Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen Letztern seiner Verpflichtungen. A. L. R. §. 1238.

Auf gleiche Art geht dann der Regreß gegen die Vormänner verloren. Dasselbe findet auch Statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als bis zum Tage nach der Verfallzeit verschoben wird. A. L. R. 1239—1240.

§. 181.

Die Prolongation kann übrigens nur bei trocknen Wechseln, die noch in den Händen des Gläubigers sind, Statt haben; bei solchen aber, die er aus den Händen gegeben, also indossirt und in Umlauf gesetzt hat, so wie bei trassirten Wechseln, kann der Inhaber keine Zahlungsfrist noch Prolongation dem Schuldner gestatten, oder er müßte hierzu von seinem Cedenten beauftragt sein: sonst verliert er seinen Regreß an seine Vormänner und muß alsdann aus dem Wechsel sein eignes Geschäft machen.

Nach dem franz. Handelsgesetzbuche, Art. 157, können die Richter keine Zahlungsfrist im Wechsel gestatten, und würden sie es auch mit Zugeben des Inhabers thun (in welchem Fall sie es thun dürfen), so würde eine Neuerung der Schuld entstehen, und der Inhaber dennoch seinen Regreß verlieren.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Wechselduplicate. [1])

§. 182.

Wenn eine Tratte per Prima gezogen ist, so gibt der Aussteller schon dadurch zu erkennen, daß ein zweiter und mehrfacher Wechsel über den nämlichen Gegenstand gegeben werden könne, und er muß mithin dem Nehmer — so wie es im Wechselgeschäft allgemein gebräuchlich ist, und auch die Wechselordnungen meistens verordnen — auf dessen Verlangen über den Prima-Wechsel Duplicate ausfertigen.

§. 183.

Diese Duplicate sind im Wechselgeschäft ein großes und wichtiges Erleichterungs- und Sicherheitsmittel für den Inhaber, der dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Annahme des Prima-Wechsels, seiner eignen Sicherheit wegen, zu verschaffen; im Weigerungsfall seine Rechte bei Zeiten zu schützen, während er sich zugleich der Duplicate bedient, und sie in Umlauf setzt. Auch ersetzen sie ihm den Verlust des frühern Exemplars, wenn es nicht an Ort und Stelle, wohin es bestimmt war, angekommen, oder sonst auf irgend eine andere Weise verloren gegangen ist.

§. 184.

Der Original-Wechsel heißt Prima, oder erster Wechsel (première de change; first bill). Gibt der

---

1) Wer die Materie der Wechselduplicate und Wechselcopien gründlich studiren will, findet alle Belehrung in folgendem Werke: Ueber Wechselduplicate und Wechselabschriften, Frankfurt bei Varrentrapp und Wenner, worin diese wichtigen Punkte im Wechselgeschäft, sowohl für den denkenden Kaufmann als für den Rechtsgelehrten, mit vieler Gründlichkeit dargestellt sind.

Aussteller davon ein Duplicat — denn nur er allein kann solches geben —, so ist es Secunda oder zweiter Wechsel (seconde de change; second bill). Gibt er davon ein drittes Exemplar, so ist es Tertia oder dritter Wechsel (troisième de change; third bill). Das vierte Exemplar heißt Quarta oder vierter Wechsel, u. s. f.

§. 185.

Gewöhnlich wird nur ein Duplicat gefordert, nämlich Secunda, die man sich manchmal schon beim Kauf der Prima sogleich ausbedingt, damit man diese zur Acceptation senden, und die Secunda in Umlauf setzen könne. Seltner verlangt man Tertia. In diesem Fall müßte schon die Secunda verloren gegangen, oder der Wechsel auf einen weit entfernten Platz gezogen sein. Auch in Kriegszeiten ist man solcher oft benöthigt, wodurch man in den Stand gesetzt wird, die Wechsel über verschiedene Wege an den Ort ihrer Bestimmung abzusenden. Noch seltner werden Quarta-Wechsel verlangt.

§. 186.

Die Duplicate müssen im Inhalt und in der Unterschrift dem Original-Wechsel gleichlautend sein, und wenn das frühere Exemplar indossirt war, so muß auch das spätere die nämlichen Indossamente enthalten. Sie stimmen daher mit dem Original-Wechsel und unter sich selbst überein, mit Ausnahme jedoch, daß in jedem spätern Wechsel-Exemplare ausgedrückt werden muß, das wievielste es sei, und daß in dieser Angabe zugleich die Bemerkung begriffen ist, dieses spätere zu bezahlen, wenn das frühere noch nicht bezahlt ist.

Wenn daher in der Prima die Formel lautet: »Zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel,« so muß sie in der Secunda folgendermaßen lauten: »Zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima es nicht seiend);«

payez par cette seconde de change (la première ne l'étant); pay by this second bill of exchange (the first not paid).

Die Formulare Nr. 11, 12, 13 und 14 sind Secunda-Wechsel. Statt des Ausdrucks: Prima nicht seiend, schreibt man auch: Prima unbezahlt, oder; Prima nicht, oder auch: Wenn Prima es noch nicht ist. Letztere Art ist der Sache eigentlich am angemessensten.

Diese Formel könnte übrigens füglich weggelassen werden, da sie nicht unumgänglich nöthig ist. Man sollte im Grunde genommen sich blos auf die Aufforderung: »Zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel«, beschränken, da diese schon hinlänglich zu verstehen gibt, daß dessen Zahlung nur dann geschehen solle, wenn die des Prima-Wechsels noch nicht Statt gefunden hat. In Frankreich gab die Auslassung der Worte: „**la première ne l'étant**“ zu einem Processe Anlaß. Ein Handelsgericht betrachtete sie als nothwendig und entschied, daß durch ihre Auslassung jedes Duplicat einen neuen zahlbaren Wechsel bilde. Der Gerichtshof in Pau war aber nicht dieser Meinung und erkannte, daß besagte Worte eine leere Formel seien. (**Vincens, exposition raisonnée de la legislation commerciale, Tome II, p. 170.**)

In England ist es auch üblich, auf die Prima zu schreiben: »Zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, wenn Secunda es noch nicht ist („**second not paid**“).

In der Tertia schreibt man: »Zahlen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind).«

(S. das Formular Nr. 15.)

§. 187.

Bei dem Verlangen von Duplicaten ist Folgendes zu beobachten:

1) Wenn der Inhaber den Prima-Wechsel unmittelbar vom Aussteller erhalten hat, und also kein Indossent vor ihm steht, so hat er sich an den Aussteller zu wenden.

2) Hat aber der Inhaber den Prima = Wechsel nicht unmittelbar vom Aussteller empfangen, und es befanden sich darauf ein oder mehrere Indossenten, ehe er an ihn gelangte: so hat er sich an seinen Vormann zu wenden, und dieser ist gehalten, ihm zu dem verlangten Duplicat behilflich zu sein, so, daß die Abforderung von Vormann zu Vormann bis zum Aussteller gelangen muß.

Die Abforderung überhaupt geschieht gewöhnlich schriftlich, wenn auch derjenige, der sie verlangt, mit seinem Vormann in dem nämlichen Orte wohnt. Der Erstere hat, da er als Kaufmann Abschrift seines Briefes nimmt, dadurch gegen Letzteren einen Beweis in Händen, wenn dieser in der Sache etwas versäumte, oder die Abforderung läugnete.

Die Unkosten für Briefporto und Stempel, die durch die Abforderung des neuen Exemplars entstehen, fallen alsdann sämmtlich demjenigen zur Last, der es ursprünglich verlangt hat.

§. 188.

Derjenige, der über ein und denselben Wechsel mehr als ein Exemplar besitzt, kann sich derselben bedienen, wie er will, er kann dasjenige davon acceptiren lassen, welches er will; denn die Acceptation des Bezogenen auf eine Secunda wäre eben so giltig wie auf die Prima davon. Nur muß sich dieser in Acht nehmen, daß er nur das erste, welches ihm vorgezeigt wird, acceptire, und die ihm allenfalls später vorkommenden Exemplare abweise; sonst muß er seine Acceptation doppelt bezahlen, und mag alsdann sehen, an wen er sich deswegen zu halten habe.

§. 189.

Gewöhnlich sendet man die Prima zur Acceptation an den Wohnort des Bezogenen einem Freunde daselbst ein, mit dem Auftrag, die Annahme davon zu besorgen, und solche

zur Verfügung der girirten Secunda zu halten. Auf dieser Secunda muß aber bemerkt werden, in wessen Händen sich die Prima am Zahlungsort befinde. Diese Angabe schreibt man unten auf die Vorderseite des Wechsels, mit den Worten: »Prima zur Annahme bei Herrn.....« (Name des Inhabers der Prima). **La première à l'acceptation, chez.....; tho first with etc. for acceptance etc.**

(S. die Formulare Nr. 11, 12, 13 und 14.)

Ist die Prima schon acceptirt, und man sendet sie blos zur Aufbewahrung der Secunda, um die Acceptation nicht der Gefahr auszusetzen, daß sie verloren ginge: so schreibt man auf die Secunda: »Prima acceptirt bei Herrn....« (Name des Inhabers der Prima). **La première acceptée chez Monsieur.....; the first accepted with etc.**

Durch diese Anzeigen auf dem Duplicat wissen alsbald die Nachfolger desjenigen, der die Prima zur Acceptation sandte, und die Secunda in Umlauf setzte, wo die Prima aufzufinden sei, sie mag nun acceptirt worden sein, oder nicht.

§. 190.

Wenn eine Prima zur Annahme gesandt wird, so kann man sie entweder zurückkommen, oder auch am Zahlungsorte zur Verfügung der Secunda halten lassen. Würde sie wegen Mangel an Annahme protestirt, so muß derjenige, welcher damit beauftragt ist, im erstern Falle Prima nebst Protest zurücksenden, im letztern Falle hat er dennoch dem Auftrage nachzukommen, und zur Verfügung der Secunda zu halten, den Protest aber blos einzusenden. Gesetzt, die mit der Acceptation beauftragte Person würde statt Prima an sich uz halten, wie ihr vorgeschrieben, dieselbe dennoch zurücksenden, und mittlerweile würde durch Secunda, die in Umlauf gesetzt worden, die Prima abgefordert, so würde der Inhaber der Secunda wegen nicht vorgefundener Prima protestiren, und

die daraus entstehenden Kosten würden demjenigen zur Last fallen, der gegen den Auftrag gehandelt hat. Uebrigens ist es nicht aller Orten üblich, die Acceptation in Umlauf zu setzen, und auf manchen Plätzen ist es eingeführt, daß sie am Zahlungsorte zur Verfügung des Duplicats liegen bleiben muß. In Frankreich ist es häufig Gebrauch, den Prima-Wechsel nach erfolgter Annahme zurückkommen zu lassen.

§. 191.

Wenn nun das Duplicat an den Zahlungsort gelangt, so hat der Präsentant sich damit bei dem Inhaber der Prima zu melden, und die Herausgabe derselben zu fordern. Der Inhaber der Prima vergleicht alsdann das Duplicat mit dem Original, um auch nachzusehen, ob Prima und Duplicat im Inhalt mit einander gehörig übereinstimmen, und ob sonst alles in seiner Richtigkeit sei; und ist dieses, so händigt er die Prima dem Inhaber des Duplicats aus, nachdem er vorher auf demselben die Worte: Prima zur Annahme bei ꝛc., ausgestrichen, und statt derselben auf dem nämlichen Duplicat schriftlich bemerkt hat, an wen er die Prima ausgeliefert. Solches geschieht mit folgenden Worten: »Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn.....« (Name desjenigen, der sie bezogen hat, und Datum der Herausgabe, welches letztere, nämlich das Datum, oft auch übergangen wird); **la première acceptée, rendue à Monsieur.....** War die Prima nicht acceptirt, so fällt das Wort: acceptirte, in der Bemerkung der Herausgabe weg.

Der acceptirte Prima-Wechsel Nr. 5 wurde, wie es im Secunda-Wechsel Nr. 11 bemerkt ist, von Sellow & Comp. an Gebrüder Bastian ausgeliefert, und die Auslieferung des Prima-Wechsels Nr. 6 geschah durch Grenier frères an **Louis Soehnée**, welches im Secunda-Wechsel Nr. 12 angeführt ist.

§. 192.

Wenn endlich bei Verfall der Inhaber der Prima und des Duplicats (der Präsentant) sich mit beiden bei dem Bezogenen präsentirt, um die Zahlung von ihm zu empfangen, so muß dieser ebenfalls nachsehen, ob die Exemplare mit einander im Inhalt übereinstimmen, und die Indossamente in gehöriger Folgenreihe sind; und dann erst muß er zahlen, wenn er alles in gehöriger Richtigkeit gefunden hat. Der Präsentant bedient sich alsdann folgender Formel beim Quittiren auf dem Duplicat: **Per acquit** (empfangen) **mit Auslieferung der acceptirten Prima**, und unterzeichnet seinen Namen. In Frankreich schreibt man blos: **pour acquit**, nebst Namensunterschrift.

(Man sehe die Rückseite der Formulare Nr. 11 und 12.)

§. 193.

Hat der Inhaber eines Wechsels ein Exemplar davon verloren, welches nicht acceptirt war, so kann er auf ein anderes hin die Zahlung verlangen. Wenn aber das verloren gegangene Exemplar acceptirt war, so muß er den Bezogenen, durch richterlichen Spruch und gegen Bürgschaft, die er diesem leistet, zur Zahlung anhalten lassen, weil dieser gewiß nicht anders als gegen Rückgabe seiner Acceptation bezahlen will. Auf gleiche Art könnte der Inhaber die Zahlung verlangen, wenn der acceptirte oder nicht acceptirte Wechsel verloren gegangen, und derselbe kein Duplicat am Tage der Verfallzeit noch hätte, und sich doch seine Rechte vorbehalten wollte.

§. 194.

Würde ein Wechsel sich nicht da vorfinden, wo das girirte Duplicat (oder auch die girirte Copie) es angibt, so muß der Inhaber des Duplicats einen Protestations-Act

dagegen einlegen, so wie auch, wenn der Besitzer der acceptirten Prima (oder des Originals) die Herausgabe verweigerte. Der Inhaber muß sich alsdann mit dem Duplicat an den Bezogenen wenden, um die Zahlung zu fordern, die natürlicherweise verweigert wird, weil der Bezogene nur gegen Herausgabe seiner Acceptation bezahlt, und muß alsdann auch die Weigerung von dieser Seite dem Protest beifügen lassen.

Tritt der Fall ein, daß ein acceptirter Wechsel bereits ausgeliefert wäre, wenn der Inhaber des Duplicats die Auslieferung verlangte: so muß der Auslieferer angeben, an wen die Auslieferung geschehen ist, und der mit dem Protestiren beauftragte Beamte muß von diesem die Auslieferung verlangen, oder im Weigerungsfall auch da protestiren.

Die Unkosten bei solchen Fällen fallen immer demjenigen anheim, der den Fehler gemacht hat.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Wechselcopien.

§. 195.

Die Wechselcopien, Wechselabschriften (copies de change; copies of bills), sind dem Wechselgeschäft nicht minder nützlich als die Wechselduplicate; und wenn ihnen auch einerseits in gewisser Hinsicht gegen diese etwas abgeht, so haben sie doch auf der andern Seite wieder manches für sich, was ihnen eigen ist, und was die Duplicate nicht haben können.

§. 196.

Die Wechselabschriften entstehen in Ermangelung von Duplicaten. Jeder rechtmäßige Inhaber eines Wechsels kann

Abschrift vom Wechsel nehmen, und sich derselben eben so, wie einer Secunda, Tertia ꝛc. bedienen; nur muß der Original-Wechsel vorhanden sein, und die Abschrift muß angeben, bei wem er am Zahlungsorte bezogen werden kann. Diese Abschrift, wenn sie in gehöriger Richtigkeit und mit dem Original vereint ist, bewirkt alsdann ebenfalls die Zahlung, und hat also die nämliche Kraft wie ein Duplicat; nur ohne das Original ist eine Abschrift ohne Kraft.

§. 197.

Die Duplicate können nur von Tratten gefordert werden, die per Prima gezogen sind. Die Wechselabschriften hingegen haben das Eigne an sich, daß man sich ihrer, als Duplicate, sowohl in Tratten, die per Prima oder Sola gezogen sind, als auch von eignen Wechseln an Ordre, die an einem andern Orte zahlbar sind, bedienen kann.

§. 198.

Die Requisiten einer Wechselabschrift als Duplicat sind folgende:

1) Die Wechselabschrift muß ganz dem Original gleich sein, nur oben auf den Rand, linker Hand zu, schreibt man das Wort Copia (copie). Wird eine zweite Abschrift gemacht, so schreibt man: Zweite Copia (seconde copie).

(Man sehe die Formulare Nr. 16 und 32.)

2) Wenn der Original-Wechsel noch nicht indossirt ist, und also der Remittent Abschrift davon nimmt, um sich derselben wie eines Duplicats zu bedienen, so schreibt er, ehe er die Copia indossirt, auf die Rückseite oben: Copia bis hierher (copie jusqu'ici), und unterstreicht solches. Alsdann setzt er sein Indossament darunter, wennn er die Copia negocirt oder remittirt.

Das Formular Nr. 32 ist Abschrift des domicilirten

eignen Wechsels Nr. 30. Solche wurde vom Remittenten Kuhn genommen, und bevor er sie an Spieler indossirte, schrieb er oben auf die Rückseite die Worte: Copia bis hierher.

3) Wird die Wechselabschrift von einem Indossenten genommen, so copirt derselbe den Wechsel nebst den Indossamenten, und schreibt auch unter das letzte copirte Indossament, welches dasjenige seines Vormannes ist: Copia bis hierher, und setzt sein Indossament darunter.

Die Abschrift Nr. 16, von der Secunda Nr. 14, wurde vom Indossenten Delaporte genommen, um sich derselben wie einer Tertia zu bedienen.

§. 199.

Die Wechselabschriften, als Duplicate betrachtet, haben in folgenden Fällen Statt:

1) Wenn man das Original zur Annahme senden will.

Oft kann man sich nicht gleich ein Duplicat verschaffen, und wünscht sich doch der Annahme des Originals zu versichern. Um nun keine Zeit zu verlieren, nimmt man Abschrift, und kann solche gleich, wie ein Duplicat, in Umlauf setzen, während man das Original zur Annahme sendet, und dann zur Verfügung der Copia liegen läßt. Auch ist es auf manchen Plätzen eingeführt, daß die Acceptation auf dem Platze liegen bleiben muß.

2) Wenn man das Original nicht gern in Umlauf setzt, aus Furcht, dasselbe möchte dabei verloren gehen.

Es ist immer eine gefährliche Sache, acceptirte oder eigne Wechsel, die man empfängt, in Umlauf zu setzen, weil bei erstern der Bezogene nur gegen Rückgabe seiner Acceptation, und bei letztern der Aussteller nur gegen Rückgabe seines Schulddocuments bezahlt.

3) Wenn man sich überzeugen will, ob der Original-

Wechsel da, wo er in einem Duplicat angegeben ist, sich vorfinde, und man ihn zurückziehen will.

4) Wenn eine Copie verloren gegangen, und man ihren Verlust durch eine andere ersetzen will.

§. 200.

Wenn der Inhaber eines Original-Wechsels solchen zur Besorgung der Acceptation und zur Verfügung der girirten Copia einem seiner Freunde einsendet, so muß auf der Copia, wie im Duplicat, angemerkt werden, bei wem der Original-Wechsel anzutreffen sei, nämlich so: Original zur Annahme bei Herrn..... (l'original à l'acceptation chez Monsieur.....).

War der Original-Wechsel schon acceptirt, so schreibt man: Das acceptirte Original bei Herrn.... (l'original accepté chez Monsieur....).

War der Original-Wechsel ein eigner Wechsel, so kann er nicht zur Annahme, sondern blos zur Aufbewahrung gesandt werden, und man schreibt auf die davon genommene Copie: Original bei Herrn.... (l'original chez Monsieur....).

Nachdem der Remittent Kuhn vom Formular Nr. 30 die Abschrift Nr. 32 genommen hatte, sandte er das Original an Ferd. Krüger zur Aufbewahrung ein, und bemerkte solches unten auf der Vorderseite der Abschrift mit: Original bei Herrn Ferd. Krüger, welches nachher durch den Präsentanten Stolz bei ihm bezogen wurde.

§. 201.

Es kann auch der Fall entstehen, daß der Inhaber einer Secunda aus guten Gründen die Prima aus den Händen desjenigen beziehen möchte, der im Secunda-Wechsel angegeben ist. Zu dem Endzweck kann der Inhaber Abschrift von der Secunda nehmen, diese letztere, mit Beglei-

tung einer Vollmacht, einem Freunde an dem Zahlungsorte einsenden, um dadurch die darin angegebene Prima beziehen zu lassen, und Prima und Secunda alsdann vereint zur Verfügung der Copia zu halten. Auf dieser Copia muß aber bemerkt werden, wo nun Prima und Secunda aufzufinden seien, und man schreibt dann: Die Original-Prima und Secunda bei Herrn..... (Name desjenigen, der mittelst der Secunda die Prima zurückzog); l'original en première et seconde chez Monsieur.....

Die Copia (Formular Nr. 16) entstand z. B., weil **Delaporte** sich überzeugen wollte, ob auch der in Original-Secunda (Nr. 14) angegebene Prima-Wechsel (Nr. 10) bei **Favier & Comp.** sich vorfinde, und weil er solchen aus deren Händen beziehen wollte. Zu dem Ende sendet er den Original-Secunda-Wechsel, nach genommener Abschrift (Nr. 16), an **Lionel frères** ein; da aber diese nicht Wechselinteressenten sind, also kein Recht haben, von **Favier & Comp.** die Herausgabe des Prima-Wechsels, auf die bloße Vorzeige der Original-Secunda, zu fordern, so begleitet **Delaporte** diese Secunda mit einer Vollmacht, worin der wesentliche Inhalt des Wechsels nebst den Indossamenten angeführt, und an **Lionel frères** die Befugniß zur Beziehung des Prima-Wechsels ertheilt ist. Letztere haben alsdann, nachdem sie Prima bei **Favier & Comp.** bezogen, Prima und Secunda zur Verfügung der von **Delaporte** weiter girirten Abschrift zu halten, worauf von ihm angegeben ist, daß Original-Prima und Secunda bei **Lionel frères** liege (**l'original en première et seconde chez MM. Lionel frères**). — S. Formular Nr. 16. Manche unterlassen auch die Vollmacht, was aber nicht der Ordnung gemäß ist.

§. 202.

Bei der Auslieferung eines Original-Wechsels werden die nämlichen Formalitäten beobachtet, wie bei derjenigen eines Prima-Wechsels, der durch ein Duplicat bezogen wird, nur mit dem Unterschiede, daß man sich, statt des Wortes

Prima, des Ausdrucks Original bedient. Man würde demnach bei einem ausgelieferten acceptirten Original schreiben: »Das acceptirte Original ausgeliefert an Herrn.... den....« (l'original accepté rendu à Monsieur.... le....).

War derselbe nicht acceptirt, oder gar nicht annahmefähig, so fällt, wie ganz natürlich, das Wort acceptirte weg.

Im Formular Nr. 32 hat Ferd. Krüger, als er das Original, Nr. 30, an Friedr. Stolz auslieferte, die Worte: Bei Herrn Ferd. Krüger, ausgestrichen, und an deren Stelle geschrieben: (Original) an Herrn Friedr. Stolz ausgeliefert, den 30sten März 1834.

(Man sehe ferner einen ähnlichen Fall im Formular Nr. 16.)

§. 203.

Soll ein Original-Wechsel durch eine Copie bezogen werden, so müssen beide vereint die gehörigen Originalgiri enthalten, und wenn der Inhaber des Originals und der Copia bei Verfall den Wechselbetrag vom Bezogenen einziehen will, so quittirt er auf die Copie: »Empfangen (pour acquit) mit Auslieferung des Originals;« war derselbe acceptirt, so pflegt man es auch im Quittiren anzuführen. In Frankreich schreibt man blos: **pour acquit.**

Im Formular Nr. 32, welches die Copie des domicilirten eignen Wechsels Nr. 30 ist, hat Stolz beim Quittiren an die Intervenienten Gebrüder Braun die Auslieferung des Originals angeführt.

§. 204.

Man pflegt auch im Wechselgeschäft eine Abschrift von Wechseln zu nehmen, die aber nicht als Duplicat betrachtet werden kann:

1) Wenn ein Wechsel, auf einen benachbarten kleinen Ort gestellt, keinem Protest unterworfen ist, und der Inhaber die Einziehungskosten sich ersparen will, oder auch keinen

Correspondenten daselbst hat, dem er die Einziehung des Wechselbetrags übertragen könnte. In einem solchen Fall nimmt man Abschrift vom Wechsel, und sendet sie dem Bezogenen direct zur Einsicht ein, mit dem Ersuchen, wenn er über die Wechselsumme mit dem Aussteller einig ist, solche baar zu übermachen, oder durch Jemand baar auszahlen zu lassen, und dagegen den quittirten Orignal-Wechsel zu beziehen;

2) Wenn ein Wechsel am Orte des Inhabers zahlbar ist, der Bezogene aber nicht daselbst wohnt, sondern in einem benachbarten Orte, und dessen Domicil am Zahlungsorte noch nicht im Wechsel angegeben ist, so kann der Inhaber Abschrift davon nehmen, und sie dem Bezogenen einsenden, damit er dieselbe acceptire und das Zahlungsdomicil angebe. Seine Acceptation auf der Copie müßte dann ungefähr folgendermaßen lauten: »Das Original von dieser Copie acceptire ich im Domicil des Herrn.....« und die Unterschrift des Acceptanten. Diesem steht es aber frei, auf eine blose Copie hin zu acceptiren.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Wechselbürgschaft.

§. 205.

Die Wechselbürgschaft, Aval (aval), ist die schriftliche Verbindlichkeit, die eine Person auf sich nimmt, die Zahlung eines Wechsels, welchen eine andere Person ausgestellt hat, zu verbürgen, und zwar so, daß, wenn der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt würde, der Wechselbürge alsdann für diejenige Person, für welche er sich verbindlich gemacht

hat, sei es nun für den Aussteller oder den Bezogenen, oder einen Indossenten, die Zahlung des Wechsels leiste.

Der Avalgeber ist mit dem Aussteller, den Indossenten und dem Bezogenen solidarisch verbunden, wenn nicht besondere Conventionen unter den Parteien zum Grunde liegen.

§. 206.

Der Aval unterscheidet sich in verschiedenen Punkten von der solidarischen Bürgschaft in eignen Wechseln, so wie von der gewöhnlichen Bürgschaft. In einem solidarisch trocknen Wechsel stellt sich der Bürge als Selbstzahler und für den Aussteller auf. Der Aval aber kann nicht nur auf eignen Wechseln, sondern auch auf Tratten gegeben werden; er kann für den Aussteller, oder den Acceptanten, oder einen Indossenten gegeben werden. Der Avalgeber ist mit diesen solidarisch gehalten, als wenn er persönlich den Wechselcontract geschlossen hätte, und der Inhaber hat gegen ihn gleiche Rechte, wenn nicht im Aval anders verfügt worden ist.

§. 207.

Um einen Aval geben zu können, wird erfordert:

1) Daß man nicht schon Wechselinteressent, also weder Aussteller, noch Indossent, noch Acceptant sei, und

2) Daß man wechselfähig sei.

§. 208.

Der Aval kann auf zweierlei Art gegeben werden: entweder 1) auf dem Wechsel selbst, oder 2) durch eine Separat-Urkunde, die man dem Wechsel anhängen kann, um sie damit circuliren zu lassen. Dieß thut man, um keine Zweifel über die Solidität der im Wechsel interessirten Personen zu erwecken.

Die Form des Avals ist verschieden, je nachdem die

Verbindlichkeit übernommen worden; auch kann der Avalgeber im Aval festsetzen, daß er nicht nach dem strengen Wechselrecht (wie in Handelssachen), sondern nach gemeinem Recht belangt werden könne.

§. 209.

Wird der Aval auf dem Wechsel gegeben, so schreibt der Avalgeber unter die Unterschrift desjenigen, für den er die Wechselbürgschaft leistet: »Gut für Aval« (bon pour aval), nebst seiner Unterschrift, wodurch er sich alsdann persönlich mit allen Wechselinteressenten verbindlich macht. Seine Unterschrift allein wäre aber nicht hinreichend. Auf der Rückseite gegeben, käme sie blos einem Indossament in bianco gleich, was unregelmäßig ist, und als blose Vollmacht angesehen wird.

Wird aber ein Aval unter der Hand, also durch Separat-Urkunde, nur zu Gunsten einer Person gegeben, so ist dies nur eine Bürgschaft für denjenigen, der sich ihn zu mehrerer Sicherheit geben ließ.

§. 210.

Der Aval auf dem Wechsel kommt übrigens im Wechselgeschäft selten, und unter Kaufleuten gar nicht vor, denn er ist dem Credit desjenigen nachtheilig, für den er gegeben wird, wenn der Wechsel in Umlauf gesetzt wird; und man läßt diesen lieber, wenn man ihn verbürgt haben will, durch den Bürgen indossiren.

Einige W. O., wie z. B. die franz., niederl., spanische, Weimarer ꝛc., erwähnen des Avals.

§. 211.

Man nennt auch Aval, jedoch uneigentlich, denjenigen Schein, der für gelieferte, oder noch zu liefernde Wechsel ge-

geben wird, welcher jedoch mehr unter der Benennung Interimsschein bekannt ist, und, wenn er wechselartig, Interimswechsel genannt wird.

Ein Interimsschein kann z. B. Statt haben:

1) Wenn ein Contrahent dem andern, der entweder keinen Credit hat, oder nicht gekannt ist, für einen gelieferten Wechsel den Betrag nicht gleich auszahlt, sondern dafür einen Schein gibt, worin er den Inhalt des empfangenen Wechsels im Wesentlichsten anführt, und verspricht, dessen Betrag nach erfolgter Acceptation oder nach Eingang zu bezahlen;

2) Wenn ein Contrahent den Betrag eines Wechsels gleich bezahlt, der Wechsel aber erst innerhalb einer gewissen Zeit zu liefern versprochen wird;

3) Wenn der Werth für gelieferte Wechsel bescheinigt wird, und der Werthempfänger sich dabei verbindlich macht, auf erstes Verlangen Duplicate davon zu geben.

Solche Avals waren ehemals in Frankreich üblich, sind es aber jetzt nicht mehr, da das Handelsgesetzbuch ausdrücklich gebietet, auf Verlangen Duplicate zu liefern.

Ist jedoch das Wechselgeschäft durch einen geschwornen Wechsel-Mäkler geschlossen worden, so fallen alle derartigen schriftlichen Verpflichtungen zwischen den Contrahenten weg, weil der Mäkler vom Schlusse Notiz nimmt, und seinen Scripturen Glauben beigemessen werden muß.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Delcredere.

§. 212.

Delcredere stehen heißt im Handel: für die Gefahr, welche durch die Schuld eines Andern entsteht, haften. Die

Verbindlichkeit, die man dadurch auf sich nimmt, heißt Delcredere (décroire, ducroire, garantie; warranty, guaranty, delcredere).

§. 213.

Das Delcredere im Wechselhandel entsteht beim Remittiren in Commission, wenn z. B. ein Committent bei Uebermachung von Wechseln, oder indem er die Einziehung sonstiger Gelder aufträgt, von seinem Commissionär den Ersatz dafür — gewöhnlich in lang Papier — verlangt, und ihm dabei bedingt, daß der Ersatz unter seinem Delcredere gegeben werden müsse, das heißt, daß der Commissionär für die Gefahr, welcher die Anschaffung in Wechseln (besonders in langsichtigem Papier) bis zu Eingang ausgesetzt ist, hafte.

§. 214.

Läßt sich der Commissionär in das Delcredere ein und haftet dem Committenten für seine Anschaffung bis zu Eingang, so berechnet er dem Letztern, außer seinen gewöhnlichen Wechselspesen, noch ein gewisses Procent für seine Gewährleistung, wenn es die Umstände gebieten, und dieses berechnet er ihm unter dem Namen Delcredere.

Gewöhnlich ist das Delcredere $\frac{1}{2}$ pr. %, und wird nur in starken Handelskrisen und bei Anschaffung von langsichtigem Papier berechnet. Es gibt übrigens Häuser, die aus kaufmännischer Vorsicht in solchen Epochen nicht einmal lang Papier indossiren, wobei sie dann sehr klug handeln; ja es sind deren sogar, die es zu keiner Zeit thun, selbst wenn man ihnen ein gewisses Delcredere versprechen würde.

§. 215.

Wenn ein Commissionär für seine Anschaffung nicht Delcredere stehen will, so muß er solches seinem Committenten anzeigen, damit er entweder darein willige, oder andere

Verfügungen treffe, seine Gelder an sich zu ziehen. Unterwirft sich der Committent der Bedingung des Commissionärs, so kann dieser zwei Wege einschlagen, um dem Delcredere zu entgehen. Er kann 1) die anzuschaffenden Wechsel gleich an die Ordre seines Committenten trassiren oder indossiren lassen: im Werth wird dann angeführt, daß er (der Commissionär) ihn gegeben hat; oder 2) er läßt die eingethanen Wechsel an seine Ordre zwar stellen, wenn er sie aber an seinen Committenten indossirt, so bemerkt er ausdrücklich im Indossament, daß er nicht dafür Delcredere steht; er bedient sich dabei folgendes Ausdrucks: »Werth in Rechnung ohne meine Garantie, oder: ohne mein Obligo noch Präjudiz, oder auch: ohne mein Delcredere« (valeur en compte sans mon ducroire, oder sans ma garantie, welches Letztere gebräuchlicher ist).

Auf diese Weise entzieht sich der Commissionär der Verbindlichkeit, die auf ihm als Wechselinteressenten haftet; er ist dann für die angeschafften Wechsel nicht verantwortlich, und muß bei dem Recurs im Nichtzahlungsfalle übergangen werden.

In den Formularen Nr. 17, 31 und 32 kommen Fälle vor, wo die eine oder andere Person nicht Delcredere steht. In Nr. 17 läßt Glaß den Wechsel sogleich an die Ordre seines Committenten Gülich stellen. In Nr. 31 indossiren zwar Giles frères den Wechsel an Joly und Comp., bemerken aber dabei, daß sie nicht Garant sind. In Nr. 31 sind es die Indossenten Sommer und Comp., welche an Friedr. Sauer nicht Delcredere stehen; und da laut des angeführten Protestes Seite 107—111, der Wechsel nicht bezahlt, sondern durch Gebrüder Braun, per Intervention für Rechnung Friedr. Sauer honorirt wurde, so muß nun Sauer seine Cedenten Sommer und Comp. — vorausgesetzt, daß sie mit seiner Genehmigung nicht Delcredere standen — beim Regreß übergehen, und sich an deren Vorgänger halten.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Domicilirte Wechsel.

§. 216.

Wenn auf einem Wechsel, außer dem Wohnorte des Bezogenen, noch ein Platz angegeben wird, wo die Zahlung desselben geleistet werden solle, so wird ein solcher Wechsel ein domicilirter Wechsel (effet à domicile; domiciliated bill) genannt. Die Adresse desjenigen, bei welchem, oder durch welchen der domicilirte Wechsel bezahlt werden soll, nennt man Domicil (domicile), und die Zahlung des Wechsels in ein gewisses Domicil weisen, nennt man den Wechsel domiciliren (domicilier un effet; domiciliate oder to make payable).

§. 217.

Die domicilirten Wechsel können zweifacher Art sein, entweder

1) Domicilirte Tratten (traites à domicile; domiciliated drafts), oder

2) Domicilirte eigne (eigentrassirte) Wechsel (billets à domicile; domiciliated bills).

Die Formulare Nr. 18 und 19, welche in Nr. 20 und 21 mit Acceptation versehen sind, sind domicilirte Tratten. Die Formulare Nr. 30 und 31 sind domicilirte eigne Wechsel.

§. 218.

Eine domicilirte Tratte entsteht, wenn der Wohnort des Bezogenen ein unbedeutender Ort, also kein Wechselplatz ist, oder wenn er als Wechselplatz in keinem directen Curs mit dem Orte der Ausstellung steht. In diesen Fällen trassirt der Aussteller, um die Tratte besser unterzubringen, auf ei-

nen dritten Platz zahlbar, nachdem er vorher mit dem Bezogenen darüber übereingekommen ist. Derjenige, auf welchen die Zahlung angewiesen ist, heißt Domiciliat oder die Adresse. Dieser ist blos Mandatar (Beauftragter), und es findet gegen ihn kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers Statt, sondern es treten nur die Vorschriften ein, die im Mandatscontracte liegen: er nimmt keine Wechselverbindlichkeit gegen den Inhaber auf sich und hat blos Zahlung an des Bezogenen Stelle, der in seinem Domicil zu zahlen acceptirte, zu leisten. Er hat also alles dasjenige zu beobachten, was dem Wechselzahler obliegt. (Treitschke, Domic. Wechsel. A. L. R. §. 1114.

Die domicilirte Tratte Nr. 18, auf Gebr. Birrmann entstand, weil Cöln keinen directen Curs mit Mannheim hat: daher zogen Kinen und Comp. auf sie, zahlbar in Frankfurt. Einen ähnlichen Fall gibt das Formular Nr. 19.

§. 219.

Wenn die domicilirte Tratte ausgefertigt und dem Bezogenen angezeigt ist, so muß sie sogleich zur Annahme an den Wohnort des Bezogenen gesandt werden. Zu diesem Endzweck kann der Aussteller zwei Wege einschlagen: entweder kann er die Besorgung der Annahme einem seiner Freunde an besagtem Wohnorte auftragen; oder er kann die Tratte an den Bezogenen selbst einsenden, wenn er hinlängliches Zutrauen zu ihm hat, und er von der Annahme im Voraus überzeugt ist *). In der Acceptation gibt nun der Bezogene das Zahlungsdomicil an, wodurch er den Wechsel wirklich domicilirt, nämlich so: »Angenommen für..... (Summe), zahlbar im Domicil..... (Angabe des Domicils des

*) S. Briefe über domicilirte Wechsel in »Kaufmännische Briefe von Schiebe« Nr. 173—186.

Zahlers am Zahlungsplatze): **Accepté pour la somme de..... payable au domicile de..... à.....**

(Man sehe die acceptirten Formulare Nr. 20 und 21.)

§. 220.

Die domicilirten Tratten, besonders diejenigen auf lange Sicht, werden gewöhnlich in Prima und Secunda gezogen. Nach erfolgter Acceptation der Prima hat derjenige, der mit deren Besorgung beauftragt war, die Adresse des, vom Bezogenen bei der Annahme erwählten, Zahlungsdomicils dem Aussteller anzugeben, die acceptirte Prima aber an den Zahlungsplatz zur Verfügung der Secunda demjenigen einzusenden, der ihm durch den Aussteller vorgeschrieben wurde; und dieser Letztere bemerkt alsdann auf der Secunda, bei wem die acceptirte und domicilirte Prima zur Verfügung liegt.

§. 221.

Die domicilirten eignen Wechsel sind (in Deutschland) meistens Meßwechsel; und da — wie bei allen eignen Wechseln — der Aussteller auf sich selbst zieht, so gibt er auch gleich sein Zahlungsdomicil darin an, und löset oft selbst seinen Wechsel ein.

§. 222.

Wenn eine domicilirte Tratte, so wie ein domicilirter eigner Wechsel, durch diejenige Person, bei welcher das Zahlungsdomicil erwählt wurde, bezahlt wird, so hat dieselbe den bezahlten Wechsel demjenigen einzusenden, der das Domicil erwählt hatte. In der Tratte ist es der Bezogene, im eignen Wechsel der Aussteller. Bevor aber der bezahlte Wechsel zurückgesandt wird, streicht der Zahler in der Tratte die Acceptation des Bezogenen, und im eignen Wechsel die Unterschrift des Ausstellers aus, damit, im Fall der Wechsel verloren ginge, der Finder nicht Mißbrauch davon machen könnte.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Falsche, verfälschte und mangelhafte Wechsel.

§. 223.

Die Fälschung eines Wechsels [1]) (le faux dans la lettre de change) kann von zweierlei Art sein: entweder ist der Wechsel ein falscher Wechsel (lettre de change fausse; forged bill); oder ein verfälschter Wechsel (lettre de change falsifiée). In beiden Fällen kann durch die Fälschung für die eine oder andere im Wechsel rechtmäßig interessirte Person Schaden entstehen.

§. 224.

Ein Wechsel kann entweder ganz falsch sein, oder es können nur einzelne Theile daran falsch sein.

Er ist ganz falsch, wenn er vom Verfälscher seinem ganzen Inhalte nach auf der Vorderseite, und vielleicht auch noch für einen Theil der Rückseite fabrizirt (geschmiedet) wurde, wenn also die Unterschriften des Ausstellers, Acceptanten, Avalgebers, eines oder einiger Indossenten der Reihe nach nicht diejenigen der angeblichen Personen sind. Verfälscht ist aber ein Wechsel, wenn außer der Unterschrift irgend ein Bestandtheil eines ursprünglich ächten Wechsels, wie z. B. die Summe, die Verfallzeit, die Acceptation, fälschlich verändert wurde. Falsch ist eine Unterschrift, wenn sie aus fingirten Namen, oder aus Namen bekannter Häuser, die der Verfälscher nach seiner Weise geschrieben, oder deren Schriftzüge er nachgeahmt (nachgemalt) hat, besteht.

---

1) Bender, 2. Abth. §. 428 u. f. **Pardessus, tome II, chap. IX.** Pöhls, 2. Theil, §. 333 u. f. Treitschke, falsche Wechsel.

Auch wird als Falsum (in Frankreich) angesehen, wenn gestochene Wechselformulare von Handelshäusern nachgestochen oder nachlithographirt werden, um dadurch die Firma des Hauses zu mißbrauchen und Unterschriften nachzumachen.

§. 225.

Die Fälschung kann also begangen werden:

A. auf der Vorderseite des Wechsels

1) in der Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten, oder Beider zugleich;
2) am Datum der Ausstellung, oder in der Verfallzeit;
3) in der Summe, indem man sie im Text oder in der Acceptation vergrößert [1]).

B. Auf der Rückseite:

1) Im Indossament, wenn ein Wechsel verloren oder entwendet wurde, und der Finder oder Dieb durch falsches Indossiren ihn verhandelt, oder zu verhandeln sucht. Dieß kann geschehen:
   a) Wenn sich der Finder oder Dieb für denjenigen ausgibt, an den der Wechsel indossirt ist, sich also dessen Namens bedient, um den Wechsel zu verhandeln, und denselben an sich indossirt.
   b) Wenn das letzte Indossament in bianco ist, und er dasselbe an sich ausfüllt, um den Wechsel zu begeben oder einzuziehen.
2) Im Datum eines Indossaments, wenn dasselbe auf eine frühere Zeit fälschlicher Weise geändert wird.
3) Beim Quittiren des Wechsels, wenn der unrechtmäßige Besitzer sich fälschlicher Weise für den Präsentanten ausgibt.

---

1) S. die Wechselverfälschung in Büsch's Darstellung der Handlung, 33. Zusatz zu Buch 1, Cap. 6, §. 34, und die Note in Bender zu §. 429.

§. 226.

Man hat übrigens im Wechselgeschäft die größte Vorsicht anzuwenden, um sich vor Fälschung zu sichern; denn so streng auch überall die Gesetze gegen den Verfälscher gegeben sind, so fallen dennoch Wechselfälschungen vor. Den Verlust, der in einem solchen Falle entsteht, büßt immer derjenige, der nicht die gehörige Vorsicht beobachtete, und sich hintergehen ließ.

Man merke sich folgende wesentliche Punkte:

Hat der Bezogene einen falschen Wechsel acceptirt, so muß er ihn auch bezahlen. Er kann seinen Irrthum nicht vorschützen, auch nicht vorgeben, er habe eine Verbindlichkeit eingegangen, weil derjenige, für den er zu acceptiren glaubte, der wahre Aussteller nicht war, oder weil der Wechsel vor der Acceptation verfälscht war. Er hat auch keinen Recurs an den Aussteller, denn weil dieser ihm keinen Auftrag ertheilt hat, so ist er ihm auch keinen Ersatz schuldig.

Nach dem allg. preuß. Landrechte muß aber die Zahlung an das gerichtliche Depositorium geschehen, sobald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann. Eben dahin muß auch der angebliche falsche Wechsel abgeliefert werden. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmäßig zu regressiren. Jedoch kann ihm die Auszahlung der Deponenten-Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden. A. L. R. §. 1146—1149.

Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: so kann er sich wegen des durch die Mehrzahlung entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung gemacht hat. A. L. R. §. 1150.

Hat der Bezogene acceptirt, ohne die Vorsicht zu gebrauchen, im Accept die Summe wörtlich auszudrücken, und

wird die Wechselsumme nach geschehener Acceptation verfälscht, so hat er den Beweis der Verfälschung zu führen. In solchen Fällen haben die Gerichte die Umstände genau zu erwägen.

Alle diese Verfügungen, die den Bezogenen betreffen, sind auch auf den Intervenienten anwendbar, der aus freien Stücken oder in Folge einer Nothadresse, die ein Verfälscher bei ihm gestellt, bei einem falschen Wechsel intervenirt ist.

Ist auf einem ächten Wechsel eine falsche Acceptation gesetzt, so kann vom Bezogenen die Zahlung nicht gefordert werden.

Die etwaige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments schadet dem Bezogenen nicht, wenn der letzte Inhaber redlicher Besitzer war; die Unechtheit eines frühern Indossaments kann dem letzten Indossenten nicht schaden, wenn nur kein sogleich nachzuweisender äußerer Mangel sich findet, und dem Indossenten kein Betrug vorzuwerfen ist. (A. L. R. §. 1156; Mittermeier, deutsches Privatr., §. 252).

Hat ein Indossat einen falschen Wechsel aus einem richtigen Indossament erworben, so haftet ihm dafür der Indossent eben so wie bei jedem andern Wechsel.

Wenn ein Indossament in bianco durch diejenige Person, welche auf unredlichem Wege den Wechsel an sich gebracht und das Indossament an sich ausgefüllt, den Wechsel dann verkauft hat, so fällt der Schaden auf denjenigen, der in bianco indossirte.

In allen diesen und ähnlichen Fällen kann derjenige, auf welchen der Schaden zurückfällt, um den Urheber der Fälschung aufzufinden, seinen Vormann auffordern, das Dasein seines Indossenten zu erweisen; und so geht man von Indossat zu Indossent zurück. Wer zu diesem Beweis aufgefordert wird, kann sich dessen nicht weigern; denn Jeder soll die Person kennen, mit welcher er contrahirt hat. Ge-

schah die Verhandlung durch Vermittlung eines Wechselsensals, und die Parteien kannten sich nicht, so haften diese für die Identität der Person, für welche sie das Geschäft geschlossen haben. Ist die Unterschrift eines Vormanns im Indossament falsch, so muß derjenige, der unmittelbar auf ihn folgt, indem er rimborsirt, für seine Unvorsichtigkeit büßen, weil er mit Jemand ein Geschäft geschlossen hat, den er nicht kannte. In keinem Falle aber ist ein Indossent oder ein Inhaber verbunden, das Dasein und die Wahrhaftigkeit der Unterschrift irgend einer andern Person darzuthun, als derjenigen, mit welcher er unmittelbar contrahirt hat [1]).

§. 227.

Zur Klasse der falschen Wechsel gehören auch die sogenannten Kellerwechsel (lettres de change fictives), da es erdichtete und schon in dieser Hinsicht gesetzwidrige Wechsel sind, auch dabei der Name manches wirklich existirenden Handlungshauses mißbraucht wird.

Es sind nämlich eine Art Wechsel, wodurch man sich, ohne persönlichen Credit zu haben, dennoch fremdes Geld verschaffen kann.

Sie sind gestellt als kämen sie von einem fremden Orte, die Namen des Trassenten und Remittenten sind gewöhnlich erdichtet, und wenn sie es auch nicht sind, so dürfen doch diejenigen, deren Name darin mißbraucht wird, nichts darum wissen.

Der Name des Acceptanten ist ebenfalls oft fingirt, und ist er auch wahrhaft, so wird alsdann der Wechsel domicilirt.

---

1) Siehe übrigens über die Bewahrung der Wechselrechte bei falschen Wechseln: Bender, 2. Abthl. §. 428 u. f. **Pardessus, tome II, chap. IX.** Pöhls, 2. Theil, §. 333. u. f. Treitschke, falsche Wechsel.

Nun setzen sich einige der Theilnehmenden als Indossenten darauf, und bedienen sich dabei oft auch der Namen bekannter Handlungshäuser, damit der Wechsel, dem äußern Scheine nach, mehr Sicherheit habe; und so wird dann leichter ein Abnehmer dafür gefunden, wenn der Inhaber nur einigen Credit hat.

Der auf solche Art erdichtete Wechsel wird wieder vor der Verfallzeit eingelöset, nachdem vorher schon ein ähnlicher Wechsel fabrizirt und eben so untergebracht wurde [1]).

Die Kellerwechsel sind eine Geburt der Wechselreiterei [2]), und wurden zu einer Zeit in Hamburg so weit getrieben, daß man deren gesehen hat, die nicht einmal eine Falte hatten, wodurch man wenigstens hätte vermuthen können, daß sie durch Briefe übermacht worden wären. Ein anderer derartiger Wechsel erschien sogar einmal in Hamburg vier Tage nach dem vorgeblichen zu Bordeaux darauf gesetzten Datum [3].) Man hat deren noch in ganz neuern Zeiten gesehen.

Wenn schon in England der Strang auf der Verfälschung steht, so bediente sich dennoch einmal der Minister Pitt,

---

1) Aus Büsch's Darstellung der Handlung, 29ster Zusatz zu Buch 1, Cap. 6, §. 19.

2) Wechselreiterei ist dasjenige Wechselgeschäft, welches einer treibt, wenn er zur Aufrechthaltung seines Credits auf dem Platze, sich baares Geld zu verschaffen sucht, indem er auf andere Plätze in langer Sicht trassirt, das dagegen empfangene Geld benutzt, und dann, um die Anschaffung gegen die Verfallzeit hin machen zu können, wieder neuerdings auf einen andern Platz trassirt, oder dahin trassiren läßt. Es gibt sogar oft Häuser, die sich zur Wechselreiterei gegenseitig die Hand bieten. Der Kaufmann, der aber zu solchen gefährlichen Mitteln seine Zuflucht nimmt, um sich aufrecht zu halten, geht seinem unvermeidlichen Untergang entgegen.

Durch die Kellerwechsel kann der Verlust für den Trassenten nicht so bedeutend werden, wie bei der eigentlichen Wechselreiterei, welche der Laune des Curses und vielen Wechselspesen ausgesetzt ist.

Im Französischen nennt man Wechselreiterei treiben: **Faire la navette**, oder: **faire de l'argent par circulation**, und die Wechselbriefe selbst: **lettres de change circulantes.**

3) Siehe Büsch's Darstellung der Handlung, 29ster Zusatz zu Buch 1, Cap. 6, §. 19.

im Jahre 1799, der Kellerwechsel, und ließ bei der Bank für 1½ Millionen Pfund Sterling, als von Hamburg auf London gezogen, zum Discontiren präsentiren. Sie waren aber alle erdichtet, in London selbst fabrizirt, und die Bank hat sie auch wirklich an die durch die Regierung bestellten letzten Indossaten discontirt. Als die Oppositionspartei gegen den Minister deswegen auftrat, läugnete er auch die Sache nicht ab, sondern gestand ein, daß er sich dieses Hilfsmittels hätte bedienen müssen, um dadurch der Regierung mit Geld zu Hilfe zu kommen. [1])

§. 228.

Hier ist noch zu erwähnen, der Fall des fehlerhaften Wechsels, in welchem eine Unrichtigkeit in Ansehung des Namens, oder des Standes, oder der Wohnung, oder des Platzes, wo er ausgestellt oder zahlbar ist, vorkommt, worin also eine falsche Angabe, oder ein Mangel eines gesetzlich bestimmten Erfordernisses, oder sonst eine Unrichtigkeit zum Grunde liegt. Wer einen solchen Wechsel ausstellt, oder ihn wissentlich in Circulation setzt, macht sich, nach den dabei obwaltenden Umständen, entweder mehr oder minder eines Vergehens, wenigstens eines groben Versehens schuldig. Entsteht Schaden daraus, so fällt er ihm zur Last.

§. 229.

Die Unrichtigkeit im Namen besteht in der falschen Angabe der Personen. 1) Wenn der Trassent eines Wechsels ihn unter falschem Namen unterzeichnet oder unterzeichnen läßt, und den Wechsel dann acceptirt, oder ihn durch den wirklichen Bezogenen acceptiren läßt. 2) Wenn der wirkliche Aussteller auf Jemand trassirt, der nicht existirt. 3) Wenn

---

1) Siehe Büsch's Darstellung der Handlung, 29ster Zusatz zu Buch 1, Cap. 6, §. 19.

die Unterschrift des Ausstellers und des Bezogenen wirklich ächt, der Nehmer aber untergeschoben und unter dessen falschem Namen der Wechsel indossirt und in Umlauf gesetzt wird. Diese falschen Angaben können nach Umständen als wirkliche Fälschung betrachtet werden. Dieß wäre aber nicht der Fall bei unrichtiger Angabe des Orts, es müßte denn aus den dabei obwaltenden Umständen hervorgehen, daß man dadurch einem Dritten vorsätzlich schaden wollte. Was die Unrichtigkeit in der Angabe des Werths betrifft, da wo letztere gesetzlich geboten ist, so wäre diese nicht als Fälschung zu betrachten. Wenn aber vom Richter erkannt würde, daß kein anderer Werth gegeben wurde, so hat er nach Umständen zwischen den Parteien darüber zu entscheiden.

Werden diese Unrichtigkeiten factisch erkannt, so ist in Frankreich der Act, der sie enthält, anzusehen, als wäre darin die Wahrheit enthalten, und derjenige, welcher ihm eine falsche Angabe zum Grunde gelegt hätte, wäre also nicht weniger verbindlich, wenn es sich ergeben würde, daß er gegen einen gleichen Werth die Verbindlichkeit eine Summe bezahlen zu lassen, auf sich genommen hätte. Dieser Act wäre aber kein wirklicher Wechsel, und würde in Betreff der Personen, die dazu beigetragen haben, oder darum wußten, die Wirkungen eines blosen Schuldscheins hervorbringen. Es wäre aber ungerecht, wenn man diese Wirkungen auch auf diejenigen Personen ausdehnen wollte, die an der falschen Angabe nicht Theil haben, oder denen man den Beweis darüber nicht führen kann. **(Pardessus, cours de droit commercial, Tome 2, chap. X.)**

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Verlorne Wechsel [1]).

§. 230.

Der Verlust des Wechsels hebt den Wechselcontract und die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten nicht auf, und der rechtmäßige Eigenthümer des verlornen Wechsels hat dabei hauptsächlich folgende Maßregeln zu ergreifen:

1) Er muß sogleich dem Bezogenen Nachricht vom Verlust des Wechsels geben, damit dieser ihn nicht bezahle, wenn allenfalls ein unredlicher Finder Gebrauch davon machen würde; und sollte der verlorne Wechsel, nach der an den Bezogenen gemachten Anzeige, dem Eigenthümer wieder zukommen, so muß dieser alsdann, der Ordnung wegen, den Bezogenen ebenfalls davon in Kenntniß setzen.

Man läßt auch oft den Verlust eines Wechsels durch öffentliche Blätter anzeigen, um das Publicum vor dessen Ankauf zu warnen. Dies gebietet sogar das A. pr. L. R. §. 1172.

2) Zu gleicher Zeit muß sich auch der Eigenthümer von dem verlornen Wechsel ein anderes Exemplar kommen lassen, selbst wenn er acceptirt war. Zu dem Endzweck hat er sich an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der seinerseits wieder den seinigen darum angeht, und so geht das Begehren um ein anderes Exemplar, von Indossat zu Indossent, bis zum Aussteller des Wechsels zurück, der, wie jeder Indossent, verbunden ist, diesem Begehren Genüge zu leisten.

Der Tertia-Wechsel Nr. 15 entstand, weil die Secunda Nr. 13 an Bellati und Comp. in Paris nicht gelangt war.

---

1) Darüber spricht sich unter allen W. O. die preußische am ausführlichsten aus. Das franz. H. G. B. handelt darüber in den §§. 150—155.

Nachdem Beckmann von diesem davon in Kenntniß gesetzt worden, ließ er sich von Harkort und Gevers Tertia geben, wodurch der Verlust der Secunda ersetzt wurde; und da die Prima Nr. 9 zur Verfügung des Duplicats am Zahlungsorte lag, so konnte auf die Tertia hin eben so wohl die Zahlung gefordert werden, als auf Secunda. Wäre aber Prima in Umlauf gesetzt worden, und, mit Annahme versehen, verloren gegangen, so hätte der Bezogene, Richmond, volles Recht gehabt, die Zahlung jedes Duplicats zu verweigern, und sie hätte nur auf richterlichen Spruch hin und gegen Caution gefordert werden können. Bellati und Comp. hätten aber nicht die Tertia direct von den Ausstellern Harkort und Gevers verlangen können, da diese nur ihren Nachmann kennen, und nur an ihn sie auszuliefern haben, auch die Tertia die Original-Unterschriften des Ausstellers und der Indossenten haben muß. Wären die letzten Indossaten Felix und Meyer im Fall gewesen, Tertia zu verlangen, so hätten sie sich an ihren Vormann Schloesing, dieser an den seinigen, Bellati und Comp. u. s. w. wenden müssen, und stellt der Aussteller das Duplicat (hier Tertia) aus, so läuft dasselbe von Indossent zu Indossat in der nämlichen Ordnung fort, bis es zu demjenigen gelangt, der es verlangt hat.

§. 231.

War der verlorne Wechsel nicht acceptirt, so kann die Zahlung auf ein anderes Exemplar (auf Secunda, Tertia ꝛc.) gefordert werden; denn so lange die Annahme nicht gegeben ist, ist auch der Bezogene gegen den Inhaber nicht direct verbindlich, und nichts hindert ihn, daß er auf ein Duplicat hin bezahle.

War aber der verlorne Wechsel acceptirt, oder war es ein eigner Wechsel, so kann die Zahlung nur auf richterlichen Spruch hin, gegen Caution, oder durch Deposition geschehen; der Bezogene muß wegen seiner Acceptation gesichert sein, so wie der Aussteller eines eignen Wechsels wegen seines ausgestellten Schuldbocuments. Weder der eine noch der

andere kann zur Zahlung des Wechsels gezwungen werden, wenn er nicht der Acceptation oder der Schuld geständig oder überwiesen ist. Dies bestimmen auch mehrere Wechselgesetze.

Die gerichtliche Deposition, so wie die Caution, finden so lange Statt, bis entweder der fehlende Wechsel herbeigeschafft, oder die Amortisirung nach den gesetzlichen Vorschriften vollkommen erledigt ist. [1])

Wer einen Wechsel acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, dessen Betrag zu bezahlen. Von dieser Verbindlichkeit gegen den Inhaber befreit sich der Acceptant nur dann, wenn er seine Acceptation einlöset. Daher kann er nicht auf ein Duplicat bezahlen, ohne zugleich dabei seine Acceptation zurückzuziehen; dies ist der Grund, warum die Gesetze ihm gestatten die Zahlung auf ein Duplicat zu verweigern, wenn der acceptirte Wechsel verloren gegangen ist, er also seine Acceptation nicht zurückerhalten kann. Dieser Verlust darf aber dem redlichen Inhaber des Duplicats nicht zum Schaden gereichen; das Gesetz gestattet ihm, daß er Zahlung erhalte, jedoch dafür Sicherheit stelle, indem eine Person für ihn haftet. Falls der Inhaber der acceptirten Tratte sich präsentirt, so hätte der Bezogene seinen Regreß gegen denjenigen zu nehmen, der ungebührlich bezahlt wurde.

Die Verbindlichkeit der Caution, die wegen der Zahlung eines verlornen Wechsels nach erfolgter richterlicher Anordnung gestellt werden muß, erlischt in Frankreich nach drei Jahren, wenn während dieser Zeit kein Anspruch und kein gerichtliches Anbringen erfolgt ist. Hand. Ges. B. Art. 155. Dieser Artikel scheint im Widerspruch mit dem Art. 189 zu stehen, nach welchem erst nach fünf Jahren der Acceptant von seiner Verbindlichkeit befreit ist. Dieser Widerspruch ist zwar dem Gesetzgeber nicht entgangen; allein man ging dabei von dem Gedanken aus, daß schwerlich nach Verlauf von drei Jahren ein rechtmäßiger Inhaber einen acceptirten Wechsel noch präsentiren würde, auch nicht leicht Jemand gefunden werden

---

1) Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland. S. 155.

dürfte, der Bürge auf fünf Jahre hinaus sein wollte, da deren drei schon ein sehr langer Termin sei.

§. 232.

Wenn die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen zukommt bevor er noch acceptirt hat, und der Wechsel wird ihm zur Annahme präsentirt, so kann er ihn an sich behalten, muß aber sofort der Gerichtsbehörde davon Anzeige machen und den Wechsel bei ihr deponiren. (A. L. R. §. 1163, 1139.) Der rechtmäßige Inhaber muß aber seine Rechte schützen, wegen nicht erhaltener Annahme protestiren, und mittelst der Protestationsacte auf seine Vormänner zurückgehen und Sicherheit, oder Zahlung durch Deposition, bis nach beendigter Sache, fordern. (A. L. R. §. 1164, 1139, 1143, 1144.) Eben so muß der Inhaber seine Rechte bewahren, wenn ein wegen Mangel an Annahme oder an Zahlung bereits protestirter Wechsel verloren gegangen ist.

§. 233.

Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu, so muß er den Betrag gerichtlich deponiren, und dann ist zwischen dem letzten Inhaber und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, zu entscheiden, wem von beiden die deponirte Summe zukomme.

Kann der letzte Inhaber darthun, daß er rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels sei, so wird ihm das Geld verabfolgt, und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, mag seinen Regreß bei demjenigen suchen, der vom Wechsel unredlicher Weise Gebrauch gemacht hat. (A. L. R. §. 1167, 1168, 1169.)

§. 234.

Es kann auch der Fall entstehen, daß der Eigenthümer

des verlornen Wechsels sich nicht mehr vor Verfall desselben, oder auch gar nicht, wie bei eignen Wechseln, ein anderes Exemplar verschaffen kann; dann muß er dennoch seine Rechte gegen seine Vormänner in gehöriger Zeit zu bewahren trachten, und bei Verfall eine Protestationsacte einlegen.

In Frankreich kann er die Zahlung in diesem Fall verlangen, und durch richterliche Anordnung erhalten, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher beweiset und Caution stellt. [1])

§. 235.

Wenn der Eigenthümer des verlornen Wechsels den Verlust desselben dem Bezogenen nicht anzeigt, oder erst nach Verfall und nach erfolgter Zahlung angezeigt hat; überhaupt, wenn der Bezogene vom Verlust des Wechsels keine Nachricht erhalten, daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt: so fällt der Verlust des Betrags dem Eigenthümer zur Last, der den Wechsel angeblich verloren hat; er mag sich dann an denjenigen zu halten suchen, der unrechtmäßiger Weise vom Wechsel Gebrauch gemacht hat. S. auch A. L. R. §. 1160.

§. 236.

Hat aber der Bezogene vor der Verfallzeit des Wechsels die Zahlung geleistet, so bleibt er wegen der Giltigkeit derselben verantwortlich, und kann vom Aussteller nicht verlangen, daß er ihm den Schaden ersetze. Hingegen kann der Eigenthümer, welcher den Wechsel verloren hat, vom Aussteller, jedoch nur im ordentlichen Prozesse, Entschädigung fordern, und er hat nach preuß. Gesetzen (A. L. R. §. 1162) bei entstehendem Concurse das Vorzugsrecht in der sechsten Classe.

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 152.

Die Ursache, warum der Bezogene wegen der Giltigkeit der Zahlung vor Verfall verantwortlich gemacht wird, liegt in der Möglichkeit, daß vielleicht vom Tage der Zahlung bis zum Verfalltage der wahre Eigenthümer einen Widerspruch beim Bezogenen einlegte, oder daß der Empfänger des Betrags fallirte, so daß durch die anticipirte Zahlung Nachtheil für die Creditoren entstehen könnte.

§. 237.

Der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechsels trägt alle Kosten, sie mögen nun gerichtlich, oder außergerichtlich sein. Ist der Verlust in Folge von Nachlässigkeit entstanden, so trägt unbedingt den Schaden derjenige, der ihn veranlaßt hat.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, insbesondere durch Verjährung (Wechselverjährung).

§. 238.

Die Verbindlichkeiten, welche aus dem Wechselvertrage entspringen, erlöschen wie diejenigen anderer Verträge, nämlich:

1) Durch Zahlung; (s. Zahlung der Wechsel)

2) Durch Compensation; (s. desgl.)

3) Durch Novation, oder durch den Vertrag, wodurch eine bereits bestehende Verbindlichkeit verändert wird.

Die Novation geschieht auf dreierlei Weise: [1])

1) Wenn der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue Schuld übernimmt, welche an die Stelle der alten tritt, die getilgt ist;

---

1) Code civil §. 1271.

2) Wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, und dieser Letztere von dem Gläubiger losgeschlagen wird;

3) Wenn kraft einer neuen Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt, und von diesem der Schuldner losgeschlagen wird.

Diese Verfügungen können jedoch auf den Wechselvertrag nur auf eine Weise angewendet werden, die seinem Wesen und der Art, wie die gerichtliche Klage Statt hat, entsprechen. [1]) Als wirkliches Tilgungsmittel kann nur die privative Novation angesehen werden, deren Wesen darin besteht, daß die bestehende Verbindlichkeit in eine neue umgewandelt wird. [2])

4) Durch freiwillige Erlassung der Schuld (Entsagung oder Verzichtleistung des Gläubigers), (remise), a) an alle im Wechsel verbindliche Personen, b) an den Bezogenen, c) an den Aussteller, d) an einen Indossenten, e) an den Avalgeber.

Das niederl. Hand. Gesetzbuch 7. Abth. §. 97 bestimmt: »Wenn der Inhaber entweder mit dem Aussteller oder dem Acceptanten einen freiwilligen Accord abschließt, so verliert er seinen fernern Regreß gegen alle Indossenten. Hat er den Accord mit einem der Indossenten abgeschlossen, so verliert er seinen Regreß gegen alle folgenden, aber keineswegs gegen vorhergehende Indossenten, auch nicht gegen den Aussteller, noch gegen den Acceptanten. Hat er ihn geschlossen mit dem Aussteller, so wird der Acceptant, welcher keine Deckung empfangen, von allen fernern Ansprüchen befreit, im entgegengesetzten Fall bleibt er verantwortlich. Hat endlich der Accord freiwillig Statt gefunden mit einem Acceptanten, der Deckung in Händen hat, so geht dadurch aller fernere Regreß gegen den Aussteller verloren.«

---

1) Pardessus, Traité sur les effets de commerce tome, 1, pag. 326.

2) Meno-Pöhls 2ter Band, §. 340.

5) Durch Confusion. Wenn nämlich in ein und derselben Person die Eigenschaften des Gläubigers und Schuldners vereinigt sind. Z. B. wenn der Acceptant Eigenthümer des Wechsels wird, es sei nun mittelst Indossament, oder durch Erbschaft.

6) Insbesondere durch Verjährung.

§. 239.

Man nennt im Allgemeinen Verjährung (franz. und engl. prescription) eine gewisse durch die Gesetze bestimmte Zeit, nach deren Ablauf die Verbindlichkeiten des Schuldners gegen den Gläubiger erlöschen, wenn Letzterer seine Rechte an Erstern nicht innerhalb dieser Zeit bewahrt hat.

§. 240.

Die Verbindlichkeit im Wechsel kann wie jede andere verjähren, nur unterscheidet sich die Wechselverjährung (prescription en matière de change) von derjenigen nach gemeinem Recht:

1) Daß, wenn der Gläubiger die Zahlung eines fälligen Wechsels nicht innerhalb einer gewissen Zeit gerichtlich einfordert, seine Rechte also nicht geltend macht, der Wechsel seine Kraftverliert, und nicht mehr nach Wechselrecht eingeklagt werden kann, sondern blos nach gemeinem Recht; so daß also die Hauptschuld bleibt, aber nur die Wechselklage verjährt, und das Wechsel-Document zu einem gewöhnlichen Schulddocument wird, falls nicht die Wechselgesetze die erlöschende Verjährung eintreten lassen, wenn nämlich der Schuldner eidlich erhärtet, daß er nichts mehr schuldig sei, so wie dessen Wittwe und Erben, oder wer sonst in seine Rechte eingetreten ist, aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld sei abgethan. (S. franz. und niederl. Handels-Gesetzbuch.)

2) Daß der Wechselverjährung dem Interesse des Handels gemäß eine viel kürzere Zeit festzusetzen ist, als derjenigen nach gemeinem Recht, deren Dauer einen Zeitraum von dreißig Jahren umfaßt; denn welcher Bankier, welcher Kaufmann würde wohl während so vielen Jahren über das Schicksal eines Wechsels, den man längst bezahlt glauben sollte, in der Ungewißheit schweben wollen! Dieser Zeitraum von dreißig Jahren wird auch da angenommen, wo nichts über die Wechselverjährung gesetzlich bestimmt ist.

§. 241.

Die Wechselverjährung beginnt entweder mit dem Verfalltage der Wechselschuld, oder vom Tage des eingelegten Protestes, [1]) oder nach Verfall, [2]) wo der Gläubiger in Besitz des Wechsels gekommen ist, oder sich zu setzen berechtigt und verbunden war. Für den Präsentanten läuft sie von der im Wechsel bestimmten Verfallzeit, und vom letzten Respecttage da, wo deren eingeführt sind. Für die Indossenten läuft die Verjährung, sowohl gegen den Acceptanten, als gegen die Vormänner, vom Augenblicke an, wo der Wechsel nebst Protest auf ihn zurückkommt; für den Bürgen und Mitschuldner, der für den Mitverbundenen Zahlung geleistet hat, vom Moment dieser Zahlung an, insofern er durch Quittung darthun kann, daß selbige später als bei Verfallzeit geleistet worden. [3]) Dieser Anfang der Verjährungszeit, so wie die Dauer derselben, ist übrigens für die im Wechsel bethei-

---

1) Wenn aber kein Protest eingelegt wurde, von welchem Tage würde in diesem Fall die Verjährungszeit zu rechnen sein? Hier kann keine Rede vom Aussteller noch vom Indossenten sein, weil sie durch die Unterlassung des Protestes vom Regreß befreit wurden. Was aber den Acceptanten betrifft, der persönlich gegen den Inhaber verbindlich ist, so läuft, in Frankreich, gegen Letztern die Verjährung vom Tage, der auf die Verfallzeit folgt.

2) Treitschke, Art. Verjährung, §. 3.

3) Treitschke, Art. Verjährung, § 3.

ligten Personen nach den bestehenden Wechselgesetzen sehr verschieden.

In Frankreich tritt die Wechselverjährung [1]) nach fünf Jahren ein, und jede Klage, die sich auf trassirte oder eigne Wechsel an Ordre bezieht, und von Kaufleuten, Handelsleuten und Bankiers unterschrieben ist, oder von sonstigen Personen, wobei ein Handelsgeschäft zum Grunde lag, verjährt nach Verlauf dieser Zeit, von dem Tage des erhobenen Protests, oder des letzten gerichtlichen Anbringens an gerechnet, in so fern keine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist. Jedoch ist der angebliche Schuldner gehalten, wenn es verlangt wird, eidlich zu beweisen, daß er nichts mehr schuldig sei, so wie dessen Wittwe oder Erben, oder wer sonst in seine Rechte eingetreten ist, aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld sei abgethan.

Diese Verjährung erstreckt sich auf alle Personen, sogar auf Minderjährige, Interdicirte und Abwesende. Ueberhaupt gründet sich die Verjährung auf die Gewißheit, oder auch nur auf die Vermuthung, daß die Zahlung geleistet wurde. Die Einklage des Wechselinhabers wird nicht abgewiesen, wenn sie auch nach der Verjährungszeit Statt hat. Der angebliche Schuldner muß sich aber, wenn es vom Gläubigrr verlangt wird, durch einen Eid reinigen.

Wenn ein Gläubiger auf seinen Schuldner den Betrag seiner Forderung trassirt hätte, die Tratte aber nicht bezahlt würde und verjährte: so würde der Gläubiger dennoch nicht seine Rechte in Betreff der Schuld nach fünf Jahren verlieren, sondern nur den Ersatz der Unkosten und die Schadloshaltung, die er wegen der Nichtzahlung des Wechsels tragen mußte. Seine Forderung aber, die vor dem Wechsel existirte, würde noch fort bestehen. [2])

Das niederl. Hand. Gesetzbuch 8. Abtheil. §. 102 bestimmt, indem es von Erlöschen der Wechselschuld handelt, die

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 189.

2) **Pardessus, Traité du contrat et des lettres de change, tome I, part. I, chap. 5, p. 364.**

Verjährung auf fünf Jahre hinsichtlich der Indossenten und des Ausstellers, der Deckung gemacht hat. In Bezug auf den Aussteller, der keine Deckung gemacht hat, und auf den Acceptanten tritt die gewöhnliche, in dem bürgerlichen Gesetzbuche für persönliche Gerichtsklagen festgesetzte Verjährung ein.

In Deutschland ist die Verjährungszeit nicht nur verschieden, sondern es wird auch zwischen derjenigen der trassirten und eignen Wechsel ein Unterschied gemacht Sie ist z. B. festgesetzt: [1])

in Baden, nach Ablauf von fünf Jahren;

in Baiern, nach einem Jahr;

im Braunschweigschen, ein eigner Wechsel, nach Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage), ein trassirter und nicht protestirter Wechsel, nach einem Monat;

in Bremen, bei trassirten Wechseln, nach sechs Wochen, bei trockenen, nach einem Jahr;

in Frankfurt a. M., bei trassirten und nicht protestirten Wechseln, welche von dem Bezahler nicht zurückgefordert, oder vom Inhaber verlegt worden, nach vier Wochen. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie für bezahlt zu halten, und sollen nicht mehr giltig sein. Bei eignen Wechseln, sie mögen protestirt, oder nicht protestirt sein, tritt die Verjährung ein nach Jahr und Tag. Dann gelten sie als blose Schuldscheine, die aber nach fünf Jahren gänzlich erlöschen;

in Hamburg, nach Ablauf von vier Wochen;

in Leipzig und Gotha, nach Jahr und Tag, bei eignen Wechseln, die aus Handelsgeschäften herrühren, und bei trassirten nach vier Wochen, und zwar so, daß sie für bezahlt gehalten werden;

in Preußen, nach einem Jahre;

in Oestreich, nach Jahr und Tag, u. s. w.

Die Verbindlichkeiten des Schuldners hören jedoch nach manchen W. O. nicht auf, und der Wechsel kann dann noch nach dem gemeinen Rechte eingeklagt werden, wofern die erlöschende Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Es treten auch hie und da Begünstigungen für die Er-

---

1) S. darüber Näheres in Treitschke, Pöhls, Bender.

den des Gläubigers ein, so daß ihnen über die Verjährungszeit noch eine weitere Frist gestattet wird.

In Betreff der Wechselverjährung schreibt die Basler Wechselverordnung Folgendes vor: »Ein Bezogener, welcher einen Wechsel acceptirt hat, haftet einen Monat lang über die Verfallzeit, nach Wechselrecht, für seine Acceptation; nach Verfluß dieses Termins wird die Wechselforderung zu einer gewöhnlichen Schuldsache, und genießt nicht mehr des geschwinden Rechtsganges. Ein Indossent haftet für seine Unterschrift nur drei Monate nach Verfallzeit eines ordnungsmäßigen protestirten Wechsels, es wäre denn erweislich, daß der Protest, wegen weiter Entfernung, oder andern nicht durch Nachlässigkeit entstandenen wichtigen Hindernissen, innert der benannten Zeit nicht hätte eintreffen können.«

§. 242.

Die Verjährung kann auf verschiedene Art unterbrochen werden, nämlich:

1) durch Prolongation des Wechsels;

2) durch eine vor Ablauf des Wechsels angestellte Wechselklage, oder durch gerichtliche Mahnung;

3) durch Abschlagszahlung, in soweit der Inhaber berechtigt oder verpflichtet ist, sie anzunehmen; jedoch läuft die Verjährung hinsichtlich des Restes der Wechselschuld vom Tage der empfangenen Zahlung fort.

Das A. L. R. §. 905 bestimmt ausdrücklich, daß der Vermerk einer Abschlagszahlung, oder das außergerichtliche Einmahnen, die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrechen.

4) Durch ein Moratorium.

Moratorium, Anstandsbrief, Freibrief, Schutzbrief, eiserner Brief (lettre de répit, lettre de respit, vom Worte respirer) nennt man den Schutz, welche die Obrigkeit einem Schuldner auf sein Ansuchen für eine gewisse Zeit ertheilt, um ihn vor den Verfolgungen seiner Gläubiger sicher zu stellen, wodurch er alsdann die Freiheit erhält, seine Sachen während dieser Zeit in Ordnung zu bringen, ohne von

den Gläubigern angegriffen werden zu können. Der Schuldner muß jedoch, wenn er darum anhält, beweisen können, daß er, wenn man ihm Zeit läßt, zu bezahlen vermögend sei. Eiserner Brief nennt man diesen Schutz, weil der Schuldner dadurch gegen das Eintreiben der Gläubiger wie Eisen abgehärtet und undurchdringlich gemacht wird, und wird der Schutz auf fünf Jahre ertheilt, so wird er auch Quinquennelle genannt. Die Benennung Moratorium ist jedoch unter allen die gebräuchlichste und bekannteste.

In Frankreich wird kein Moratorium gestattet.

5) Ueberhaupt durch jeden Act, er mag nun gerichtlich oder eine Privatschrift sein, worin die Rechte des Gläubigers anerkannt werden.

In Frankreich könnte vor Ablauf der fünf Jahre die Verjährung unterbrochen werden, wenn der Schuldner durch irgend einen Act (Separat-Urkunde), wie z. B. einen Notariatsact, eine Privatverschreibung, einen Conto-Corrent, selbst durch Brief anerkennt, daß er nicht bezahlt hat. Dieß bestimmt ausdrücklich das Hand. Gesetzbuch Art. 189. In diesem Falle würde Novation entstehen. Die Dauer der Verjährung des neuen Acts würde folgende sein: fünf Jahre, wenn man durch den neuen Act den ursprünglichen wollte wieder aufleben machen, und dreißig Jahre, wenn der ursprüngliche Act durch einen andern ersetzt wurde, bei welchem nur eine Civilklage angestellt werden könnte.

Eine Ladung vor Gericht (citation en justice), selbst wenn sie vor einen incompetenten Richter geschehen ist, ein Befehl (commandement), ein Arrest (saisie), die demjenigen, welchen man zu verjähren hindern will, notificirt werden, unterbrechen in Frankreich die Verjährung. Code civil, art. 2244, 2246.

Dreißigstes Kapitel.

Respecttage.

§. 243.

Respecttage, Respittage, Discretionstage (jours de faveur, jours de grâce; days of grace), nennt man im Wechselgeschäft solche Tage, die nach dem Verfalltage des Wechsels ihren Anfang nehmen, und innerhalb welcher der Präsentant mit der Einziehung oder Protestation des Wechsels dem Bezogenen noch abwarten kann, oder muß, ohne dabei seine Rechte gegen die Vormänner im Wechsel zu verlieren.

§. 244.

Einige Wechselordnungen haben die Respecttage zum Vortheil des Bezogenen verordnet, und es steht dann diesem frei, am Verfalltage des Wechsels, oder am letzten Respecttage zu bezahlen. Andere Wechselgesetze verordneten sie zur Bequemlichkeit des Präsentanten, wornach er dann die Zahlung des Wechsels bei Verfall fordern, oder dem Bezogenen noch bis zum letzten Respecttage abwarten, ohne dabei seine Rechte zu fährden, und dann erst protestiren kann. Wieder andere Wechselgesetze gestatten gar keine Respecttage.

§. 245.

Die Anzahl der Respecttage ist verschieden. Sicht-Wechsel sind gewöhnlich bei Vorzeige zahlbar, und genießen nicht leicht Respecttage: desgleichen die Meßwechsel; für diese ist ein bestimmter Zahltag verordnet.

In Frankreich waren ehemals die Zahlungszeit und die Respecttage meistens folgendermaßen eingeführt: Wechsel auf Sicht waren gleich bei Vorzeige zahlbar, oder mußten inner-

halb vierundzwanzig Stunden protestirt werden; Wechsel, deren Verfallzeit fixe oder préfix lautete, genossen keine Respecttage, und mußten am Verfalltage bezahlt, oder innerhalb vierundzwanzig Stunden protestirt werden; solche aber, die nicht fixe oder préfix lauteten, hatten zehn Respecttage, und eigne Wechsel, deren Werth mit valeur reçue en marchandises ausgedrückt war, hatten dreißig Respecttage.

In Lyon waren gar keine Respecttage, auch wurde nicht acceptirt. In Marseille, Montpellier, Bordeaux und andern Plätzen stand es dem Präsentanten frei, wenn der Wechsel nicht fixe oder préfix lautete, zehn Respecttage zu gestatten, und bei eignen Wechseln, deren Werth mit valeur reçue en marchandises lautete, konnte er ein bis drei Monate über die Verfallzeit abwarten.

Seit dem 1sten Januar 1808, wo das Handelsgesetzbuch eingeführt wurde, sind alle Respecttage und sonstige Fristen in ganz Frankreich abgeschafft. [1])

Einunddreißigstes Kapitel.

Wesentliche Pflichten und Rechte der im Wechselbriefe vorkommenden Personen. Vorschriften für sie aus dem practischen Geschäft entnommen.

§. 246.

Nach der Erklärung, welche im dritten Kapitel über die Bildung, Ausdehnung und Wirkung des Wechselcontracts gegeben wurde, entstehen für die im Wechselbriefe vorkommenden Personen, nämlich für den Aussteller, den Nehmer, den Vorzeiger und den Bezogenen, gewisse Pflichten und Rechte, die hier auseinandergesetzt, und mit einigen Vorschriften aus dem practischen Wechselgeschäft begleitet werden sollen.

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 135.

I. Pflichten und Rechte des Ausstellers (Trassenten).

§. 247.

Sobald der Wechselcontract geschlossen ist, [1]) muß derselbe erfüllt werden, und keiner der Contrahenten kann mehr davon abgehen. (S. §. 31.)

Da der Aussteller sich verbindlich gemacht hat, zu einer gewissen Zeit, einer gewissen Person, oder an deren Ordre, eine bestimmte Summe Geldes an einem gewissen Orte auszahlen zu lassen, so entstehen folgende Pflichten und Rechte für ihn;

1) Hat er den Wechselbrief nach Uebereinkunft und mit den gesetzlichen Erfordernissen gehörig abzufassen, und ihn dem Wechselnehmer einzuhändigen.

Verzögert der Trassent, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit, so kann ihn der Remittent im executiven Processe anhalten. A. p. L. R. §. 956.

2) Dagegen hat er das Recht, von diesem den Betrag zu dem mit ihm geschlossenen Preise (Curs) baar zu fordern, oder ihm solchen in Rechnung zu bringen, oder auch sonst zu verrechnen, je nachdem sie deshalb unter sich übereingekommen sind.

3) Wenn vom Nehmer des Wechsels der Betrag nicht gleich baar bezahlt, sondern erst auf eine gewisse Zeit versprochen wird, z. B. nach Acceptation, oder Eingang des Wechsels, so hat der Aussteller das Recht, einstweilen einen Schein dafür zu fordern, den man Interimsschein nennt. (S. Aval.)

4) Der Aussteller kann auch da, wo es die Wechselge-

---

1) Die St. Galler W. O. Art. 3 verbietet den Mäklern bei Verlust des Dienstes, und dem Geber und Nehmer des Wechsels bei 10 fl. Strafe an den Sonn- und Feiertagen Wechsel zu schließen.

setze gestatten, den Wechsel contremandiren, d. h. dem Bezogenen den gegebenen Auftrag zur Annahme oder Zahlung widerrufen (Contreordre ertheilen), falls der Nehmer blos Mandatar ist, oder er die Valuta dem Aussteller nach Uebereinkunft nicht gegeben hat.

Hier ist blos die Frage: ist der Wechsel an Ordre gestellt, oder ist die Ordre darin weggelassen? Im letztern Fall ist der Nehmer blos Mandatar des Ausstellers, und hat kein Eigenthumsrecht auf den Wechsel. Dieser kann also den darin gegebenen Auftrag widerrufen. Lautet aber der Wechsel an Ordre, so kann er nicht contremandirt, und einem Dritten, dem er indossirt worden, nicht zugemuthet werden, daß er durch die Contreordre leide, und seine Entschädigung beim Aussteller suche. Hat dieser vom Nehmer die Valuta nicht empfangen, so mag er sich deswegen an ihn halten, ein Dritter kann aber nicht darunter leiden. Wäre dieses Contremandiren bei Tratten eingeführt, und sogar auf den Indossenten ausgedehnt, so wäre weder Treue noch Glaube im Wechselgeschäft. Uebrigens kann der Wechselcontract, wenn er einmal geschlossen ist, nicht aufgehoben werden, wenn der eine oder andere Contrahent den Vertrag nicht erfüllen würde. (S. §. 39. Vergl. übrigens Meno Pöhls §. 251; Mittermaier §. 242; Bender §. 320.

Das A. p. L. R. verbietet ausdrücklich das Contremandiren, und sagt: »Die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen, selbst wenn der Wechsel nicht an Ordre lautet.«

5) Der Aussteller hat die Vorkehrung zu treffen, daß die Tratte vom Bezogenen bei Vorzeige acceptirt und bei Verfall bezahlt werde. Er hat ihm demnach mit erster Post Bericht von seiner Tratte zu geben. In diesem Bericht, den man Avisbrief[1]) nennt, hat er anzugeben: den Tag der Ausstellung; die Summe des Wechsels und die Münzsorte,

---

1) S. mein Werk: »kaufmännische Briefe III. Abschnitt.«

in welcher er zahlbar ist; den Namen desjenigen, an dessen Ordre er gestellt ist; die Verfallzeit; auf wessen Rechnung der Betrag vom Bezogenen gebracht werden soll, ob auf diejenige des Ausstellers, oder eines Andern, wofern die Tratte commissionsweise gezogen wäre, oder wie der Bezogene die Wiederbezahlung erhalten solle.

Den Avisbrief kann der Trassent unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten, auf dessen Verlangen, zur Bestellung einhändigen. In letzterm Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und Kosten, wenn der Avisbrief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird, und kann sich blos an den Remittenten halten. (A. p. L. R. §. 954 und 955.)

Der Trassent muß dem Bezogenen bei Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde. A. L. R. §. 953.

6) Der Aussteller, wenn er für eigne Rechnung zieht, muß die Deckung machen, so wie derjenige, der für seine Rechnung ziehen läßt. Der Aussteller mag aber für seine Rechnung, oder commissionsweise (für Rechnung eines Dritten) ziehen, so bleibt er dennoch persönlich gegen die Indossenten uud den Inhaber verpflichtet. [1])

Daraus ergibt es sich, daß der Aussteller nicht trassiren, und den Betrag des Wechsels sich zueignen soll, wenn er nicht im Stande ist die Deckung dafür zu machen, oder voraussieht, daß seine Tratte nicht bezahlt werden wird; denn durch den Wechselbrief macht er sich ja verbindlich, durch einen Dritten einer andern Person eine Summe, deren Werth er als empfangen angibt, auszahlen zu lassen.

7) Wenn der Aussteller per Prima gezogen hat, und

---

1) In Frankreich wurde dieses durch ein Gesetz vom 19ten März 1817 ausdrücklich bestimmt.

der Wechselnehmer von ihm Duplicate, nämlich Secunda, Tertia u. s. w. verlangt, so muß er sie geben.

8) Die Beitretung des Bezogenen zum Wechselcontract durch seine Acceptation, befreit den Aussteller nicht von seiner Verbindlichkeit im Wechsel, und erst nach erfolgter Zahlung zur Verfallzeit ist er derselben überhoben.

9) Weigert der Bezogene die Annahme, so muß der Aussteller auf den Protest hin bis zur Zahlung Sicherheit geben, oder den Betrag nebst Protest- und Rückwechselkosten erstatten.

10) Wenn ein Wechsel, wegen Mangel an Bericht, den der Aussteller zu geben versäumte, oder wegen einer Unrichtigkeit im Inhalt, oder wegen Mangel an Deckung, überhaupt durch Verschulden des Ausstellers protestirt wird, so fallen ihm die Kosten zur Last, und auf den Protest wegen Mangel an Zahlung hin, hat er ohne weiteres auch den Betrag zu erstatten.

11) Hat der Inhaber des Wechsels versäumt, denselben in der gehörigen Zeit zur Annahme, oder zur Zahlung vorzuzeigen; oder hat einer der Interessenten im Wechsel Veranlassung gegeben, daß derselbe nicht zu gehöriger Zeit zur Zahlung vorgezeigt werden konnte, und der Bezogene hat indessen fallirt: so hat der Aussteller seine Rechte zu bewahren, und den Regreß abzuweisen, wenn er darthun kann, daß der Bezogene zur Verfallzeit hinlänglich gedeckt war; wo nicht, so ist er verbunden, für die Zahlung selbst dann Gewähr zu leisten, wenn der Protest erst nach den gesetzlichen Fristen aufgenommen sein sollte. [1])

Diese Vorschrift in Betreff des Regresses gegen den Aussteller [2]) mag allenfalls nur im franz., niederl. und span. Handelsgesetzbuche und da wo ersteres eingeführt ist, wie z. B. in

1) Franz. Hand. G. B. Art. 117; niederl. H. G. B. 2. Abtheil. Art. 9; span. H. G. B. §. 454.

2) Auch das a. preuß. L. R. gestattet diesen Regreß.

Baden und in Neapel, enthalten sein. Da aber, wo diese Verfügung nicht existirt, ist der Aussteller seiner Verbindlichkeiten enthoben; wenn zu spät protestirt wurde; auch hat er nicht den Beweis der Deckung zu führen, falls der Wechsel acceptirt war, und wegen Mangel an Zahlung protestirt wurde. Nach der Lehre von den Folgen ungedeckter Tratten in England (Jacobsen, S. 222) entschuldigt den Mangel eines Protests der Beweis, daß keine Deckung in den Händen der Acceptanten war. Dieser Beweis ist vom Inhaber zu führen, wenn er seinen Regreß nehmen will.

Bei Entwurf des Handelsgesetzbuches in Frankreich, dem das niederl. und spanische größtentheils gleichkommen, gab man folgende Gründe in Betreff der obenerwähnten Vorschrift an. Man sagte nämlich:

»Um diese Verfügung auf billige Gründe zu stellen, muß man in Betracht ziehen, daß wenn einerseits der Aussteller die Verbindlichkeit übernimmt, bei Verfall am Orte der Zahlung Gelder anzuschaffen, der Inhaber andererseits nicht weniger verbunden ist, die Gelder zu diesem Zeitpunkt zu erheben. Aus der Zusammenstellung dieser beiden Verbindlichkeiten leiten sich die Rechte aller übrigen Unterzeichner ab. Ist der Protest zu gehöriger Zeit erhoben worden, so nimmt der Inhaber seinen Regreß gegen die Indossenten und den Aussteller in der gesetzlichen Form und in der vorgeschriebenen Zeit. Wurde aber der Protest nicht zu gehöriger Zeit erhoben, also zu spät protestirt, so hatte nach der frühern Gesetzgebung der Inhaber seinen Regreß gegen die Indossenten und den Aussteller verloren. Allein die Gerechtigkeit will, daß dem Inhaber sein Regreß gegen den Aussteller nicht benommen werde, wenn dieser nicht darthun kann, daß der Bezogene ihm schuldig war, und Deckung am Protestationstage hatte.

Diese Verfügung zu Gunsten des Inhabers ist den Grundsätzen der Billigkeit gemäß; denn indem der Aussteller die Valuta erhielt, übernahm er auch die persönliche Verbindlichkeit auf sich, die Gelder, die sie vorstellt, bei dem Bezogenen wieder auffinden zu lassen. Geschah dieß nicht, so durfte dem Inhaber der verspätigte Protest nicht zum Nachtheil gereichen, dem Aussteller würde dagegen auf eine höchst unge-

rechte Weise der Verlust der Rechte des Inhabers nützen, und da er den Betrag des Wechsels empfangen hat ohne die Valuta wieder am dritten Orte auszahlen zu lassen, so würde er einen förmlichen Diebstahl begehen.

Ein anderes Verhältniß tritt aber bei den Indossenten ein. Wenn es gerecht und billig ist, wie es der Text und der Wunsch des Gesetzes will, daß der Aussteller, der den Beweis der Deckung führt, befreit sei, so entsteht die rechtliche Folge, daß die Indossenten vom Regreß entlastet werden, ohne angehalten zu sein, den Beweis der Deckung zu führen, da jeder den Wechsel bezahlte, als er ihn erworben hatte.

Die Indossenten können aus folgenden weitern Gründen nicht in Anspruch genommen werden:

Weil ihre solidarische Garantie mit derjenigen des Ausstellers durch Verschulden des Inhabers, der den Verfalltag verstreichen ließ ohne seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, aufgehört hat.

Weil es nicht vom Inhaber abhängen darf, die Lage der Indossenten dadurch zu verschlimmern, daß er auf unbestimmte Zeit ihre Garantie verlängert, welche Verlängerung die Gefahr, der sie beim Wechsel ausgesetzt sind, vergrößern würde, indem mittlerweile ihre Cedenten und der Aussteller fallit werden könnten.

Weil es unbillig wäre, wenn der Indossent, der den Wechsel bezahlt und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, ausgesetzt würde, ihn zum zweitenmale zu bezahlen, während der Inhaber, der allein sich den Fehler zu Schulden kommen ließ, schadlos gehalten würde.

Weil endlich kein Grund vorhanden ist, zum Nachtheil der Indossenten ein Document wieder aufleben zu machen, dessen Inhaber seiner Regreßklage verlustig ist, und deren Solidarität, die mit dem Termin ihrer Verbindlichkeit erloschen war, zu seinen Gunsten wieder herzustellen.«

12) Hat der Nehmer den Prima-Wechsel verloren, es mag nun durch sein Verschulden sein oder nicht, so kann er nicht vom Aussteller verlangen, daß durch den Verlust des Wechsels der Contract sich aufhebe, und dieser ihm den er-

haltenen Betrag herausgebe, selbst wenn der Nehmer Sicherheit leisten wollte um die Unwirksamkeit des verlornen Wechsels zu garantiren, im Fall derselbe sich wieder fände. In einem solchen Fall ist der Aussteller nur verbunden ihm Secunda zu geben.

Vorschriften für den Aussteller, aus dem practischen Wechselgeschäft.

§. 248.

1) Wer eigne Ordre trassirt, thue es nicht in starken Summen, sondern in solchen, die am leichtesten sich anbringen lassen; denn man findet eher Abnehmer für Wechsel von 1000, 1500, 2000 Fr., oder deren Werth, als für Summen von 4000, 5000, 6000 Fr. und mehr.

2) Bevor man einen ausgestellten Wechsel unterzeichnet, durchlese man dessen Inhalt genau, und genehmige bei der Unterschrift die Wechselsumme, besonders wenn der Wechsel von fremder Hand geschrieben ist, wie bereits §. 75 gesagt worden.

3) Bei Tratten für eigne Rechnung ziehe man nie über seinen Credit, und bei Commissionstratten nie mehr als sich der Auftrag hierzu erstreckt, welcher übrigens in allen Stücken pünktlich zu befolgen ist.

4) Wenn Tratten in langer Sicht für eigne Rechnung gegen besorgte Waaren-Einkäufe u. s. w., oder commissionsweise, auf Plätze gezogen sind, wo die Acceptation gleich bei Vorzeige gefordert werden kann, so sende man die Prima ungesäumt zur Annahme, und lasse sie am Zahlungsorte zur Verfügung der Secunden liegen.

Es gibt Plätze, wie z. B. Augsburg, Nürnberg u. s. w., wo nur 14 Tage vor Verfall acceptirt wird. Daher wird gegen sie auch von andern Plätzen, wie z. B. in Frankfurt a. M., das Gegenrecht ausgeübt, wo dann Briefe, von Augs-

burg, Nürnberg u. s. w. gezogen, auch nur 14 Tage vor Verfall acceptirt werden.

5) Wenn ein Aussteller nicht volles Vertrauen zu dem Bezogenen hat, und allenfalls befürchtet, daß seine Tratte nicht acceptirt oder nicht bezahlt würde, so muß er sie mit einer Nothadresse versehen, damit diese im Nothfall für ihn intervenire. Diese Vorsicht gebraucht man gewöhnlich bei Commissionstratten, bei Tratten aber, die für eigne Rechnung gezogen sind, nur dann, wenn man aus Mangel an Zutrauen in die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen, oder aus anderen Gründen, befürchtet, daß der Wechsel nicht honorirt würde; und dann läßt man, aus Schonung, die Nothadresse im Wechsel von fremder Hand beifügen, damit der Bezogene nicht merke, daß sie vom Aussteller herkomme.

6) Man trassire nie auf Sicht an Ordre, weil solche Wechsel lange in Umlauf sein können, bis sie dem Bezogenen vorgezeigt werden. Da der Aussteller ihren Verfalltag nicht weiß, so ist er dabei einer größern Gefahr ausgesetzt, als bei Wechseln, deren Verfalltag sich bestimmt angeben läßt.

Ueberhaupt sind die Sichtwechsel, sie mögen an Ordre oder nicht an Ordre lauten, nicht nur für den Aussteller, sondern auch für den Inhaber gefährlich. Für Erstern, wenn der Bezogene in der Zeit, während sie in Umlauf sind, fallirt; für Letztern, weil der Aussteller in der Zwischenzeit bis zum Tage der Präsentation falliren kann, in welchem Fall der Bezogene nicht mehr für ihn bezahlt.

Bei Sicht- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen. A. pr. L. R. §. 968.

7) Wenn man auf eine und die nämliche Person mehrere Wechsel vom nämlichen Tage und Zahlungstermin zu

ziehen hat, so muß man sie in ungleiche Summen vertheilen; z. B.: 6000 Fr. würde man in 2500, 2000 und 1500 vertheilen. Tritt aber der Fall ein, daß man vom nämlichen Tage und Zahlungstermin in gleichen Summen ziehen muß, wenn es der Nehmer verlangt, oder man nur einerlei Wechselstempel hätte, so muß man die Wechsel durch gewisse Zeichen von einander unterscheiden; dieß geschieht, indem man jeden Wechsel mit einem Buchstaben bezeichnet: im Avisbrief darüber muß aber der Bezogene darauf aufmerksam gemacht werden, damit er sich solches bemerke, und bei Vorkommen eines jeden Wechsels sogleich durch den beigefügten Buchstaben erkenne oder wisse, welche Wechsel schon bezahlt sind, und welche er noch zu zahlen hat. Diese Buchstaben (aus dem römischen großen Alphabet) setzt man gewöhnlich oben links auf den Rand des Wechsels.

Wenn man z. B. vier Wechsel, jeden von 1000 Fr., ziehen wollte, so würde man den einen mit **A**, den andern mit **B**, den dritten mit **C**, und den vierten mit **D** bezeichnen.

II. Pflichten und Rechte des Wechselnehmers (Remittenten).

§. 249.

1) Der Nehmer des Wechsels hat die Verbindlichkeit auf sich, bei dessen Empfang den Werth auf die mit dem Geber des Wechsels übereingekommene Weise zu entrichten.

Nach allen Wechselordnungen, und auch da wo diese schweigen, ist es eingeführt, daß der Käufer eines Wechsels den Betrag bei dessen Empfang zu entrichten hat.

Die St. Galler Wechselordnung erlaubt jedoch, daß die Wechsel, welche am Montag und Dienstag abgeschlossen wurden, erst bis nächsten Mittwoch Mittags, und was Freitags abgeschlossen, bis Sonnabend um zwölf Uhr bezahlt sein soll.

2) Ist der Nehmer des Wechsels mit dem Geber desselben übereingekommen, den Werth erst nach erfolgter Accep-

tation oder Zahlung zu bezahlen, so hat er einstweilen einen Empfangsschein (Interimsschein) zu geben, und den Betrag dann zu zahlen, wenn er von der Annahme oder Zahlung des Wechsels Kenntniß hat.

3) Wenn der Remittent den Wechsel empfangen hat, so ist er Eigenthümer davon, und er kann darüber beliebig verfügen; er hat demnach das Recht, ihn selbst einzuziehen, oder einziehen zu lassen, zu negoziren oder zu remittiren an wen er will.

4) Der Remittent hat, seiner eignen Sicherheit wegen, den Wechsel mit erster Post zur Annahme zu senden, besonders wenn die Verfallzeit erst durch die Acceptation bestimmt wird.

Manche Wechselordnungen in Deutschland, wie z. B. die preußische, verlangen, daß der Nehmer den Wechsel gleich zur Annahme sende. Andere, wie z. B. die Frankfurter und Hamburger, verpflichten nur dazu den Remittenten, wenn es sich der Aussteller ausbedungen hat. Nach letzterer muß der Mäkler in diesem Fall Notiz davon nehmen. Die östreichische fordert nur die Versendung zur Acceptation von Sicht- und Uso-Wechseln.

5) Der Remittent hat, so wie jeder Indossent, das Recht, den Wechsel mit einer Nothadresse am Zahlungsorte zu versehen, damit diese wegen Mangel an Annahme oder Zahlung intervenire.

6) Im Fall der Nichtannahme oder Nichtzahlung hat er Protest vom Wechsel erheben zu lassen.

7) In Folge des Protests wegen Mangel an Annahme kann er vom Aussteller Sicherheit für den Betrag des Wechsels bis zur Verfallzeit fordern, und die Erstattung des Werths, nebst Kosten für Protest und Rückwechsel, falls solche nicht geleistet werden kann.

8) Auf den Protest wegen Mangel an Zahlung kann ge-

gen Auslieferung des Protests und des Wechsels der Betrag nebst Unkosten sogleich gefordert werden.

9) Wenn der Acceptant und der Aussteller falliren, so hat der Remittent das Recht sich an beide Massen zu halten.

10) Der Remittent ist berechtigt Duplikate zu fordern. Sendet er ein Exemplar des Wechsels zur Acceptation, so muß er auf dem Duplicat angeben, wo dasselbe am Zahlungsorte vom Inhaber des Duplicats abzufordern ist. S. Duplicate.

11) Der Remittent ist so zu sagen der Bevollmächtigte des Trassenten, folglich muß er diesem für alles, was er in der Sache versäumt, haften. Er hat also zu sorgen, daß er den Wechsel nicht länger liegen lasse, als es die Verfallzeit gestattet; sonst fällt ihm der daraus entstehende Schaden zur Last, und er verliert seinen Regreß gegen den Aussteller, wenn dieser darthun kann, daß Deckung vorhanden war.

Würde der Remittent, oder ein anderer Inhaber, durch Uebermacht gehindert, seine Pflichten als Wechselinhaber zu erfüllen, und ein Versäumniß ohne sein Verschulden Statt haben: so wäre es unbillig, ihn für solche Fälle verantwortlich zu machen. Es ist dann am Richter, die Sache nach den vorgebrachten Beweisen und nach den dabei obwaltenden Umständen zu beurtheilen.

Das preuß. Landrecht bestimmt in Betreff der Rechte des Remittenten, wenn unvorhergesehene Hindernisse zur Präsentation des Wechsels vor Verfall eintreten, Folgendes: »Wenn aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Kriegsunruhen, ansteckenden Krankheiten, Ueberschwemmung u. dgl. m., der Postenlauf gehemmt und dadurch die Versendung der Tratte zur Präsentation gehindert wird: so kann der Käufer so lange, als es, wenn die Stockung nicht eingetreten wäre, noch möglich gewesen sein würde, die Tratte vor der Verfallzeit zur Präsentation zu bringen, den Handel aufheben, und von dem Aussteller gegen Rückgabe der Tratte die Erstattung der Valuta fordern. Er thut wohl, daß er nicht säume von diesem Rechte Gebrauch zu machen, weil es nach Ablauf des ge-

dachten Zeitpunktes verloren geht, er auch bei dem Wechselcontracte stehen bleiben, und nach wiederhergestelltem Postenlaufe die Tratte gehörig zur Präsentation bringen muß.«

Kommt es zur Aufhebung des Handels wegen gehemmten Postenlaufs, so muß der Aussteller die Valuta in der Münzsorte und in dem betragenden Curs, wie er sie erhalten hat, erstatten, auch vom Verfalltage der Tratte an 4 % Zinsen vergüten, von Zeit der ihm zur Last fallenden Verzögerung aber, die gewöhnlichen 6 %.

Hat der Käufer die Tratte schon durch Indossament in Circulation gebracht, so muß er seinem Hintermanne von dem gehemmten Postenlaufe schleunig Nachricht geben. Jeder folgende Inhaber hat alsdann gegen den Aussteller gleiches Recht, kann dasselbe aber auch gegen seine Vormänner ausüben, muß jedoch in der Ordnung bleiben, und an seinen unmittelbaren Vormann sich halten.

Daß bei diesen aus der Aufhebung des Handels entstehenden Ansprüchen kein eigentlicher Wechselregreß zum Grunde liegt, und daher auch kein Wechselprozeß, sondern nur der Merkantilprozeß Statt findet, dieß ergibt sich von selbst. (Anleitung zum preuß. Wechselrechte von Goßler S. 74.)

Vorschriften für den Wechselnehmer, aus dem practischen Wechselgeschäft.

§. 250.

1) Der Nehmer eines Wechsels, so wie jeder, der einen Wechsel empfängt, muß bei dem Kauf desselben, oder wenn er ihm übermacht wird, den Inhalt genau durchlesen, um zu sehen, ob alles, sowohl im Inhalt als im Indossament, in seiner Richtigkeit ist; ob nämlich die Summe im Inhalt mit derjenigen in der Ueberschrift übereinstimmt, und die Indossamente auch gehörig aufeinander folgen.

2) Er muß die Verfallzeit auf den Wechsel schreiben, damit sie ihm in die Augen falle, wenn er den Wechsel in seinem Portefeuille liegen hat. Gewöhnlich schreibt man

sie oben linker Hand an, und mit rother Dinte, um sie desto bemerkbarer zu machen.

3) Gemachte Briefe sind Briefen von der Hand vorzuziehen, weil sie durch die Mehrheit der darin vorkommenden Wechselinteressenten mehr Sicherheit darbieten.

4) Wenn der Nehmer Prima und Secunda zugleich besitzt, so muß er beide nicht mit einander remittiren, sondern letztere immer einen oder mehrere Posttage später, damit, wenn die Prima nicht am Orte der Bestimmung anlangt, die Secunda doch eintreffe. Bedarf er des Duplicats nicht, so muß er es im Portefeuille aufbewahren, um im Nothfall, wenn z. B. die Prima verloren ginge, davon Gebrauch zu machen. Ist die Zahlung auf die Prima geleistet worden, so kann er dann die Secunda vernichten, weil sie nun entbehrlich geworden ist.

5) Besitzt der Nehmer oder Inhaber eines Wechsels kein Duplicat davon, und kann er sich solches nicht leicht verschaffen, oder empfängt er einen Solawechsel (wovon keine Duplicate gegeben werden können), so kann er Abschrift davon nehmen, und sich derselben wie eines Duplicats bedienen; den Originalwechsel muß er aber einem seiner Correspondenten an dem Wohnort des Bezogenen zur Verfügung der Abschrift einsenden, und ihn acceptiren lassen, wenn er sonst annahmefähig und noch nicht acceptirt ist. Auf der Abschrift ist sodann zu bemerken, bei wem der Originalwechsel anzutreffen und abzuholen sei. Diese Vorsicht ist besonders bei eignen Wechseln an Ordre rathsam, wenn man sich ihrer zu Rimessen bedienen will; denn wenn die erste Abschrift verloren geht, so kann man doch eine zweite davon nehmen.

6) Ist ein Wechsel auf dreißig Tage Sicht gestellt (einunddreißig Tage Sicht, wie gewöhnlich von Constantinopel aus gezogen wird), so ist es immer gut, wenn man Abschrift davon nimmt, das Original davon an den Wohnort

des Bezogenen zur Annahme sendet, und auf der Abschrift anmerkt, an welchem Tage der Wechsel nach erhaltener Annahme, oder nach levirtem Protest, wegen Mangel an Annahme fällig ist. Letzteres gibt der Protest an, um Angabe des erstern muß aber der Handelsfreund gebeten werden, der mit der Besorgung der Annahme beauftragt wurde.

7) Es gibt Kaufleute, die bei Empfang eines Sichtwechsels aus Vorsicht ihn gar nicht in Umlauf setzen, und eher vorziehen am Zahlungsorte eine Provision zu zahlen, und sie dahin zum Einziehen übermachen.

Nach den östreichischen Wechselgesetzen müssen die nach Sicht gestellten Wechsel sogleich an den Zahlungsort zum Einziehen gesandt werden. Wechsel **a piacere** (nach Belieben, **à volonté**) kann man so lange bei sich behalten als man will, ohne seinen Regreß zu verlieren.

8) Wenn der Nehmer den Wechsel indossirt, so muß er sein Indossament auf die Rückseite so schreiben, daß es die Unterschrift des Ausstellers bedeckt.

III. Pflichten und Rechte des Briefinhabers (Präsentanten).

§. 251.

1) Der Präsentant hat die Pflicht auf sich, den empfangenen Wechsel, wenn er annahmefähig und noch nicht acceptirt ist, sogleich vom Bezogenen acceptiren zu lassen, besonders wenn dessen Verfallzeit erst vom Tage der Annahme, wie bei Sichtwechseln, bestimmt wird. Im Weigerungsfall hat er Protest zu erheben, und denselben mit erster Post seinem Cedenten einzusenden. Ist der Bezogene nicht am Zahlungsorte wohnhaft, so hat der Präsentant die Acceptation im Wohnorte desselben nachzusuchen, mit der Auf-

forderung, daß der Bezogene zugleich in der Annahme sein Domicil am Zahlungsorte angebe.

Die Wechselgesetze schreiben gewöhnlich die Zeitfristen vor, innerhalb welcher der Inhaber die Acceptation und Zahlung von Sichtwechseln zu fordern hat, widrigenfalls er seine Rechte an seine Vorgänger verliert.

In Frankreich ist diese Zeitfrist [1]) auf sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgesetzt, und zwar für diejenigen Sichtwechsel, welche auf dem festen Lande, oder von den Inseln von Europa gezogen und in den europäischen Besitzungen Frankreichs zahlbar sind; sonst ist der Inhaber seines Regresses an die Indossenten und selbst an den Aussteller, wenn dieser die Deckung gemacht hat, verlustig.

Durch eine Verordnung des Senats in Bremen, vom 29. Januar 1816, ist die Frist für die daselbst ausgestellten Sichtwechsel, deren Zahlungsort in Europa liegt, ebenfalls auf sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgesetzt, widrigenfalls der Regreß verloren geht. Doch bleibt dem Inhaber, trotz der Versäumniß, im ordentlichen Prozeß sein Recht gegen den Aussteller, wenn er beweisen kann, daß der Letztere sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde.

2) Bei Verfall des Wechsels hat der Präsentant die Zahlung zu fordern; im Nichtzahlungsfall aber Protest zu erheben, und Wechsel und Protest zurückzusenden und seinen Regreß zu nehmen. Zieht er die Wechselsumme ein, so hat er dafür zu quittiren, und empfängt er solche durch einen Intervenienten, so muß er es im Quittiren angeben. (S. Quittiren der Wechsel.)

3) Ist eine Nothadresse auf dem Wechsel, so hat sich der Präsentant sowohl wegen verweigerter Annahme, als wegen verweigerter Zahlung des Bezogenen, bei der Nothadresse zu melden, und wenn diese nicht intervenirt, so muß er auch diese Weigerung im Protest anführen lassen.

---

1) Handelsgesetzbuch. Art. 160.

4) Will der Bezogene nach dem Protest Mangel Annahme noch acceptiren, oder will er nach dem Protest Mangel Zahlung, wenn der Präsentant noch im Besitz des Wechsels ist, zahlen, so hat es der Präsentant anzunehmen. Ist der Wechsel in den Händen eines Intervenienten, so hat dieser ebenfalls die Zahlung anzunehmen, der Bezogene hat ihm aber wegen seiner Acceptation eine Provision und die Protestkosten zu vergüten.

5) Wenn der Bezogene vor oder nach erfolgter Acceptation fallirt, so muß der Briefinhaber sogleich Protest davon erheben lassen, und ihn nebst Protest seinem Cedenten zurücksenden, oder seinen Regreß sowohl gegen ihn, als gegen die früheren Indossenten und den Aussteller nehmen.

6) Weder der Protest wegen Nichtannahme, noch das Absterben, noch das eingetretene Falliment des Bezogenen, können den Inhaber von der Verbindlichkeit befreien, bei nicht erfolgter Zahlung Protest zu erheben. Der Protest Mangel Zahlung darf nicht unterlassen und könnte durch keinen andern Act ersetzt werden.

Nur in einem Falle kann der Präsentant den Protest Mangel Zahlung unterlassen, wenn er nämlich von seinem unmittelbaren Vorgänger dazu beauftragt ist, es sei nun durch Brief, oder eine Anmerkung auf dem Wechsel selbst, wie es häufig in Frankreich üblich ist, und mit **retour sans frais** oder **sans protêt** (im Weigerungsfalle ohne Protest) ausgedrückt wird. Ist aber eine solche Anmerkung nicht von dem unmittelbaren Vorgänger des Präsentanten gemacht worden, sondern von einem frühern Wechselinteressenten, so hat er keine Rücksicht darauf zu nehmen, und er muß, um sich gehörig in Ordnung zu setzen, protestiren lassen.

In England sind alle vom Auslande gezogenen Wechsel, deren Annahme oder Zahlung verweigert wird, dem Protestiren unterworfen. Bei denjenigen aber, die vom Inland gezogen sind, ist bei verweigerter Annahme ein Protest nicht unumgänglich nöthig; statt dessen wird der Wechsel einstweilen no-

tirt. (S. Notiren der Wechsel im 16. Kapitel). Bei Verfall aber muß gehörig protestirt werden; jedoch ist der Präsentant gehalten, vom Notiren wegen der Nichtannahme seinem Vorgänger Nachricht zu geben, und wenn er den Protest Mangel Zahlung vernachlässigt, so kann er keinen Schadenersatz, aber doch den Betrag des Wechsels zurückfordern [1]).

7) Der Präsentant hat keine Acceptation mit Bedingung [2]) anzunehmen. Wenn aber der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme acceptiren oder zahlen will, so hat er es anzunehmen; für den unacceptirten Rest muß er aber protestiren lassen.

Nicht alle Wechselgesetze stimmen darin überein. Nach einigen ist die Protestation facultativ. Nach dem preuß. L. R. ist der Präsentant nicht schuldig sich gefallen zu lassen, daß der Bezogene nur für einen Theil der Wechselsumme acceptirt. Läßt er's dennoch zu, so muß er wegen des Rests protestiren. Er muß ebenfalls, zur Wahrnehmung seines Rechts, mit Einlegung des Protests gehörig verfahren, wenn von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beigefügt wird, oder die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit geschieht. Abschlägige Zahlung eines Theils der Wechselsumme ist er nur dann anzunehmen schuldig, wenn er blos Bevollmächtigter und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist. Hat er deren angenommen und will sich wegen des Ueberrests wechselmäßig regressiren, so muß er deßhalb Protest aufnehmen lassen. A. pr. L. R. §§. 1011, 1017, 1116, 1117. Andere, wie z. B. die franz., niederl., span., die Basler ꝛc. Wechselordnung gebieten die Annahme eines Theils der Summe, und fordern nur den Protest wegen des Rests. In England [3]) ist es erlaubt in der Acceptation

---

1) **Kelly's Universal cambist.**

2) Unter einer Acceptation mit Bedingung wird diejenige verstanden, welche Bedingungen enhält, die der Inhaber nicht zugeben kann: z. B. wenn der Bezogene nur unter der Bedingung acceptirte, daß ihm der Aussteller die Deckung vor Verfall mache, oder wenn er die Verfallzeit auf weiter hinaus verschieben wollte u. s. w.

3) **Kelly's Universal cambist.**

die Zahlungszeit eines Wechsels weiter hinauszuschieben, oder auch nur einen Theil der Wechselsumme zu acceptiren und zu bezahlen, doch alles mit Genehmigung des Briefinhabers.

8) Wird dem Präsentanten ein Wechsel durch Duplicat oder in Copia übermacht, so hat er die Prima oder das Original bei der im Duplicat oder in der Copia angegebenen Adresse zu beziehen. Findet sich daselbst das eine oder andere nicht vor, oder verweigert man die Herausgabe, so muß er protestiren lassen.

9) Wenn der Bezogene vor der Verfallzeit zahlen will, so hat der Präsentant das Recht, die Zahlung, wenn er sie nicht annehmen will, zu verweigern.

10) Ist keine Nothadresse vorhanden, oder weigert sich eine Nothadresse zu interveniren, und es meldet sich eine dem Wechsel ganz fremde Person, die zu Ehren eines Wechselinteressenten acceptiren oder zahlen (interveniren) will: so hat der Präsentant das Anerbieten anzunehmen. Der Intervenient tritt alsdann in die Rechte des Präsentanten ein, und ist zu Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten, wie dieser, verbunden. Auch der Präsentant kann einen Wechsel wegen Mangel an Zahlung per Intervention bezahlen, wenn weder eine Nothadresse noch der Bezogene intervenirt.

11) Der Präsentant kann dem Bezogenen keine Frist gestatten, es sei denn daß er hierzu von seinem Vorgänger beauftragt wäre, widrigenfalls er sein eigen Geschäft aus dem Wechsel macht; doch kann er dem Bezogenen noch einige Tage nach erhobenem Protest zugeben, wenn dieser ihn darum ersucht oder versprochen hat binnen dieser kleinen Frist zu bezahlen, vorausgesetzt aber, daß der Präsentant dadurch nicht seinen Regreß vernachlässigt. Selbst der Richter kann die im Wechsel bestimmte Zahlungszeit nicht verlängern. (S. Prolongation.)

12) Der Präsentant, wenn er Eigenthümer des Wech-

sels und nicht blos Mandatar ist, auch seinen Pflichten genau nachgekommen ist, hat das Recht, im Fall der Nichtzahlung an seine Vorgänger mit Inbegriff des Trassenten zurückzugehen, da alle gegen ihn, kraft des Wechselcontracts, in Solidum verbunden sind. Er kann seinen Regreß gegen einen oder mehrere von ihnen, oder gegen alle nehmen; dieß steht ihm gänzlich frei. Gleiches Recht genießt auch jeder der Indossenten gegen seine frühern Indossenten und den Aussteller. Ist aber ein Indossent nicht Delcredere gestanden, und hat solches im Indossament bemerkt, so muß dieser beim Regreß vom Inhaber übergangen werden. (S. Delcredere.)

13) Der Inhaber kann seinen Regreß auf zweierlei Art nehmen, entweder gütlich oder gerichtlich. In beiden Fällen hat er das Recht, außer seinen Spesen noch Schadloshaltung zu verlangen, nicht nur wegen Mangel an Zahlung, sondern schon wegen Mangel an Sicherheit, falls der Wechsel nicht acceptirt wurde, oder einer der Contrahenten fallirt hätte. Diese Schadloshaltung begreift: die Zinsen vom Capitale des nichtbezahlten Wechselbriefes, vom Tage des erhobenen Protests an, und den Ersatz desjenigen Geldes, welches der Inhaber zu zahlen genöthigt ist, um sich an die Stelle der unbezahlten Wechselsumme andere Gelder zu verschaffen. Um seinen Recurs zu nehmen, hat der Inhaber das Recht, einen Rückwechsel auf einen seiner Vormänner zu ziehen, worin er Capital, Protestkosten, Provision, Sensarie, Cursverlust ꝛc. begreift, und worüber er die Rechnung beilegt. Diese Documente sendet er gewöhnlich einem seiner Freunde zur Einziehung oder zur Einklage ein.

Wenn der Inhaber den Protest eines Wechselbriefes auf gütlichem Wege einem der Vormänner in der gehörigen Frist mittheilt, und dieser bei der Mittheilung des Protests schriftlich die Zahlung verspricht, mit dem Ersuchen, ihn jedoch

nicht gerichtlich zu verfolgen, oder wenn er erklärt, daß er den Protest als ihm signifizirt anerkennt: so hat der Inhaber ein Recht gegen ihn, welches nur nach fünf Jahren verjährt, entweder vom Tage des Protests an gerechnet, falls die Signification vor Verfall geschah, oder vom Tage des gethanen Versprechens, falls sie später war. Allein das mündliche Versprechen des Vormannes, selbst wenn er es eingestünde, würde nach der Strenge des Rechts nicht die nämliche Wirkung hervorbringen, weil es sich vermuthen läßt, daß dieses Versprechen der Bedingung untergeordnet war, daß der Inhaber, bei unterlassener gütlicher Zahlung in der gesetzlichen Frist, sich vorher in gehörige Ordnung setzen, und die Sache bei Gericht anbringen sollte. [1])

14) Will der Inhaber seinen Regreß auf dem Wege Rechtens nehmen, so hat er den Protest gerichtlich anzugeben, und die Vorladung vorzunehmen.

Nimmt der Briefinhaber einzeln seinen Regreß an seinen Vormann, oder gegen einen der andern Wechselinteressenten, so muß er demselben den Protest notifiziren, und bei nichterfolgter Befriedigung ihn gerichtlich vorladen lassen, und zwar, wenn dessen Wohnung nur fünf Myriameter (zehn französische Meilen, Stunden) entfernt ist, binnen vierzehn Tagen vom Datum des Protests an. In Ansehung eines solchen Vormanns, dessen Wohnung von dem Zahlungsorte des Wechselbriefes weiter als fünf Myriameter entfernt ist, soll für jeden dritthalb Myriameter (fünf französische Meilen) über die obigen fünf, die vierzehntägige Frist um einen Tag verlängert werden. [2])

Der Inhaber, welcher nach erhobenem Protest versäumen würde, in der vorgeschriebenen Frist seinen Regreß an seinen unmittelbaren Cedenten zu nehmen, hätte nicht das Recht — wenn er gegen einen frühern Indossenten oder den Aussteller zurückgehen würde — zu verlangen, daß ihm eben so viel vierzehntägige Fristen, nebst derjenigen von fünf Myriametern täglich, die jeder Zwischen-Indossent gegen seinen Vormann

---

1) **Pardessus, Cours de droit commercial, tome I, Nr. 433.**
2) Handelsgesetzbuch, Art. 165.

gehabt hätte, eingeräumt würden. Denn diese Fristen gelten nur in Betreff derjenigen, die gerichtlich belangt werden, so daß nämlich der Inhaber, wenn er gegen den Aussteller, oder den ersten Indossenten auftreten wollte, ohne sich gegen die übrigen zu wenden, in der vierzehntägigen Frist, die den folgenden Tag nach erhobenem Protest ihren Anfang nimmt, seine Regreßklage nehmen müßte; doch hat er noch außerdem diejenige Frist für sich, die ihm die Entfernung der Orte gestattet. [1])

In Betreff der in Frankreich ausgestellten, aber außerhalb des französischen Continentalgebietes in Europa zahlbaren und protestirten Wechselbriefe, gibt das Handelsgesetzbuch Art. 166 die Fristen an, in welchen der Inhaber seine Regreßklage gegen die in Frankreich wohnenden Aussteller und Indossenten nach erhobenem Proteste anstellen kann.

Die fremden Wechselordnungen bestimmen gewöhnlich, daß der Inhaber eines protestirten Wechsels seinen Regreß den ersten, oder längstens den zweiten Posttag nach Enthebung oder Empfang des Protests gegen den Cedenten nehmen soll.

15) Wenn sowohl der Acceptant als die Indossenten und der Aussteller falliren, so hat der Inhaber das Recht, seine Wechselforderung bei jeder Masse einzuklagen, und an den Dividenden jeder derselben Theil zu nehmen, bis er gänzlich befriedigt ist.

16) Wenn der Inhaber die Fristen verstreichen läßt, die ihm sowohl für die Präsentation der Sichtwechsel überhaupt, als auch für den Protest wegen Mangel an Zahlung, und für die Regreßklage vorgeschrieben sind: so verliert er alle seine Rechte gegen die Indossenten. [2]) Diese Letzteren werden ebenfalls der Regreßklage gegen ihre Cedenten verlustig, wenn sie die vorgeschriebenen Fristen verstreichen lassen. [3]) Der Inhaber und die Indossenten verlieren sogar ihr Recht gegen

---

1) Pardessus, Cours de droit commercial, tome I, Nr. 430.
2) Handelsgesetzbuch, Art. 168.
3) Desgl. Art. 169.

den Aussteller, wenn dieser darthun kann, daß bei Verfall die Deckung für seine Tratte gemacht war, und in diesem Fall bleibt dem Inhaber einzig und allein die Klage gegen den Bezogenen. [1])

Der hier angeführte Verlust der Rechte des Inhabers ist durch die meisten Wechselgesetze angedroht; doch kann, nach einigen, auf gemeinem Rechtswege noch eingeklagt werden. Wenn aber der Inhaber darthun kann, daß die ihm zur Last gelegte Versäumung seiner Pflichten nicht von seinem Verschulden herrührt, so kann er versuchen, seine Rechte durch richterlichen Spruch noch geltend zu machen.

Wenn nach Ablauf der für den Protest, für den Avis des Protests, oder für die gerichtliche Vorladung gesetzten Fristen der Aussteller oder ein Indossent die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Gelder durch Rechnung, Compensation, oder sonst wirklich empfangen hat: so finden, in Ansehung seiner, die Wirkungen des in den Art. 168, 169 und 170 dem Briefinhaber angedrohten Verlustes der Rechtsansprüche nicht Statt. [2])

17) Der Inhaber kann noch, außer den zur Regreßklage vorgeschriebenen Formalitäten eines nicht bezahlten protestirten Wechsels, die beweglichen Güter des Ausstellers, Acceptanten und Indossenten, mit richterlicher Genehmigung, in Beschlag nehmen.

Vorschriften für den Präsentanten, aus dem practischen Wechselgeschäft.

§. 252.

1) Der Präsentant, so wie jeder, welchem Wechsel übermacht worden sind, muß bei ihrem Empfang deren Inhalt genau durchlesen, sowohl auf der Vorder- als auf der Rückseite, um zu sehen, ob keine Unrichtigkeit darin ist, wodurch allenfalls bei der Zahlung Schwierigkeiten entstehen könnten.

---

1) Handelsgesetzbuch, Art. 170.
2) Desgl. Art. 171.

2) In Häusern, die auf Ordnung halten, thut dieß entweder der Chef selbst, oder einer der Contoristen, dessen Pünktlichkeit zuverlässig ist (gewöhnlich derjenige, der die Prima=Nota schreibt). Immer ist es aber gut, wenn der Chef bei Eröffnung von Briefen, welche Rimessen enthalten, die Namen der darin vorkommenden Personen durchsieht; es werden ihm dadurch oft Häuser bekannt, deren Namen er vorher nicht wußte. Dem einen oder andern Hause kann er dann seine Dienste anbieten, wenn er sich zuvor von ihrer Art zu arbeiten, und ihrer moralischen und pecuniären Solidität erkundigt hat, und früher oder später kann er vielleicht in Geschäftsverbindung mit ihnen treten. Er erhält auch manchmal Aufschlüsse über Wechselreiterei des einen oder andern. Ueberhaupt kann die Durchsicht der im Wechsel interessirten Personen oft nützliche Folgen für ihn haben.

3) In großen Häusern ist auch eingeführt, daß man bei Empfang von Rimessen ihre Angabe im empfangenen Briefe vorstreicht, und wenn eine Unrichtigkeit im Wechsel ist, oder gar ein im Briefe angegebener Wechsel fehlt, solches unten am Briefe mit einigen Worten bemerkt, damit derjenige, der mit der Correspondenz beauftragt ist, bei der Beantwortung von dieser Unrichtigkeit oder vom fehlenden Wechsel sogleich schriftlich Erwähnung mache.

4) Der Präsentant muß die Verfallzeit richtig auf den empfangenen Wechsel schreiben, damit er in sein Portefeuille der Ordnung gemäß gelegt werde.

5) Läßt der Präsentant wegen Mangel an Zahlung protestiren, so muß er, falls er seinen Acquit schon darauf gesetzt und unterzeichnet hätte, Acquit und Unterschrift ausstreichen.

IV. Pflichten und Rechte des Bezogenen (Traſſaten).

§. 253.

1) Wird dem Bezogenen ein Wechſel zur Annahme oder zur Zahlung vorgezeigt, ſo hat er zu erklären, ob er acceptiren oder zahlen will, oder nicht.

2) Wenn er acceptirt, ſo muß dieſes auf dem Wechſel ſchriftlich und mit eigenhändiger Unterſchrift geſchehen; dadurch tritt er dem Wechſelcontract bei. (S. Annahme.)

3) Wird die Verfallzeit des Wechſels auf einige Zeit nach Sicht beſtimmt, ſo daß derſelbe auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet, ſo muß die Acceptation datirt ſein. Würde in dieſem Fall bei der Acceptation das Datum weggelaſſen, ſo wäre der Brief in der darin beſtimmten Friſt, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, [1]) zahlbar.

Wechſel **a piacere** (nach Belieben) müſſen nach der St. Galler Wechſelordnung zwar gleich andern acceptirt werden, allein es ſteht in des Bezogenen Belieben, ob er gleich bezahlen, oder den Zahltag erſt durch ſeine Acceptation feſtſetzen will.

Die Basler Wechſelordnung §. 10 ſagt: »Wechſelbriefe auf eine beſtimmte Zeit, nach Sicht zahlbar, müſſen mit Beifügung des Datums der Vorweiſung acceptirt werden. Sollte der Bezogene, nach vorhergegangener Annahmsweigerung, in der Folge den Wechſel acceptiren wollen, ſo iſt derſelbe verpflichtet, die Acceptation von dem Tage der erſten Präſentation zu datiren.«

4) Hat der Bezogene einen Wechſel an einem fremden Orte zahlbar zu acceptiren, ſo hat er im Accept des Wechſels das Domicil anzugeben, bei wem er am Zahlungsplatze zahlbar iſt. (S. Domicilirte Wechſel.)

5) Wenn der Bezogene acceptirt hat, ſo muß er auch

---

1) Handelsgeſetzbuch, Art. 122.

bezahlen, denn die Acceptation ist unwiderruflich: ein Grundsatz, der allgemein angenommen ist. Hat er nur für einen Theil der Wechselsumme acceptirt, so ist er nicht gehalten mehr als dieser acceptirte Theil beträgt zu bezahlen.

6) Die Verbindlichkeiten, die der Bezogene im Wechsel eingegangen, gehen auf dessen Erben über. Der Tod des Bezogenen hebt sie nicht auf, und sie gehen in ihrer ganzen Strenge auf sie über, wenn nicht die Gesetze eines Landes es anders bestimmen. Die Erben haften aber immer nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile, nicht für das Ganze, und dieß nur dann, wenn sie sich für die Erbschaft erklärt haben.

7) Ein Wechselbrief muß entweder bei der Präsentation, oder spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden, von der Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden. Ist nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden der Wechsel entweder acceptirt oder unacceptirt nicht zurückgegeben worden, so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Präsentanten wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

In Deutschland wird es auf einigen Wechselplätzen für eine stillschweigende Acceptation gehalten, wenn der Bezogene den ihm zur Annahme übergebenen Wechsel über Nacht bei sich behält.

Wenn in Frankreich die Rückgabe des Wechsels nicht nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden erfolgt, so wird dieß nicht als eine stillschweigende Acceptation angesehen, sondern der Bezogene würde nur verantwortlich, wenn dadurch Schaden entstünde.

8) Will der Bezogene den Wechsel vor Verfall bezahlen, so kann er es thun, wenn der Präsentant das Geld annehmen will.

9) Wenn der Bezogene in den Inhaber des Wechsels gegründeten Zweifel setzt, als wäre er nicht der rechtmäßige Besitzer desselben, so kann er zwar die Zahlung nicht verweigern, aber Caution fordern, oder das Geld deponiren.

Nach der Basler Wechselordnung §. 27 hat der Bezogene das Recht, wenn Fremde daselbst Wechselbriefe zur Zahlung präsentiren und einziehen wollen, für zu leistende Zahlung den Acquit und die Unterschrift eines Basler Handlungshauses zu begehren.

10) Sobald der Bezogene den Wechsel bezahlt, so hat er das Recht, vom Präsentanten zu fordern, daß er ihn dafür quittire.

11) Wenn ein Wechselbrief per Prima, Secunda, Tertia ꝛc. gezogen ist, so hat der Bezogene denjenigen zu acceptiren, oder zu zahlen, der zuerst vorgezeigt wird. Er muß sich aber wohl in Acht nehmen, daß er nur ein Exemplar acceptire; würde er einen derselben, auf welchen er seine Acceptation nicht gesetzt hat, bezahlen, und der für die nämliche Summe acceptirte Wechsel würde ihm nachher zur Zahlung präsentirt, so müßte er seine Acceptation ebenfalls einlösen, wo er dann sehen mag, an wen er deshalb seinen Regreß zu nehmen habe.

12) Wenn am Orte der Zahlung die Wechsel Respecttage genießen, so kann sich der Bezogene derselben bedienen. (S. Respecttage.)

13) Wenn dem Bezogenen die girirte Copie, oder Secunda, oder Tertia zur Zahlung vorgezeigt wird, wovon er das Original oder die Prima acceptirt hat, und der Präsentant zeigt die Acceptation nicht zugleich vor: so hat der Bezogene das Recht, solche zu verlangen, und die Zahlung auf die Copie oder das Duplicat, bis auf richterliche Anordnung und gegen geleistete Sicherheit, zu verweigern.

14) Der Bezogene kann per Intervention den Wechsel acceptiren oder zahlen. (S. Intervention.)

Vorschriften für den Bezogenen, aus dem practischen Wechselgeschäft.

§. 254.

1) Wenn dem Bezogenen ein Wechsel zur Annahme oder zur Zahlung vorgezeigt wird, so muß er solchen vorerst durchlesen, mit der Anzeige, die ihm darüber gegeben worden, vergleichen, und dann erst, wenn der Wechsel in gehöriger Richtigkeit ist, acceptiren oder zahlen. Diejenigen Vorsichtsmaßregeln, die der Bezogene in Betreff der Wechselduplicate und Wechselcopien zu beobachten hat, werden im zweiundzwanzigsten und dreiundzwanzigsten Kapitel angeführt.

2) Wird dem Bezogenen ein Wechsel zur Annahme präsentirt, der laut Bericht gezogen, ihm aber noch nicht avisirt ist, so hat er den Inhaber zu ersuchen, wieder damit vorbeizukommen. Wird aber ein solcher Wechsel zur Zahlung präsentirt, so steht es dem Bezogenen frei, ihn zu zahlen oder zurückzuweisen, welches Letztere die Klugheit gebietet.

3) Ist ein Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen (z. B. von 6000 Fr.), der Aussteller aber, durch diesen Dritten, bei dem Bezogenen für weniger accreditirt (z. B. nur für 4000 Fr.): so hat der Bezogene nur diejenige Summe zu honoriren, für welche der Aussteller bei ihm durch die dritte Person accreditirt wurde (hier also nur für 4000 Fr.); für den Rest müßte protestirt werden. Wenn aber der Aussteller auch für sich mit dem Bezogenen in Rechnung steht, oder ihm als solid bekannt ist, so pflegt der Bezogene im Wechselgeschäft auch wohl die ganze Summe im Wechsel zu honoriren, nachdem er sich vorher, in Antwort auf den Avisbrief der Tratte, die Garantie (das Obligo) des Ausstellers für den Rest (hier von 2000 Fr.) vorbehalten hat, bis daß die dritte Person, für deren Rechnung der Wechsel gezogen ist, die ganze Wechselsumme (von 6000 Fr.) genehmigt. Er-

theilt sie diese Genehmigung, so hat der Bezogene den Aussteller davon zu benachrichtigen, und ihn für die vorbehaltene Garantie (Obligo) zu entlasten. Verweigert sie aber die Genehmigung, so hat sich der Bezogene für den Rest an den Aussteller zu halten.

4) Sobald der Bezogene seinen acceptirten Wechsel bezahlt hat, so muß er seine Acceptation ausstreichen. Bei einem bezahlten eignen Wechsel muß der Aussteller ebenfalls seine Unterschrift tilgen. Die bezahlten Wechsel müssen aber, nachdem sie eingeschrieben sind, sorgfältig aufbewahrt werden.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Wechselprozeß.

§. 255.

Unter Prozeß versteht man in der Rechtswissenschaft das gerichtliche Verfahren in einem Rechtsstreite.

Der Wechselproceß (la procédure en matière de change), wovon hier allein die Rede sein kann, ist daher die gesetzliche Form, nach welcher bei Rechtsstreitigkeiten in Wechselfällen gerichtlich verfahren werden soll. Er ist ein summarisch-executiver Prozeß, und unterscheidet sich von letzterm durch noch kürzere Fristen und durch die Ordnung der Execution; denn das executive Verfahren im Wechselprozeß erstreckt sich nicht blos auf das Vermögen des Schuldners, sondern hauptsächlich und zwar sogleich auf dessen Person (auf Personal-Arrest); auch kann die Appellation die Execution nicht hindern.

Summarisch ist der Prozeß, wenn er ohne Förmlichkeiten und Weitläuftigkeit geführt wird. Executiv ist der Prozeß, wenn der Kläger durch rechtskräftige Schulddocumente

sein Recht sogleich darthun kann, in welchem Fall der Richter dem Kläger nach geschehener Recognition sogleich durch Execution (Gerichtszwang) zu seinem Rechte verhelfen kann.

§. 256.

Das Forum (der Gerichtsstand) des Wechselprozesses ist in der Regel der Wohnort des Beklagten, oder das ordentliche Gericht desjenigen Platzes, an welchem contractmäßig die Zahlung zu geschehen hat. Das Eine oder Andere ist aus der allgemeinen Rechtstheorie mit Zuziehung der Umstände zu beurtheilen.

Treitschke, Art. Prozeß, §. 2. Martens, Grundriß des Handelsrechts, §. 132.

§. 257.

In manchen Ländern sind die Rechtsstreitigkeiten in Wechselsachen vor Handels- oder Wechselgerichte zu bringen.

Das Handelsinteresse hat von jeher eine besondere Jurisdiction verlangt. Die Nothwendigkeit die Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen durch Männer entscheiden zu lassen, die nicht nur mit den Gesetzen bekannt, sondern auch mit den kaufmännischen Gebräuchen und den Handelsgeschäften vertraut waren, erzeugte im 12ten, 13tén und 14ten Jahrhunderte in Italien die Consules mercatorum, die consoli del arte di cambio; in Spanien (in Barcelona 1358) das Consejo de Prohomens; in Frankreich 1278 die juges de convention in Nimes; 1563 die Conservateurs des privilèges des foires; dann 1673 die consuls des marchands, überhaupt die Consulat-Gerichte, die nachher durch das Gesetz vom 24. Aug. 1780 in förmliche Handelsgerichte (tribunaux de commerce) umgeschaffen wurden. Damit aber eine solche Institution den Bedürfnissen des Handels entspreche und ihm die Vortheile gewähre, die er mit Recht verlangt, so mußte auch der Gerichtsgang kurz, die Form der Urtheilssprüche eben so einfach, als deren Vollstreckung kraftvoll, schnell, durchgreifend und nachdrücklich sein.

Sehr klar und richtig drückt sich die Nürnberger Handelsgerichtsordnung vom Jahr 1804, §. 1, über den Zweck der Handelsgerichte aus, indem sie sagt [1]): »Der Zweck der Handelsgerichte ist, kaufmännischen Streitigkeiten die erforderliche Staatsrücksicht zu gewähren, und ihnen daher auf der einen Seite die möglichst richtige Beurtheilung durch gesetz- und sachkundige Richter zu verschaffen, auf der andern Seite aber ihnen einen so schnellen Rechtsgang zu bewirken, als es ohne Beseitigung der wesentlichsten Erfordernisse des bestimmten und bedächtigen Ganges der Rechtspflege, der zu einem gesicherten Schutze des bürgerlichen Eigenthums erforderlich ist, nur immer geschehen kann.«

In Betreff der Competenz der Handelsgerichte siehe für Frankreich H. G. B. §. 631—641, für Spanien H. G. B. §. 1199—1204.

§. 258.

Um den Wechselprozeß zu begründen, muß das Document ein Wechsel sein oder Wechselkraft geben. Das Verfahren dabei ist fast nach allen Landesgesetzen folgendes:

Die Wechselklage kann sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden. In dem einen oder andern Fall muß aber der Kläger den Originalwechsel nebst Belegen (Protest, Retourrechnung ꝛc.) beibringen, so daß daraus die völlige Liquidität der Forderung hervorgehe. Doch gibt es auch Fälle, wo die Klage auf den Protest hin, auf Deposition oder Sicherheit (Caution), und gegen Vorbehalt den Wechsel nachzubringen, Statt haben kann, welche Fälle aber in den Gesetzen bestimmt sind, z. B. wenn wegen Mangel an Annahme protestirt, und mittelst des Protests einstweilen Sicherheit verlangt wird ꝛc.

Der Beklagte wird dann vor den Richter geladen, um da in Person zu erscheinen und seine Unterschrift auf dem

---

1) Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland, §. 80.

Document, oder das Document selbst, wenn es blos in einer Protestationsacte besteht, anzuerkennen (zu recognosciren). Es wird ihm angedroht, daß im ausbleibenden Falle gegen ihn in contumaciam verfahren, und er zur Erlegung der eingeklagten Summe nach Wechselrecht verurtheilt werde. Erscheint er nicht, so wird ein Contumacial-Erkenntniß gegen ihn erlassen, worin das Document für recognoscirt erklärt und der Beklagte nach Wechselrecht verururtheilt wird. Erscheint er hingegen und erkennt das Document ohne Einrede an, so muß er auch sogleich bezahlen, oder die Execution wird gegen ihn vollzogen. Diffitirt (läugnet) er aber die Unterschrift oder das Document, so muß er, wenn es der Kläger zuläßt, den Diffessions-Eid schwören. Will ihn aber der Kläger zum Eide nicht zulassen, sondern die Richtigkeit der Handschriften durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun: so wird (nach preuß. Gesetzen) mit Aufnehmung des Beweises, wie gewöhnlich, verfahren, in der Sache selbst aber demnächst wechselmäßig erkannt [1]).

Wenn der Beklagte das Document recognoscirt, so können zwar noch Einwendungen (Exceptionen, Einreden) Statt haben, die sich auf Verhältnisse zwischen Kläger und Beklagten selbst beziehen, sie müssen aber, um zulässig zu sein, sofort liquid gemacht werden können.

Das Urtheil wird schleunig abgefaßt, publicirt und vollzogen. Falls die dagegen erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses vereinbar sind, so kann Appellation Statt haben, die jedoch in Betreff des Beklagten nur Devolutiv-Effect hat [2]).

---

1) Mirus, die Grundsätze der preuß. Handelsgesetzgebung, §. 482.
2) Mirus, §. 484.

Anhang.

Uso und Respecttage [1])

der bekanntesten Länder und Wechselplätze in Europa.

Altona.

Uso. Keinen.

Respecttage. Deren sind 11, sie werden aber von guten Häusern nicht benutzt. Am 11. Tage wird wegen Mangel an Zahlung protestirt.

Amsterdam.

Uso. Derselbe ist 30 Tage Dato, laut Handels Ges. Buch 6. Abth., Art. 52. Diese laufen für Wechsel, die nicht auf Sicht gezogen sind, vom Tage nach der Datirung.

Respecttage. Deren sind keine. Ein auf Zeit gezogener Wechsel ist zahlbar am Tage nach dessen Verfall, der Sichtwechsel hingegen bei Vorzeigung. Ein Wechsel auf einen Jahrmarkt zahlbar, muß Tages vor dem Ende des Jahrmarkts bezahlt werden; doch wenn derselbe nicht länger als einen Tag währt, verfällt der Wechsel an demselben Tage.

---

1) Aus Flügels Erklärung der Courszettel von Liebhold, Nelkenbrechers Taschenbuch und einigen Wechselordnungen entnommen.

Fällt der Zahltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist er am folgenden Tage zahlbar. Niederl. Hand. Ges. Buch, 6. Abthl., Art. 49, 53, 54.

Antwerpen.

Uso und Respecttage wie in Amsterdam.

Augsburg.

Uso. 15 Tage, ½ Uso 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage, 2 Uso oder doppio (doppelt) Uso 30 Tage nach der Acceptation.

Die Acceptation geschieht erst 14 Tage vor Verfall, und Wechselbriefe, welche länger als ein Uso oder 14 Tage gezogen sind, werden zwar vorgewiesen, der Bezogene hat aber nur das Datum der Vorweisung darauf zu bemerken, die Acceptation selbst kann erst 14 Tage vor Verfall gefordert werden.

Respecttage. Deren sind eigentlich keine, aber aus dem was bei der Zahlung durch Scontriren, §. 111, gesagt wurde, ergibt sich, daß der Zahltag der Wechsel am Mittwoch in jeder Woche ist: daher genießen die Wechsel, welche am Dienstag verfallen, einen Respecttag; diejenigen aber, welche am Mittwoch und später verfallen, genießen eben so viele Respecttage als von ihrem Verfalltage bis zum kommenden Zahltage, dem Mittwoch, Tage sind. Ist dieser ein gesetzlicher Feiertag, so zahlt man Dienstags, und wäre dieser ein Feiertag, so wird Montags bezahlt; ist auch dieser ein Feiertag, so wird Donnerstags bezahlt, und fällt auf diesen ein Feiertag, wie zuweilen in der Christwoche, so wird den folgenden Freitag bezahlt.

Sichtwechsel, zu Gunsten von Reisenden ausgestellt, werden gleich bezahlt. Wenn aber ein Haus auf das andere Sichtwechsel in Händen hat, so wird ihre Zahlung auf den Scontrotag verlegt.

Diejenigen verfallenen Wechsel, welche am Mittwoch noch vor dem Scontro eintreffen, können noch darin eingebracht werden; was aber nach geschlossenem Scontro eintrifft, springt auf den Scontro der kommenden Woche.

Baden (Großherzogthum).

Uso. 30 Tage Dato.
Respecttage. Keine.

Die Verfallzeit eines in einer Messe zahlbaren Wechsels ist wie in Frankreich bestimmt. S. Paris.

Basel.

Hat weder Uso noch Respecttage.

Die Basler Wechselordnung — welche überhaupt manche Lücke hat — bestimmt zwar, daß keine Respecttage daselbst eingeführt sind; daß aber auch kein Uso eingeführt ist, darüber schweigt sie ganz.

Wechsel, die an einem Sonntage oder gesetzlichen Feiertage verfallen, müssen den Werktag zuvor bezahlt oder protestirt werden. Wechselbriefe, welche in der Messe zahlbar gezogen sind, sollen den Tag nach Einläutung derselben acceptirt, und den Tag vor Ausläutung derselben bezahlt werden.

Berlin.

Uso. Derselbe ist 14 Tage nach der Acceptation des Wechsels. Bei Dato- und solchen Usobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird der Tag der Präsentation mitgerechnet. Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so tritt sie in der letzten Woche an eben demselben Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden. A. pr. L. R. §. 853. u. 854.

Respecttage. Deren sind 3, mit Inbegriff der Sonn- und Festtage. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören, so muß der Gläubiger den nächsten Werktag abwarten. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag, so muß ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werktage Zahlung leisten. A. pr. L. R., §. 870—872.

Bordeaux (S. Paris).

Braunschweig.

Uso. 14 Tage nach Acceptation.

Respecttage. Deren sind keine, doch kann der Präsentant eines Usowechsels, wenn er will, dem Acceptanten 3 Respecttage bewilligen

Bremen.

Uso. Derselbe ist aus Deutschland . . 14 Tage nach Sicht.
— — Frankreich und England . . 1 Monat Dato.

Respecttage. Briefe, welche auf Sicht, 2, 3, 4 Tage Sicht lauten, so wie die eignen Wechsel, genießen keine Respecttage, und da wöchentlich nur zwei Zahltage sind, nämlich der Mittwoch und der Samstag, so werden die Wechsel, welche an einem dieser Tage verfallen, erst den darauf folgenden Zahltag bezahlt, und diejenigen, welche in der Zwischenzeit verfallen, müssen an dem ersten Zahltage bezahlt werden; demnach hat also ein Wechsel nie mehr als acht, wohl aber öfters weniger Respecttage zu genießen. Dieser angenommenen Zahltage ungeachtet, richtet man sich, beim Protestiren Mangel Zahlung, nach Vorschrift der Wechselordnung; denn die angenommenen Zahltage sind nur eine particulare Einrichtung, welche nicht gesetzlich anerkannt ist.

Breslau.

Uso. Dieser ist vierzehn Tage, ½ Uso 8 Tage nach der Acceptation.

Respecttage. Deren sind 3, wie in Berlin, für Briefe, welche außer den Messen zahlbar sind; solche aber, welche auf die Messen gezogen sind, genießen keine Respecttage.

Cadix.

Uso. Derjenige von Wechseln, die im Innern von Spanien von einem Orte zum andern gezogen werden, beträgt 2 Mo-

nate. Er ist von Wechseln vom Auslande auf irgend einen Platz in Spanien gezogen, wie folgt: Von Frankreich 30 Tage, von England, Holland und Deutschland 2 Monate, von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Monate. In Betreff der Plätze, die nicht mit in diesem Verzeichniß begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsorte des Wechsels dafür bestehenden Gebrauch zu bestimmen. Span. Handelsgesetzbuch, Art. 443.

Respecttage. Keine mehr, laut Art. 512 des Hand. Ges. Buch. Protestirt wird wegen Margel an Zahlung am Tage nach Verfall; ist es ein Feiertag, so ist der Protest am darauf folgenden Tage zu bewirken.

Constantinopel.

Hat weder Uso noch Respecttage.

Gewöhnlich wird von Constantinopel auf fremde Plätze, und von diesen dahin, 31 Tage nach Sicht gezogen. Von einem türkischen Platze auf den andern wird aber nur 11 Tage nach Sicht trassirt.

Im Jahr 1804 wurde in Constantinopel ein neues Wechselgericht errichtet, und in dem Firman darüber festgesetzt, daß künftig kein Kaufmann den auf ihn laufenden, oder von ihm acceptirten Wechsel, unter dem Vorwande, als sei das Geld noch nicht an ihn geschickt worden, oder als habe der Trassent indessen fallirt, zur Verfallzeit unberichtigt lassen dürfe.

Copenhagen.

Uso. Keinen; folglich muß die Zahlungszeit auf einen gewissen Tag bestimmt werden.

Respecttage. Deren sind 8 festgesetzt; wenn die Zahlung am letzten Respecttage nicht erfolgt, und der Wechselinhaber auf's längste am 10ten Tage (worin die Acceptations- und Protestations-Tage, wie auch Sonn- und Festtage begriffen) nicht protestirt hat, so verliert er seinen Recurs. Sichtwechsel müssen gleich innerhalb 24 Stunden nach Vorzeigung bezahlt werden.

Danzig.

Uso. Derselbe ist 14 Tage nach Acceptation des Wechsels.

Respecttage. Deren sind 10 verordnet, Sonn- und Festtage eingeschlossen; wenn aber der 10te Tag auf einen solchen Tag fällt, so muß Tags zuvor bezahlt oder protestirt werden. Wechsel bei Sicht zahlbar, und solche, welche nach Ablauf der Respecttage präsentirt werden, müssen innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation (welche auch an Sonn- und Festtagen geschehen kann) bezahlt oder protestirt werden. Jedoch Wechsel, die auf einige oder mehrere Tage bis 14 Tage nach Sicht lauten, haben nach Verfall noch 3 Respecttage, ehe sie protestirt werden.

Frankfurt am Main.

Uso. Derselbe ist 14 Tage nach erfolgter Acceptation.

Respecttage. Deren sind 4, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, welche nicht mitgerechnet werden. Ausgenommen von diesen Verfügungen sind die Wechselbriefe, welche auf Sicht, oder auf zwei, drei, vier Tage nach Sicht oder Dato lauten; diese haben keine Discretions-Tage zu genießen, sondern müssen nach der Acceptation und bei Verfall bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, die nicht acceptirt sind, oder solche, welche von einem abwesenden und nicht in der Stadt ein Domicil habenden Fremden acceptirt sind, so wie auch solche Wechsel, welche wegen Mangel an Annahme protestirt und hernach durch Intervention angenommen worden, genießen sämmtlich keine Respecttage.

Frankfurt a. M. hält jährlich zwei Messen, und die Dauer jeder derselben ist drei Wochen. Die erste (Ostermesse genannt) fängt am Osterdienstage an; die zweite (die Herbstmesse) ist im September, und nimmt ihren Anfang am Montag der Woche worin Mariä Geburt fällt, wenn nämlich dieser Tag auf einen Sonntag, Montag, Dienstag oder Mittwoch eintrifft; trifft aber Mariä Geburt auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag ein, so fängt die Messe den darauf folgenden Montag an.

Die Acceptation der auf die zweite und dritte Meßwoche gestellten Wechselbriefe nimmt am Montag der zweiten Woche ihren Anfang, und die Briefe, welche bis Dienstag Vormittag nicht acceptirt sind, müssen protestirt, oder wenigstens durch den Wechselnotar notirt werden. Wechselbriefe, die zwar in der Messe acceptirt, aber am Samstag nach der Börsezeit nicht bezahlt sind, müssen von Nachmittags zwei Uhr an bis Sonnenuntergang protestirt werden. Solche, in welchen nicht ausdrücklich die Meßwoche bestimmt ist, worin sie zahlbar sind, und welche blos auf die Messe lauten, müssen in der zweiten Woche bezahlt oder protestirt werden.

Genf oder Geneve.

Uso. Dieser ist für Briefe aus England, Holland und Frankreich . . . . . 30 Tage Dato.
Für diejenigen aus Deutschland und Italien . . . . . 15 Tage Sicht.

Respecttage. Keine, da das französische Handelsgesetzbuch noch in seiner vollen Kraft ist.

Genua.

Uso. Derselbe ist von Wechseln aus Portugal und England gezogen . . 3 Monat Dato.
Von Holland, Spanien und Sicilien 2 = =
— Frankreich . . . . . 30 Tage =
— Ancona, Civitavechia, Neapel und Triest . . . . . 22 Tage nach Sicht.
— Bergamo, Brescia, Rom, Venedig 15 = = =
— Augsburg und Wien . . . . 14 = = =
— Florenz, Livorno, Mailand, Turin 8 = = =

Respecttage. Deren sind keine, in Folge des französischen Handelsgesetzbuches, welches noch in seiner Kraft ist.

Hamburg.

Uso. Dieser ist aus ganz Deutschland 14 Tage nach Sicht;
aus Holland, England und Frankreich . 1 Monat Dato;

aus Portugal, Spanien, Italien, Triest
und Fiume . . . . . 2 Monat Dato.

Bei allen Usobriefen wird der Acceptationstag mitgerechnet; bei Sichtwechseln hingegen wird erst der Tag erfolgter Annahme zur Verfallzeit gezählt.

Respecttage. Die Wechsel genießen 12 Respecttage, den Verfalltag und Sonn- und Festtage inbegriffen; doch kein Haus, wenn es einen Wechsel acceptirt hat und zahlungsfähig ist, macht Gebrauch davon. Am letzten Respecttage muß bezahlt oder protestirt werden, und ist derselbe ein Sonn- oder Festtag, so muß die Zahlung oder Protestation Tags zuvor geschehen.

Leipzig.

Uso. Dieser ist hier 14 Tage nach der Acceptation. Wechsel, welche in die Mitte eines gewissen Monats gezogen sind, müssen den 14ten bezahlt werden.

Briefe auf Sicht gezogen, können auch an Sonn- und Festtagen vorgezeigt, und müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt, oder protestirt werden.

Die Datowechsel, und solche, deren Verfalltag bestimmt ausgedrückt ist, war der Bezogene nicht gehalten früher als 14 Tage vor der Acceptation zu acceptiren, wenn er es nicht freiwillig thun wollte; allein dieß ist durch k. sächs. Mandat vom 1. April 1830 aufgehoben und die Erklärung über die Annahme muß sogleich nach erfolgter Vorzeigung geschehen, oder protestirt werden. Anweisungen werden nicht acceptirt, haben aber nach dem nämlichen Mandat Wechselkraft in ganz Sachsen, und der Inhaber kann nach erfolgter Protestation gegen seinen Cedenten nach Wechselrecht verfahren.

In Leipzig werden jährlich drei Messen gehalten, nämlich auf Neujahr, Ostern und Michaelis, und die Dauer jeder derselben ist drei Wochen. Die Neujahrsmesse fängt am Neujahrstage an, und fällt derselbe auf einen Sonntag, so ist ihr Anfang den kommenden Montag den 2ten Januar. Die Oster- oder Jubilatemesse nimmt ihren Anfang 3 Wochen nach Ostern, am Sonntage Jubilate Nach-

mittags. Die Michaelismesse fängt an am Sonntage Nachmittags nach dem 29. September, fällt aber Michaelis auf einen Sonntag, so ist ihr Anfang 8 Tage später.

Die Einläutung dieser Messen geschieht auf den Neujahrstag, den Sonntag Jubilate und den Sonntag nach Michaelis, und ihre Ausläutung am achten Tage hernach, welche Zwischenzeit eigentlich die Meßzeit genannt wird.

Die Acceptation der auf die Messen gezogenen Wechsel wird den vierten Tag nach der Einläutung gefordert; in der Neujahrsmesse kann man längstens bis den Tag vor der Ausläutung abwarten; in der Oster- und Michaelismesse muß sie spätestens bis Freitags des Morgens zehn Uhr geschehen, oder protestirt werden.

Die Zahlungszeit ist an dem Tage der Ausläutung bis zum fünften Tage hernach. Demnach müssen die Wechsel in die Neujahrsmesse lautend, den 12. Januar, fällt solcher aber auf einen Sonntag, den 13. Januar bezahlt werden; diejenigen aber auf die Jubilate- und Michaelismesse müssen am Donnerstag nach Ausläutung der Messe bezahlt werden. Bei Mangel an Zahlung muß man noch vor 10 Uhr Abends protestiren, sonst geht der Regreß an den Trassenten oder Indossenten verloren.

Wenn Wechsel 14 Tage oder 3 Wochen nach der Messe zahlbar gestellt sind, so wird ihr Zahltag folgendermaßen bestimmt: bei der Neujahrsmesse vom 16. Januar an; bei der Jubilate- und Michaelismesse von dem Montag nach der Zahl- oder zweiten Woche an.

Respecttäge. Deren sind hier nicht gestattet, und bei Verfall muß bezahlt oder protestirt werden.

Lissabon.

Uso. Derselbe ist von Briefen aus Spanien 14 Tage nach Sicht;
aus England . . . . . 30 = = =
— Holland und Deutschland . . 2 Monat nach Dato
— Irland und Italien . . . . 3 = = =
— Frankreich . . . . . 60 Tage = =

Respecttage. Deren sind 15 für Briefe aus Portugal und den portugiesischen Besitzungen gezogen.

Briefe aus andern Ländern gezogen genießen nur 6 Respecttage, wenn sie acceptirt sind; sind sie aber nicht acceptirt, so genießen sie keine Respecttage, sondern müssen am Verfalltage bei Mangel an Zahlung protestirt werden.

Livorno.

Uso. Derselbe ist laut Verordnung vom 29sten August 1814

von Briefen
im Toscanischen von einem Orte zum andern gezogen . . . . . 3 Tage nach Sicht;
aus Spanien, Portugal, Schweden, Dänemark, Norwegen, Rußland, Polen, England und Amerika . 3 Monate Dato;
— Hamburg, Bremen, Lübeck und Holland . . . . . 2 = = =
von den übrigen Plätzen Deutschland und der Schweiz . . . . . 15 Tage nach Sicht;
— Sicilien, Sardinien, Malta und den jonischen Inseln . . . 30 = = =
— den Handelsplätzen in der Levante, Aegypten, der Barbarei und der Türkei . . . . . 31 = = =
— italienischen Plätzen mit Ausnahme von Toscana . . . . . 8 = = =
aus Frankreich und allen andern nicht genannten Plätzen . . . . 1 Monat Dato.

Respecttage. Es sind deren keine. Jedoch ist unter der Kaufmannschaft die Einrichtung, la Stanza genannt, getroffen, die noch auf den heutigen Tag fortbesteht, nach welcher die Zahlung der verfallenen Wechsel und sonstiger fälliger Kosten nur dreimal in der Woche, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags, von elf bis halb drei Uhr Statt hat, so daß z. B. was Montags abgeschlossen, erst Mittwochs bezahlt wird. Diejenigen Wechsel, welche verfallen und nicht am ersten Stanzatag eingelöset, auch nicht Tags zuvor protestirt sind, müssen noch am Zahltage pro-

testirt werden; diejenigen aber, welche am Zahltage verfallen, und nicht eingelöset werden, braucht man erst den darauf folgenden Tag protestiren zu lassen.

London. (Großbrittanien.)

Uso. Solcher ist bei Briefen

aus Deutschland, Holland und den Niederlanden	1	Monat nach Dato.
— Spanien und Portugal . . .	2	= = =
— Italien	3	= = =

Respecttage. Wechsel auf Sicht müssen bei Vorzeige bezahlt oder protestirt werden. Briefe aber, welche auf einige Tage nach Sicht, nach Dato, auf einen gewissen Tag oder Uso lauten, genießen drei Respecttage; und fällt der letzte Respecttag auf einen Sonntag, so muß Tags zuvor bezahlt oder protestirt werden.

Lübek.

Uso. Hier hat kein Uso Statt. Die auf diesen Platz gezogenen Wechsel werden gewöhnlich in Hamburg per Banco zahlbar gestellt und domicilirt.

Respecttage. Deren sind 10, Sonn- und Festtage inbegriffen.

Lyon (s. Paris).

Madrid (s. Cadix).

Mailand.

Uso. Für Spanien, Holland und die

Niederlande	2	Monate Dato.
— Frankreich	1	= =
— Deutschland, die päbstlichen und toscanischen Staaten, mit Ausnahme von Livorno . .	15	Tage nach Sicht
— Neapel und Sicilien . .	20	= = =
— Livorno, Genua, Piemont und die Lombardei . . .	8	= = =

Für Venedig . . . . . 20 Tage nach Dato.
— andere venetianische Orte aber 10 = = =

Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet, und die Verfallzeit, sowohl der Uso- als anderer Wechsel, wird vom Tage der Ausstellung genommen, ohne auf die Festtage Rücksicht zu nehmen.

Neapel.

Uso. Derselbe ist von Briefen
aus dem Neapolitanischen 14 Tage nach der Acceptation.
— Italien . . . . 22 = = = =
— Frankreich, Holland
Deutschland . . 2 Monate Dato.
— England, Portugal und
Rußland . . . 3 = =

Respecttage. Keine.

Nürnberg.

Uso. Der einfache Uso ist 15 Tage, doppio Uso 30 Tage, 1½ Uso 23 Tage, ½ Uso 8 Tage nach der Acceptation. Diese geschieht 15 Tage vor Verfall für alle Briefe, welche auf längere Sicht als Uso gestellt sind.

Respecttage. Es sind deren 6, ausgenommen für diejenigen Briefe, welche unter ½ Uso, a piacere, auf Sicht, 2, 3, 4 Tage Sicht lauten; solche genießen keine. Wechsel, welche nach Verfall, aber innerhalb der Respecttage eintreffen, genießen noch so viel Respecttage, als deren, von dem eigentlichen Verfalltage an gerechnet, mangeln. Sind aber bei Ankunft des Wechsels schon die Respecttage verstrichen, so muß die Zahlung innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Acceptation, wie bei Wechseln, welche auf Sicht lauten, geleistet werden.

Paris und ganz Frankreich.

Uso. Derselbe ist 30 Tage nach Dato des Wechsels.
Respecttage. Keine mehr.

Prag.

Uso und Respecttage wie in Wien.

Rom.

Uso. Derselbe ist 15 Tage nach der Acceptation für diejenigen Wechsel, die innerhalb des päpstlichen Gebiets ausgestellt sind; solche aber, die außerhalb desselben gezogen sind, haben noch, nach altem Herkommen, eine Fristwoche (respiro), die als Respecttage angesehen werden kann, wovon jedoch nur die Kaufleute, die Bankiers aber nicht Gebrauch machen.

Respecttage. Außer dieser Fristwoche eigentlich keine. Der Sonnabend jeder Woche ist der Zahltag; doch wartet man solchen nicht ab, sondern leistet die Zahlung am Verfalltage des Wechsels.

St. Petersburg.

Uso. Hier ist kein Uso eingeführt.

Respecttage. Deren sind zehn für die Datowechsel, worunter Sonn- und Festtage, so wie der Verfalltag des Wechsels, mitgerechnet werden. Auch werden diese Respecttage noch gestattet, wenn gleich der Zahlungstermin vor Erhaltung und Präsentation des Wechsels schon verflossen wäre.

Wechsel auf Sicht genießen 3 Respecttage; für solche aber, welche auf einen oder mehrere Tage nach Sicht lauten, werden gar keine gestattet, aus dem Grunde, weil, wenn auch der Wechsel sich irgendwo aufgehalten hätte, der Acceptant den Termin doch nur von der Präsentation an rechnet, wie derselbe in dem Wechsel gestellt ist.

Stockholm.

Uso. Derselbe ist insgemein ein Monat nach Sicht.

Respecttage. Deren sind 6, Sonn- und Festtage inbegriffen. Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. Jedoch ist zu bemerken, daß diese Respecttage nicht so zu verstehen sind, als wenn der Wechselbezahler nach ei-

genem Gutdünken Macht haben sollte, die Bezahlung bis zum letzten Respecttage aufzuschieben, sondern ein richtiger Bezahler soll den Wechselbrief am Verfalltag vergüten, und auf die Erhaltung eines guten Leumunds bedacht sein, damit mit solchen Respecttagen kein Mißbrauch geschehen möge.

Wenn ein Wechselbrief nach Verfall anlangt, so genießt er nicht mehr Respecttage als deren von dem eigentlichen Verfalltage an mangeln, so daß also ein Wechsel, wenn er 3 Tage nach Verfall ankommt, nur noch 3 Respecttage hat.

Der Verfalltag der Wechsel, welche Medio eines gewissen Monats gestellt sind, ist der 15 Tag desselben Monats; doch sind hierzu die Respecttage zu fügen.

Wechsel welche auf Sicht, oder 2 bis 3 Tage nach der Präsentation bezahlt werden sollen, haben keine Respecttage.

Triest.

Uso und Respecttage wie in Wien.

Venedig.

Uso und Respecttage wie in Frankreich, weil hier noch das franz. Hand. Ges. Buch gilt.

Wien.

Uso. Derselbe ist 14 Tage, ½ Uso 7 Tage, 1½ Uso 21 Tage, doppio Uso 28 Tage nach Acceptation des Wechsels.

Respecttage. Deren sind 3 verordnet, Sonn- und Festtage inbegriffen, und was am letzten Respecttage Abends 5 Uhr nicht bezahlt ist, muß protestirt werden, sonst verliert der Inhaber seinen Regreß, und kann sich an niemand anders als an den Acceptanten halten. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Festtag, so wird die Zahlung auf den folgenden Werktag verlegt.

Ausgeschlossen sind von der Begünstigung der Respecttage solche Briefe, die auf Sicht, 2 oder 3 Tage Sicht auf einen festbestimmten Zahlungstag, auch wo keine Zah-

lungszeit bestimmt ist, oder welche unter 7 Tage Sicht (½ Uso) lauten. Briefe, welche nach Verfall vorgezeigt werden, müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Briefe, welche Medio eines gewissen Monats lauten, worunter der 15 Tag des Monats verstanden wird, genießen ebenfalls 3 Respecttage, wenn nicht préfix dabei steht.

Guß und Druck von Friedrich Nies in Leipzig.

Register.

Acceptation (Accept), wie sie ursprünglich war, Seite 13; wie sie jetzt geschrieben wird, 81; wie sie ist, 80; Erfordernisse dazu 81—85; Arten der Acceptation, 82; einfache, 84; per Intervention, s. dieses Wort.

Acceptant, 39.

Acceptirte Wechsel, 33; s. auch Acceptation.

Acquit, s. Quittiren.

Adresse des Bezogenen, 65; in domicilirten Wechseln, 66.

Anhang zu einem Wechsel, 77.

Annahme, 80.

Annehmer, 39.

Anschaffung, 67.

Anweisung, ihre Entstehung, 27; was sie ist, 146; wie wird sie ausgestellt? 147.

Assignant, 146.

Assignat, 147.

Assignatar, 147.

Assignation, 146.

Außermeßwechsel, ihre Entstehung, 10.

Aussteller, s. Trassent.

Aval, 166; uneigentlicher, 168.

Bedingte Wechsel, 53.

Bericht, laut oder ohne, im Wechsel, 63.

Bezogener, 38; dessen Pflichten und Rechte, 221; Vorschriften für ihn aus dem practischen Geschäft, 224.

Briefe, gemachte, von der Hand, kurze, langsichtige, 29, 30.

Briefinhaber, s. Präsentant.

Cambio con la ricorsa, 8.

Campsoren im Mittelalter, 6.

Cedent, 71.

Commission, 90; commissionsweise ziehen, 37.

Commissionstratte, 37.

Compensation, 92.

Confusion, 190.
Consejo de prohomens in Spanien, 226.
Conservateurs des privilèges de foire, 226.
Consuls des marchands, 226.
Consules mercatorum, 226.
Contracte der Kaufleute auf Messen im Mittelalter, 5.
Contraprotest, 102.
Creditpapiere, sie formten sich in Wechsel um, 2.
Curs der Ritratte, wie er in Frankreich in der Retourrechnung anzugeben ist, 120.
Datowechsel, 49.
Deckung, wie wird sie gegeben, und wann ist sie vorhanden? 68.
Delcredere, 169; wann hat dasselbe Statt? 170; Vorschriften dabei, 170 u. f.
Deposition, Zahlung durch, 95.
Deposito, 8.
Diffessionseid, 228.
Discretionstage, s. Respecttage.
Domicil, 172.
Domicilirte Wechsel, s. Wechsel.
Eigentrassirte Wechsel, 35.
Eigne Wechsel, s. Wechsel.
Entnehmer, 37.
Erfordernisse zur Tratte, 45—66.
Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, 188.
Erlassung (freiwillige) der Schuld, 189.
Fälschung, wie kann sie begangen werden? 176; Folgen der Fälschung für den einen oder andern Wechselinteressenten, 177.
Falsche Wechsel, s. Wechsel.
Fehlerhafte Wechsel, s. Wechsel.
Form, allgemeine der Tratten, 42 u. f.
Fremdtrassirte Wechsel, 34.
Gegenwechsel, 33.
Geld, seine Entstehung, 1.
Gezogene Wechsel, 34.
Girant, 39, 71.
Giriren, 71.
Girirte Wechsel, 33.
Giro, 71.

Handelsgerichte in Frankreich, wann sie entstanden, 226.
Hilfsadresse, s. Nothadresse.
Honorant, 112.
Honorat, 112.
Honorirter Wechsel, 112.
Indossament, dessen Entstehung, 14; was es ist, 70; Arten, 71—77; Unterschied zwischen dem regelmäßigen Indossament und der Cession, 78; getheiltes Indossament, 79.
Indossent, Indossant, 39, 71.
Indossat, Indossatar, Indossirter, 39.
Indossirer, s. Indossent.
Indosso, 70.
Inhaber, 38, 39.
Interimsschein, Interimswechsel, 169; wenn können sie Statt haben? 169.
Intervenient, 112.
Interveniren, was es heißt, 111.
Intervention, ihre Entstehung, 15; was sie ist, 112; Arten von Intervention, 112; wer kann interveniren? 112 u. f.; wie wird sie auf dem Wechsel ausgedrückt? 115.
— — zu Ehren des Ausstellers, 115.
— — = = des Giro, 115.
— — = = der Unterschrift, 115.
— — wie wird sie ausgedrückt? 115, 116.
— — Folgen derselben, 116 u. f.
Interventionsprotest, 102.
Irregulärwechsel, 33.
Kellerwechsel, 179.
Kurzsichtige Wechsel, s. Papier.
Langsichtige Wechsel, s. Papier.
Mandat, s. Anweisung.
Mandatarius, s. Assignatar.
Mangelhafte Wechsel, s. Wechsel.
Medio, 51.
Messen im Mittelalter, 5.
Meßgewinn der Campsoren, 8.
Meßwechsel, 51.
Moratorium, 194.
Münzen, ihre Entstehung, 1.
Nebenadresse, s. Nothadresse.

Nehmer des Wechsels, 38.
Nothadresse, 96; von wem kann sie gesetzt und an wen kann sie gerichtet werden? 97; Vorschriften dabei, 97 u. f.
Notiren der Wechsel, 103.
Novation, 188.
Ordre (die) im Wechsel, 55.
Ort und Zeit der Ausstellung, 45.
Papier, kurz, lang, 30; gut, schlecht Papier, 31.
Pflichten und Rechte der Wechselinteressenten, 197 u. f.
Personen im Wechsel, 37 u. f.
Platztratten, 35.
Präsentant, 40; dessen Pflichten und Rechte, 211; Vorschriften für ihn aus dem practischen Geschäft, 219.
Primawechsel, 33, 36, 55.
Prolongation, prolongiren, 149; wann und wie geschieht sie? 150; welche Wechsel werden prolongirt? 149, 152; Zeit und Dauer der Prolongation, 151; in welchem Falle kann sie Statt haben? 152.
Proprewechsel, 130.
Protest, dessen Entstehung, 13, 98; von wem wird er aufgenommen? 99.
— Mangel-Annahme, 99; Fälle in welchen er Statt findet, 99.
— Mangel-Zahlung, 100; Fälle in welchen er Statt findet, 100.
— dessen Inhalt, 103.
— wo muß er aufgenommen werden? 106.
— Form eines deutschen Protests Mangel-Zahlung, nebst Interventionsacte, 107.
— — eines französischen Protests Mangel-Zahlung, nebst Interventionsacte, 109.
Protestation, 98; wenn sie eintritt, 99 u. f.; Protestationsacte, was in Frankreich darunter verstanden wird, 103.
Provision, was in Frankreich darunter verstanden wird, 67.
Prozeß, 225.
Quittiren (der Wechsel), 87; wie quittirt man bei fehlendem oder unrichtigem Giro? 88.
Perquisitions-Protest, 102.
Realer Wechsel, 36.
Rechange, Bedeutung des Wortes in Frankreich, 120.
Regelmäßige Wechsel, ihre Entstehung, 10.
Regulärwechsel, 33.
Remittent, 55; dessen Pflichten und Rechte, 206; Vorschriften für ihn, aus dem practischen Geschäft, 209.

Remittiren, das, 35.
Respecttage, Respittage, 196, 229.
Retourrechnung, was sie ist, 118; Form und Inhalt 125 — 129.
— Form einer deutschen Retourrechnung, 128.
— — einer französischen Retourrechnung, 129.
Retourwechsel, 33.
Ricambio, 119.
Rimesse, 35.
Ritratte, 118; fingirte Ritratte, Verfahren dabei, 124.
Rückkehrwechsel, 8.
Rückwechsel, was darunter verstanden wird, 33, 36, 119; Verfügung in Frankreich wie er in Betreff des Ausstellers und der Indossenten zu nehmen ist, nebst Beispielen, 120, 121.
Scontriren, Scontro, 90.
Secundawechsel, 33, 36.
Sanitäts- oder Sicherheitsprotest, 101.
Sichtwechsel, 33, 48.
Solawechsel, 36, 54.
Stellzettel, 147.
Summe im Wechsel, 45.
Tausch, als Ursprung des Handels, 1.
Tertiawechsel, 36.
Todte Wechsel, 131.
Trassant, s. Trassent.
Trassat, s. Bezogener.
Trassent, 37; dessen Pflichten und Rechte, 198 u. f.; Vorschriften für ihn aus dem practischen Geschäft, 204 u. f.
Trassiren (das), 35.
Trassirer, 37.
Trassirte Wechsel, 32, 34, 35.
Tratte, 36; wie kann sie in Betreff der Exemplare gezogen werden? 36; für eigene Rechnung, 36; auf Ordre und für Rechnung eines Dritten (Commissionstratte), 37; Personen, welche in der Tratte vorkommen, 37 u. f.; Form der Tratten, 42 u. f.
Trockne Wechsel, 130.
Unregelmäßige Wechsel, ihre Entstehung, 10.
Unterschrift im Wechsel, 64,
Uso und Respecttage der bekanntesten Wechselplätze in Europa, 229.
Usowechsel, 33, 51.
Verfallener Wechsel, 33.

Verfallzeit, 48.
Verlängerungszettel, s. Anhang.
Verjährung, 190; Verjährungszeiten 191; wie kann die Verjährung unterbrochen werden? 194.
Verordnung, s. Ordre im Wechsel.
Vierter Wechsel, 36.
Vistawechsel, s. Sichtwechsel.
Vorzeiger des Wechsels, 39.
Wechsel, Meinungen der Schriftsteller über ihren Ursprung, s. Einleitung, Begriff, 27.
— auf kurze und lange Sicht, 30; wie müssen sie geschrieben werden? 31; ihre Eintheilung, 32.
— auf bestimmte Termine, 51.
— der Ausdruck Wechsel im Wechselbriefe, 53.
— bedingte, 53.
— domicilirte, 172; Fall in welchem sie entstehen, 172; Verfahren dabei, 173.
— eigne, 130; ihre Entstehung, 7, 131; die Benennungen trockene oder todte Wechsel, 131; ihr Nutzen, 131; ihr Unterschied von den Tratten, 132; in wiefern weichen sie von den Schuldverschreibungen ab? 135; allgemeine Erfordernisse zur Giltigkeit, 136; ihre Eintheilung, 137.
— — nicht an Ordre gestellte, 139;
— — an Ordre gestellte, 141; wo können diese zahlbar sein? 141; Erfordernisse zum eignen Wechsel an Ordre, 142;
— — solidarisch trockne Wechsel, 144; wie müssen sie giltig und kaufmännisch gestellt sein? 145;
— — an den Inhaber zahlbar, 146.
— falsche, 175;
— fehlerhafte, 181.
— honorirte, s. Intervention.
— trassirte, eigentrassirte, fremdtrassirte, 32, 34, 35.
— verfälschte, 175.
— verlorne, 183; Vorschriften beim Verlust, 183 u. f.
Wechselbrief, woher diese Benennung, 11; woraus er entspringt, 24; Beispiel darüber, 24; Definition des Wechselbriefes, 27; ältere Form, 11; neuere Form, 42—44; äußere Form, 29; innere Form, 45 u. f.
— Sola-, Prima-, Secunda-, Tertia-, 33, 36, 153—155.
— kurzsichtige und langsichtige, 30.

Wechselbriefe, trassirte, eigentrassirte, fremdtrassirte, 34.
— regelmäßige und unregelmäßige, woher die Benennung, 10.
Wechselbürgschaft, 166; ihr Unterschied von der solidarischen und gewöhnlichen Bürgschaft, 167; Erfordernisse dazu, 167; ihre Form 168.
Wechselcontract, 24.
Wechselcopien, 160; wann entstehen sie? 160; ihr Zweck und Nutzen, 161; Erfordernisse dazu, 161; wann hat die Copie Statt? 162; Vorschriften dabei aus dem practischen Geschäft, 163 u. f.; Fälle in welchem sonst noch Copien genommen werden, 165.
Wechselduplicate; 153; ihr Zweck und Nutzen, 153; Erfordernisse dazu, 154; Vorschriften dabei aus dem practischen Geschäft, 155—160.
Wechselfähige Personen, 20; nicht wechselfähige, 20.
Wechselfähigkeit, 19; Erfordernisse in Frankreich, Preußen, Baiern, Frankfurt, 21—23.
Wechselgebrauch, was darunter verstanden wird, 17.
Wechselgesetze, was darunter verstanden wird, 17.
Wechselhandel, sein Ursprung, 4.
Wechselklage, 227.
Wechselnehmer, s. Remittent.
Wechselprozeß, 225.
Wechselrecht, dessen Ursprung, 6; Definition, 17; geschriebenes und ungeschriebenes, 17; strenges, 18; gemildertes, 18; Quellen, 18.
Wechselreiterei, 180.
Wechselstempel, 31.
Wechselusanz, s. Wechselgebrauch.
Wechselverjährung, s. Verjährung.
Wechselordnung, Wechselverordnung, Definition, 17.
Werth im Wechsel, 57; baar empfangen, 59; von einem Commissionär, der nicht delcredere steht, 60; in Rechnung, 60; in Rechnung bei Commissions-Rimessen, 60; per Saldo, 60; in Waaren, 60; gewechselt, 61; in mir (in uns) selbst, 61; verstanden 62; **valeur en attente, en recouvrement,** 62.
Zahlung der Wechsel, 89, 188; in baar, 89; in Papiergeld, 90; durch Scontriren, 90; durch Compensation, 92, 188; in Banco, 93; durch Anweisung, 93; durch Wechselbriefe, 93; durch Deposition, 95.
Zahlungsdomicil, im Wechsel, 66.
Zahlungsort, 65.
Zahlungstermin der Wechsel, s. Verfallzeit.
Zieher, 37.

Druckfehler.

Seite 14, letzte Zeile statt 1166 lese man 1661.
= 128, zweite = v. o. = 31 = = 30.
= 175, achte = = = = tiner = = inter.

Aus Versehen ist die Nummer des 18. Kapitels übersprungen worden, so daß jedes Kapitel, von Nummer 19 an, um eins weniger anzusehen ist.

Seite 15. Zeile 12. von unten statt Franken, lese man Frankreich.
= 24. = 13. = = = Mannheim = = Leipzig.

Formulare

von

Wechselbriefen.

№ 1. Ein trassirter Prima-Wechsel (eine Tratte.)

Prima.

Leipzig, *den 14. März 1834.* *Für fl. 1000 — im 24 fl. Fuss.*

Vierzehn Tage Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre des Herrn *Wilhelm Rotberg*, die Summe von *Tausend Gulden* im 24 fl. Fuss; den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Tausend Gulden im 24 fl. Fuss.

Heinrich Hennig.

Herrn Carl Euler
in
Frankfurt a. M.

№ 2. Der nämliche Wechsel mit Indossamenten und Quittung.

Prima.

Leipzig, *den 14. März 1834.* *Für fl. 1000 — im 24 fl. Fuss.*

Vierzehn Tage Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre des Herrn Wilhelm Rotberg, die Summe von Tausend Gulden im 24 fl. Fuss; den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Tausend Gulden im 24 fl. Fuss.

Heinrich Hennig.

Herrn Carl Euler
in

Frankfurt a. M.

Eür mich an die Ordre des Herrn Andreas Rode, Werth in Rechnung. Leipzig, den 15. März 1834.

Wilh. Rotberg.

Für mich an die Verordnung des Herrn Joh. Casp. Harkort, Werth empfangen. Regensburg, den 20. März 1834.

Andr. Rode.

Für mich an die Ordre der Herren Georg Wilh. Gevers & C., Werth in Rechnung. Regensburg, den 21. März 1834.

Joh. Casp. Harkort.

Empfangen (oder pour acquit)

G. W. Gevers & C.

№ 3. Eine Tratte als Orginal-Prima-Wechsel.

Prima.

Frankfurt a. M., *den 30. April 1834.* *Für Bm.* **2000.** —

Zwei Monate Dato *zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief, an die Verordnung des Herrn Fried. Carl Schloesing,* ***Zweitausend Mark Banco;*** *den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.*

Gut für ***Zweitausend Mark Banco.***

Herren ***Droop und Teubner***
in
Hamburg.

Caspar Harkort.

№ 4. Ein franz. Orginal-Prima-Wechsel.

Première.

Rouen, *le 4 Mai 1834.* *Pour F. 3000. —*

A Trois mois de date, payez par cette Première de change, à l'ordre de Monsieur Ant. Mayer Fils, la somme de **Trois mille Francs,** *valeur reçue en espèces, que passerez en compte suivant l'avis.*

Messieurs

Bernard Westermann et C.

à

Paris.

Bon pour Trois mille Francs.

Jules Cabanon.

№ 5. Der acceptirte Prima-Wechsel № 3.

Prima.

Frankfurt a. M., *den 30. April 1834.* *Für Bm. 2000. —*

Zwei Monate Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief, an die Verordnung des Herrn Fried. Carl Schloesing, Zweitausend Mark Banco; den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Zweitausend Mark Banco.

Caspar Harkort.

Herren Droop und Teubner
in

Hamburg.

Acceptirt für Zweitausend Mark Banco
Droop & Teubner

№ 6. **Der acceptirte Prima-Wechsel № 4.**

Première.

Rouen, *le 4 Mai 1834.* *Pour F. 3000. —*

A Trois mois de date, payez par cette Première de change, à l'ordre de Monsieur Ant. Mayer Fils, la somme de **Trois mille Francs**, *valeur reçue en espèces, que passerez en compte suivant l'avis.*

Messieurs

Bernard Westermann et C.

à

Paris.

Bon pour Trois mille Francs.

Jules Cabanon.

Acceptée pour la somme de Trois mille Francs
Bernard Westermann & C.

Accademia di Belle Arti di Napoli

№ 7. **Eine Commissions-Tratte.**

Prima.

Leipzig, *den 4. Juni 1834.* *Pr. fl. 1200. — im 24 fl. Fuss.*

Zwei Monate Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an unsere eigene Ordre, Zwölfhundert Gulden im 24 fl. Fuss; den Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung H. et C., laut Bericht.

Gut für Zwölfhundert Gulden im 24 fl. Fuss.

Harkort & Gevers.

Herrn Joh. Richmond
in

Frankfurt a. M.

№ 8. Eine französische Commissions-Tratte.

Pour Fs. 4000. —

Première. **Lyon**, *le 1 Mars 1834.*

A Quatre-vingt-dix jours de date, il vous plaira payer contre cette Première de change, à mon ordre, la somme de **Quatre mille Francs**, *valeur en moi-même, et de la passer en compte B. et F., suivant l'avis.*

Bon pour Quatre mille Francs.

G. Germain.

Messieurs

Richard Frères.

à

Paris.

№ 9. **Die per Intervention acceptirte Commissions-Tratte № 7.**

Prima.

Leipzig, *den 4. Juni 1834.* *Pr. fl. 1200. — im 24 fl. Fuss.*

Zwei Monate Dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel, an unsere eigene Ordre, *Zwölfhundert Gulden* im *24 fl. Fuss*; den Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung *H.* und *C.*, laut Bericht.

Angenommen für Zwölfhundert Gulden im 24 fl. Fuss, zu Ihren der Unterschrift der Herren Harkort & Gevers in Leipzig, den 10. Juni 1834. Joh. Richmond.

Gut für Zwölfhundert Gulden im 24 fl. Fuss.

Harkort & Gevers.

Herrn Joh. Richmond
in

Frankfurt a. M.

*b.

№ 10. Die per Intervention acceptirte franz. Commissions-Tratte N° 8.

Première.

Lyon, *le 1 Mars 1834.* *Pour Fs. 4000 —*

A Quartre-vingt-dix jours de date, il vous plaira payer contre cette Première de change, à mon ordre, la somme de Quatre mille Francs, valeur en moi-même, et de la passer en compte H. et C., suivant l'avis.

Acceptée sous protêt par intervention pour la somme Quatre mille Francs, pour l'honneur de la signature de Mr. G. Germain, à Lyon, le 6 Mars 1834. *Richard frères.*

Messieurs
Richard Frères
à
Paris.

Bon pour Quatre mille Francs.

G. Germain.

№ 11. Der Secunda-Wechsel zur acceptirten Prima № 5.

Secunda.

Frankfurt a. M., *den 30. April 1834.* *Für Bm. 2000. —*

Zwei Monate Dato zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechselbrief (Prima unbezahlt), an die Verordnung des Herrn Fried. Carl Schloesing, Zweitausend Mark Banco; den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herren

Droop und Teubner, wobei nöthigenfalls.

in

Hamburg.

Gut für Zweitausend Mark Banco.

Caspar Harkort.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an die Herren Gebr. Bastian, den 24. Juny.

~~*Prima zur Annahme bei den Hrn. Sellow und C.*~~*, wobei nöthigenfalls.*

Im Nothfall bei Herrn J. C. Cichorius für C. V.

Anhang zu einem Secunda-Wechsel von Zweitausend Mark Banco, gezogen von Caspar Harkort in Frankfurt a. M., den 30. April 1834, zwei Monate nach Dato, Ordre Fried. Carl Schloesing auf Droop und Teubner in Hamburg.

№ 12. **Der französische Secunda-Wechsel zur acceptirten Prima N⁰ 6.**

Seconde.

Rouen, *le 4 Mai 1834.* *Pour F. 3000. —*

A Trois mois de date, payez par cette Seconde de change (la Première ne l'étant), à l'ordre de Monsieur Ant. Mayer Fils, la somme de **Trois mille Francs,** *valeur reçue en espèces, que passerez en compte suivant l'avis.*

Messieurs

Bon pour Trois mille Francs.

Bernard Westermann et C. *chez qui au besoin.* ***Jules Cabanon.***

à

Paris.

acceptée, rendue à M. Louis Sœhnée

La première ~~*à l'acceptation chez M. Grenier frères*~~, *chez qui au besoin.*

Au besoin à M. Julien et C. pour C. G. W.

***Alonge** à une lettre de change de Trois mille Francs, tirée par Seconde de Jules Cabanon, à Rouen, du 4 Mai 1834, à trois mois de date, ordre Ant. Mayer fils, sur Bernard Westermann et C., à Paris.*

№ 13. Der Secunda-Wechsel zur acceptirten Commissions-Tratte № 9.

Secunda. **Leipzig**, *den 4. Juni 1834.* *Pr. fl. 1200 — im 24 fl. Fuss.*

Zwei Monate Dato zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima es nicht seiend), an unsere Ordre, Zwölf hundert Gulden im 24 fl. Fuss; den Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung H. und C., laut Bericht.

Gut für Zwölfhundert Gulden im 24 fl. Fuss.

Herrn Joh. Richmond
in
Frankfurt a. M.

Harkort & Gevers.

Prima zur Annahme bei Herrn F. Kohlmann.

Für uns an die Ordre des Herrn Herrmann Beckmann, Werth empfangen.
Leipzig, den 8. Juni 1834.

Harkort & Gevers.

Payez à l'ordre de Messieurs Alfred et Ferd. Lamey, valeur en compte.
Francfort s. M., le 9 Juin 1834.

Germain Beckmann.

№ 14. Der Secunda-Wechsel zur französichen Commissions-Tratte № 10.

Seconde.

Lyon, *le 1 Mars 1834.* *Pour Fs. 4000.—*

A Quatre-vingt-dix-jours de date, *il vous plaira payer contre cette Seconde de change (la première ne l'étant), à mon ordre, la somme de* ***Quatre mille Francs,*** *valeur en moi-même, et de la passer en compte B. et F. suivant l'avis.*

Messieurs

Richard Frères

à

Paris.

Bon pour Quatre mille Francs.

G. Germain.

rendue à Mrs. Lionel frères

La première ~~*à l'acceptation chez M. Favier et C.*~~ *chez qui au besoin.*

Payez à l'ordre de Monsieur Louis Bornier, valeur en compte. Lyon, le 4 Mars 1834.

G. Germain.

Payez à l'ordre de Messieurs Landrier frères, valeur en compte. Cette, le 15 Mars 1834.

Louis Bornier.

Payez à l'ordre de Monsieur Claude Delaporte, valeur reçue en espèces. Montpellier, le 31 Mars 1834.

Landrier Frères.

№ 15. **Der Tertia-Wechsel zur Commissons-Tratte № 9 und 13.**

Tertia.

Leipzig, *den 4. Juni 1834.* *Pr. fl. 1200. — im 24 fl. Fuss.*

Zwei Monate Dato zahlen Sie gegen diesen Tertia-Wechsel (Prima und Secunda nicht seiend), an unsere Ordre, Zwölfhundert Gulden im 24 fl. Fuss; den Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung H. und C., laut Bericht.

Gut für Zwölfhundert Gulden im 24 fl. Fuss.

Harkort & Gevers.

Herrn Joh. Richmond
in
Frankfurt a. M.

ausgeliefert an Herrn Joh. Richmond.
Prima ~~*zur Annahme bei Herrn F. Kohlmann.*~~

Für uns an die Ordre des Herrn Herrmann Beckmann, Werth empfangen. Leipzig, den 8. Juni 1834.

Harkort & Gevers.

Payez à l'ordre de Messieurs François Bellati et C., valeur et compte. Leipzig, le 8 Juin 1834.

Germain Beckmann.

Payez à l'ordre de Monsieur Frèd. Charles Schloesing, valeur en compte Paris, le 18 Juin 1834.

François Bellati et C.

Für mich die Ordre der Herren Felix und Meyer, Werth in Rechnung. Basel, den 30. Juni 1834.

Fried. Carl Schlösing.

Für uns an die Ordre Ihrer selbst, Werth, in Rechnung. Augsburg, den 15. Juli 1834.

Felix & Meyer.

№ 16. Die Copia als Tertia zur Commissions-Tratte № 10. und 14.

Copie de seconde pour servir de troisième.

Seconde.

Lyon, *le 1 Mars 1834.* *Pour Fs. 4000.—*

A Quatre-vingt-dix-jours de date, il vous plaira payer contre cette Seconde de change (la première ne l'étant), à mon ordre, la somme de Quatre mille Francs, valeur en moi-même, et de la passer en compte B. et F. suivant l'avis.

Messieurs

Richard Frères

à

Paris.

Bon pour Quatre mille Francs.

G. Germain.

rendu à Mrs. Richard frères, le 21 Mai 1834.

L'original en première et seconde ~~chez Mrs. Lionel frères~~, chez qui au besoin.

Payez à l'ordre de Monsieur Louis Bornier, valeur en compte. Lyon, le 4 Mars 1834.

G. Germain.

Payez à l'ordre de Messieurs Landrier frères, valeur en compte. Cette, le 15 Mars 1834.

Louis Bornier.

Payez à l'ordre de Monsieur Claude Delaporte, valeur reçue en espèces. Montpellier, le 31 Mars 1834.

Landrier Frères.

Copie jusqu'ici.

Payez à l'ordre de Monsieur Félix Delmare, valeur en compte. Marseille, le 30 Avril 1834.

Claude Delaporte.

Payez à l'ordre de vous-mêmes, Messieurs, valeur en compte. Lyon, le 15 Mai 1834.

Félix Delmare.

№ 17. **Eine Tratte, worin der Remittent nicht Werthgeber ist.**

Prima.

Mannheim, *den 15. Mai 1834.* *Für fl. 1000. — Ct.*

A Uso zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre des Herrn Fried. Gülich, die Summe von ***Tausend Gulden corrent,*** *den Werth baar empfangen von Herrn Gust. Eduard Glass, und bringen solche auf Rechnung, laut Bericht.*

Herrn Adolph Kressner

in

Augsburg.

Gut für Tausend Gulden corrent,
pr. pa. von Carl Reim,
B. Westermann.

c*

Für mich an die Ordre der Herren Sonnenkalb & Herzog, Werth gewechselt.
Frankfurt a. M., den 24. Juli 1834.

Fried. Gülich.

№ 18. Eine domicilirte Tratte.

Prima.

Cöln, *den 1. April 1834.* *Pr. fl. 956. 45 kr. im 24 fl. Fuss.*

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief, an die Ordre von uns selbst, die Summe von Neun hundert sechs und funfzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer im 24 fl. Fuss; Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Neun hundert sechs und funfzig Gulden 45 kr. im 24 fl. Fuss.

Herren

Gebr. Birrmann in Mannheim

Kinen & C.

zahlbar in **Frankfurt a. M.**

№ 19. Eine domicilirte französische Tratte.

Première.

Francfort s. M., *le 3 Février 1834.* *Pr. Fs. 3146, 75.*

A Quatre-vingt-dix jours de date, payez par cette Première de change, à l'ordre de Messieurs Frères Holl, la somme de **Trois mille cent quarante-six Francs soixante-quinze Centimes,** *valeur reçue, que passerez suivant l'avis.*

Bon pour Trois mille cent quarante-six Francs soixante-quinze Centimes.

Messieurs

Flamand Frères à Metz.

Koller & C.

Payable à **Paris.**

№ 20. **Die domicilirte Tratte № 18, mit Acceptation versehen.**

Prima.

Cöln, *den 1. April 1834.* *Pr. fl. 956. 45 kr. im 24 fl. Fuss.*

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief, an die Ordre von uns selbst, die Summe von Neun hundert sechs und funfzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer im 24 fl. Fuss; Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung, laut Bericht.

Gut für Neun hundert sechs und funfzig Gulden
45 kr. im 24 fl. Fuss.

Herren
Gebr. Birrmann in Mannheim

Kinen & C.

zahlbar in **Frankfurt a. M.**

Acceptirt für Neun hundert sechs und funfzig Gulden 45 Kreuzer im 24 fl. Fuss. Domicil der Herren Gebr. Birrmann.

№ 21. Die domicilirte französische Tratte № 19, mit Acceptation versehen.

Première.

Francfort s. M., *le 3 Février 1834.* *Pr. Fr. 3146, 75.*

A Quatre-vingt-dix jours de date, payez par cette Première de change, à l'ordre de Messieurs Frères Holl, la somme de **Trois mille cent quarante-six Francs soixante-quinze Centimes**, *valeur reçue, que passerez suivant l'avis.*

Messieurs

Flamand frères à Metz.

Payable à **Paris.**

Bon pour Trois mille cent quarante-six Francs soixante-quinze Centimes.

Koller et C.

Accepté pour la somme de Trois mille cent quarante-six Francs 75 Centimes payables au domicile de Messieurs Flamand Frères

№ 22. **Ein trockener Wechsel, der nicht an Ordre ist.**

Sola.

Frankfurt a. M., *den 18. December 1834.* *Pr. fl. 600 — im 24 fl. Fuss.*

Sechs Monate Dato *zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel, an Herrn* ***Friedrich Kunze,*** *die Summe von* ***Sechs hundert Gulden*** *im* ***24*** *fl. Fuss, den Werth empfangen.*

Anton Braun.

№ 23. Billet simple.

Pour Fs. 1000. —

Rheims, *le 18 Décembre 1834.*

A Six mois de date, je paierai à Monsieur B. Florent, la somme de

Mille Francs, valeur reçue en espèces.

Bon pour mille Francs.

G. Tolbert.

Berlin, le 18 Décembre 1834. Pour Frs. 1000.—

A Six mois de date, je paierai à Monsieur B. Florent la somme de

Mille Francs, valeur reçue en espèces.

Bon pour mille Francs.

G. Talbert.

№ 24. Der einfach trockene Wechsel № 22, mit prolongirter Zahlungszeit.

Sola. **Frankfurt a. M.,** *den 18. December 1834.* *Pr. fl. 600 — im 24 fl. Fuss.*

Sechs Monate Dato zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel, an Herrn Friedrich Kunze, die Summe von Sechs hundert Gulden im 24 fl. Fuss, den Werth empfangen.

Anton Braun.

Prolongirt den 18. Juni 1835 auf sechs Monate,
mit beiderseitiger Bewilligung.

Anton Braun.

p

№ 25. Das Billet simple № 23, mit prolongirter Zahlungszeit.

Pour Fs. 1000. —

Rheims, *le 18 Décembre 1834.*

A Six mois de date, je paierai à Monsieur B. Florent, la somme de

Mille Francs, valeur reçue en espèces.

Bon pour mille Francs.

G. Tolbert.

Prolongé jusqu'à fin Juin 1835.

G. Tolbert.

p
*

№ 26. Ein trockener Wechsel an Ordre.

Sola.

Frankfurt a. M., *den 18. December 1834.* *Pr. fl. 600. im 24 fl. Fuss.*

In nächster Messe dritter Woche zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel, an die Ordre des Herrn Bernhard Kohler, die Summe von Sechs hundert Gulden im 24 fl. Fuss; den Werth habe ich in Waaren empfangen.

G. Becker.

Auf mich selbst,
in meiner Behausung, in der Schnurgasse, No. 0.
Dahier.

№ 27. **Billet à Ordre.**

Paris, *le 18 Decembre 1834.* *Pour Fs. 3000. —*

A trois mois de date, je paierai à l'ordre de Messieurs Richard frères, la somme de ***Trois mille Francs***, *valeur reçue en marchandises.*

Bon pour Trois mille Francs.

F. Flamand.

№ 28. Ein solidarisch trockener Wechsel.

Sola.

Nürnberg, *den 18. December 1834.* *Pr. fl. 950. im 24 fl. Fuss.*

Sechs Monate nach heute zahlen wir gegen diesen unsern Sola-Wechselbrief, einer für beide und beide für einen, an die Ordre des Herrn Adolph Gruner, die Summe von Neun hundert funfzig Gulden im 24 fl. Fuss; den Werth haben wir in Waaren empfangen.

Auf uns selbst,
Aller Orten wo wir anzutreffen sind.
J. Georg Korn.
F. B. Blum.

J. Georg Korn.
F. B. Blum.

№ 29. Billet solidaire.

Pr. Fs. 2000. —

Paris, *le 23 Décembre 1834.*

A Six mois de date, nous paierons solidairement à l'ordre de Monsieur F. Benoit, la somme de Deux mille Francs, valeur reçue en marchandises.

R. René.

Bon pour Deux mille Francs.

F. Blondel.

№ 30. Ein domicilirter trockener Wechsel.

Sola.

Mainz, *den 23. December 1834.* *Für fl. 1100. im 24 fl. Fuss.*

In nächster Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel, an die Ordre des Herrn Carl Kuhn, die Summe von Elf hundert Gulden im 24 fl. Fuss; den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Gut für Elf hundert Gulden im 24 fl. Fuss.

J. G. Körner.

Auf mich selbst,

zahlbar bei Herren Kunze und Roth,

in

Frankfurt a. M.

№ 31. Billet à domicile.

Nancy, *le 23 Décembre 1834.* *Pr. Fs. 3000. —*

A Trois mois de date, je paierai à l'ordre de Monsieur Baptiste Florent, la somme de Trois mille Francs, valeur reçue en marchandises.

Bon pour Trois mille Francs.

François Gérard.

A mon Domicile,
chez Messieurs Florent Frères,
rue de Flandre, No. 16.
à

Paris.

Payez à l'ordre de Messieurs Giles frères valeur reçue en espèces. Nancy, le 25 Décembre 1834.

Baptiste Florent.

Payez à l'ordre de Messieurs Joly et C., valeur en compte, sans notre garantie. Nancy, le 26 Décembre 1834.

Giles Frères.

Payez à l'ordre de Monsieur Louis Bontems, valeur en compte F. M. Lyon, le 31 Janvier 1834.

Joly et C.

Payez à l'ordre de Monsieur François Bonnet, valeur en compte. St. Chamond, le 27 Février 1834.

Pr. pon. de Louis Bontems,
Paul Picot.

Pour acquit des mains et deniers de Monsieur Charles Dubois.

François Bonnet.

№ 32. **Die Copie vom domicilirten trockenen Wechsel N⁰ 30.**

Copia. **Mainz,** *den 23. December 1834.* *Für fl. 1100. im 24 fl. Fuss.*

Sola.

In nächster Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel, an die Ordre des Herrn Carl Kuhn, die Summe von Elf hundert Gulden im 24 fl. Fuss; den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Gut für Elf hundert Gulden im 24 fl. Fuss.

Auf mich selbst, *J. G. Körner.*

zahlbar bei Herren Kunze und Roth,

in *an Herrn Fried. Stolz ausgeliefert den 30. März 1835*

Frankfurt a. M. *Original ~~bei Herrn Ferd. Krüger~~.*

Nöthigenfalls bei Herren Gebr. Braun.

Copie bis hierher.

Für mich an die Ordre des Herrn G. Spieler, Werth in Rechnung. Mainz, den 4. Januar 1835.

Carl Kuhn.

Für mich an die Ordre der Herren Sommer und C., Werth empfangen. Mannheim, den 16. Januar 1835.

G. Spieler.

Für uns an die Ordre des Herrn Fried. Sauer, Werth in Rechnung ohne unsere Garantie. Mannheim, den 20. Januar 1835.

Sommer und C.

Für mich an die Verordnung der Herren Gebr. Bohler, Werth in Rechnung. Nürnberg, den 13. März 1835.

Fried. Sauer.

Für uns an die Ordre des Herrn Ludwig Stolz, Werth in Rechnung. Bamberg, den 27. März 1835.

Gebr. Bohler.

Empfangen durch die Herren Gebrüder Braun, mit Auslieferung des Originals.

Fried. Stolz.

№ 33. Eine Anweisung.

Wir ersuchen die Herren **Gebrüder Bauer in Frankfurt a. M.,** *gegen diese Anweisung, an Herrn* **Friedrich Hardt** *oder Ordre,* **Hundert zwölf Gulden zehn Kreuzer** *im* **24 fl.** *Fuss zu bezahlen, und uns solche in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.*

Mainz, den **1. July 1834.**

Gut für **Hundert zwölf Gulden zehn Kreuzer** *im* **24 fl. Fuss.**

Herrmann Beckmann und C.

e. Für fl. 112. 10 kr. im 24 fl. Fuss.

Kgl. Hof- u. Staats-Bibliothek München

№ 34. **Mandat.**

Je prie Monsieur ***François Bonard à Paris,*** *de payer contre ce mandat, à Monsieur* ***Jules Florian,*** *ou à son ordre, la somme de* ***Quatre-vingt-dix Francs quinze Centimes,*** *valeur reçue comptant, et de la passer sans autre avis.*

Lyon, le 10 Mars 1834.

Antoine Meyer fils.

Pr. Fs. 90, 15 C.

Lb. Fr. 00. 12 C.

№ 35.

Formulare von Wechseln und Zahlscheinen in englischer Sprache.

Bill of exchange.

LEIPSIC, 1. June 1834.

Sir

At two usances *please to pay, by this first bill of exchange (second and third of the same tenor and date not paid) to Mr. N. N. the sum of* ***five hundred pounds*** *British Sterl., for value received of him in cash and place it to account, as per advice from*

To Mr. P. ***Yours &c.***

merchant ***N. N.***

LONDON.

LEIPSIC, 1 June 1834.

For £ 500. Sterling.

At two usances *pay this first of exchange, to Mr. B. or order,* ***five hundred pounds*** *British Sterling; value received as advised.*

Mess. L. & C. ***C. N.***

Bankers

LONDON.

Indorsement.

Pay to Mr. S. F. or order, value in account.
Leipsic, 2 June 1834.

B.

LEIPSIC, Aug. 10. 1834.

***Two months after date** please to pay to Mr. Mr. J. D. or order, the sum of one hundred Pounds British Sterl. value received.*

Your obt. hble servant

For £ 100. Sterl.

A. G.

To
Mr. **G. P.**
merchant
MANCHESTER.

Promissory Notes (Zahlscheine.)

***Two months after date** I promise to pay Mr. O. R. or order, the sum of one hundred Pounds British Sterl. for value received in goods of the said gentleman.*

LONDON, this 2. Nov. 1834.

For £ 100. Sterl.

P. P.

Note of hand (Zahlschein.)

LIVERPOOL, Aug. 4, 1834.

One month after date I promise to pay to Mr. E. H. or order, the sum of one hundred and fifty Pounds ten shillings and Six Pence for value received.

N. N.

Berichtigung im Wechselformulare Nr. 10.

Z. 2 statt Quartre lese man Quatre
- 5 - H. et C. - - B. et F.

Werke des Verfassers.

Vom nämlichen Verfasser sind, außer der vorliegenden Lehre der Wechselbriefe, auch noch folgende Werke erschienen:

Traité théorique et pratique des lettres de change et autres effets de commerce.

Im Verlage von Joh. Ambr. Barth in Leipzig und Treuttel und Würtz in Straßburg und Paris:

Correspondance commerciale, suivie de la traduction allemande et anglaise des principaux termes employés dans les lettres etc. etc.

Im Verlage von Fried. Fleischer in Leipzig:

Kaufmännisches Handwörterbuch, oder kurzgefaßte Erklärung der im Handel vorkommenden üblichsten Wörter und Ausdrücke mit Angabe der französischen und englischen Terminologie.

Im Verlage von J. M. Gebhardt in Grimma:

Kaufmännische Briefe mit der nöthigen Erklärung und einer französischen und englischen Uebersetzung der üblichsten im Handel vorkommenden Wörter und Wendungen. Zweite Auflage.

Die Contorwissenschaft, mit Ausnahme des Briefwechsels und der Buchhaltung. 2 Bände.

Im Verlage von Joh. Fried. Leich in Leipzig:

Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schiebe, August,

Die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und practisch dargestellt

Grimma 1834
Merc. 222 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291712-8